Pol. civ.
117º

Prospectus

Allgemeiner Prospectus

für das gesammte

Sparkassen- u. Versicherungswesen,

insbesondere Zweck, Einrichtung und Benutzung aller in Deutschland bestehenden

Lebensversicherungs- und Versorgungs-Anstalten.

Zugleich mit einer größeren Sammlung practischer Beispiele über die Nutzbarkeit der Lebensversicherung, mit den Statuten anderweiter, höchst gemeinnütziger Institute und einer vergleichenden Uebersicht der Prämien-Tarife für alle Versicherungs-Arten der verschiedenen Lebensversicherungs-Anstalten auf sechs Tabellen.

Weimar.

In Kommission des Landes-Industrie-Comptoirs.

1848.

6

108. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

„„Das eben ist das Zeichen unserer Zeit, das eben sind die sittlichen Eroberungen eines langen Friedens, die Kennzeichen fortschreitender Civilisation, daß die Wissenschaft mit den Zuständen der Gesellschaft sich innig zu verbinden strebt, daß sie ihren materiellen Bemühungen hülfreich die Hand reicht, daß sie das gewerbliche Leben zu durchdringen, seine Segnungen zu erhöhen, neue Werthschaffungen vorzubereiten und den Wohlstand der Gesellschaft zu befestigen, sie aber eben dadurch für das geistige Leben empfänglicher zu machen sich bemüht, damit, wie Friedrich Wilhelm III. von Preußen im Jahre 1807 zu seinem Volke sprach, es auch dem Aermsten möglich werde, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaße seiner Kräfte zu erreichen fähig sei. Das ist das Vorwärtsschreiten in Altersweisheit zugleich mit heldenmüthiger Jugendkraft, zu welchem der erleuchtete Nachfolger jenes unvergeßlichen Fürsten sein Volk aufforderte, als Er den Thron seiner Väter bestieg!““

Dem Andenken

Ernst Wilhelm Arnoldi's

und

Friederich List's,

den Männern

Deutscher Gesinnung, Bildung und That

ehrfurchtsvoll geweiht

von dem Herausgeber,

Jul. Frdr. Wilh. v. Fenneberg.

Inhalts-Uebersicht.

		Seite
§.	1. Einleitung	1
§.	2. System der Vorsorge- und Versorgungsanstalten	5
	Erster Abschnitt: Sparkassenwesen.	
§.	3. Einfache Sparkassen	12
§.	4. Aachener Spar- und Prämienkassen insbesondere	21
§.	5. Periodische Sparkassen	26
§.	6. Sparkassen in Frankreich, England, Deutschland	32
§.	7. Spar-Anstalten zu besonderen Zwecken . . .	43
	Arbeiterkassen und Spar-Vereine . . .	43
	Unterstützungs- oder Freundschaftskassen. .	46
	Unterstützungs- oder Vorschußkassen . . .	52
§.	8. Wittwen- und Waisenkassen	54
	b. Halberstadt'sche Stiftung zu Kassel.	57
	Zweiter Abschnitt: Versicherungswesen.	
§.	9. Begriff, Geschichte und Nutzen der Assecuranz .	76
§.	10. Einrichtung und Grundsätze der Assecuranz . .	87
§.	11. Die Feuerversicherung und deren Anstalten . .	95
§.	12. Die Hagel- und Viehversicherung	107
§.	13. Die Transportversicherung	114
	Dritter Abschnitt: Lebens-Versicherung.	
§.	14. Vorwort zum Lebensversicherungs-System . . .	119
	b. Einfache und kurze Lebensversicherung	122
§.	15. Ueberlebensversicherung	125
§.	16. Lebensversicherung mit doppelter Fälligkeit . .	127
§.	17. Sparkassen- und Ausstattungsversicherung. . .	129
§.	18. Allgemeine Nutzbarkeit der Lebensversicherung .	131
§.	19. Practische Beispiel-Sammlung	135
§.	20. Fortsetzung der practischen Beispiel-Sammlung .	143
§.	21. Versicherung Kranker oder nicht ganz Gesunder .	153
§.	22. Voraussetzungen der Lebensversicherung . . .	157
§.	23. Aufmunterung zur allgemeineren Benutzung ders.	161
	Lebens-Versicherungs-Anstalten.	
	A. Auf Gegenseitigkeit gegründete Institute.	
§.	24. Lebensversicherungsbank f. Deutschland zu Gotha	164
§.	25. Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig . .	172
§.	26. Hammonia, Lebensversicherungssocietät zu Hamburg	173
§.	27. Hannöver'sche Lebensversicherungs-Anstalt. . .	175
	b. Braunschweigische Allgemeine Versicherungs-Anstalt	177

B. Als Actien-Unternehmen gegründete Anstalten.
§. 28. Lebensversicherungs-Gesellschaft f. Gesunde u. Kranke 178
§. 29. Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft . . 182
§. 30. Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft . . 184
§. 31. Janus, Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg 186
§. 32. Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft z. Lübeck 188
§. 33. Lebensversicherungs-Anstalt in München . . . 190
b) K. K. priv. Allgemeine Assecuranz-Ges. z. Triest 191
Vierter Abschnitt: Renten-Versicherung.
§. 34. Begriff und Arten der Rentenversicherung . . 194
§. 35. Versicherung mit fest bestimmten, sich gleichbleibenden Renten, Leibrenten 196
§. 36. Leibrentenversicherungs-Anstalten 198
§. 37. Versicherung mit unbestimmten, steigenden Renten, Tontinen 206
§. 38. Allgemeine Grundsätze bei den Renten-Anstalten 209
Renten- und Versorgungs-Anstalten.
§. 39. Preuß. Rentenversicherungsanstalt in Berlin . . 214
§. 40. Allgemeine Versorgungs-Anstalt in Wien. . . 221
§. 41. Allgemeine Versorgungs-Anstalt in Karlsruhe . 223
§. 42. Allgemeine Renten-Anstalt in Stuttgart . . . 227
§. 43. Renten-Anstalten zu Darmstadt und München . 229
§. 44. Sächsische Rentenversicherungsanstalt zu Dresden 232
§. 45. Rentenversicherungs-Anstalt zu Hannover. . . 239
§. 46. Preuß. Alter-Versorgungs-Anstalt zu Breslau . 243

§. 47. Würdigung und Vortheile der Rentenanstalten . 265
§. 48. Das Universal-Sparkassen-System 271
Fünfter Abschnitt: Kapital-Versicherung.
§. 49. Begriff und Arten der Kapitalversicherung. . . 279
National-Versicherungs-System

§. 50. Schlußbemerkungen. Nachwort 283
Anhang, enthaltend: 1) Statuten der Aachener Spar- und Prämienkasse; 2) Statuten des Jerichow'schen Ausstattungs-, Unterstützungs- und Erbschafts-Vereins; 3) Auszug aus den Statuten des Bürgerrettungs-Instituts zu Halle; 4) Statuten des Hülfs-Vereins für rechtliche Arme in Hannover, sammt Instruction; 5) Statuten der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft zu Breslau; 6) Erläuterungen zu den Tabellen.
Sechs Prämien-Tabellen.

§ 1.

Einleitung.

Gefühle der Bewunderung, des Stolzes müssen uns erfüllen, wenn wir auf die großen Veränderungen, Fortschritte und zahlreichen Erfindungen der beiden letzten Jahrhunderte, insbesondere seit dem letzten allgemeinen Frieden, hinblicken und sehen, wie der menschliche Forschungsgeist auf bisher unbekannten, dunklen Gebieten neue Bahnen betritt, wie die Menschheit immermehr ihrer ursprünglichen Bestimmung der vollständigen und allseitigen Beherrschung der sie umgebenden Natur und ihrer Kräfte näher rückt, wie insbesondere die neuesten Vervollkommnungen im Maschinenwesen, bei Eisenbahnen, Dampfschiffen, die wissenschaftlichen Entdeckungen in den Gebieten der Physik, Chemie und gesammten Naturwissenschaften, die großartigsten Umgestaltungen in Industrie, Handel und Gewerben, in Wissenschaften und Künsten hervorgerufen haben. Dagegen kann es uns in der That nur befremden, zu sehen, daß trotz dieser übergroßen Beförderung der materiellen Interessen und trotz den so gepriesenen Fortschritten der Civilisation die öffentlichen Zustände denjenigen Grad von Ruhe, Sicherheit und Wohlstand im Ganzen leider noch nicht erlangt haben, welcher zur Aufrechterhaltung und Befestigung der bestehenden Ordnung, des Staates, durchaus nothwendig ist. Ja, während

Industrie und Handel so wunderbare Fortschritte gemacht und bei dem durch Kapital und Intelligenz hervorragenden Theile der Gesellschaft die Massen von Wohlstand, von geistiger Ueberlegenheit und sittlicher Bildung im Ganzen vermehrt haben, ist bei dem andern, weniger besitzenden Theile der Bevölkerung, und selbst bei dem bisher durch Arbeitsamkeit und Genügsamkeit ehrenvoll bestandenen Mittelstande eine augenscheinliche, höchst beunruhigende Abnahme des allgemeinen Wohlstandes und geistiger Bildung wahrzunehmen, sowie daß der bei weitem größte Theil des Volkes durch die, hauptsächlich in Folge des ungemein an Umfang und Bedeutsamkeit zugenommenen Maschinenwesens und höchst ungünstiger Zeitverhältnisse eingetretenen Umwälzungen in Handel und Gewerben, durch übermäßige Konkurrenz, Ueberschwemmung des Marktes, durch Herabdrückung des Arbeitslohnes und zeitweise Stockungen der größeren Gewerbe und Fabriken über lang oder kurz der allgemeinen Verarmung und somit einer trüben Zukunft entgegen eilen wird.[1]

Denn geht nicht ein großer Klageton seit geraumer Zeit schon fast durch ganz Europa? Hat nicht der Geist der Unruhe und Zerstörung sich bereits in den verschiedensten Ländern bald mehr bald weniger beängstigend eingenistet, so daß auch Deutschland in einer nicht zu fernen Zukunft von jenen schreckenden Bildern, wie sie bis jetzt doch nur in England, Irland rc. vorkamen und leider in steigendem Maaße noch immer vorkommen, heimgesucht werden kann? Niemand, welcher nur einigermaßen mit der Lage der Dinge vertraut, wird läugnen können, daß tiefgreifende Uebel vorhanden sind, daß sich der Gesellschaft eine gewisse Unbehaglichkeit und Besorgnis bemächtigt hat, weil man nicht weiß, was die nächste Zukunft hierfür bringen wird, ob diese vielleicht nicht große, eben nicht freiwillige Opfer von den wohlhabenderen, besitzenden Klassen verlangt, welche mit den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit nicht wohl vereinbar, auf dem Wege gewaltsamer Reformen zu Stande

kommen können. Glücklicherweise wendet sich jetzt überall die öffentliche Aufmerksamkeit mehr und mehr auf diese Schattenseite und Krankheit der europäischen Gesellschaft. Es regen sich die besseren Kräfte der Wissenschaft und des practischen Lebens; überall treten umfassende Vorschläge hervor, thun sich mannigfaltige Bestrebungen kund, zur Verbesserung der socialen Zustände, für eine gleichere, wohlthätigere Vertheilung der Vermögen, für sittliche und geistige Bildung der arbeitenden Klassen. Den Bestrebungen aber, welche mit den Ideen des Communismus und Socialismus Hand in Hand gehen und die vermeintlich radicalen Heilmittel gegen jene Uebelstände abgeben sollen, kann man um deswillen keinen Erfolg und Eingang versprechen, weil sie, aus wie viel verschiedenen, humanen und christlichen Ansichten sie auch hervorgehen mögen, durch ihre practische Ausführung und Consequenzen nicht nur die bestehende, staatliche und rechtliche Ordnung zerstören, sondern auch noch Anarchie und namenloses Elend zur unvermeidlichen Folge haben werden. Wir glauben vielmehr nicht nöthig zu haben, eine neue Gesellschaft zu erfinden, noch weniger den durch die Geschichte und nationale Eigenthümlichkeiten gegebenen Boden zu verlieren, wenn wir es uns nur ernstlich angelegen sein lassen, auf der Grundlage der bestehenden Ordnung der Dinge, dem erkrankten Organismus der Gesellschaft durch anderweite naturgemäße, durch die Erfahrung und Wissenschaft gewonnene Heilmittel aufzuhelfen, und ihm selbst für die entfernteren Zeiten Wachsthum und kräftige Entfaltung zu sichern. Und nachdem, was bisjetzt hierfür geschehen, können wir uns der Hoffnung und Zuversicht hingeben, daß durch zeitige, umfassende Maaßregeln, durch die zweckmäßigsten Anstalten das Gespenst allmählig verschwinden werde, welches jetzt die Welt erschreckt und in vielen Beziehungen wohlthätig mäßigt, die zunehmende Verarmung nämlich des größeren Theiles der Gesellschaft gegenüber von wenig Reichen. Die Noth der Zeiten drängt; die Bedürfnisse des Volkes müssen uns heilig sein. Deshalb ist es die Aufgabe

aller derer, welchen das Wohl der Gesellschaft und der Einzelnen, die Sicherheit und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, des Staates, am Herzen liegt, solche Mittel aufzufinden, solche Institutionen hervorzurufen und nach allen Kräften zu befördern, welche nicht allein dem wachsenden Elende einen hemmenden Damm entgegen zu setzen, sondern auch schon für die nächste Zukunft Wohlstand und einen gewissen Grad von Reichthum in die mittleren und unteren, weniger oder gar nicht bemittelten Volksklassen zu bringen, vermögend sind.

Solcherweise hat nun das Associations-Princip, dieser Haupthebel aller zeitgemäßen Reformen im Gebiete der socialen Oekonomie, durch welchen schon im Mittelalter der große Hansabund, die Zünfte und Innungen, die Ritter- und Städtebünde, im 17. Jahrhundert die großen Handelscompagnien in Holland, Frankreich, England, in unserem Jahrhundert die so bekannten Actien-Gesellschaften für Eisenbahnen, Dampfschiffe, Kanäle, Fabriken und Bergwerke hervorgegangen sind, Einrichtungen und Anstalten ins Leben gerufen, welche vor allen anderen geeignet sind, durch ihre zweckmäßigste, fleißigste Benutzung, durch Betriebsamkeit und weise Sparsamkeit bei den Einzelnen, die zunehmende Verarmung dauernd zu mindern, bei der Mehrzahl Wohlstand zu verbreiten und die Massen von Reichthum zu mehren, welche Arbeit erworben und Fürsorge zurückgelegt haben. Wir meinen hier besonders die Sparkassen- und Versicherungs-Anstalten, vorzugsweise unter letzteren aber die Lebensversicherungs- und Versorgungs-Anstalten, Institutionen, welche bei ihrer andauernden, allgemeinen und zweckmäßigsten Benutzung den Keim und die Grundlage einer unabweislich nöthig gewordenen, neuen und besseren Organisation der Gesellschaft in sich enthalten. Denn man kann nicht genug, um das, was de Gérando von den Sparkassen lobt, auch auf die übrigen genannten Vorsorge-Anstalten anzuwenden, und mit Recht den moralischen Nutzen hervorheben, welchen jene Institutionen hervorbringen, indem

sie den Geist der Ordnung und Sparsamkeit unterstützen. Sie begünstigen die Tugenden, welche die Folgen beider sind; sie ermuthigen zur Arbeit; sie gewöhnen den Arbeitsamen zum Nachdenken und Ueberlegen, sie helfen die Häuslichkeit erhalten; sie tragen zur Vermehrung der industriellen Etablissements, es mag auch sein, der Familien bei, indem sie die Mittel bieten, einen Fonds zur Eröffnung einer Werkstätte oder einer Mitgift zur Verheirathung zu bilden und zu erhalten. Sie lassen den Unbemittelten die Vortheile begreifen, welche er aus seinen eigenen Hülfsmitteln ziehen kann, um sich im Voraus gegen die Gefahren des Elends, gegen die Unfälle der Krankheit und des Alters zu waffnen. Während die Sparkassen und Lebensversicherungsanstalten die Zahl der Bedürftigen vermindern, tragen sie auch dazu bei, den Character der Armen zu heben, indem sie ihm mehr eigene Würde und größere Unabhängigkeit verleihen; sie lassen den Unbemittelten das Gefühl des Besitzes kosten; sie verschaffen ihm ein wirkliches Eigenthum, welches, so mäßig es auch ist, sich erhält und Früchte bringt. Sie haben einen hohen politischen Nutzen, indem sie zu gleicher Zeit ein Zeichen und ein Mittel der öffentlichen Ordnung sind. Das Gute und der Segen, den sie noch in Zukunft stiften werden und sich wohl nach dem bemessen läßt, was sie bereits geleistet haben, stempelt sie zu einer der segensreichsten und mächtigsten Einrichtungen unseres Jahrhunderts.

§. 2.

System der Vorsorge- und Versorgungs-Anstalten.

Auf dem großen, ausgedehnten Gebiete der **Vorsorge- und Versorgungs-Anstalten**, welche in diesem Werke angezogen, mehr oder weniger ausführlich dargestellt werden sollen, und welche die **Leistung eines bestimmten Geldbetrags von Seiten des Betheiligten zur wesentlichsten Voraussetzung** habend, schon deshalb, der

anderweiten Zwecke und mehr oder weniger größeren Vortheile nicht zu gedenken, allesammt aus dem Gebiete der eigentlichen, unmittelbaren Armenpflege geschieden bleiben, zeigen sich für eine Total-Uebersicht vier große Systeme, deren beide ersten, wenn man die Sicherheit oder Gewagtheit des Geldgeschäfts ins Auge faßt, sechs Stufen der Vorsorge und Versicherung enthalten, wie folgt:

Sparkassen-System,

mit absoluter Sicherung eines Kapitales gegen alle Eventualitäten und wo die aus den Sparkassen rückzahlbaren Summen jederzeit und unbedingt größer sein müssen, als die eingezahlten Beträge. Dies System gewöhnt an eine nüchterne Sparsamkeit und Beharrlichkeit; sind die Vortheile auch mäßig, ist der Weg auch mühsam, so ist er auch bei Arbeitsamkeit und Betriebsamkeit um so sicherer. Dies Sparkassen-System bildet zugleich die Vorstufe für alle folgenden Stufen der Vorsorge und Versorgung, und ist demnach die

Erste Stufe: die einfachen sowohl, als periodischen Sparkassen, sowie die unten dargestellten Arbeiterkassen und Spar-Vereine umfassend.

Aleatorisches Versicherungs-System,

oder das System der auf aleatorischen Combinationen beruhenden Versicherungen. Hierbei gedenkt man, auf den Eintritt des dem Versicherungs-Vertrage zum Grunde liegenden Falles hin, größere pecuniäre Vortheile zu gewinnen, als dies auf dem Wege der Sparkassen-Benutzung oder der eigenen Kapitalisation nicht so leicht möglich ist; dagegen man aber auch bei dem Eintritte anderweiter, von der Versicherung ausgeschlossenen Eventualitäten, größeren oder geringeren Verlust zu tragen hat, weil alle Verträge dieses Systems mehr oder weniger auf einer Wette beruhen.

I. Lebens-Versicherungs-System

oder das System der auf den Wahrscheinlichkeits-Gesetzen der menschlichen Lebensdauer beruhenden Versicherungen.

A. Die Lebensversicherungs-Branche

im engern Sinne, mit Sicherung eines Kapitales auf den Todesfall oder bei Erreichung eines im Voraus fest bestimmten Zeitpunctes, wo der Versicherte, falls er vor dem Zeitpuncte seiner mittleren Lebensdauer oder dem ausgemachten Termine stirbt, jedenfalls und unbedingt im Vortheil ist (letzteres wenigstens bei der Versicherung der zweiten Stufe), und ihm nur dann ein übrigens sehr mäßiger Verlust, meist nur der Zinsen, erwächst, wenn er nach jenem Zeitpuncte mit Tode abgeht; wenn das ein Verlust zu nennen ist, so hat er das Eigene, daß nur der etwas verliert, welcher zuvor mehr als dreifach gewonnen hat:

1) durch das gewis seltene Glück, ein hohes Lebensalter zu erreichen, nachdem man überdies in den jüngeren Jahren vollkommen Zeit und Kräfte hatte, durch Arbeit, Betriebsamkeit und weise Sparsamkeit den eigenen Wohlstand anderweit zu vermehren;

2) durch die absolute Sicherung eines auf anderem Wege oft noch sehr zweifelhaften Kapitals und folgeweise durch die Erleichterung und Unterstützung bei einer Menge von Rechts- und Geldgeschäften auf bisher unbekannten, wenig oder gar nicht betretenen Wegen;

3) durch die größere Beruhigung und Gemüthsruhe, welche die Lebensversicherung unter Umständen oft zu einem wirklichen Lebens-Verlängerungs-Mittel machen kann.

Bei dieser Branche, welche nächst den Sparkassen die solideste, sicherste Grundlage hat, ist zu unterscheiden:

Zweite Stufe: Absolute Kapitalversicherung, mit absoluter Sicherung eines Kapitales auf den Todesfall oder bei Erreichung eines im Voraus fest bestimmten Zeitpunctes, wo die dem Versicherten versprochene Kapitalsumme

jedenfalls (so gewis der Tod des Menschen ist) von der Anstalt ausgezahlt wird.

1) Einfache Lebensversicherung, auf den Todesfall, s. §. 14;

2) Wechselseitige Ueberlebens-Versicherung, s. §. 15;

3) Lebensversicherung mit doppelter Fälligkeit, s. §. 16;

4) Sparkassen-Versicherung, s. §. 17;

5) Sterbekassen, Begräbnis-, Trauerkassen, s. §. 7.

Dritte Stufe: Bedingte Kapitalversicherung, mit bedingter Sicherung eines Kapitales auf den Todesfall, aber mit Ausschluß gewisser Eventualitäten:

6) Einfache Ueberlebens-Versicherung, s. §. 15;

7) Aufgeschobene Lebensversicherung, s. §§. 33 und 49;

8) Kurze Lebensversicherung, s. §. 14^b.

B. Pensionsversicherungs-System,

für Versorgung einer bestimmten Person mit einer lebenslänglichen Jahresrente; wo die in die Anstalt eingezahlten Beträge nur dann den Betheiligten mit Gewinn zurück fließen, wenn die Versicherten die Jahre überleben, wo die Summe der bereits bezogenen Renten die der früher eingezahlten Beträge sammt Zinsen übersteigt, dabei aber einige Eventualitäten stattfinden, bei welchen die eingezahlten Beträge entweder nur mit Verlust der Zinsen zurückgezahlt werden, oder aber ganz verfallen sind, ohne daß der Interessent im letzten Fall, trotz pünctlich stattgehabter Entrichtung der Beiträge, auch nur einen Genuß oder Vortheil dafür erlangt. Zu diesem mehr oder weniger riskanten Systeme gehört:

Vierte Stufe: Minder riskantes Pensions-System:

1) Einfache Renten-Ueberlebens-Versicherung, s. §. 35;

2) Wechselseitige Ueberlebens-Versicherung, s. §. 35;
3) Wittwen- und Waisenkassen-Versorgung, s. §. 8;
4) Alter-Versorgungs-System, nach §. 46;
5) Aufgeschobene Tontinen-Versicherung, nach §. 8b;
6) Tontinen-Versicherung mit Rückgewähr, s. §. 38b;

Fünfte Stufe: Riskante Pensionsversicherung:
7) Tontinen-Versicherung ohne Rückgewähr, s. §. 38c;
8) Einfache Leibrenten-Versicherung, s. §. 35;
9) Aufgeschobene Leibrenten-Versicherung, s. §. 35;

C. Kapitalversicherungs-Branche,

im engeren Sinn, mit Sicherung eines Kapitals bei Erreichung eines bestimmten Zeitpunctes, wo jedoch im Fall des Todes vor jenem Zeitpuncte entweder blos ein Verlust der Zinsen oder aber der ganzen Einlagen stattfindet.
1) Ausstattungs-Versicherung mit Rückgewähr, s. §§. 28 und 49;

Sechste Stufe: Riskante Kapitalversicherung:
2) Ausstattungs-Versicherung ohne Rückgewähr, s. §. 18;
3) Ausstattungs-Versicherung auf zwei verbundene Leben, s. §. 30;
4) Kapital-Versicherung nach §§. 31 und 49.

Die Versicherungs-Arten der drei letzten Stufen unterscheiden sich dadurch wesentlich von den beiden der eigentlichen Lebensversicherung, daß der augenscheinliche Vortheil, der pecuniäre Gewinn für den Versicherten bei der Lebensversicherung in der kürzeren, bei den drei letzten Stufen aber in der längeren oder längsten Lebensdauer beruht.

II. Beisteuer-Versicherungs-System,

oder das System der auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen anderweiter Wechselfälle beruhenden Versicherungen, welches ebenso wie das vorhergehende, höchst persönlicher Natur ist. Hierhin zählen die Beisteuerkassen der mannigfaltigen Unterstützungs-Vereine, als da sind Krankenkassen, Heiraths- oder Brautkassen, Knappschafts-, Bruderkassen 2c., sowie die Anstalten für Militär-Stellvertretung, für Versicherung gegen die Unfälle auf Eisenbahnen 2c.

Realitäten-Versicherungs-System,

oder das System der ebenfalls auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen beruhenden Versicherungsbranchen zur Sicherstellung von Sachen-Kapitalen (Realitäten) oder Vermögensstücken, welche nicht in Geld bestehen, vor gewissen Gefahren der Natur, der Elemente; wobei jedoch die Versicherung nur als Mittel zum bloßen Schadensersatze dienen soll, nicht aber um pecuniären Gewinn zu erzielen. Hierzu gehören

1) Hagel- und Vieh-Versicherung;

als die Versicherungen von vorzugsweise landwirthschaftlichen Producten, und zwar:

Hagel-Versicherung gegen Beschädigung der Feldfrüchte, Gärten, Weinberge, Obstbäume durch Hagelschlag;

Vieh-Versicherung zur Vergütung des dem Landwirth durch unverschuldetes Absterben der Pferde und anderer Nutzthiere zugefügten Schadens.

2) Transport-Versicherung.

zur Vergütung aller durch Feuer und Wasser den auf der Achse oder auf dem Flusse oder dem Meere befindlichen Gütern zugefügten Schäden; wobei vorzugsweise die Seeversicherung eine wichtige Stelle einnimmt.

3) die Feuer-Versicherung;

gegen die Gefahren des Verbrennens beweglicher oder unbeweglicher Vermögensstücke: Mobiliar- und Immobiliar-Versicherung.

4) Wasserschaden-Versicherung.

Kredit-Versicherungs-System

für Belebung des Handels und Verkehrs, durch Sicherstellung liquider oder illiquider Schuldforderungen, durch gegenseitige Verbürgung des kaufmännischen, insbesondere des Wechsel-Kredites.

Da die unten im §. 7 angezogenen Unterstützungs- oder Vorschuß-Kassen keine bestimmte Geldleistung zum Voraus fordern, so kann man, auch aus andern Gründen noch, diese Anstalten nicht gut zu einer der obigen Stufen zählen, sondern ihre Natur weiset ihnen eine Stelle auf der Grenze zwischen dem Gebiete der gewöhnlichen Armenpflege und dem der obigen Vorsorge- und Versorgungs-Anstalten an.

In Nachfolgendem wird nun zuerst das Sparkassenwesen, wobei auch die Unterstützungs-, Wittwen- und Waisenkassen vorkommen, sodann das Versicherungswesen im Allgemeinen: die Feuer-Versicherung, die Hagel- und Vieh-Versicherung, die Transport-Versicherung; im dritten, vierten und fünften Abschnitte alsdann im Besonderen und vorzugsweise die Lebens-Versicherung, die Renten-Versicherung und die Kapital-Versicherung ihre Darstellung erhalten.

„In dem Schooße der Familien fängt die rechte Nationalwirthschaft an. Man befördere durch öffentliche Anstalten häuslichen Frieden, Betriebsamkeit, Ordnung und weise Sparsamkeit bei den Einzelnen, und das Ganze wird von Wohlbefinden und Reichthum zeugen.“

Erster Abschnitt.

Sparkassenwesen.

§. 3.

Einfache Sparkassen.

Unter den öffentlichen Einrichtungen, welche zur Bildung von Kapitalien, zur sicheren und verzinslichen Anlegung vorhandener Geldsummen bestehen, nehmen die Sparkassen oder Sparbanken, welche erst seit dem letzten allgemeinen Frieden, von England den Aufschwung erhaltend, in immer größerer Anzahl sich über die gebildetsten Länder verbreiteten, eine der ersten Stellen ein. Durch die Sparkassen bleiben viele Einzelne und Familien vor der zunehmenden Verarmung geschützt, indem sie von vorzeitiger, mitunter leichtsinnigen Aufzehrung ihres Vermögens abgehalten werden, und die Hoffnung haben, bei Arbeitsamkeit und Genügsamkeit nach einigen Jahren schon ihre Ersparnisse durch Zuwachs der abgeworfenen Zinsen sich verdoppeln, zum Drei- und Mehrfachen ihrer ursprünglichen Einlagen sich mehren zu sehen. Bei den gewöhnlichen oder allgemeinen Sparkassen kann es entweder ganz im Belieben der Einleger liegen, ob sie blos ein- oder mehremal Einlagen machen und wie viel sie einlegen wollen, einfache Sparkassen, bei denen zu jeder Zeit eine unbedingte Zurücknahme der eingelegten Beträge ohne Nachtheil stattfindet, sofern der Sparende es für räthlich erachtet und es will; oder aber die Einrichtung der Anstalten ist der Art, daß die Betheiligten an bestimmten, perio-

disch wiederkehrenden Terminen, jährlich, halb- oder vierteljährig, monatlich oder wöchentlich einen bestimmten Beitrag an die Anstalt abzugeben bei dem Eintritt sich verpflichtet haben, wo also eine regelmäßige Beitragspflicht besteht, deren Vernachlässigung meistens den Verlust der ganzen oder theilweisen Zinsen zur Folge hat, und wobei eine vorzeitige Zurücknahme der eingelegten Beiträge ebenfalls nachtheilige Folgen hat. Von derartigen periodischen Sparkassen s. unten § 5.

Bei Gründung und Verwaltung der Sparkassen sind öffentliche und Privatkassen zu unterscheiden. Die Privat-Sparkassen können entweder von einem einzelnen Unternehmer ausgehen, wiewohl dies, mit Ausnahme der von großen Fabrikbesitzern für ihre Arbeiter errichteten Kassen, selten vorkommt, oder aber von einem auf Gegenseitigkeit gegründeten Vereine. Die öffentlichen Sparkassen sind in der Regel aus dem Schooße größerer, städtischer Gemeinden hervorgegangen, wo dann auch der Magistrat sich die Verwaltung vorbehalten hat. Die allerwenigsten sind auf Veranstaltung der Staatsregierung entstanden, wiewohl die unmittelbare Betheiligung des Staates bei Gründung und Verwaltung eines so ungemein wichtigen Instituts in mehrfacher Hinsicht der wünschenswerthere Weg bliebe.

Um die bei den einfachen und periodischen Sparkassen zu erlangenden Vortheile etwas anschaulich zu machen, sollen hier zwei Tarife ihren Platz finden, wo bei dem einen durch eine einmalige Einlage von 10 Thlr. (oder Fl.) die Summen angegeben sind, welche bei 3 bis 6 procentiger Verzinsung, mit Zins von Zins (zusammengesetzten Zinsen), nach 1 bis 50 Jahren erspart werden können, während der andere Tarif bei einer jedes Jahr an einem bestimmten Termine sich wiederholenden Einlage von 10 Thlr. (oder Fl.) ebenfalls die künftigen Summen enthält, welche während einer beliebigen Anzahl von Jahren durch anhaltende Sparsamkeit erlangt werden können; sowie angegeben wird, nach wie viel Jahren sich eine einmalige oder jährlich wiederkehrende Einlage verdoppelt, verdreifacht oder überhaupt vervielfacht hat.

1°. Tarif für eine einmalige Einlage von 10 ℛ (Fl.)

Das Einlage-Kapital von 10 ist angewachsen am Ende des Jahres.	bei 3%	bei 3½%	bei 4%	bei 4½%	bei 5%	bei 5½%	bei 6%
50sten zu . . .	43,839	55,849	71,066	90,326	114,673	145,419	184,201
45sten zu . . .	37,815	47,023	58,411	72,482	89,850	111,265	137,646
40sten zu . . .	32,620	39,592	48,010	58,163	70,399	85,133	102,857
35sten zu . . .	28,138	33,335	39,460	46,673	55,160	65,138	76,860
30sten zu . . .	24,272	28,067	32,433	37,453	43,219	49,839	57,434
25sten zu . . .	20,937	23,632	26,658	30,054	33,863	38,133	42,918
20sten zu . . .	18,061	19,897	21,911	24,117	26,532	29,177	32,071
15ten zu	15,579	16,753	18,009	19,352	20,789	22,324	23,965
10ten zu	13,439	14,105	14,802	15,529	16,288	17,081	17,908
9ten zu	13,047	13,628	14,233	14,860	15,513	16,190	16,894
8ten zu	12,667	13,168	13,685	14,221	14,774	15,346	15,938
7ten zu	12,298	12,722	13,159	13,608	14,071	14,546	15,036
6ten zu	11,940	12,292	12,653	13,022	13,400	13,788	14,185
5ten zu	11,592	11,876	12,166	12,461	12,762	13,069	13,382
4ten zu	11,255	11,475	11,698	11,925	12,155	12,388	12,624
3ten zu	10,927	11,087	11,248	11,411	11,576	11,742	11,910
2ten zu	10,609	10,712	10,816	10,920	11,025	11,130	11,236
1sten zu . . .	10,300	10,350	10,400	10,450	10,500	10,550	10,600

Die bei obigen Tarifen 1° und 2° angegebenen Zahlen mit Kommas sind Decimal-Zahlen. Die Zahlen vor dem Komma sind ganze Zahlen, die hinter demselben aber Bruchtheile und zwar Tausendtheile bei 2° und Hundertel bei 1°. Um nun z. B. genau zu wissen, wie viel Thlr., Sgr. und Pfge. es sind, welche jene Zahlen angeben sollen, so multiplicire man die erste Zahl hinter dem Komma mit 3 (Sgr.) und multiplicire ferner die zweite Zahl hinter dem Komma mit 3,6 (Pfge.), so erhält man im letztern Fall lauter

2°. Tarif für eine jährlich wiederkehrende Einlage von 10 ℛ𝓉 (Fl.)

Das Einlage-Kapital von 10 ist angewachsen am Ende des Jahres.	bei 3%	bei 3½%	bei 4%	bei 4½%	bei 5%	bei 5½%	bei 6%
50sten zu	1127,96	1309,97	1526,67	1785,03	2093,47	2462,17	2903,35
45sten zu	927,19	1057,81	1210,29	1388,49	1597,00	1841,19	2127,43
40sten zu	754,01	845,50	950,25	1070,30	1207,99	1366,05	1547,61
35sten zu	604,62	666,74	736,52	814,96	903,20	1002,51	1114,34
30sten zu	475,75	516,22	560,84	610,07	664,38	724,35	790,58
25sten zu	364,59	389,49	416,45	445,65	477,27	511,52	548,64
20sten zu	268,70	282,79	297,78	313,71	330,65	348,68	367,85
15ten zu	185,98	192,95	200,23	207,84	215,78	224,08	232,75
10ten zu	114,63	117,31	120,06	122,88	125,77	128,75	131,80
9ten zu	101,59	103,68	105,82	108,02	110,26	112,56	114,91
8ten zu	88,92	90,51	92,14	93,80	95,49	97,21	98,97
7ten zu	76,62	77,79	78,98	80,19	81,42	82,66	83,93
6ten zu	64,68	65,50	66,32	67,16	68,01	68,88	69,75
5ten zu	53,09	53,62	54,16	54,70	55,25	55,81	56,37
4ten zu	41,83	42,14	42,46	42,78	43,10	43,42	43,74
3ten zu	30,90	31,06	31,21	31,37	31,52	31,68	31,83
2ten zu	20,30	20,35	20,40	20,45	20,50	20,55	20,60
1sten zu	10,30	10,35	10,40	10,45	10,50	10,55	10,60

Pfennige (Heller), diese rechne man zu Sgr. und addire diese so erhaltenen Sgr. zu den durch Multiplication im erstern Fall erhaltenen Sgr. So erwächst z. B. eine Einlage von 10 Thlrn. nach Tarif 2° zur Summe von 55,25 Thlr. bei 5% in 5 Jahren oder zu 55 Thlr. 7½ Sgr. Ebenso erwächst eine Einlage von 10 Fl. nach Tarif 2° zur Summe von 55,25 Fl. bei 5% zusammengesetzte Zinsen in 5 Jahren, d. h. zu 55 Fl. 15 Kr.; indem man bei der Berechnung in Fl. die erste Zahl hinter dem Komma mit 6 (Kr.) und ebenso die zweite

3°. Bei jährlichem Zuschlag der von einem Jahr ersparten Zinsen zum Kapital hat sich jede jährlich wiederkehrende Einlage oder jeder so angelegte Thaler

	ver15facht:	ver20facht;	ver25facht:	ver30facht:	ver50facht:
bei 3%:	im 13ten Jahr;	im 16ten Jahr;	im 19ten Jahr;	im 22sten Jahr;	im 31sten Jahr;
bei 3½%:	im 13ten „ ;	im 16ten „ ;	im 19ten „ ;	im 21sten „ ;	im 30sten „ ;
bei 4%:	im 12ten „ ;	im 15ten „ ;	im 18ten „ ;	im 21sten „ ;	im 29sten „ ;
bei 4½%:	im 12ten „ ;	im 15ten „ ;	im 18ten „ ;	im 20sten „ ;	im 27sten „ ;
bei 5%:	im 12ten „ ;	im 15ten „ ;	im 17ten „ ;	im 19ten „ ;	im 26sten „ ;
bei 5½%:	im 12ten „ ;	im 14ten „ ;	im 17ten „ ;	im 19ten „ ;	im 25sten „ ;
bei 6%:	im 12ten „ ;	im 14ten „ ;	im 16ten „ ;	im 18ten „ ;	im 24sten „ ;

4°. Bei jährlichem Zuschlag der von einem Jahre ersparten Zinsen zum Kapital hat sich jede einmalige Einlage oder jeder so angelegte Thaler

	verdoppelt:	ver3facht:	ver4facht:	ver5facht:	ver10facht:
bei 3%:	im 24sten Jahr;	im 38sten Jahr;	im 47sten Jahr;	im 55sten Jahr;	im 78sten Jahr;
bei 3½%:	im 21sten „ ;	im 32sten „ ;	im 41sten „ ;	im 47sten „ ;	im 67sten „ ;
bei 4%:	im 18ten „ ;	im 29sten „ ;	im 36sten „ ;	im 42sten „ ;	im 59sten „ ;
bei 4½%:	im 16ten „ ;	im 25sten „ ;	im 32sten „ ;	im 37sten „ ;	im 53sten „ ;
bei 5%:	im 15ten „ ;	im 23sten „ ;	im 29sten „ ;	im 33sten „ ;	im 48sten „ ;
bei 5½%:	im 13ten „ ;	im 21sten „ ;	im 26sten „ ;	im 31sten „ ;	im 44sten „ ;
bei 6%:	im 12ten „ ;	im 19ten „ ;	im 24sten „ ;	im 28sten „ ;	im 40sten „ ;

Zahl hinter dem Komma mit 2,4 ($2\frac{4}{10}$ Hlr.) zu multipliciren hat. Dies blos für Unkundige. Die Puncte bei den Decimalzahlen in Tarif 2° bedeuten, daß die weiteren Decimalbrüche hinter dem Komma, die hier nicht angegeben sind, größer sind, als ein $\frac{5}{1000}$ oder als 0,005.

Die Segnungen der Sparkassen verbreiten sich über die ganze Menschheit; und ein zweckmäßig organisirtes, allgemeines Sparkassen-System, welches sich über alle Theile des Landes verbreitend, auch dem entlegentsten Dorfe, allen, auch den ärmsten Unterthanen zugänglich, diesen die erwünschte und leichte Gelegenheit darbietet, ihre Ersparnisse sicher und zu möglichst hohen Zinsen werben zu lassen, ist ein für den Volkswohlstand so ungemein wichtiges Erforderniß, daß für dessen Ausführung nicht genug gewirkt werden kann. Darum kann man auch nicht genug das Andenken dessen segnen, welcher zuerst die Idee, Sparkassen zu errichten gehegt hat. Diese Idee ist eine wahrhaft große, würdig des edlen Menschenfreundes, der sie zuerst aussprach und ins Leben rief, um den Armen das Wenige zu schützen vor Raub, Diebstahl und Betrug, vor der eigenen Schwachheit und Verführung, und um dem Armen die Möglichkeit zu geben, auch die geringste Summe sicher und vortheilhaft auf Zinsen anzulegen *). Und mögen diese auch noch so gering sein, immer tragt nur eure

*) Obgleich bis jetzt noch nicht hat ermittelt werden können, wer jene gemeinnützige Idee, Sparkassen zu errichten, zuerst ausgeführt hat, wenn gleich auch die ersten Sparkassen in Deutschland errichtet worden, so hat sich doch der Schottische Geistliche Henry Duncan, der zuerst nach dem Vorgange der 1804 zu Tottenham gegründeten Wohlfahrts-Kasse (Charitable Bank) die Sparkasse zu Ruthwell (in der schottischen Grafschaft Dumfries) im Mai 1810 auf festeren, zweckmäßigeren Grundlagen errichtete, dadurch sowie durch seinen unverdrossenen Eifer für eine ausgedehnte Verbreitung jenes gemeinnützigen Instituts wenigstens für England einen gerechten Anspruch auf den Dank der Mit- und Nachwelt erworben; sowie auch die Verdienste eines William Forbes, des Begründers der 1813 zu Edinburg errichteten Sparbank nicht minder anzuerkennen, und unvergeßlich bleiben müssen. Seitdem vermehrten sich äußerst stark in ganz Großbritannien die Sparkassen. Auch in Deutschland traten so jetzt in verschiedenen Städten, nachdem England den Impuls gegeben, mit jedem Jahre neue Kassen ins Dasein, während in Frankreich erst mit dem Jahre 1818 die Errichtung von Sparbanken nach Englands Vorgange Nachahmung fand, indem zuerst in Frankreich die große Pariser Sparkasse 1818 gegründet worden, während die zu London schon 2 Jahre bestand.

Thaler und Groschen hin, die sich als Ueberschuß der wöchentlichen Einnahmen erweisen, denn ihr gebt sie doch wieder aus, oder sie liegen bei euch als todtes Kapital. Um so mehr müssen wir aber diesem, für das gesammte Volk höchst wohlthätigen Institute das Wort reden und zur fleißigsten Benutzung ermuntern, als gerade in unserer, zu den gerechtesten Besorgnissen für die Zukunft Veranlassung gebenden Zeit, bei der überall hervortretenden, übergroßen Genußsucht und wenigen Arbeitsamkeit die Sparkassen wirklich eine der besten Schulen sind, welche man den arbeitenden Klassen nur eröffnen kann; sie finden in ihnen, allen Lagen ihres Lebens entsprechend, dessen wesentlichste Bedingung die Arbeit ist, den Unterricht in einer Tugend, welche so viel andre in sich faßt. Und für das gesammte Land ist es von unendlicher Wichtigkeit, daß die Zahl der Einleger immer größer wird, denn das sind Anhänger, durch ein Interesse, das sie vorher noch nicht gekannt, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung geworben, ohne welche kein Fortschritt, ohne welche keine Wohlfahrt möglich ist.

Unbestrittene Thatsache ist es, daß Deutschland die ältesten Sparkassen aufzuweisen hat, und zwar aus dem Jahre 1778 zu Hamburg die neunte selbstständige Klasse der Versorgungs-Anstalt, welche aber keine Einlagen unter 15 Mark (6 Thlr.) annahm; vom J. 1786 die Sparkasse zu Oldenburg, 1796 die Zinskasse zu Kiel, und 1801 die Sparkassen zu Göttingen und Altona. Auch die Schweiz hatte schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts eine Zinskasse zu Bern, im J. 1787 für Dienstboten gegründet. Zu Chur war um 1790 eine Sparkasse, zu Zürich 1805 und zu Basel 1809 entstanden; sowie schon 1789 sich zu Genf eine Sparkasse gebildet hatte, die aber in Folge der damaligen Kriegeszeiten keine große Erfolge hatte, bis allererst 1816, zu gleicher Zeit als die zu London gestiftet worden, durch die wohlwollenden, patriotischen Bemühungen vermögender Männer sich eine neue, größere Sparbank zu Genf bildete, die alsbald eine große Entwickelung erlangte.

Während in Großbritannien nach den in den Jahren 1810 und 1813 zu Ruthwell und Edinburg gegründeten Sparbanken bis zum Jahre 1817 die Anzahl derselben sich in England nebst Schottland auf 52, in Irland auf 20 vermehrte, blieben in Deutschland die obigen fünf die einzigen Kassen, bis erst seit 1816, nachdem durch den allgemeinen Frieden die politischen und socialen Zustände mehr Ruhe erlangt hatten, auch in anderen Städten mit jedem Jahre neue entstanden. So 1816 die Sparkassen zu Karlsruhe und im Nassauischen, 1817 zu Lübeck, 1818 die Würtembergische Sparkasse zu Stuttgart, die zu Berlin; 1819 die erste österreichische zu Wien, die zu Halle; 1821 zu Nürnberg, Breslau, Weimar, Koblenz; 1822 zu Frankfurt a. M., zu Darmstadt; 1823 zu München, Hannover, Stettin; 1824 die Allgemeine Versorgungs-Anstalt zu Wien; 1825 zu Osnabrück, Mainz u. s. f.

Die 1818 von der verewigten Königin Katharina gegründete Würtembergische Sparkasse zu Stuttgart, die älteste im Königreich, und zugleich Staatsanstalt, erhielt von der Begründerin und dem Könige gleich bei der Stiftung ein Kapital von 2000 Fl. als Eigenthum und Sicherheitsfonds geschenkt. Nur der ärmeren Klasse, den Dienstboten, solchen, welche für Tag- und Wochenlohn arbeiten, sowie den im täglichen Solde stehenden Militärpersonen kommt das Recht der Benutzung zu. Für die normalmäßigen Einlagen von einem bis hundert Gulden vergütet die Kasse 4 pCt., für solche, welche gleich Anfangs oder im Laufe des Jahres das Maximum von 100 Fl. übersteigen, 3 pCt; der Zinsfuß kann jedoch von Zeit zu Zeit im Verhältnis zu dem, der im Verkehr stattfindet, und zu dem Ertrage, welcher die Anstalt durch ihre Fonds realisirt, abgeändert werden. Der Lauf der Verzinsung beginnt in der Regel mit dem ersten Tage des auf die Einlage folgenden Monats. Es ist der Willkür der Theilnehmer überlassen, ob sie die am Ende eines Jahres verfallenen Zinsen erheben oder in der Kasse belassen wollen. Im Falle, daß dieselben während drei Jahren unerhoben

bleiben, werden sie von dem Zeitpunkte an, wo ihr Betrag einen oder mehr Gulden erreicht, dem Kapital zugeschlagen und gleich diesem verzinset; jedoch mit Ausnahme solcher Einlagen, welche gleich Anfangs oder im Laufe des Jahres die Summe von Einhundert übersteigen. Der Mehrbetrag derselben wird zwar ebenfalls, jedoch mit einem geringeren Procent verzinset, es werden für denselben aber, wenn er auch länger als drei Jahre stehen bleibt, keine Zinses-Zinsen vergütet. Eine Cession des Guthabers an Dritte ist nicht zulässig, ebensowenig die Bestellung als Faustpfand, es wäre dann, daß sie zum Behufe einer Dienstcaution stattfände. Im Falle jedoch eine solche Veräußerung stattgefunden, hört, wenn sie entdeckt wird, die Zinszahlung vom Tage der geschehenen Cession an auf.

Die Verwaltung der Stuttgarter Sparkasse wird von einem aus 14 Mitgliedern und einem Präsidenten, welcher vom Könige ernannt wird, bestehenden Verwaltungsrathe geleitet; außerdem steht sie mit dem Central-Wohlthätigkeits-Verein in Verbindung, welcher die Controlle über die Anstalt selbst und den Verwaltungsrath ausübt, die Anstalt unterstützt und den Mittelpunkt aller großen Operationen der Wohlthätigkeit in diesem Lande abgibt. Zur Erleichterung des Verkehrs und der Theilnahme aller Einwohner im Königreiche ist in einer jeden Oberamtsstadt ein Mitglied des Wohlthätigkeits-Vereins als Agent der Anstalt angestellt. Die Ergebnisse der Verwaltung werden alljährlich durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Segnungen der Sparkassen-Anstalten werden aber nur dann über die ganze Bevölkerung eines Landes sich verbreiten können, wenn diese auch auf dem platten Lande so eingerichtet sind, daß sie ihren Zwecken gemäs die kleinsten Summen zu jeder Zeit annehmen und dieselben zu einem nicht zu niedrigen Zinsfuße verzinsen. Bei den gegenwärtig ungünstigen Nahrungsverhältnissen, bei der dermaligen Theuerung des Geldes ließe sich eine vierprocentige Verzinsung doch wohl überall erwarten, zumal ja in Frankreich und andern Städten Deutschlands dieselbe schon seit

lange stattfindet, ohne daß die Sicherheit der Anstalten dadurch Gefahr liefe. Wenigstens wäre es zu Gunsten der minderbemittelten, arbeitenden Klassen sehr zu wünschen, daß für diese sich eigene Volkskassen bildeten, welche auch die kleinsten Einlagen zu 4 Procent jährlich verzinseten und bei nicht erhobenen Zinsen diese zum Kapital schlagend, wieder zu demselben Procent werben ließen. Wobei es auch überall wohl möglich gemacht werden könnte, theils durch freiwillige Beiträge und Schenkungen, theils durch Staats- oder Gemeinde-Zuschüsse, theils durch die Ueberschüsse der Kasse selbst einen „Prämienfonds" zu bilden, aus welchem den am meisten durch Fleiß und Sparsamkeit sich auszeichnenden Arbeitern jährlich nach Verhältnis ihrer Spar-Guthaben angemessenen Prämien zu ihrer und Anderer Aufmunterung vertheilt werden könnten. Sowie überhaupt unser Sparkassenwesen noch sehr der Verbesserung bedarf und einer größeren Vervollkommnung fähig ist.

§. 4.
Aachener Spar- und Prämienkassen insbesondere.

Als im Jahre 1825 zu Aachen eine Feuer-Versicherungs-Anstalt, die jetzt schon nach zwei Jahrzehnten zu einer imposanten Größe erwachsen, den Namen „Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" führt, sich gebildet, hatte diese gleich Anfangs im §. 10 und 11 ihrer Statuten die eine Hälfte des durch ihre Operationen zu erzielenden Gewinnes zu wohlthätigen Zwecken, insbesondere zur Gründung und Dotation eines Vereines bestimmt, welcher nach §. 37 derselben Statuten den Namen

„Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit"

angenommen und zum Endzweck hat, nicht sowohl die bereits Hülfsbedürftigen zu unterstützen, sondern durch Beförderung der Arbeitsamkeit unter der ärmeren Volksklasse, und durch Herbeiführung von Gelegenheiten zum Erwerbe ihres Unter-

haltes eine Quelle der Armuth zu verstopfen, der Hülfsbedürftigkeit selbst dauernd und mittelbar entgegenzuarbeiten, die Kinder der geringeren Volksklassen, bei moralischer Erziehung, zur Arbeit anzuhalten, ihnen Liebe zu derselben beizubringen, sie dadurch geschickt und geneigt zu machen, sich ihr Brod auf ehrliche Weise zu verdienen. Unterscheidet sich der allgemeine Zweck des Vereines dadurch, daß er durch Erweckung und Vermehrung der freiwilligen Arbeitsamkeit, durch Aufmunterung und Belohnung die unbemittelten, handarbeienden Klassen befähigen will, ihren Unterhalt und eine genügende sittliche Bildung zu erwerben, um die Zahl der Hülfsbedürftigen und Armen, wenn auch nach und nach so doch um so sicherer zu vermindern, wesentlich von den Armenanstalten, welche nur Linderungsmittel, aber keine Heilmittel bieten können, so weichen auch die Mittel, welche der Verein zur Erreichung jener Zwecke in Ausführung gebracht hat, von den Unterstützungen und Hülfsmitteln der gewöhnlichen Armenpflege nicht unbedeutend ab. Jene Mittel und Anstalten des Vereins bestehen hauptsächlich in seinen sehr zweckmäßig eingerichteten Spar- und vorzugsweise in den **Prämienkassen**, welche bereits heilsame Erfolge geliefert, sowie in den Verwahr-Anstalten für kleine Kinder und der Herausgabe eines belehrenden Blattes für die handarbeitenden Volksklassen.

a) Die Aachener Prämienkassen.

Das Institut der Prämienkasse ist es vorzugsweise, durch welches der Verein seine gemeinnützige, volksfreundliche Zwecke erstrebt und welches bereits nach dreizehnjährigem Bestehen mit den segensreichsten Erfolgen gekrönt ist. Die Benutzung der Prämienkassen ist nur den im Regierungsbezirke Aachen wohnenden Mitgliedern der unteren, handarbeitenden Volksklassen, und zwar den Fabriks- und Bergwerksarbeitern, den Dienstboten, den Tagelöhnern, den nicht selbstständigen Handwerksarbeitern, und den Handwerkern ohne Gesellen gestattet, sowie auch den genannten Personen, wenn sie wegen Alters-

schwäche und Krankheit nicht mehr arbeiten oder dienen können, oder wenn sie momentan ohne Arbeit und Dienst sind, das Recht der Benutzung verbleibt. Allen genannten Personen kommt auf ihre Einlagen von 10 Sgr. bis 200 Thlr. eine höhere Verzinsung zu gut, als sie bei solchen Anstalten irgendwo nur stattfinden kann. Die Kasse gewährt nämlich fünf Procent sowie sie auch die anhaltende Sparsamkeit derer, welche drei Jahre lang die Kasse unausgesetzt benutzt und ihr Sparguthaben auf 20 Thlr. gebracht haben, durch eine Extra-Prämie von drei Thlr. (oder 4½ Sgr. auf jeden Thlr., oder im Ganzen 15⅝), jedoch nur einmal belohnt. Bei Einlagen, welche in den ersten 14 Tagen eines Monats gemacht sind, werden die Zinsen für den ganzen Monat vergütet. In Fabriken und an kleinen Orten sind zur Bequemlichkeit solcher Arbeiter, welche in der Woche nur einen oder wenige Groschen erübrigen können, Nebenstellen errichtet, welche die einzelnen Groschen der Arbeiter in der Woche sammeln, und wenn sie 10 Sgr. betragen, an die Hauptkasse abliefern. Die Ein- und Auszahlungs-Termine werden wöchentlich Einmal und zwar Sonntags abgehalten; in einigen Orten finden sie auch in der Woche statt. Wenn das Guthaben eines Sparers durch Zins- und Prämien-Zuwachs die Summe von 200 Thlrn. übersteigt, so werden für das, was darüber, keine Zinsen vergütet; indes hat ein solcher dann das Recht, den Ueberschuß in der vierprocentigen Sparkasse zinsbar anzulegen.

Als im Jahr 1838 der Verein von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft den ansehnlichen Kapital-Zuschuß von 20,000 Thlr. erhalten hatte, war er allererst im Stande, die Spar- und Prämienkassen über den ganzen Regierungsbezirk Aachen auszudehnen, wo jetzt bereits Prämienkassen in mehr als zwanzig Städten, worunter Aachen mit der Central-Kasse, und bloße Sparkassen in mehr als fünfzehn Städten bestehen; 12 Prämien- und 9 Sparkassen werden von ordentlichen Kreis-Ausschüssen, die übrigen von Kommissionen verwaltet. Außerdem ist der Vorstand des Vereins am 3. Juni 1844 ermächtigt worden, Spar- und Prämienkassen, ohne Gewährung von Extra-

prämien, auch außerhalb des Regierungsbezirks Aachen, über die ganze Rheinprovinz sich verbreitend zu errichten.

Die seit August 1834, wo die Prämienkasse in Aachen errichtet worden, bis Ende 1844 in den 20 Prämienkassen des Aachener Regierungsbezirkes eingelegten Ersparnisse betrugen 576,996 Thlr., welche sich auf 89,338 Einlage-Posten vertheilten und zusammen 9796 Sparern gehörten, von denen am 31. Decbr. 1844 noch 5226, also mehr als die Hälfte bei der Kasse betheiligt blieben; die Rückzahlungen in jenen 10 Jahren betrugen 308,610 Thlr., und am Ende 1844 hatten jene 5226 Sparer zusammen ein Guthaben von 333,333 Thlr. Allein an Zinsen wurden 57,497 Thlr. und an Extra-Prämien 7314 Thlr. den Einlegern gewährt, und zwar letztere Prämien 1137 männlichen und 1292 weiblichen, zusammen 2429 Personen. Ebenso erfreulich ist das fortwährende Steigen des durchschnittlichen Guthabens eines jeden Sparers, indem es beweist, daß die überwiegende Mehrzahl der Sparer mit jedem Jahre ihr Guthaben durch neue Ersparnisse vermehrt und solchergestalt den zur Verbesserung ihres Zustands eingeschlagenen sicheren, aber auch gewis häufig sehr mühsamen Weg mit Ausdauer verfolgt hat.

b) Die vierprocentige Sparkasse.

Die Benutzung der vierprocentigen Sparkasse zu Aachen, welche erst in den allerletzten Jahren errichtet worden, stehet einestheils und hauptsächlich den Mitgliedern der handarbeitenden Volksklassen, welche ihr Guthaben auf das bei der Prämienkasse zulässige Maximum von 200 Thlr. gebracht haben, zu Gebote und erhalten diese dadurch Gelegenheit, fernere Ersparnisse sicher und zu einem höheren Zinsfuße unterzubringen, als die gewöhnlichen Sparkassen gewähren können; anderntheils erleichtert die Kasse mittelbar die Erwerbung von Grundeigenthum, indem sie Einlagen nur in sofern und zu dem Betrage annimmt, als der Verein vorgängig Gelder gegen Annuitäten (d. i. Zins- und Tilgungsrenten) hypothekarisch untergebracht hat. Diese Kapitalien dienen den Einlegern bei der

4 proc. Sparkasse, unbeschadet der allgemeinen Garantie des Vereines, zur speziellen Sicherheit. Während bei der Prämienkasse die Rückzahlung auf Verlangen zu jeder Zeit oder doch nach Ablauf von ganz kurzen Kündigungsfristen geleistet werden, wird bei der 4procentigen Sparkasse jährlich ein zum Voraus festbestimmter Theil der Einzahlungen von wenigstens 25 Thlr. und bei großen Beträgen allezeit nur in Summen, welche durch 25 Thlr. theilbar, heimgezahlt. Die Einzahler werden in verschiedene Abtheilungen abgetheilt und für jede Abtheilung eine Summe von gegen Annuitäten ausgeliehenen Kapitalien zur speziellen Sicherheit gestellt, über welche Summen hinaus bei der betreffenden Abtheilung keine Einzahlungen angenommen werden. Die Verzinsung zu vier Procent beginnt vom 1. Juli ab; welche Beträge jährlich zurückgezahlt werden sollen, wird durch eine jedes Jahr vorgenommene Verloosuug bestimmt. Bis jetzt sind 2 Abtheilungen der Kasse und zwar eine zur Einzahlung von 25 Thlr., die andere von 100. Thlr eröffnet, und zu deren Sicherheit 16,092 Thlr. der gegen Annuitäten ausgeliehenen Kapitalien gestellt.

Ueberdies ist seit 1843 auch eine drei und einhalbprocentige Sparkasse zur Benutzung für Jedermann beschlossen worden, welche unter andern mit der 4 proc. Kasse übereinstimmenden Bedingungen auch die enthält, daß die in jene eingezahlten Gelder nicht jeder Zeit rückzahlbar sind, sondern nur zu dem Betrage jährlich zurückgezahlt werden, welchen der Verein von den zur Sicherheit der Einzahler dienenden Annuitäten-Kapitalien in demselben Jahre zurückerhält.

c) Die allgemeinere, 3⅓ procentige Sparkasse.

Sind die Prämienkassen bloß zu Nutz und Frommen der unteren, handarbeitenden Klassen eingerichtet, so steht die drei und eindrittelprocentige Sparkasse zwar zunächst allen Personen der handarbeitenden Klasse, aber auch dem Publikum überhaupt sowie den Korporationen zur Benutzung offen; dem Vereine stehet aber die Befugnis zu, solche Personen zurückzuweisen, welche den für die Benutzung der Kasse unterstellten

Voraussetzungen ihm nicht zu entsprechen scheinen. Die geringste Einlage beträgt 10 Sgr; bis zu 600 Thlr. des Spar-Guthabens werden $3\frac{1}{3}$ Procent und für die Summen, welche 600 Thlr. übersteigen, bloß $2\frac{1}{2}$ Procent jährlich vergütet. Keine Zinsen werden jedoch statutenmäßig gutgethan, wenn das Guthaben eines Einlegers 2000 Thlr. übersteigt, wiewohl bis jetzt der Verein auch für größere Summen noch stets die Verzinsung von $2\frac{1}{2}$ Procent gewährt hat; ebenso werden die Beträge eines Einlegers unter 1 Thlr. bei der Zinsberechnung nicht berücksichtigt, sowie auch die Verzinsung von Einem Thaler und darüber, wenn nach dem ersten eines Monats die Einlage geschehen, erst mit dem darauf folgenden Monate beginnt. Die Ein- und Auszahlungs-Termine finden zu Aachen täglich, in den übrigen Orten jedoch wöchentlich Einmal statt.

In den bis zum Schlusse des Jahres 1844 errichteten 15 Sparkassen des Vereins betrug im Laufe der 10 Jahre von 1834—1844 die Summe der Einzahlungen 3,553,462 Thlr., der Rückzahlungen 2,525,586 Thlr; jene Einzahlungen vertheilten sich unter 7277 Einleger, von denen 3842 Personen zu Ende 1844 in der Kasse betheiligt blieben mit einem Gesammt-Guthaben von 1,136,618 Thlr.

Wir lassen zum Zwecke eines allgemeineren Bekanntwerdens der so vortrefflich eingerichteten Aachener Spar- und Prämienkasse in dem „Anhang" dieses Prospectus die Statuten sowohl der $3\frac{1}{3}$ procentigen Sparkasse als auch der Prämienkasse wörtlich folgen.

§. 5.

Periodische Sparkassen.

Die Einrichtung dieser Sparkassen mit regelmäßiger Beitragspflicht beruhet in einem Societätsverhältnis, in einem gegenseitigen Gesellschafts-Verbande, bei welchem die Vorsteher und Beamten als Bevollmächtigte der Gesammtheit der Mitglieder anzusehen sind; während bei den einfachen Sparkassen das Verhältnis des Theilnehmers zu der Anstalt als ein von der Gesammtheit der übrigen Einleger isolirtes erscheint,

ohne daß eine gewisse Interessen-Verbindung unter einander stattfände. Bei den periodischen Sparkassen ist es aber für die Theilnehmer von großer Wichtigkeit, daß die Anzahl der übrigen Gesellschaftsmitglieder mehr und mehr zunimmt, sodann aber auch, daß die den unterstellten Voraussetzungen und Anforderungen nicht nachkommenden Mitglieder von den in Aussicht gestellten, größeren Vortheilen mehr oder weniger ausgeschlossen werden; durch welches beides die Interessen der Gesellschaft sich verstärken, die Vortheile der Kasse sich vergrößern müssen. So gehet zu Gunsten der Gesellschafts-Kasse wegen vorzeitigen Austritts aus dem Verein, wegen Stockung der einzuzahlenden Beiträge, wegen gerichtlicher Beschlagnahme des Spar-Guthabens, wegen Verpfändung und Cession desselben, wegen betrüglichen Misbrauchs der Anstalt durch Ueberschreitung des Einlage-Maximums unter fingirten Namen u. dgl. einem Mitgliede durch sein eigenenes Verschulden der Zinsen-Genuß und der Anspruch auf etwaige Dividende ganz oder theilweise verloren. Sowie auch bei allen die Rückzahlung eines Theils der eingeschossenen Summen nicht jederzeit und unbedingt, bei einigen Anstalten sogar nur bei Ablauf einer mehrjährigen Periode (Verwaltungs-Periode, Versicherungs-Zeitraum von 3, 5, 6 Jahren) stattfindet, wenn man nicht gerade vorher wegen gänzlichen Austritts aus der Anstalt einen Theil der Zinsen oder Einlagen opfern will. Bei dem Tode eines Mitgliedes sind jedoch dessen Erben dadurch begünstigt, daß sie das volle Spar-Guthaben ihres Erblassers sogleich ohne Einbuße zurückgezahlt erhalten können. Auch steht der Beitritt zur Anstalt nicht zu jeder Zeit des Jahres offen, sondern nur an halb- oder vierteljährigen Terminen, nachdem wenigstens einige Wochen vorher ein förmliches Aufnahmegesuch voraufgegangen sein muß; bei der Aufnahme selbst findet überall ein kleines Eintrittsgeld statt, welches zur Bestreitung der Verwaltungskosten beiträgt. Aus den Erträgnissen der Kasse, welche durch sichere Belegung der Einlage-Summen zu einem höheren Zinsfuße, als den Mit-

gliedern selbst statutenmäßig (meist $3\frac{1}{8}$, $3\frac{1}{3}$, $3\frac{1}{2}$ pCt.) gewährt werden muß, durch die aus Versäumnis der Beitragspflicht, aus der Nichterfüllung der anderweiten Anforderungen einzelnen Mitgliedern zum Nachtheil gereichenden Einbußen an Zinsen oder Einlagen, sowie durch die Eintrittsgelder erzielt werden, sollen zuerst die Verwaltungskosten bestritten, sodann zur Deckung künftiger, etwaiger Ausfälle und Verluste ein Reserve-Fonds gebildet werden, der auf wenigstens 2 pCt., höchstens 5 pCt., der Einlage-Kapitale gebracht werden kann. Der aus der Dotation des Reservefonds sich ergebende Ueberschuß soll der Grundlage und dem Zwecke einer Gegenseitigkeits-Anstalt gemäß allen Mitgliedern als Zins-Prämie (oder Dividende) auf ihre Spar-Contos verhältnismäßig vertheilt, gutgeschrieben werden. S. unten §. 10.

Als Anstalten dieser Art sind zu nennen:

1) Der Würtembergische Privat-Sparverein in Stuttgart, seit Jan. 1827;
2) Die Privat-Spargesellschaft in Karlsruhe, seit Nov. 1832;
3) Die Ersparungs-Anstalt in Frankfurt am Main. seit 1826;
4) Die Kapital-Versicherungs-Anstalt zu Hannover, seit Jan. 1847;

Da die „Kapital-Versicherungs-Anstalt zu Hannover" ihren Wirkungskreis nicht blos auf eine Stadt oder einen Bezirk, sondern außer auf das eigene Königreich auch auf das Gebiet aller deutschen Bundesstaaten erstreckt hat, und somit als eine „Allgemeine" betrachtet werden muß, und die Vortrefflichkeit ihrer Einrichtung und Verwaltung die Bekanntschaft eines größeren Publikums verdient, so möge hier das Wesentlichste seinen Platz finden. Durch Königliche Verordnung vom 4. Jan. 1847 ist diese großartige periodi-Sparkassen-Anstalt unter einer, einstweilen auch der Renten-Versicherungs-Anstalt zu Hannover vorstehenden collegialischen Direktion und unter Staatsaufsicht ins Leben getreten. Sie übernimmt zur Erreichung verschiedener Zwecke, wie sie auch

bei den einfachen Sparkassen vorkommen, ihren Theilnehmern gegenüber die Verpflichtung, gegen Entrichtung jährlicher Beiträge nach Ablauf einer im Voraus beliebig zu bestimmenden Reihe von Jahren (Versicherungs-Zeitraum) ein größeres oder geringeres Kapital (50 Thlr. bis 5000 Thlr.) zu zahlen. Die Bestimmung des Versicherungs-Zeitraums (von 5 bis 30 Jahren) sowie des zu versichernden Kapitals ist innerhalb solcher Grenzen, welche auch dem Unbemittelten die Benutzung der Anstalt möglich und vortheilhaft machen, von dem Belieben des Theilnehmers abhängig. Die jährlichen Beiträge sind aber durch den dem Statut angehängten Tarif in solcher Weise festgestellt, daß das versicherte Kapital durch diese Beiträge, welche zugleich einen geringen Beitrag der Verwaltungskosten in sich schließen, und durch die nach dem $3\frac{1}{3}$ Procentfuß jährlich darauf gutzuschreibenden Zinsen bis zum Ablauf des Zeitraums bei der Anstalt angesammelt zur Auszahlung kommt. Allen solchen, welchen daran gelegen ist, zu einer bestimmten Zeit über ein angemessenes, namhaftes Kapital verfügen zu können, daneben sich in der Lage befinden, bis zum Eintritt jenes Zeitpunctes jährlich, halb- oder vierteljährig, die dem zu versichernden Kapitale und gewählten Zeitraume entsprechenden Beiträge berichtigen zu können, und diese Summen bis zu jenem Zeitpuncte ohne Beschwerde zu entbehren vermögen, kann die Betheiligung an der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt sehr von Nutzen sein. Auch bringt die Betheiligung an dieser Anstalt, wie überhaupt bei allen Versicherungs- und Versorgungs-Instituten, die wohlthätige Verpflichtung mit sich, seine Ausgaben so zu regeln, daß solche so viel übrig lassen, um die jährlichen Beiträge an die Anstalt zu bezahlen, und zugleich seinen Haushalt so zu führen, daß eine vorzeitige Zurücknahme des Guthabens oder ein Aufhören der Beiträge nicht erforderlich wird. Wechselnde Ansichten und Eingebungen des Augenblicks haben nur zu leicht Einfluß auf die Entschlüsse des Menschen, und gewis gibt es Viele, welche eines solchen moralischen Zwanges bedürfen, um bei dem einmal

herrschenden Luxus und der immer mehr überhand nehmenden Genußsucht, den täglichen Anreizungen zu nicht unbedingt nothwendigen Ausgaben zu widerstehen.

Der Würtembergische Privat-Sparverein ist am 14. Januar 1827 „für alle unbescholtene Würtemberger, ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, welche von der Theilnahme an der öffentlichen Sparkasse (s. §. 3) ausgeschlossen sind“, errichtet. Die Mitglieder verpflichten sich zu regelmäßigen Einlagen, die in vier Quartalen, je vor den Terminen, am 1. Jan., 1. April, 1. Juli und 1. Oct., und zwar in der Regel vom 10. bis zum 15. des unmittelbar vorhergehenden Monats, in die Kasse einbezahlt werden müssen, und dann von diesen Terminen an in Zinsberechnung treten. Bei verspäteter, erst nach dem Termine erfolgter Einzahlung, geht der Zins bis zum nächstfolgenden Termin verloren. Die während eines ganzen Jahres unterlassene Bezahlung der regelmäßigen Einlagen hat den Ausschluß aus dem Verein zur Folge.

Der Betrag derselben steigt in 8 Klassen, von jährlich 20 bis 160 Gulden, in nachstehender Gradation, und beträgt:

in der 1ten	Klasse	vierteljährig	5 Fl.,	jährlich	20 Fl.
in der 2ten	„	—	10 Fl.,	—	40 Fl.
in der 3ten	„	—	15 Fl.,	—	60 Fl.
in der 4ten	„	—	20 Fl.,	—	80 Fl.
in der 5ten	„	—	25 Fl.,	—	100 Fl.
in der 6ten	„	—	30 Fl.,	—	120 Fl.
in der 7ten	„	—	35 Fl.,	—	140 Fl.
in der 8ten	„	—	40 Fl.,	—	160 Fl.

Jedes Mitglied muß sich bei seinem Eintritte in den Verein für eine dieser Klassen erklären, kann jedoch in der Folge nach Willkür, nach vorgängiger, dem Verwaltungsrathe gemachten Anzeige, in eine höhere oder niedrigere übertreten. Jeder ist befugt, neben seiner regelmäßigen eine unregelmäßige Einlage in runden Summen, von 10 Fl. an bis zum jährlichen Betrage von 400 Fl. in die Kasse zu geben; dieselben treten aber erst von dem zweiten auf ihre Einzahlung

folgenden Quartale an in Verzinsung mit 3½ pCt. Z. B. eine zwischen dem 1. Januar und letzten März eingelegte Summe erst vom 1. Juli an. Das Guthaben eines Mitgliedes bei der Anstalt darf nur an solche des Vereines und nur mit Vorwissen des Verwaltungsrathes abgetreten oder verpfändet werden. Der Austritt aus dem Vereine vor Ablauf der Verwaltungs-Periode ist zwar nach vorgängiger Anzeige gestattet; für die in diesem Falle zurück zu zahlenden Einlagen werden aber nur geringere Zinsen, nämlich nur 3½ pCt. berechnet. Der Ausgetretene erhält keinen Antheil an dem Gewinne, der sich beim Schlusse der Verwaltungsperiode ergibt, ist dagegen aber auch der Verpflichtung zur Mitübertragung etwaiger Verluste enthoben. Die Zeit, während welcher in der Regel die Vereinsglieder ihre Einlagen nebst Zinsen von denselben in der Kasse zu belassen verpflichtet sind, heißt die Verwaltungsperiode, und dauert fünf Jahre. Je am Schlusse einer solchen wird eine Abrechnung der Kasse mit den Mitgliedern vorgenommen. Den am Schlusse einer solchen vorhandenen regel- und unregelmäßigen Einlagen werden alsdann für jedes Jahr, den ersteren vier Procent, den letztern 3½ pCt. beigerechnet. Von dem Ueberschusse oder Gewinne, welcher sich aus einer Vergleichung des Activvermögens der Anstalt mit ihren Passiva ergibt, wird ein Viertheil zur Bildung, beziehungsweise Verstärkung des Reservefonds in der Kasse zurückbehalten, der übrige Betrag desselben aber unter die Mitglieder, nach Verhältnis ihrer Zinsforderungen vertheilt. Im Fall sich hingegen ein ohne Verschuldung der Behörden entstandener Verlust ergibt, zu dessen Deckung der Reservefonds nicht zureicht, wird derselbe auf die Zinsforderungen, und wenn auch diese nicht ausreichen, auf die Einlagen nach Verhältnis ihrer Größe, vertheilt. Die am Schluß einer Verwaltungsperiode nicht zurückgezogenen Einlagen, nebst Zinsen und Gewinntheilen, treten mit der Wirkung regelmäßiger Einlagen in die neue Verwaltungsperiode über. Der Reservefonds wird als Gläubiger der Anstalt behandelt, und erhält die Zinsen der regelmäßigen Einlagen. Die Zuschüsse

aus demselben, aus dem Gewinn-Antheile und aus Zinsen unterbleiben, wenn der Betrag desselben das am Schlusse der Verwaltungsperiode vorhandene Activvermögen, sowie sich solches nach Abzug der Passiva und der an Mitglieder gemachten Vorschüsse herausstellt,

unter 50,000 Fl. um $\frac{1}{50}$;
von 50,000 Fl. bis 99,999 Fl. um $\frac{1}{60}$;
von 100,000 Fl. bis 149,999 Fl. um $\frac{1}{70}$;
von 150,000 Fl. bis 199,999 Fl. um $\frac{1}{80}$;
und über 200,000 Fl. um $\frac{1}{100}$

übersteigt; der Betrag, um welchen der Reservefonds sich höher beläuft, als ein solches Maximum, wird mit dem übrigen Gewinne unter die Mitglieder vertheilt. Mitglieder des Vereins können bis zu dem Betrage von vier Fünftheilen ihres Guthabens auch ohne Leistung besonderer Sicherheit, jedoch gegen 4½ pCt. Verzinsung, Vorschüsse aus der Kasse erhalten, die, wenn sie nicht vor Ablauf der Verwaltungsperiode zurückgezahlt worden sind, am Schlusse derselben an diesem abgerechnet werden. Die Verwaltung der Anstalt wird durch einen Verwaltungsrath, die Aufsicht und Controlle durch einen Ausschuß geführt, jeder von beiden aus neun am Sitze der Verwaltung ansässigen Mitgliedern bestehend, welche auf die Dauer einer Verwaltungsperiode gewählt werden. Ordentliche General-Versammlungen aller männlichen Mitglieder finden nur in dem ersten Quartale nach Ablauf einer Verwaltungsperiode statt; doch können ausnahmsweise auch außerordentliche von den Vereinsbehörden berufen werden.

§. 6.

Sparkassen in Frankreich, England, Deutschland.

Zur übersichtlichen Beurtheilung der Fortschritte des Sparkassenwesens in Frankreich und Großbritannien, welche beide Länder hierin die großartigsten Erscheinungen darbieten,

und zur Vergleichung dieser Länder mit Deutschland, sollen hier einige statistische und anderweite Angaben ihren Platz finden.

Sparkassen in Frankreich.

Die segensreichen Erfolge der in England und der Schweiz von Jahr zu Jahr neu errichteten Sparbanken, insbesondere die Beispiele der zu London und Genf 1816 entstandenen großen Sparkassen, erregten auch in Frankreich die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Grade, und fanden alsbald mächtigen Anklang und Nachahmung. Nachdem zwanzig, durch Charakter und Vermögen hervorragende, patriotisch gesinnte Männer, worunter der Herzog von (La Rochefoucault-) Liancourt und Benjamin Delessert sich einen unvergeßlichen Namen erwarben, ein jeder 1000 Francs oder 50 Fr. Staatsrente zu dem für Begründung eines großartigen Sparkassen-Instituts vorläufig nothwendigen Dotations-Kapital von 20,000 Fr. beschafft hatten, und diese Dotation durch die Liberalität anderer Patrioten bis auf 1,284,935 Fr. Kapital oder 62,335 Fr. fünfprocentige Staatsrenten verstärkt worden war, konnte allererst am 15. Nov. 1818 die junge, aber großartig angelegte Sparkasse ihr Bureaux, ihre Wirksamkeit eröffnen, und hat während ihres nun bald dreißigjährigen Bestehens höchst erfreuliche, sehr großartige Ergebnisse geliefert.

Für die Organisation der französischen Sparkassen bilden die Königliche Ordonanz vom 3. Juni 1829, die Gesetze vom 5. Juni 1835 und 31. März 1837 bedeutungsvolle Acte.

Die erste Ordonanz vom 3. Juni 1829 ertheilt allen vom Staate autorisirten, öffentlichen Sparkassen im ganzen Lande die Vortheile eines directen Kredites bei dem Staatsschatze, indem es sie ermächtigt, ihre Fonds bei dem Staatsschatze auf Conto corrente gegen 4procentige Verzinsung anzulegen. Das Gesetz vom 5. Juni 1835 hatte die Aufgabe übernommen, die durch die vorige Ordonanz von 1829 gege-

denen Normen für eine gleichförmige Organisation der Kassen im Lande fester zu regeln, zu consolidiren. Das Maximum der Einlage oder des einem Einleger überhaupt durch Zinsenzuwachs zukommenden Guthabens wird auf 3000 Fr. festgesetzt, welche Summe nur die Gesellschaften zu gegenseitiger Hülfsleistung (Unterstützungs-Vereinskassen) bis zu 6000 Fr. überschreiten dürfen; die den aus den Provinzen in Paris sich zeitweis niederlassenden Arbeitern höchst wohlthätige Einrichtung, ihre Einlagen und Guthaben kostenfrei aus einer Kasse in die andere übertragen zu lassen (transferts), wird eingeführt; die bisher stattgefundene 4procentige Verzinsung soll auch für die Folge beibehalten werden; es wird verfügt, daß wenn das Maximum von 3000 Fr. (oder von 6000 Fr. bei den bestimmten Gesellschaftskassen) überschritten ist, für den Ueberschuß nur niedrige Zinsen und keine Zinses-Zinsen vergütet werden; jenes Gesetz verbietet ferner streng, ohne vorherige Anzeige in mehreren Sparkassen gleichzeitig einzulegen, bei Verlust der Zinsen der in sämmtlichen Kassen befindlichen, dem Contravenienten gehörenden Einlagen, damit die Bestimmung wegen des Einlage-Maximums nicht umgangen werde. Ferner gestattet das Gesetz von 1835, alls die zur Deckung der Verwaltungskosten vorhandenen Mittel nicht hinreichen (was bei der Pariser Kasse sobald nicht eintreten, bei den Departementskassen aber desto häufiger vorfallen kann), den Lauf der Zinsen erst nach Ablauf einer gewissen Anzahl von Tagen (vom 10., 20., 30. eines jeden Monats an) zu beginnen, und eben so viele Tage bei den Rückzahlungen zu sistiren, nicht zu berücksichtigen, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß eine solche indirecte Verkürzung keinen Falls den Betrag eines halben Procents übersteigen darf. Weiter bestimmt das Gesetz im Artikel 12: es soll den Kammern jedes Jahr ein übersichtlicher Bericht über die Lage und die Fortschritte der Sparkassen vorgelegt werden; möchte diese Bestimmung auch bei uns in Deutschland bald Nachahmung finden!

Das Gesetz vom 31. März 1837 brachte hinsichtlich der Anlegung der Sparkassen-Fonds bei dem Staatsschatze auf

Conto corrente eine Aenderung, insofern die Caisse des dépots et consignations autorisirt wurde, alle diese Fonds, welche die Sparkassen bisher auf Conto corrente unmittelbar beim Staatsschatze anlegen durften, anzunehmen, gegen das materielle Unterpfand einer der Größe der Schuld entsprechenden 4procentigen Renten-Summe und unter unveränderter Fortdauer der Garantie des Staatsschatzes zu verwalten, diese Deposita selbst wieder beim Staatsschatze gegen 4 pCt. auf Conto corrente anlegen zu dürfen und den Sparkassen mit vier Procent zu verzinsen. Durch alle diese Anordnungen sind die französischen Sparkassen Staatsanstalten geworden: der Staat ist Bürge für alle Ersparnisse seiner Unterthanen, er verzinset sie zu vier Procent und läßt so den unbemitteltern Klassen ihre geringe Habe sich vergrößern.

Bei dem großen Dotationskapital, welches die Pariser Kasse besitzt, bei den jährlichen Zuschüssen der Stadt Paris von 15,000 Fr., bei den anderweiten reichlichen Schenkungen edler Männer und sonstigen Erträgnissen, sind die Kosten einer so bedeutenden, umfangreichen Verwaltung der Hauptkasse und der 12 Nebenkassen, welche theils in der Stadt, theils innerhalb der Bannmeile von Paris bestehen, vollständig gedeckt, ohne daß die Einleger etwaige Gebühren zu bezahlen brauchen. Da außerdem die Directoren und Beamten der Kasse unentgeltlich fungiren, und selbst die Wechsel-Agenten für die sämmtlichen Papier- und Geldumsätze keine Courtage sich vergüten lassen, so können wir hier nicht unterlassen, der Verwaltung der Pariser Sparkasse, als eines der philantropischsten Institute, welches unseres Wissens existirt, unsere Huldigung darzubringen.

Außerdem aber kann die Pariser Kasse (sowie überhaupt die französischen Sparkassen), wegen der Oeffentlichkeit ihrer Verwaltung, wegen der am Ende einer Woche in den öffentlichen Blättern enthaltenen Uebersicht der stattgehabten Ein- und Auszahlungen, wegen des jedesmal am Jahresschlusse erscheinenden, ausführlichen, specificirten Rechenschaftsberichtes über alle Einzelnheiten der Verwaltung und stattgehabte Ge-

schäfts-Operationen, sowie wegen der Vortrefflichkeit des Rechnungs- und Verwaltungssystemes mit Recht als das Muster eines Sparkassen-Instituts angesehen und geprießen werden.

Während den 19 Jahren seit ihrer Eröffnung bis zum Jahresschlusse 1837 betrugen

155,712,113 Fr. die Summe der eingelegten Kapitale, vertheilt auf 1,829,999 einzelne Einlage-Posten,

10,915,275 Fr. die Summe der kapitalisirten Zinsen.

166,627,388 Fr. war das Gesammt-Guthaben aller Einleger am 31. Decbr. 1837, vertheilt auf 263,301 Sparkassenbücher.

115,940,777 Fr. war die Summe der von 1818 bis 1837 stattgehabten Rückzahlungen und war vertheilt auf 272,955 Einleger; so daß demnach am Jahresschlusse 1837 als **totaler Kassenbestand** verblieben waren

50,686,611 Fr., vertheilt auf 84,878 Sparkassenbücher; von jenem Kassenfonds wurden

50,232,677 Fr. in der Caisse des dépots et consignations angelegt.

Am 31. Decbr. 1843 beliefen sich die bei der Pariser Kasse eingelegten Summen auf

104,795,000 Fr., die Rückzahlungen aber 32,040,845 Fr., am 31. Decbr. 1844 aber auf

151,735,000 Fr., die Rückzahlungen aber 39,674,000 Fr., am 1. Januar 1845 betrug daher das **Gesammt-Einlagekapital**

112,061,000 Fr., vertheilt auf 173,515 Einlagebücher.

Die Anzahl sämmtlicher französischer Sparkassen betrug 314 im Jahre 1842, 32 davon in den größeren Städten haben wieder Nebenkassen, welche Ende 1842 auf 149 gestiegen waren.

Die am 1. Januar 1843 in sämmtlichen Kassen niedergelegten Summen betrugen

302,320,918 Fr., die im Laufe 1843 stattgehabten Rückzahlungen:

63,291,360 Fr. in den Departements-,

32,040,845 Fr. in der Pariser Kasse, und

95,332,205 Fr. in ganz Frankreich.

Am 1. Januar 1844 betrugen die in den Departements-Kassen eingelegten Summen

242,246,182 Fr., vertheilt auf 408,482 Bücher;

in den Pariser Kassen:

104,795,000 Fr., vertheilt auf 161,843 Bücher;

Total-Bestand in allen Kassen:

347,041,182 Fr., vertheilt auf 570,325 Bücher.

Specification nach den verschiedenen Standes-Kathegorien.

December 1837		Kathegorien:	December 1842.	
Einlage-Summe.	Durchschnitts-Betrag.		Durchschnitts-Betrag.	Einlage-Summe.
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
17,393,713	657	Verschiedene Berufe	783	66,529,992
13,634,828	438	Arbeitende Klasse	555	50,986,037
12,232,253	320	Dienstboten, Gesinde	502	37,812,950
5,768,398	250	Minderjährige	333	21,072,820
3,961,568	692	Militär, Marine	881	18,212,207
3,653,870	632	Angestellte	617	11,133,411
305,907	817	Unterstützungskassen	1110	1,230,263
56,950,539				206,977,680
	468	Auf jeden Einleger kommen im Durchschnitt, ohne Unterschied seines Standes, Berufes 2c.	683	

Diese Zusammenstellung bezieht sich nur auf die Departements-Kassen.

Nach Paris hatten die größten Kassen-Bestände am 1. Januar 1843

Bordeaux	11,118,790 Fr.;	Rouen . .	5,908,172 Fr.;
Marseille	10,211,273 Fr.;	Metz . . .	5,587,395 Fr.;
Lyon. .	6,346,598 Fr.;	Straßburg	3,122,133 Fr.

Am 31. Decbr. 1837		Vertheilung der Sparkassenbücher nach verschiedenen Kathegorien.	Am 31. Decbr. 1842	
Zuwachs im J. 1837 in der Pariser Kasse.	In den Departements.		In den Departements.	Neuer Zuwachs im J. 1842 i. d. Pariser Kasse.
3417	31,084	Hand- und Lohnarbeiter	91,770	18,059
2081	26,440	Verschiedene Berufe	84,899	3,658
2183	29,116	Dienstboten, Hausgesinde	75,269	7,126
—	23,068	Minderjährige	63,204	3,015
213	5,722	Soldaten, Seeleute	20,656	1,485
560	5,782	Angestellte	18,040	2,295
2	374	Unterstützungskassen	1,084	15
8456	121,586	Sparkassenbücher-Anzahl in den Departements	354,922	35,653
	48,878	in den Pariser Kassen	149,059	
	206,464	Alle Sparkassenbücher in ganz Frankreich	503,981	

Combien de vertus cachées, combien d'empire sur soi-même, combien de resistance aux séductions du plaisir, aux entraînements de la débauche, combien d'amour filial, combien d'amour paternel et maternel, combien d'inspirations providentielles et de sentiments réligieux sont cachés sous ce trésor de cent millions épargnés, centime à centime, et gagnés à la sueur du front des classes laborieuses! Ch. Dupin, La caisse d'épargne. Paris. 1837. S. 33.

Sparkassen in Großbritannien.

Den großartigsten Aufschwung hat das Institut der Sparkassen unstreitig in Großbritannien genommen. In keinem andern Lande haben Regierung und Communen für Verbreitung und zweckmäßigste Ausbildung derselben mehr gewirkt und größere Opfer gebracht, als eben gerade hier der in stetem, gefahrdrohendem Wachsthum begriffene Nothstand der unteren Volksklassen, die Fortschritte des Pauperismus und Proletariats den hohen Nutzen jener Institution schon frühzeitig erkennen ließen, und größere Anstrengungen

und Opfer verlangten. Die Organisations-Acte für die englischen Sparkassen bildet die Parlaments-Acte vom 28. Juli 1828, durch welche die in den früheren Acten vom 11. und 12. Juli 1817, vom 30. Mai 1818, vom 24. Juli 1820 und 17. Juni 1824 aufgestellten Normen geregelt, abgeändert oder bestätigt, consolidirt worden sind; die später hinzugekommenen Bills vom 10. Juni 1833 und 9. Septbr. 1835 enthalten nur nachträgliche Bestimmungen zu jener Haupt-Acte von 1828, welche noch heute gilt.

Allen Verwaltungen der nach den gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften der Acte von 1828 eingerichteten und genehmigten Sparbanken (Saving banks) ist es, vorbehaltlich der selbsteigenen, anderweit statutenmäßigen Belegung ihrer Fonds, gestattet, diese in die große, englische Nationalbank oder in die von Irland dergestalt einzulegen, daß die wöchentlich gesammelten Einlage-Fonds von den Administratoren an einen eigenen Schatzmeister (Banquier) abgegeben und von diesem auf den Namen und für Rechnung der Kommissarien des National-Schulden-Tilgungsfonds unter der Bezeichnung „Fonds der Sparkassen" in die englische Bank abgeliefert werden. Die solcherweise in die Bank eingelegten Summen werden von jenen Kommissarien zum Ankauf von Schatz-Kammerscheinen, Bank-Annuitäten und Stocks verwendet, ohne daß hierzu die Genehmigung der betreffenden Sparbanken erforderlich ist. Die Nationalbank gewährt den bei ihr eingelegten Sparkassen-Fonds 3 Pfd. Sterl. 16 Schill. für jedes 100 Pfd. Sterl. (3,80 pCt. oder 3⅘ pCt.), während die Sparkassen selbst ihren Einlegern nur 3 Pfd. 8 Schill. 5¼ P. (oder 3⅖ pCt.) zu vergüten brauchen und das überschießende Procenttheil zur Deckung des Verwaltungs-Aufwandes zurückbehalten.

Eigenthümlich ist, daß die Verzinsung der bei der englischen Bank eingelegten Fonds der Sparkassen halbjährlich geschieht, daß mit jedem 20. Mai und 20. Novbr. die erzielten Zinsen dem Kapitale zugeschlagen, sowie auch die in den letzten sechs Wochen vor jenen Terminen geschehenen Einzahlungen

noch mit in Berechnung gezogen werden. Demgemäs sind auch die Sparkassen im Stande, alle sechs Monate mit ihren Einlegern abzurechnen und die durch halbjährliche Verzinsung gewonnenen Zinsen zu kapitalisiren. Alle Jahr, innerhalb der auf den 20. Novbr. folgenden sechs Monate wird von den Sparkassen ein allgemeiner Rechnungs-Abschluß gemacht und der sich etwa aus dem Activ- und Passiv-Zinsenbetrage ergebende Ueberschuß nach Abzug der Verwaltungskosten an die Kommissarien des Schulden-Tilgungs-Fonds als neue Einzahlungen auf ein besonderes Conto überwiesen, mit dem Vorbehalte, jene Beträge jederzeit zurückziehen zu können. Der General-Rechnungs-Abschluß sämmtlicher Sparbanken in England und Irland findet am 20. Novbr. jedes Jahres statt und müssen diese Abschlüsse innerhalb der nächsten sechs Wochen an die Kommissarien des Schulden-Tilgungs-Fonds zu London und Dublin eingeschickt werden, damit diese im Stande sind, jedes Jahr den beiden Häusern des englischen Parlaments eine General-Uebersicht über die Lage und Fortschritte der Sparkassen, und eine genaue Rechnungs-Ablage über die Verwendung der Fonds 2c. zu geben.

Niemand darf im Laufe eines Jahres mehr als 30 Pfd. Sterl. (= 355 Fl.) in eine Sparbank einlegen, sowie auch das gesammte Guthaben eines Einlegers überhaupt nur auf 150 Pfd. Sterl. (= 1750 Fl.) anwachsen darf. Die Einlagen der Wohlthätigkeits-Vereine dürfen jedoch in einem Jahre bis zu 100 Pfd. einlegen und überhaupt ihr Guthaben bis zu 300 Pfd. Sterl. ohne Einrechnung der Zinsen anwachsen lassen. Hat das Guthaben eines Einlegers die Höhe von 200 Pfd. Sterl. (2350 Fl.) erreicht, so höret die weitere Verzinsung der überschießenden Beträge auf. Niemand darf, während er in einer Sparkasse Einlagen hat, sich gleichzeitig bei einer anderen betheiligen, bei Strafe der Konfiscation der eingelegten Gelder und kapitalisirten Zinsen zum Besten des National-Tilgungs-Fonds. Die Uebertragung eines Guthabens aus einer Sparkasse in die andere findet durch die directe Vermittelung jener Kommissarien mit der Beschränkung

statt, daß man zu jenem Zwecke eben nur sein ganzes Guthaben zurücknehmen muß. Die Verwaltung und Geschäftsführung der Sparbanken soll unentgeldlich sein, mit Ausnahme bei dem untergeordneten Büreau- und Kassen-Personal. Das Gesetz von 1828 entbindet Minderjährige, Ehefrauen, die Agenten und Schatzmeister der Wohlthätigkeits-Vereine bei den Ein- und Auszahlungen ihrer Sparkassengelder gewisser Förmlichkeiten. Auch hat es den Sparbanken bei ihren Verhandlungen und ihrem Geschäftsverkehre die Freiheit von den Stempelgefällen verwilligt.

Die Parlaments-Acte vom 10. Juni 1833 fügte noch die Anordnung hinzu, daß jedem Theilnehmer, welcher von seinem 20sten bis 30sten Lebensjahre monatlich 5 Schill. (= 2 Fl. 52 Kr.) Einlage in eine Sparkasse macht, vom erreichten 60sten Lebensjahre eine lebenslängliche Pension von 20 Pfd. (235 Fl.) zugesichert werden soll, sowie seine Erben, wenn er vor jenem Alter stirbt, dennoch seine ganze Einlagen erhalten. Die Acte vom 9. Septbr. 1835 verwilligt allen in Schottland nach Maasgabe der durch die Haupt-Acte von 1828 gegebenen Vorschriften eingerichteten Sparbanken dieselben Vortheile und Begünstigungen, wie diese den englischen Sparbanken zu gute kommen.

Die in allen öffentlichen Sparbanken von England, Schottland, Wales und Irland niedergelegten Summen betrugen am 20. Nov. 1841 zusammen 24,474,689 Pfd. Sterl.
oder 293,696,000 Fl.
am 20. Nov. 1842 aber . . . 26,768,380 Pfd. Sterl.
oder gegen 320 Mill. Fl.
und die Zahl der Einlagen 875,086. Als Ueberschuß der von der Nationalbank gewährten höheren Procente über die von den Sparbanken an die Einleger zu vergütenden, hat sich nach Abzug des nothwendigen Verwaltungs-Aufwandes bis Mai 1844 ein Fonds von 332,797 Pfd. Sterl. herausgestellt.

Vergleicht man nun jene beiden Reiche, England und Frankreich, mit Deutschland, welche drei Länder zusammen die Stützpunkte und Träger der Civilisation bilden, so stellt sich für Deutschland, resp. Preußen dergestalt ein ungünstiges Verhältnis heraus, daß in Preußen, welches in 155 Sparkassen 12,534,000 Thlr. an Einlagekapitalen hat, auf jeden Einwohner nur 25 Sgr. im Durchschnitt kommen, während in Frankreich bei 120 Mill. Thlr. Einlagen über $3\frac{1}{2}$ Thlr. und in England, welches mit Ausschluß von Irland, an 180 Mill. Thlr. in seinen Sparkassen hat, ohngefähr 10 Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung kommen.

Unter den Sparkassen in Preußen ist die zu Berlin die größte, denn ihr Bestand war zu Ende des Jahres 1843:

866,150 ℛ an Einlagen, auf 21,216 Sparbücher vertheilt;
der Zuwachs im Jahre 1844 betrug:
391,520 ℛ an neuen Einlagen;
21,778 ℛ durch Zinsen-Gutschrift;
———
413,298 ℛ Gesammt-Zuwachs; es gehen ab:
316,380 ℛ als Rückzahlungen im Laufe des Jahres 1844, und
———
96,918 ℛ bleiben also als reiner Zuwachs.
96,918 ℛ; Der Total-Bestand zu Ende 1844 war:
———
963,068 ℛ und zwar auf 22,894 Sparbücher vertheilt.

Ueber die Aachener Sparkasse s. oben §. 4.

Im Königreich Hannover sind bereits über vierzig Sparkassen, sowohl in Städten als auf dem Lande errichtet, darunter sind die größten die zu Hannover, welche 1823 errichtet, am Schlusse des Jahres 1839 bereits 167,700 Thlr. und im Anfang 1840 173,980 Thlr. hatte; die zu Osnabrück mit 51,336 Thlr. Ende 1839; die zu Lüneburg mit 33,323 Thlr. Ende 1839; die zu Fallingbostel mit 141,473 Thlr. Ende 1839; Münden mit 36,154 Thlr. und Göttingen mit 31,438 Thlr. am Jahresschlusse 1839. Der

Gesammtbestand aller hannöverschen Sparkassen zu Ende 1839 betrug 644,518 Thlr. und hatte sich gegen den Bestand von 1838 vermehrt um 167,385 Thlr., gegen den von 1837 aber um 292,168 Thlr.

Die Sparkassen in ganz Europa belaufen sich gegenwärtig ohngefähr auf 1250, mit einem Gesammt-Einlage-kapitale von circa 450 Millionen Thaler.

Mit jedem Jahre mehren sich diese auf den moralischen und ökonomischen Zustand der unteren Volksklassen so höchst wohlthätig wirkenden Institute in allen gesitteten Ländern, und vervielfältigen, in beständigem Fortschritte begriffen, die Banden, welche die arbeitenden Klassen an das allgemeine Geschick des Staates knüpfen und bereiten sie, indem sie ihr eigenes Wohl klarer einsehen und erkennen lernen, zur Erfüllung aller ihrer Pflichten vor.

§. 7.

Spar-Anstalten zu besonderen Zwecken.

Sind die eben berührten Sparkassen als allgemeine allen Ständen und Personen zugänglich, bei allen Verhältnissen des Lebens anwendbar, stehet den bei denselben Betheiligten jederzeit die Zurücknahme ihrer Einlagen und gutgeschriebenen Zinsen frei, so gibt es noch andere, derartige Anstalten, welche mehr oder weniger die Natur der Sparkassen haben, aber meist auf bestimmte Stände und besondere Lebensverhältnisse beschränkt sind, und deren Einrichtungen somit besondere Zwecke zu Grunde liegen. Hierhin gehören

Arbeiterkassen und Spar-Vereine.

Zum Wohle der ärmeren, arbeitenden Volksklassen hat man schon länger in England und seit einigen Jahren auch in Deutschland solche Einrichtungen ins Leben gerufen und Vereine gebildet, deren Zweck es ist, die Ersparnisse der Arbeiter in der Zeit, wo sie Arbeit und Verdienst haben, zu

sammeln, sicher und zu möglichst hohen Zinsen aufzusparen, um dafür zu einer anderen, weniger günstigen Zeit, im Winter, in Krankheiten, für das höhere Alter, wo der Verdienst sehr schwach ist oder ganz aufhört, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, wie Naturalien, im Großen und Ganzen zu bedeutend wohlfeileren Preisen einzukaufen, und dem Einzelnen auf sein Sparkassen-Guthaben den unumgänglich nöthigen Bedarf wohlfeiler zukommen zu lassen, wie jeder für sich diesen so wohlfeil nicht wohl verschaffen kann; eine Einrichtung, welche überall hervorgerufen und benutzt zu werden verdient, zumal in solchen Gegenden und Zeiten am meisten, wo und wann der Erwerb kein geregelter, kein auf die Dauer anhaltender, sondern ein von Zufälligkeiten und Konjuncturen abhängiger ist, wie z. B. während des Eisenbahnbaues in Deutschland. Indem bei diesem den Arbeitern in den ersten Jahren hinreichender Verdienst geboten, ist eine derartige Einrichtung für die Arbeiter insofern vom größten Nutzen, als sie durch ihre bei Zeiten zusammen gesparten Gelder, durch gemeinschaftliche, im Großen ausgeführte, billigere Beschaffung der Bedürfnisse noch einige Ersparnisse machen können, welche sie für schlechte Zeiten, wo der Verdienst schwächer wird, aufsammeln und möglichst hoch in einer öffentlichen oder sicheren Privat-Sparkasse verzinsen lassen müssen. Für eine durchgreifende Verbesserung der ökonomischen Lage der arbeitenden Klassen könnten besonders in Fabrikgegenden auf diesem Wege bedeutende Erfolge erzielt werden. So könnten die Unternehmer größerer Gewerbe und Fabriken für ihre Arbeiter besondere Sparkassen errichten, in welche diese durch einen wöchentlichen, von dem Unternehmer oder Vorstande eines zu dem Ende zu begründenden Arbeiter-Sparvereines zurückzubehaltenden Abzugs an dem wöchentlichen Arbeitslohne ihre freiwilligen oder unfreiwilligen Ersparnisse zu größeren Summen ansammeln müßten, welche Summen dann ihnen nur bei größeren Unfällen, bei allgemeiner Noth und Theuerung, bei Verheirathungen oder selbstständiger Etablirung mit den unterdes aufgewachsenen

Zinsen zurückerstattet werden. Sind diese Summen zu einiger Bedeutung angewachsen, so sollten sie einerseits zum Ankauf und Erwerb von Grundstücken für eine Arbeiterfamilie verwendet werden, wodurch diese in den Stand gesetzt wird, die nothwendigsten Nahrungsmittel und Bedürfnisse sich mit einer sehr geringen Summe und sicher zu verschaffen und in fruchtbaren Jahren noch einige Ersparnisse und Gewinnste zu erzielen. Ueberdies verleiht der Besitz von Grund und Boden auch dem Arbeiter ein größeres Gefühl der Sicherheit, gibt ihm eine höhere, moralische Stütze, flößt ihm Anhänglichkeit an seinen Boden, ein unmittelbares Interesse an den öffentlichen Zuständen, Liebe zum Vaterlande ein. Nicht aber allein der einzelne Arbeiter, sondern ein Verein von mehreren Arbeiterfamilien, könnte auf jenem Wege durch Vereinigung ihrer Geld- und Arbeitskräfte, durch gemeinschaftlichen Ankauf von Grund und Boden, durch gemeinschaftlichen Betrieb des Landbaues für Sicherstellung ihrer Zukunft auch in Deutschland thätig sein, und solcherweise Armen- und Ackerbau-Kolonien bilden. Sowie auch durch eine solche Vereinigung zu einer gemeinschaftlichen Wirthschaftsführung, zu gemeinsamen Speise-Anstalten u. s. w. die Vortheile für die Arbeiter augenscheinlich bedeutend ausfallen müssen, weil dieselben zu diesem Allem, zu ihren nothwendigen Bedürfnissen weit wohlfeiler gelangen. Anderseits sollten die in jenen Arbeiterkassen freiwillig oder unfreiwillig angesammelten Ersparnisse vom Unternehmer zum Einkauf in eine Lebensversicherungs-Anstalt zum Besten der Familie benutzt werden, da ja jetzt eine solche Versicherung auch den untern Klassen durch Herabsetzung der Versicherungs-Summe auf 200, 100, ja sogar 50 Thlr. (besonders bei der Lebensversicherungs-Anstalt Hammonia in Hamburg) zugänglich geworden ist; oder aber, als ein sicheres Mittel für die andauernde, lebenslängliche, sichere Versorgung im Alter, zum Einkauf in eine Renten-Versicherungs- oder Alter-Versorgungs-Anstalt.

Unterstützungs- oder Freundschaftskassen, zur gegenseitigen Hülfsleistung bei Krankheits- und Sterbefällen rc., unter Handwerkern und Arbeitern in den meisten Städten Deutschlands bestehend. Die Anstalten dieser Art sind mehr oder weniger aus den Zunft-Einrichtungen des Mittelalters hervorgegangen; ihre Entstehung fällt deshalb auch mit der Entwickelungszeit des Zunftwesens zusammen; ihre größere Ausbildung haben sie in den letzten Jahrhunderten in Frankreich und besonders in England erlangt, wo sie, ebenfalls in den frühesten Zeiten entstanden, unter dem Namen friendly societies (freundliche Vereine) in einer Anzahl von vielen Tausenden bestehend, zur Sicherstellung der Lage der Handwerker, Arbeiter und ärmeren Klassen, zur Unterstützung bei den Unfällen der Krankheit, Gebrechlichkeit, im Alter, beim Tode, und bei sonstigen Wechselfällen des gewöhnlichen Lebens einen großen Aufschwung nahmen und höchst segensreich wirken.

Ihrer Einrichtung liegt eine ganz sittliche, auf der Sympathie der Genossenschaft beruhende, höchst wohlthätig wirkende Wette zu Grunde, bei welcher Niemand den Verlust seiner Einlage beklagen kann. Der Mensch, welcher das Bedürfnis einer Unterstützung fühlt, sucht sie bei Seinesgleichen; er empfängt hier, ohne zu erröthen, einen Theil, welcher ihm nach Recht gebührt, die Hülfe des Vereins, zu welcher er von seinen Ersparnissen, von seinen Entbehrungen zum Wohl Aller beigetragen hat. Die derartigen Vorsorge-Anstalten anvertraute Ersparnis ist der Lebensanker für die Noth- und Wechselfälle aller Art; denn kommt die Krankheit, die Gebrechlichkeit, der Fall der Vorsorge auch so frühe, daß eben erst der Beitritt zum Vereine stattgefunden, so erscheint die Hülfe des Vereins und bestreitet die ohne diese Vorsorge vielleicht unerschwinglichen Kosten, die den Betrag der gemachten Einlagen weit übersteigen. Diese wahrhafte Versicherung bei den Wechselfällen mancherlei Art, diese Sicherung der Zukunft, erhebt den Character des Mitglieds,

gibt ihm einen gewissen Stolz, wenn er denkt, daß er die ihm zugesicherte Beisteuer des Vereins seinen Ersparnissen, seinen Anstrengungen verdankt. Dieser Gedanke gibt ihm Muth und verdoppelt seinen Eifer, auch ferner durch eigene Anstrengung und Arbeit seine Lage zu verbessern, seine Fähigkeiten zu entwickeln. Sich selbst genügen, ist ein edles Vorrecht.

Die Summen, welche diese Freundschaftskassen verwalten, genießen hin und wieder bei größeren Sparkassen, so in Frankreich und England, besondere Vortheile, indem für die Belegung ihrer Fonds bei den Sparkassen ihren Einlagen entweder gar kein Maximum gesetzt wird oder ein höheres, als den übrigen Theilnehmern verwilligt ist, und sie sogar auch an einem höheren Zinsfuße Theil haben. Wie diese Anstalten und Kassen einen sicheren Rückhalt für ihre Existenz und ihr ferneres, wohlthätiges Wirken sich durch die Lebensversicherungs-Anstalten verschaffen können, wird aus dem in der practischen Beispiel-Sammlung über die Nutzbarkeit der Lebensversicherung angeführten Beispiele (18°) zu ersehen sein.

Zu diesen Unterstützungs- oder Freundschaftskassen gehören die

Sterbekassen oder Begräbnis-, Trauer-, Todtenkassen, Sterbeladen, und wie sie in den verschiedenen Gegenden alle heißen mögen, Vereine, welche beim Tode eines Mitgliedes einen bestimmten Geldbeitrag oder auch sonstige Beihülfe zum Begräbnisse leisten. Die Leistungen der Mitglieder bestehen entweder in regelmäßigen (in jährlichen, halb- oder vierteljährigen, monatlichen oder wöchentlichen) Beiträgen, oder in außerordentlichen Beisteuern, welche nur bei den jedesmaligen Sterbefällen der Mitglieder erhoben werden. Mitglieder, welche eine größere Anzahl von Jahren schon beigesteuert haben, werden gewöhnlich von ferneren Beiträgen befreit. Mit sehr kleinen Beiträgen ist hier Jedem die Gelegenheit verschafft, auf den Fall seines Todes eine nicht unbedeutende Unterstützung zu erhalten, welche auch

zum Theil der hinterbliebenen Wittwe und den Kindern als eine kleine Erbschaft zu Gute kommt. Im Königreich Hannover bestehen allein über 370 solcher Kassen, welche theils in den Städten, theils auf dem Lande unter den Handwerkern und Arbeitern manches Unglück gelindert, manche Familie vor dem Elend bewahrt haben.

Krankenkassen, theils für unentgeldliche Heilung und Pflege in Krankheitsfällen, theils für Verabreichung von Geldmitteln und Beisteuern bestehen *). Die Kranken-

---

*) Als Grundlage einer Krankenkasse für Fabrikarbeiter mag hier die Einrichtung einer Krankenkasse für Arbeiter in einer Baumwollenspinn-Fabrik in Sachsen dienen. Man s. „Mittheilungen des Industrie-Vereins für das Königreich Sachsen," 1842. 4te Lieferung, und „deutsche Monatsschrift" für 1843, 9tes Heft.

„Diese Anstalt ist vom Eigenthümer der Fabrik selbst ins Leben gerufen worden, welcher dazu einen Gründungsfonds hergegeben und sich zu einer wöchentlichen Beisteuer, sowie zur Ueberlassung der Ordnungsstrafen an dieselbe verpflichtet hat. Von ihm ist auch die Feststellung der Statuten für die Anstalt ausgegangen, deren wesentlichste Bestimmungen folgende sind:

Die Krankenkasse steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Fabrikherrn, das Rechnungswesen wird von dem jedesmaligen Director, in Gemeinschaft mit einem Aufseher und zwei, durch Stimmenmehrheit gewählten Spinnern geführt. Alljährlich legt der Vorstand öffentlich Rechnung ab; zugleich findet eine neue Wahl von Spinnern statt, während die Aufseher ihrem Alter nach wechseln. Die weiblichen Mitglieder haben keine Stimme.

Die Krankensteuer beträgt wöchentlich für die männlichen Mitglieder 1 gGr., für die weiblichen 6 Pfge., und wird vom Lohne abgezogen. Jedes neu aufgenommene Individuum muß 4 Wochen in der Fabrik gearbeitet haben, ehe es an der Krankenkasse Theil nehmen kann, und hat nach Verlauf dieser Zeit 4 oder resp. 2 gGr. an die Kasse zu vergüten. Jedes in der Fabrik arbeitende Individuum ist verbunden, zu der Kasse beizutreten. Aus dieser Kasse werden den Mitgliedern bei Erkrankungen Unterstützungen zu Theil, und zwar unter folgenden Bedingungen: Die Unterstützung der Kasse kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Krankheit 4 Wochen anhält und von der Art ist, daß der Kranke dadurch zur Arbeit unfähig wird. In diesem Falle wird nach Verlauf der angegebenen Zeit, dem Mitgliede die 1te Woche mit 20 gGr. für männliche, und

kasse zu Karlsruhe setzt nach ihren Statuten vom 14. Juli 1818 zum Beitritt voraus: Volljährigkeit, guten Ruf, leid-

---

10 gGr. für weibliche Personen nachvergütet. Für die 2te, 3te und 4te Woche erhält dasselbe 1 Thlr. oder beziehungsweise 12 gGr; für die 5, 6, 7, 8te Woche 1 Thlr. 6 gGr. oder 15 gGr.; für die 9, 10, 11, 12te 1Thlr. oder 12 gGr.. Nach Verlauf dieser Zeit von ¼ Jahr hat der Kranke gesetzlich keine Ansprüche auf fernere Vergütung mehr zu machen; doch soll es dem Ermessen des Vorstandes freigestellt sein, demselben noch eine Unterstützung zufließen zu lassen. Der Fabrikherr verspricht übrigens, auf solche Personen welche krank werden, immer Rücksicht zu nehmen, so daß sie ihre ihre Arbeit wieder bei ihm erhalten, insofern sie solcher vollkommen vorstehen können.

Stirbt ein Mitglied in der Zeit, wo es seine Krankengelder erhält, bekommt es zum Begräbnis 3 Thlr.; jedoch ist dabei unerläßliche Bedingung, daß es ½ Jahr Mitglied der Krankenanstalt war. Auch können dann dessen Hinterbliebene auf Rückzahlung der gesteuerten Gelder keinen Anspruch an die Kasse machen. Mitglieder, welche außer Arbeit kommen oder gehen, erhalten, nach Abzug der Krankensteuer, die Hälfte der von ihnen gesteuerten Summe zurück; die andere Hälfte verbleibt der Kasse; diejenigen aber, welche wegen Liederlichkeit, gesetzwidrigen Betragens oder Veruntreuung aus der Fabrik entlassen werden, können auf keine Rückzahlung Anspruch machen. So wie auch die durch Liederlichkeit Erkrankten, auf unerlaubten Wegen Verunglückten auf Unterstützung keinen Anspruch haben.

Aus den etwaigen Ueberschüssen der Kasse beim Jahresschluß soll ein Reservefonds gebildet wereen. Sollte dieser zu einem Kapital anwachsen, so ist dieses zu einem guten Zweck, wovon sämmtliches Fabrikpersonal einen Nutzen haben muß, anzuwenden. Es können von dem Vorstande bei der jährlichen Rechnungs-Ablage Vorschläge zu Veränderungen in den bestehenden Gesetzen gemacht werden; jedoch sind solche nur dann als genehmigt zu betrachten, wenn sie von dem Fabrikherrn gutgeheißen sind, sowie sich dieser überhaupt vorbehält, daß ohne seine bestimmte Einwilligurg Nichts geschehen dürfe, wohl aber er zu bestimmen habe, wie es in einzelnen Fällen gehalten werden solle.

Schließlich entspricht es wohl dem Interesse jedes einzelnen Mitgliedes, ein wachsames Auge auf die angegebenen Kranken zu haben, daß kein Misbrauch von Seiten derselben entstehe; kommt ein solcher vor, so hat man sofort dem Vorstande Anzeige davon zu machen."

Die „Mittheilungen des Industrievereis für das Königreich Sachsen" enthalten über derartige Unterstützungskassen ausführlichere Angaben und Mittheilungen, besonders die 4. Liefrg. des Jahrgangs 1842.

liche Gesundheit und christliche Confession. Es wird ein Eintrittsgeld von 2 Gulden gefordert, wenn der Beitretende unter 50 Jahre alt ist, von 6 Gulden, wenn er 50 Jahre alt ist, und 2 Gulden mehr für jede 5 Jahre über diese Grenze. Als regelmäßiger Beitrag wird vierteljährlich 45 Kr. erhoben. Dafür erhalten die Mitglieder, wenn sie Krankheit ans Bett oder ans Zimmer fesselt, in den ersten 13 Wochen wöchentlich 5 Fl.; wenn die Krankheit länger als 13 Wochen dauert 3 Fl., wenn sie länger als ein Jahr dauert 1 Fl. wöchentlich. Sogar wenn ein Mitglied abwesend und verreißt ist, erhält dasselbe die Unterstützung an dem Orte seines Aufenthaltes. Der Kranke muß zum Zweck der Unterstützung Auskunft und Zeugnis geben über seinen Namen und Stand, über die Natur und Dauer seiner Krankheit, über den Tag der ärztlichen Hülfeleistung, darüber, ob und wie lange die ärztliche Behandlung fortdauerte, ob er genöthigt war, Bett und Zimmer zu hüten, und endlich über die Zeit seiner Wiederherstellung. Wer vier Wochen in der Entrichtung der Beiträge säumig gewesen, wird vom Verein ausgeschlossen; kann jedoch wieder aufgenommen werden, wenn er alle Leistungen eines neuen Mitgliedes erfüllt. Dienstboten und Handwerksgesellen können nur Mitglieder werden, wenn sie in Karlsruhe das Bürger- oder Beisitzerrecht erlangt haben. Die Verwaltung der Anstalt besteht aus einem Ausschuß von 16 Mitgliedern, welcher sich alle 2 Jahre zu der aus 84 Deputirten bestehenden Generalversammlung erweitert.

Knappschafts- oder Bruderkassen, deren Entstehung schon in den Anfang des 16ten Jahrhunderts fallen mag, bilden bei den in Bergwerksgegenden zahlreichen Berg- und Hüttenleuten eine äußerst zweckmäßige Einrichtung, indem sie kranken, gebrechlichen, bei der Arbeit invalid gewordenen Berg- und Hüttenarbeitern einen lebenslänglichen Unterhalt, sowie den Wittwen der Knappschaftsmitglieder, wenn sie sich nicht wieder verehelichen, und den ehelichen Kindern bis zu ihrem 12ten, 14ten oder 16ten Jahre eine genügende Unterstützung sichern. Die Einnahmequellen können bestehen: in den

Büchsengeldern, welche den Arbeitern an ihrem wöchentlichen Berglohne abgezogen werden; in einem Eintrittsgelde; in den Freischichtgeldern oder fixen Geldsummen; in Straf- und Pfandgeldern, welche von Seiten des Berggerichts eingehen; in besonderen, der Kasse zugewiesenen Erträgnissen des Bergwerks; in Schenkungen der Bergherrn und anderer Personen.

Ausstattungs-, Heiraths- oder Brautkassen sind Vereine unverheiratheter Personen, die im Falle der Verheirathung eines Mitgliedes eine bestimmte Summe zur Beisteuer bezahlen, welche theils durch feststehende, theils nach der Zahl der Verheirathungsfälle schwankende Beiträge zusammengebracht wird. Diese Vereine wurden im vorigen Jahrhundert in Deutschland oft gepriesen und befördert, weil sie die Eingehung von Ehen erleichtern und dadurch die Bevölkerung vermehren. Sie sind aber vielfach daran gescheidert, daß nur solche beitraten, welche bald zu heirathen gedachten.

Unter den zu einem ähnlichen oder vielmehr entgegengesetzten Zwecke, nämlich für den Fall der Vater- oder Ehelosigkeit weiblicher Personen bestehenden Versorgungs-Anstalten werden wir die Einrichtung der Halberstadt'schen Stiftung zu Kassel im folgenden §. etwas ausführlicher darstellen.

Innungskassen, als Kassen für die besonderen Zwecke einer einzelnen Zunft, durch welche bei zu erlangender Meisterschaft oder zur Unterstützung hinterlassener Wittwen und Waisen gewisse Summen ausgezahlt werden, für deren Beschaffung die Mitglieder der Genossenschaft und Zunft entweder schon lange vorher oder erst beim Eintritte des Falles ihre entsprechenden, übrigens nicht auf Altersstufen und Lebensdauergesetze Rücksicht nehmenden Beiträge einzahlen müssen.

Als ein ausgezeichnetes Institut, welches, auf weibliche Mitglieder beschränkt, diesen sowohl bei Verheirathungen angemessene Ausstattungssummen, als auch im späteren Alter genügende Unterstützungen und bei Sterbefällen den hinter-

bliebenen Erben eine kleine Erbschaft zusichert und zu gewähren im Stande ist, muß hier der unterm 22. Juli 1844 zu Jerichow, im preußischen Regierungsbezirk Magdeburg, ins Leben getretene „Ausstattungs-, Unterstützungs- und Erbschafts-Verein für Personen weiblichen Geschlechts“ namhaft gemacht werden, der im December 1846 bereits 1060 Mitglieder zählte und dessen Reserve-Fonds damals schon über 4000 Thlr. angewachsen war. Im „Anhang“ dieses Werkes sind die „Statuten“ desselben wörtlich aufgenommen.

Neben obigen Unterstützungskassen zu gegenseitiger Hülfsleistung, welche alle auf einer bestimmten Geldleistung der Mitglieder des Vereins zum Voraus beruhen, kann man nicht gut die

Unterstützungs- oder Vorschußkassen

unerwähnt lassen, obgleich sie ihrer Natur nach nicht zu den Spar-Anstalten, sondern zu den reinen Wohlthätigkeits-Anstalten gezählt werden müssen. Durch diese Anstalten werden rechtlichen, entweder schon verarmten oder in der Gefahr der Verarmung befindlichen Handwerkern und noch erwerbsfähigen Bürgern kleine Kapitale, theils als unverzinslicher Vorschuß, theils zu mäßigen Zinsen zum besseren Betriebe ihres Geschäfts gegeben, um dadurch jenen die Möglichkeit zu verschaffen, durch eigene Anstrengung ihren Nahrungsstand zu verbessern und um dem gänzlichen Ruin des kleineren Gewerbstandes vorzubeugen; eine Einrichtung, durch welche schon vielen unbemittelten Gewerbsleuten in der Zeit der Noth aufgeholfen worden, deren Existenz und Zukunft sonst untergraben wäre. Wo man irgend besorgen muß, daß die verwilligten Summen misbräuchlich zu anderen, dem Institute ferne liegenden Zwecken ausgegeben werden, läßt das Institut selbst die nothwendigsten Ausgaben des Unterstützten durch den verwilligten Vorschuß bestreiten; es tilgt ihm seine Schulden, lößt ihm die verpfändeten Sachen ein, schafft ihm das nothwendigste Arbeitsmaterial, die Werkzeuge

und Rohstoffe an. Mehr und mehr treten jetzt solche Vereine, unter dem Namen von Vorschußkassen, Bürger-Rettungs-Instituten, Hülfs- oder Rettungskassen, Handwerker-Banken, ins Leben, wie sie jetzt schon in Breslau *) und mehreren Städten Schlesiens, in Potsdam, Halle, Hannover, Mannheim u. a. O. bestehen, durch welche Anstalten die Betriebsamkeit und das öffentliche Wohl ungemein gefördert wird. Wir lassen zu dem Ende, um für Nachahmung und Errichtung solcher Vereine und Kassen in näheren oder entfernteren Gegenden statutarische Bestimmungen zur Grundlage zu haben, im „Anhang" dieses Werkes die Statuten des Bürger-Rettungs-

---

*) Der zu Breslau bestehende Bürgerrettungsverein ist entstanden aus freiwilligen Beiträgen und kleinen Vermächtnissen, und besteht seit 1838. Das Prinzip dieses Vereins ist: Bürger, die ein Gewerbe treiben oder überhaupt noch erwerbsfähig sind, durch kleine unverzinsliche Darlehen zu unterstützen. Die Rückzahlung findet nach einem kleinen Fristtermine allwöchentlich in Raten statt. Ein Pfand wird nicht verlangt; wohl aber muß der Empfänger und Bittsteller zwei Bürgen bringen, die seine Redlichkeit bezeugen, und schlimmsten Falls für ihn einstehen. Dieser äußerste Fall ist seit sieben Jahren aber erst achtmal vorgekommen. Im Ganzen haben die Darlehen empfangenden Bürger dieselben pünktlich und ohne Mahnung zurückgezahlt. Unzählige Thränen sind durch diese Anstalt getrocknet und Tausende von Bürgern ihrem Erwerbe und ihrer Familie, somit der Gemeinde und dem Staate erhalten worden. Mit Freudenthränen erzählen die Vorsteher von dem Segen, welchen diese Anstalt seit ihrem Bestehen gewirkt hat. Die drei Vorsteher, von denen zwei Bürger und Gewerbteeibende, einer ein Geistlicher ist, beobachten die strengste Discretion, und nennen nie die Namen der Darlehenempfänger.

Als Sicherheit ohne Bürgschaft oder zur Verstärkung der Bürgschaft oder zur Sicherung der Bürgen selbst kann auch hier eine Lebensversicherung unter den geeigneten Umständen vom größten Nutzen sein, wenn z. B. zur Sicherung eines Vorschusses von 25 Thlr. eine Versicherung zu 50 Thlr auf das Leben des Darlehenempfängers genommen wird, bei welcher derselbe etwa an die Hammonia die ganz unbedeutende Prämie zu entrichten hat, neben der ratenweisen Abzahlung der Darlehensschuld.

Instituts zu Halle im Auszuge, sowie die Statuten des Hülfsvereins für rechtliche Arme in Hannover sammt Instruction wörtlich folgen.

§. 8.

Wittwen- und Waisenkassen.

Diese jetzt so allgemein bekannten, weil überall vorkommenden Versorgungs-Anstalten für Wittwen und Waisen, welche in der mit der Kirchenreformation eingetretenen Abschaffung der Ehelosigkeit der Geistlichen die erste Veranlassung gefunden habend, gegen Ende des 16. Jahrhunderts bei dem geistlichen Stande zuerst entstanden sind *), haben blos den Zweck, bei dem Ableben des Gatten oder Vaters der überlebenden Wittwe einen lebenslänglichen oder bis zu ihrer Wiederverheirathung andauernden Jahrgehalt, und den hinterlassenen, unmündigen Waisen bis zum vollendeten 21sten oder 24sten Lebensjahre eine ständige, jährliche Unterstützung zu verschaffen. Dies wird dadurch erreicht, daß der Ehegatte oder Vater bei seinen Lebzeiten entweder bestimmte, jährliche Beiträge, die nach seinem Lebensalter und dem zwischen ihm und seiner Ehegattin obwaltenden Altersunterschiede auf der Grundlage der Sterblichkeits-Berechnungen genau bestimmt sind, und nur so lange, als der Versorger am Leben ist, entrichtet zu werden brauchen (Contri-

---

*) Eine der ersten Wittwenkassen ward von den Pastoren Berlins für ihre Frauen im Jahr 1635 gegründet; 1638 entstand eine aus 360 Predigern bestehende Anstalt in Südholland; 1670 ward im damaligen Fürstenthum Sachsen-Koburg eine Priester-Wittwenkasse begründet, mit einem aus 37 Artikeln bestehenden Statut. Die confirmirte Priester-Wittwen- und Waisenkasse in der Oberlausitz entstand erst 1708. Die Professoren Göttingens gründeten eine besondere Universitäts-Wittwenkasse im Jahr 1743.

Die in der neueren Zeit wegen ihrer sicheren Grundlage und ihrer sorgfältigsten Sterblichkeits-Berechnung rühmlichst bekannte Königlich Preußische Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin ward unterm 28. Decbr. 1775 gestiftet.

butionsfuß), oder aber nur eine einmalige Einkaufssumme entrichtet (Kapitalfuß). Eine dritte Art der Leistung ist die auf gemischten Fuß, wo theils der Beitrag jährlich, theils ein Theil des Einkaufskapitales für einmal entrichtet wird. Die Kasse ist entweder eine meist auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit gegründete, freiwillige Privat-Anstalt, bei welcher der Beitritt von dem Belieben eines Jeden abhängt, sofern er nur den allgemeinen, physischen und moralischen Bedingnngen zur Aufnahme genügen kann, oder aber eine unfreiwillige, unter unmittelbarer Staatsaufsicht und im eigenen Interesse des Staates errichtete Anstalt, durch welche nämlich der Staat nach dem angenommenen Grundsatz, daß jeder in einer öffentlichen Bedienung stehende Angestellte, er sei verheirathet oder nicht, mit einer bestimmten Quote seiner Besoldung dem Institute beizutreten verpflichtet ist, die Versorgung der hinterlassenen Wittwen und Kinder fest garantirt wissen will. Insofern hierbei auch der Staat für den Fall der Ungenügentheit des Kassen-Fonds zur Bestreitung der übernommenen Wittwen-Versorgungen die erforderlichen Ergänzungen meist aus der Staatskasse leistet, brauchen auch weniger streng die Gesetze der Sterblichkeit zur einzigen Grundlage genommen zu werden; und dabei können die Beiträge auch oft geringer ausfallen, als bei reinen Privat-Anstalten. Ohngeachtet diese Privat-Wittwenkassen immer niedrigere Beiträge fordern, als dies bei einer einfachen Lebensversicherung zur Verschaffung eines Kapitals der Fall ist, können dieselben doch eine größere Ausdehnung durch allgemeinere Benutzung nicht mehr erwarten. Denn da jetzt in Folge der ungemeinen Fortschritte der Industrie und Gewerbe und der jetzt in allen Gebieten des gewerblichen und bürgerlichen Lebens überall hervorgetretenen, vermehrten Concurrenz, um den in materieller und geistiger Hinsicht sehr großen Anforderungen unserer Zeit gehörig genügen und um die von den Eltern überkommene Stufe der bürgerlichen Stellung und geistigen Bildung ehrenvoll behaupten zu können, größere Anstrengungen gemacht, bedeutendere

Geldkräfte in Bewegung gesetzt werden, Kapitale disponibel sein müssen bei dem Tode eines Familienhauptes, zur Fortsetzung des Geschäfts, zur Begründung eines Etablissements für die Söhne, für Ausstattung der Töchter, so werden unseres Bedünkens Wittwen- und Waisenkassen trotz ihren noch so sicheren Grundlagen und ihrer unbestrittenen Gemeinnützigkeit für die Folge nicht die Theilnahme wie früher finden können. Das durch den vermehrten Nationalreichthum herbeigeführte Bedürfnis unseres Zeitalters hat andere, auf größeren, umfassenderen Grundlagen beruhende Institutionen geschaffen; die Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalten, welche von Jahr zu Jahr einen immer größeren Aufschwung nehmen, vereinigen nicht nur die jenen Versorgungskassen zu Grunde liegenden Zwecke, den Unterhalt der Wittwen, die Erziehung der Kinder zu sichern, sondern erfüllen auch die jedwedem Lebensverhältnis, jedwedem Stand und Beruf entsprechenden Bedürfnisse mit oft noch größeren Vortheilen vollkommen und sicher.

Die Versorgung der Hinterbliebenen nach dem Ableben des Versorgers mit einer lebenslänglichen Rente, Pension, kann eben so gut durch einfache oder wechselseitige Renten-Ueberlebens-Versicherung (s. §. 35) erreicht werden, und zwar auf eine eben so wohlfeile und vielleicht noch wohlfeilere und weit sicherere Weise; abgesehen davon, daß eine einfache Lebensversicherung in vielen Fällen ein eben so gutes Mittel zur Versorgung abgibt. Da es aber der Fälle sehr viele gibt, wo es beim Tode des Familienhauptes und Versorgers sehr wünschenswerth, oft sogar durchaus nothwendig ist, ein größeres Kapital in Händen zu haben, was eine Pension nicht verschafft, so dürfte eine Betheiligung bei einer Lebensversicherungs-Anstalt zur Hälfte durch Ueberlebens-Versicherung (s. §. 15) für Auszahlung eines Kapitals, zur andern Hälfte durch Renten-Ueberlebens-Versicherung für Verschaffung einer lebenslänglichen Pension, das rechte Maaß sein und die zweckmäßigste Aushülfe gewähren.

§. 8 b.

Halberstadt'sche Stiftung.

Unter den auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit beruhenden Versorgungs-Anstalten in Deutschland zeichnet sich die durch den zu Grunde gelegten Zweck: „den vaterlosen, unvermählten Töchtern sowie den verwittweten Frauen Deutschlands eine möglichst befriedigende Hülfsquelle zu verschaffen und bei geringen Einlagen dennoch möglichst hohe Pensionen auszuwerfen, damit auch die Unbegüterten Trost und Hülfe darin finden," einzig dastehende Halberstadt'sche Stiftung zu Kassel vortheilhaft aus. Ihrem Zwecke und ihrer Verfassung nach von allen ähnlichen Anstalten wesentlich abweichend, glaubte die Gründerin, Fräulein Wilhelmine Halberstadt, eben dieses Unterschiedes wegen, wenn auch nicht ganz richtig, sie Stiftung nennen zu müssen. Es ist eine Renten-Anstalt mit aufgeschobener und bedingter Renten-Versicherung (s. §. 2 Pensionsversicherungs-System: 5), die den Zweck hat, unverheiratheten Frauenzimmern und verwittweten Frauen, welche sich durch Einlage eines Actienkapitals (von 15½ Thlr. oder 31 Thlr. oder 62 Thlr. und darüber) betheiligen, nach Ablauf einer je nach dem Alter längeren oder kürzeren Wartezeit, Stundung genannt, eine lebenslängliche Rente zu gewähren.

Schon im Jahr 1829 erließ die genannte Gründerin einen Aufruf, worin sie zur Bildung einer „Pensionsanstalt" für nicht „stiftsfähige", unverheirathete Frauenzimmer aufforderte. Sei es nun daß das Project noch zu unbestimmt war oder zu wenig Anklang fand, erst im Oktober 1833 kam nach einem nochmaligen Aufruf der etwas veränderte, aber immer noch schwankende Plan zur Reife. Den im Jahre 1836 herausgegebenen, umfassenderen Statuten, welche seitdem bis Ende 1840 viermal, mehr oder weniger verändert wiederaufgelegt wurden, lag weder irgend eine Berechnung zu Grunde, noch bestand eine geregelte Buchführung, aus welcher sich die financielle Lage der Anstalt mit Sicher-

heit hätte entnehmen lassen. Auch die von Zeit zu Zeit veröffentlichten Rechnungsabschlüsse waren von Richtigkeit und Uebersichtlichkeit gleichweit entfernt. Die Gründerin betrachtete den Gedanken, welcher die Anstalt ins Leben gerufen, als einen ihr von Gott eingegebenen, und Gottes Hülfe und Segen ersetzte ihrer Meinung nach, vollkommen jede Berechnung *). Gleichwohl war die Theilnahme, welche die Anstalt nicht allein in Hessen, sondern in ganz Deutschland fand, überraschend genug und wurde noch lebhafter, als im Mai 1836 zum erstenmale an die in der Periode vom Oktober 1833 bis April 1834 eingetretenen, über 30 Jahre alten, Aktionärinnen Rente gezahlt wurde. Die Rente war unbestimmt, sollte von 3 zu 3 Jahren festgestellt werden und zwischen 30 und 40 Fl. (à $\frac{4}{7}$ Thlr. oder 16 gGr.) jährlich betragen. Fräulein Halberstadt zahlte aber fortwährend 40 Fl. oder 26$\frac{2}{3}$ Thlr., also 43 pCt.

Diese offenbar viel zu hohen Leistungen, verbunden mit dem stets zunehmenden Umfang der Anstalt, erweckte endlich Besorgnisse im Publikum, und die Gründerin sah sich, trotz ihrem Widerwillen genöthigt, rechtskundigen Männern die Einsicht in ihre Bücher zu gestatten, einen sogen. Schutzrath aus drei Juristen bestehend anzunehmen, welchem nach den Statuten und ausgestreuten Bekanntmachungen eine große, das Gedeihen und die Sicherheit der Anstalt förderndе Theilnahme an der Verwaltung, in Wirklichkeit aber gar nichts der Art zugestanden war. Schon nach zwei Jahren entstanden indes Streitigkeiten zwischen der Gründerin und dem Schutzrathe, welche einige Zeit in öffentlichen Blättern fortgeführt wurden und in deren Folge der letztere im Decbr. 1838 sein Amt wieder niederlegte. Dieser Zeitungsstreit rief von neuem einige Besorgnisse im Publikum hervor, indem dadurch manche Gefahren blosgestellt wurden, welche dem Kapital-Vermögen in der Art, wie dasselbe verwahrt wurde,

*) Die Zweifel schlug sie mit einem Citat aus der Bibel (1. Joh. 4, 18).

und dem Fortbestehen der Stiftung selbst drohten. Jetzt fand es das Kurfürstliche Ministerium des Innern für angemessen, die Regierung in Kassel mit einer Untersuchung über die Zweckmäßigkeit und Sicherheit der Anstalt zu beauftragen. Das für die Anstalt dazumal ungünstig ausgefallene Resultat dieser Untersuchung ward durch einheimische Blätter zur öffentlichen Kenntnis gebracht, unterm 12. Januar 1839. Diese Bekanntmachung war von sehr nachtheiligen Folgen für die Anstalt. Die Theilnahme während der laufenden Aufnahme-Periode verminderte sich fast um die Hälfte und nahm in der Folge immer mehr ab. Gleichzeitig vermehrte sich der Bedarf zu den Renten-Zahlungen so sehr, daß im Frühjahr 1841 die laufenden Einnahmen schon nicht mehr dazu ausreichten. Die Lage der Anstalt wurde von Tage zu Tage schwieriger, als plötzlich der Tod die Gründerin ihren Sorgen enthob. Fräulein Wilhelmine Halberstadt starb am 11. März 1841 in ihrem 65. Lebensjahre, nachdem sie in der mit ihrem Namen belegten Stiftung ein unvergeßliches Denkmal ihres edlen Sinnes auch für die kommenden Geschlechter errichtet.

Fünf Damen, welche in den letzten Jahren die Gründerin in ihren Geschäften unterstützt hatten, beriefen nunmehr eine General-Versammlung auf den 1. Juni 1841, in welcher eine neue Vorsteherin und ein Ausschuß von zwölf geschäfts- und sachkundigen Männern gewählt wurde, deren nächste Aufgabe eine zweckmäßige Reorganisation der ganzen Anstalt, und die Abfassung von neuen, auf sorgfältigen Wahrscheinlichkeits-Berechnungen gegründeten Statuten war. Nach Beendigung dieser höchst wichtigen Arbeiten wurden die neuen Statuten in einer zweiten General-Versammlung am 4. Juli 1842 verlesen und angenommen. Den Aktionärinnen, welche sich denselben nicht unterwerfen wollten, gestattete man den Austritt aus der Anstalt, und zahlte ihnen das eingelegte Kapital mit Zinsen nach Abzug der empfangenen Renten zurück. In Folge davon schieden 524¾ Aktien aus. Die wichtigsten Bestimmungen der in 101 §§. abgefaßten Statuten sind folgende.

I. Grundbestimmungen.

§. 1. Zweck und Bestimmung der Anstalt.

Die Anstalt bleibt, der Bestimmung der Stifterin gemäß, dem weiblichen Geschlechte Deutschlands gewidmet, und hat den Zweck, zur Versorgung ihrer natürlichen Stützen beraubter, mithin vaterloser, unverheiratheter Personen dieses Geschlechtes und verwittweter Frauen beizutragen.

§. 2. Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft der Anstalt wird begründet durch den Erwerb einer oder mehren Aktien oder Theilaktien (§. 10).

Die daraus entspringenden Rechte sind persönlich und können auf andere, als die ursprünglichen Erwerber, nicht übertragen werden. Sie erlöschen durch Verschollenerklärung (§. 28), freiwilligen Austritt (§. 29), Ausschließung (§. 30) und durch den Tod (§. 31).

§. 3. Verhältnis der Mitglieder zu einander und zur Anstalt.

Gemäs den Grundsätzen der Gegenseitigkeit sind alle Mitglieder, nach dem Antheilsverhältnisse der erworbenen Aktien, Miteigenthümerinnen der Anstalt, jedoch ist die Ausübung der Eigenthumsrechte an die weiteren Vorschriften der Statuten gebunden.

Es bestehet zwischen sämmtlichen Mitgliedern eine gegenseitige Erbverschwisterung in Beziehung auf ihre Antheilsrechte.

§. 5. Aufnahmefähigkeit.

Aufnahmefähig sind, ohne Unterschied des Standes und der Lebensverhältnisse und ohne Rücksicht auf Alter, Religion und Gesundheitsbeschaffenheit, alle weiblichen Angehörigen des kurhessischen, so wie jedes andern deutschen Bundesstaates und der nicht zum deutschen Bunde gehörigen preußischen Landestheile.

§. 7. Eintrittsgeld.

Bei der Anmeldung muß zugleich als ein Beitrag zu

den Verwaltungskosten ein für allemal ein Eintrittsgeld von drei Thalern für jede volle oder Theil-Aktie erlegt werden.

§. 9. Aufnahmeperiode.

In jedem Jahre bilden sich zwei Aufnahmeperioden. Die erste begreift den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni einschließlich, die andere läuft vom 1. Juli bis Ende des Jahres. Alle Aktien, welche im ersten Halbjahre angemeldet werden, treten am 1. April, alle im zweiten Halbjahre angemeldeten Aktien am 1. October des laufenden Jahres in die Stundung (§. 16) und nach deren Ablauf in den Bezug der Vortheile (§. 17).

§. 10. Anzahl der zu erwerbenden Aktien und Preis derselben.

Es kann jede Theilnehmerin Aktien in unbeschränkter Anzahl auf einmal oder nach und nach erwerben, auch Theilaktien sind gestattet, jedoch nur halbe und Viertel-Aktien (§. 93).

Der Preis einer ganzen Aktie ist 62 Thaler im Vierzehnthalerfuße, eine halbe Aktie kostet 31 Thaler und eine Viertel-Aktie 15½ Thaler, außer dem Eintrittsgeld (§. 7).

Sollen jedoch für ein und dieselbe Person mehr als 20 Aktien, es sei nach und nach, oder auf einmal, erworben werden, so ist für jede Aktie über 20 der höhere Preis von 70 Thalern, für jede über 30 der höhere Preis von 80 Thalern, für .ede über 40 der höhere Preis von 90 Thalern und für jede über 50 der höhere Preis von 100 Thalern zu zahlen (§. 86).

§. 11. Berichtigungen des Preises durch Stückzahlungen.

Der im vorigen Paragraphen bestimmte Preis der Aktien oder der Einlage wird entweder bei der Anmeldung vollständig oder nach und nach durch Stückzahlungen berichtigt. Es sind jedoch nur für die ersten 10 Aktien, welche für ein und dieselbe Person erworben werden, Stückzahlungen statthaft; für jede 11te und weitere Aktien muß der Preis vollständig bei der Anmeldung bezahlt werden. Die geringsten statthaften Stückzahlungen für jede der ersten zehn Aktien sind:

für Theinehmerinnen im Beitrittsalter bis zu 2 Jahren: monatlich 10 Sgr., oder vierteljährlich 1 Thlr., oder jährlich 4 Thlr.;

für Theilnehmerinnen im 3ten und bis zum zurückgelegten 5ten Altersjahre: monatlich 20 Sgr., oder vierteljährlich 2 Thlr., oder zährlich 8 Thaler (§. 89);

für Theilnehmerinnen im 6ten und bis zum zurückgelegten 12ten Altersjahre: monatlich 1 Thlr., oder vierteljährlich 3 Thlr., oder jährlich 12 Thlr. (§. 89);

für Theilnehmerinnen im 13ten und bis zum zurückgelegten 20ten Altersjahre, monatlich 1½ Thlr., oder vierteljährlich 4½ Thlr., oder jährlich 18 Thlr. (§. 89) und

für ältere Theilnehmerinnen: monatlich 2 Thlr., oder vierteljährlich 6 Thlr., oder jährlich 24 Thlr.

Höhere Stückzahlungen können nach Belieben stattfinden, jedoch muß der Betrag der zu leistenden Stückzahlungen, und ob solche monatlich, vierteljährlich oder jährlich erfolgen sollen, in der Beitrittserklärung (§. 6) angegeben werden, und wenn in der Folge hiervon abgegangen wird, so ist von der Theilnehmerin gleichzeitig dem Vorsteheramte deshalbige Anzeige zu machen (§. 94).

§. 12. Fortsetzung.

Die Stückzahlungen (Aktienbeträge) müssen stets vorausgezahlt und die erste Stückzahlung, welche mit dem Beginne der Stundung (Mitte der Aufnahmeperiode) fällig wird, alsbald bei der Anmeldung erlegt werden, auch mindestens einen Vierteljahrsbetrag erreichen.

§. 16. Stundung.

Von der zweiten Hälfte einer jeden Aufnahmeperiode (§. 9) an tritt für alle während derselben angemeldeten Aktien eine nach Maßgabe des Beitrittsalters der Besitzerinnen kürzere oder längere Stundung ein, während welcher die von der Einlage aufkommenden Zinsen gesammelt werden.

Für alle Theilnehmerinnen dauert

Lebensjahre	die Stundung	Lebensjahre	die Stundung
im 1. oder 2.	16 Jahre	im 27. oder 28.	9½ Jahre
„ 3. „ 4.	15½ „	„ 29. „ 30.	9 „
„ 5. „ 6.	15 „	„ 31. „ 32.	8½ „
„ 7. „ 8.	14½ „	„ 33. „ 34.	8 „
„ 9. „ 10.	14 „	„ 35. „ 36.	7½ „
„ 11. „ 12.	13½ „	„ 37. „ 38.	7 „
„ 13. „ 14.	13 „	„ 39. „ 40.	6½ „
„ 15. „ 16.	12½ „	„ 41. „ 42.	6 „
„ 17. „ 18.	12 „	„ 43. „ 44.	5½ „
„ 19. „ 20.	11½ „	„ 45. bis 50.	5 „
„ 21. „ 22.	11 „	„ 51. „ 60.	4½ „
„ 23. „ 24.	10½ „	„ 61. oder später	4 „
„ 25. „ 26.	10 „		

Hierbei ist unter dem Beitrittsalter dasjenige Altersjahr zu verstehen, in welchem beim Beginn der Stundung der betreffenden Aktie deren Besitzerin sich befindet *).

§. 17. Vortheile der Anstalt: Rente.

Vom Ablauf der im vorigen Paragraphen erwähnten Stundung an beginnen für alle Theilnehmerinnen rücksichtlich derjenigen Aktien, welche das Ziel der Stundung erreicht haben, die Vortheile der Anstalt.

Diese bestehen in einer lebenslänglichen, halbjährig zahlbaren, (vgl. jedoch §. 18) Rente, welche für die ersten 6 Rentenjahre einer jeden Aktie auf den jährlichen Betrag von 10 Thlrn. für eine Aktie festgesetzt ist, so daß für alle Aktien während der ersten 6 Jahre ihres Rentenbezuges ein

*) Da die jüngere Theilnehmerin länger in dem Genusse der nach abgelaufener Stundung für alle Aktien gleichmäßig eintretenden Vortheile zu bleiben Aussicht, mithin einen größeren Fonds zur Beschaffung ihrer Rente nöthig hat, als die ältere, so erfordert die Gerechtigkeit, daß der Unterschied des Alters durch kürzere oder längere Stundung ausgeglichen werde. Es ist daher nach möglichst genauen Wahrscheinlichkeitsberechnungen für jedes Altersjahr diejenige Stundung ermittelt worden, durch welche alle Theilnehmerinnen rücksichtlich der Altersverschiedenheit unter einander gleichgestellt werden, und die vorstehende Tabelle ist das Ergebnis dieser Ermittelung.

der Einlage ungefähr gleichkommender Betrag zurückgewährt wird.

Für die weiteren Rentenjahre soll jedesmal von 6 zu 6 Jahren der Betrag der Rente anderweit, nach dem jedesmaligen Stande des Vermögenshaushaltes der Anstalt und nach Wahrscheinlichkeitsberechnungen, denen die bekanten Erfahrungen über Sterblichkeitsverhältnisse zum Grunde zu liegen, und wobei mögliche Ausfälle zu berücksichtigen sind, für alle Theilnehmerinnen, welche die feste Rente bereits bezogen haben, gleichmäßig bestimmt werden.

§. 18. Rentengutschreibung für noch nicht vaterlose und für verheirathete Theilnehmerinnen.

An den im vorigen Paragraphen gedachten Vortheilen nehmen zwar alle Theilnehmerinnen gleichen Antheil, da jedoch die Anstalt eine Versorgung nur für den eintretenden Fall der Vaterlosigkeit, oder bei verheiratheten Personen, des Wittwenstandes, bezweckt (§. 1); so werden für ledige Theilnehmerinnen alle bei Lebzeiten des Vaters, für verheirathete Theilnehmerinnen aber alle während der Ehe nach §. 17 fällig gewordenen Renten nicht baar ausgezahlt, sondern statt dessen der betreffenden Theilnehmerin als weitere Einlagen gut geschrieben, so lange bis dieselbe ihren Vater, oder wenn sie verheirathet ist, ihren Ehemann verloren hat. Alsdann tritt sie mit dem nächsten Zahlungstermine in den Baarbezug der Rente von den ursprünglich erworbenen Aktien und — nach Ablauf der Stundung (§. 19) — von den durch Rentegutschreibung für sie weiter gebildeten Aktien.

§. 19. Fortsetzung.

Die gutgeschriebenen Renten werden als von den Theilnehmerinnen bezogen angesehen, so daß der hiernstchst eintretende Baarbezug nicht mit der ursprünglichen Rente, sondern mit derjenigen anfängt, welche auf das betreffende Rentnnjahr der Aktie fällt.

§. 20. Rentenfälligkeit.

Die Rente läuft von dem Tage an, mit welchem die Stundungsperiode sich schiießt, und wird in halbjährigen Be-

trägen jedesmal am Schlusse des betreffenden halbjährigen Zeitabschnittes, den 1. April und den 1. Oktober, zahlbar, beziehungsweise zur Gutschreibung fällig.

§. 27. Verjährung der Renten.

Jede zahlbare, binnen zwei Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhobene, Rente, desgleichen jede seit zwei Jahren fällige Rente, für welche die gedachte Nachweisung weder zum Baarbezuge, noch zur Rentengutschreibung erfolgte, ist verjährt und der Anstalt verfallen (§. 91).

§. 29. Freiwilliger Austritt.

Einer jeden Theilhaberin steht zwar der Austritt aus der Anstalt zu jeder Zeit frei, jedoch werden die bereits eingezahlten Einlagen und Eintrittsgelder in solchem Falle nicht zurückgewährt, sondern verfallen der Anstalt.

Wer mit den nach §. 11 geringst statthaften Stückzahlungen dergestalt im Rückstande bleibt, daß ein sechsmonatlicher Betrag aufwächst, wird als freiwillig ausgetreten betrachtet, woraus von selbst der Verlust aller Ansprüche an die Anstalt folgt.

§. 30. Ausschließung.

Wer durch wahrheitswidrige Angaben, oder durch Einreichung falscher Zeugnisse unrechtmäßige Vortheile bei der Anstalt verfolgt, wird nach Befinden von der Anstalt ausgeschlossen.

Auch ein offenbar anstößiger Lebenswandel soll die Ausschließung nach sich ziehen.

§. 31. Austritt durch Tod.

Durch den Tod erlischt die Mitgliedschaft; es erlöschen damit alle aus derselben herzuleitende Rechte. Wenn jedoch eine Theilhaberin nach abgelaufener Stundung, mithin während der Rentenberechtigung stirbt, so werden demjenigen, welcher binnen 6 Monaten vom Todestage an die unabgehobenen Coupons (oder falls deren keine im Besitze der Verstorbenen waren, die Versicherungsurkunde) und den von der zuständigen Behörde ausgestellten Todesschein einliefert, die etwa rückständigen, noch nicht verjährten Renten, einschließlich der

Rente des Sterbehalbjahres gegen Quittung baar ausgezahlt.

§. 32. Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen in allgemeinen Stiftungsangelegenheiten, so wie Aufforderungen an einzelne Mitglieder, deren Aufenthaltsort weder der betreffenden Geschäftsführung, noch der Vorsteherin bekannt ist, erfolgen durch eine in Kassel herauskommende Zeitung und durch kurze Hinweisungen auf diese Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, welche zu Berlin, Augsburg und Frankfurt am Main erscheinen.

Außerdem werden solche den Geschäftsführungen zur Verbreitung mitgetheilt.

§. 36. Abänderung der Statuten.

Abänderungen der Statuten und authentische Erklärungen einzelner Bestimmungen derselben können nur von der Generalversammlung gültig beschlossen werden, und zwar nur, wenn außer den Mitgliedern des Ausschusses, wenigstens dreißig stimmberechtigte Personen in der Generalversammlung anwesend sind, und wenigstens drei Viertheile der Stimmenanzahl der Anwesenden für die Abänderung stimmen.

Keine derartige Erklärung oder Abänderung kann beschlossen werden, wenn nicht der Zweck und die Gründe derselben, so wie die Zeit, wann der Gegenstand in der Generalversammlung zur Berathung kommen soll, wenigstens sechs Wochen vorher zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden sind.

Will daher ein Mitglied der Anstalt auf eine Abänderung oder Erläuterung der Statuten antragen, so muß der deshalbige Vorschlag, mit Gründen unterstützt, wenigstens drei Monate vor der nächsten regelmäßigen Generalversammlung der Vorsteherin schriftlich mitgetheilt werden, welche denselben zunächst dem Ausschusse zur Begutachtung vorzulegen und nach Befinden das Weitere zu veranlassen hat.

§. 37. Anlegung der Gelder.

Die Hauptkasse der Anstalt, worin die zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Gelder, sofern es zu deren sofor-

tiger Anlegung an Gelegenheiten fehlen sollte, und die der Anstalt zugehörigen Werthpapiere sich befinden, soll an einem gegen Feuersgefahr und äußere Angriffe gesicherten Orte unter dreifach verschiedenem Verschlusse der Vorsteherin, des mit der speziellen Kontrolle beauftragten Mitgliedes des engeren Ausschusses und des Vorstandes des Ausschusses aufbewahrt werden.

§. 38. Rechnungsablage und Bekanntmachung der Abschlüsse.

Nach dem Ablaufe eines jeden Kalenderjahres werden die Bücher der Anstalt geschlossen und die Abschlüsse angefertigt, welche zur öffentlichen Rechenschaftsablage dienen sollen, und welche eine vollständige Uebersicht der Ergebnisse der Anstalt während des abgelaufenen Jahres gewähren müssen. Diese Abschlüsse sind, von dem Vorsteheramte als richtig bescheinigt, längstens bis zum Schlusse des Monats März des folgenden Jahres dem Ausschusse vorzulegen, welcher nach vorausgegangener Prüfung die Veröffentlichung derselben auf die im §. 32 bemerkte Weise verfügt.

Die Jahresrechnungen der Anstalt sind in der Regel gleichfalls bis zum Schlusse des Monats März des folgenden Jahres zur Prüfung an den Ausschuß einzuliefern und thunlichst vor dem Eintritte der nächsten Generalversammlung zur Erledigung zu bringen. Sie werden von dem engeren Ausschusse mit Zuziehung eines Rechnungsverständigen geprüft und abgehört, sodann mit der darüber aufgenommenen Verhandlung an den Gesammt-Ausschuß abgegeben, von diesem materiell untersucht und nach Erledigung der gefundenen Anstände dechargirt.

II. Von den Organen der Anstalt.

§. 41. Die Leitung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt wird bewirkt:

1) durch Generalversammlungen der Mitglieder;
2) durch die Vorsteherin und
3) durch den Ausschuß.

1. Generalversammlung.

§. 42. Zu den Geschäften und Befugnissen der Generalversammlung gehört:

1) die Anordnung der Statuten, sowie die authentische Erklärung und Abänderung derselben unter den im §. 36 bemerkten Voraussetzungen;
2) die Wahl der Mitglieder des Ausschusses;
3) die Wahl der Vorsteherin;
4) die Entscheidung der zwischen der Vorsteherin und dem Ausschusse vorkommenden streitigen Ansichten;
5) Beschlußnahme über sonstige, besonders wichtige Stiftungs-Angelegenheiten, welche nach dem Dafürhalten der Vorsteherin oder der Mehrheit des Ausschusses zur Berathung in der Generalversammlung sich eignen.

§. 43. Die Generalversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen werden alle 3 Jahre den ersten Montag im Monat Juli gehalten; die außerordentlichen, sobald es das Interesse der Anstalt erfordert.

§. 45. Zur Theilnahme an den Generalversammlungen sind alle Mitglieder der Anstalt berechtigt. Für diejenigen, welche gesetzliche Vertreter haben, wird durch letztere dieses Recht ausgeübt, außerdem steht es allen zur Theilnahme Berechtigten frei, durch Bevollmächtigte bei den Generalversammlungen sich vertreten zu lassen. Formulare zu den deshalb auszustellenden Vollmachten werden von den Geschäftsführungen abgegeben.

§. 48. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Mehrheit werden diejenigen zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten beigezählt, welche darin nicht erschienen und nicht auf zulässige Weise vertreten sind.

Wenn Stimmengleichheit eintritt, so entscheidet die Stimme des Vorstandes.

2. Vorsteherin.

§. 49. Die Vorsteherin wird in der Generalversammlung gewählt. Sie muß

1) Mitglied der Anstalt sein,
2) zu Kassel ihren Wohnsitz haben oder nehmen,
3) unverheirathet,

4) mindestens 30 Jahre alt;
5) von guter Gesundheit, und
6) im Besitze der geistigen und Charakter-Eigenschaften sein, welche ihr Beruf erheischt.

§. 51. Es vertritt die Vorsteherin gerichtlich und außergerichtlich die Anstalt, deren Interessen sie überall zu wahren und für deren Aufblühen und Gedeihen sie nach besten Kräften zu wirken hat. Sie ist insbesondere die Verwalterin des Stiftungsvermögens und verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Verbindlichkeiten der Mitglieder gegen die Anstalt und die der Anstalt gegen die Mitglieder nach den Bestimmungen der Statuten erfüllt werden. Ueber die getreue Verwaltung der Stiftungsgelder legt sie alljährlich Rechnung ab und übergibt solche dem Ausschusse zur Prüfung. Sie hat ferner die eingehenden Beitrittserklärungen anzunehmen, die Aktienurkunden ausfertigen und behändigen zu lassen und alles sonst hierbei Erforderderliche zu besorgen.

Alle an die Anstalt gerichteten Briefe und Sendungen gehen an die Vorsteherin und von ihr wird das Weitere veranlaßt.

Sie führt mittelst der ihr beigegebenen Hülfe (§. 53) die gesammte Correspondenz und es liegen ihr überhaupt alle Geschäfte ob, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Ausschusse vorbehalten sind.

§. 52. In der Ausübung ihrer Berufspflichten hat die Vorsteherin zunächst die Statuten zur Richtschnur zu nehmen; bei solchen Geschäften, welche an die Genehmigung oder an eine sonstige Mitwirkung des Ausschusses statutenmäßig gebunden sind (§. 65), so wie in allen übrigen Stiftungsangelegenheiten, welche der Wichtigkeit des Gegenstandes oder eines besonderen Zweifels wegen, ihrer Ansicht nach eine Berathung erheischen, wird sie sich zunächst mit dem engeren Ausschusse benehmen und in den dazu geeigneten Fällen über den Gegenstand gemeinschaftlich mit dem gesammten Ausschusse einen Beschluß fassen.

In Prozesse darf sich die Vorsteherin nicht ohne schrift-

liche Zustimmung des Ausschusses, die von wenigstens drei Mitgliedern desselben unterzeichnet sein muß, einlassen.

§. 55. Die Vorsteherin hat wegen der ihr anvertrauten Verwaltung Sicherheit zu leisten, deren Bestimmung und Prüfung dem Ausschusse obliegt.

3. Ausschuß.

§. 59. Die ordentliche Generalversammlung hat aus denjenigen in Kassel wohnenden Personen männlichen Geschlechts, welche volljährig sind, nicht unter Kuratel stehen und nicht im Konkurse befangen sind, zwölf Mitglieder zum Ausschusse zu wählen. Jeder Wahlberechtigte bezeichnet so viele Personen, als Ausschuß-Mitglieder zu wählen sind, und diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, sind die gewählten.

§. 60. Die zwölf von der Generalversammlung gewählten Ausschußmitglieder wählen hierauf aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit den Vorstand des Ausschusses und drei Mitglieder zum engeren Ausschusse.

§. 61. Jedesmal nach Ablauf von drei Jahren treten sechs Mitglieder des Ausschusses aus.

§. 63. Die sechs austretenden Mitglieder werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt.

4. Geschäftsführer.

§. 75. Die Geschäftsführer werden von der Vorsteherin im Einverständnisse mit dem Ausschusse bestellt und angewiesen.

III. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 79. Diejenigen Theilhaberinnen, welche auf den Grund der früher von der Stifterin ausgegebenen Statuten versichert sind, und den in den gegenwärtigen Statuten enthaltenen abändernden Bestimmungen nicht beitreten wollen, haben binnen drei Monaten nach der Annahme derselben durch die Generalversammlung hierüber bei der Vorsteherin in portofreien Briefen sich zu erklären und den Austritt anzuzeigen (§. 82.)

§. 82. Von allen Mitgliedern, von welchen die Erklärung des Austritts binnen der im §. 79 bestimmten Erklärungsfrist nicht bei der Vorsteherin eingegangen ist, wird angenommen, daß sie Theilnehmerinnen der Anstalt bleiben wollen und den Bestimmungen der neuen Statuten in allen Stücken beitreten.

§. 83. Für alle, welche hiernach Mitglied der Anstalt bleiben, kommen die den Rentenbezug betreffenden Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten dergestalt rückwirkend in Anwendung, daß einer jeden einzelnen Theilhaberin die seither bezogenen Renten als empfangen zur Last gesetzt, dagegen die Renten, welche sie in Anwendung der neuen Statuten zu beziehen gehabt haben würde, als Sollhaben gutgeschrieben werden. Was aus dieser Abrechnung als zu viel bezogen sich herausstellt, wird bei jeder betreffenden Aktie in den Grundbüchern der Anstalt bemerkt und an den künftig statutenmäßig zu beziehenden Renten nach und nach in Abzug gebracht.

§. 84. Bei diesen Abzügen soll in schonender Weise und zwar, sofern nicht von den Betheiligten eine schnellere Ausgleichung gewünscht wird, nach folgenden Bestimmungen verfahren werden. Es haben

a) diejenigen Theilhaberinnen, welche vor dem zwanzigsten Lebensjahre zum Rentenbezug gelangt sind *), das Ganze;
b) diejenigen, welche im zwanzigsten und bis zum dreißigsten Lebensjahre zum Rentenbezuge gelangt sind, drei Viertheile;
c) diejenigen, welche im dreißigsten und bis zum fünfunddreißigsten Lebensjahre zum Rentenbezuge gelangt sind, zwei Drittheile;
d) diejenigen, welche im fünfunddreißigsten und bis zum

*) Nach den Bestimmungen der Stifterin sollten die Mitglieder der zweiten und dritten Klasse, welche im zweiten Jahrzehent ihres Lebens pensionsberechtigt wurden, vom 25sten bis zum 35sten Lebensjahre die Rente nicht beziehen.

fünfundvierzigsten Lebensjahre zum Rentenbezuge gelangt sind, die Hälfte;

e) diejenigen, welche im fünfundvierzigsten und bis zum fünfundfünfzigsten Lebensjahre zum Rentenbezuge gelangt sind, ein Drittheil;

f) diejenigen, welche im fünfundfünfzigsten und bis zum fünfundsechszigsten Lebensjahre zum Rentenbezug gelangt sind, ein Viertheil

der künftig fällig werdenden Renten so lange zurückzulassen, bis damit die Schuld des zuviel Bezogenen getilgt ist.

Denen, welche erst nach dem Antritte des fünfundsechszigsten Lebensjahres zum Rentenbezuge gelangt sind, soll ein Abzug wegen des etwa zuviel Bezogenen nicht gemacht werden.

Würden die Vorsteherin und der Ausschuß die Ueberzeugung erlangen, daß obengedachte Abzüge in noch mehr schonender Weise ohne Gefährdung der übrigen Betheiligten erfolgen könnten; so soll hierüber, sobald es geschehen kann, von der Vorsteherin und dem Ausschusse ein Beschluß gefaßt und ihm gemäß verfahren werden.

§. 100. Eine Revision der Statuten soll, insofern es nicht früher (§. 36) *) nöthig gefunden wird, nach Verlauf von sechs Jahren stattfinden und in der Generalversammlung von 1850 hat der Ausschuß Vorlage über die Ergebnisse der Revision zu machen.

---

*) Zufolge der im §. 36 gegebenen Bestimmungen wurden in der General-Versammlung vom 5. Juli 1847 folgende „Zusätze und Erläuterungen zu den Statuten" beschlossen.

Zum § 26: Die Rente für das Halbjahr, in welchem eine im Baarbezug stehende Aktionärin sich verheirathet, wird noch baar bezahlt.

Zum §. 31: Die Erben einer während der Einzahlung gestorbenen Aktionärin sind zur Fortzahlung nicht, aber zur Einzahlung etwaiger Rückstände verpflichtet.

Zum §. 50: Die Worte: „mit Zutheilung einer Aktie" sind zu verstehen: „mit Zutheilung der Rente einer Aktie."

Zum §. 56: Die Stelle: „mit Zutheilung einer bis fünf Aktien" wird erläutert durch: „mit Zutheilung der Rente von einer bis fünf Aktien."

§. 101. Es soll mit Rücksicht auf die wohlthätigen Zwecke der Anstalt versucht werden, die Rechte einer Corporation für dieselbe verliehen zu erhalten.

Die Vorsteherin und der Ausschuß werden ermächtigt, etwaige Garantien, welche die Staatsbehörde zur Ertheilung jener Rechte fordern möchte, zu beschaffen, insofern dadurch die Ansprüche der Mitglieder nicht gefährdet werden.

In Folge dieser neuen Organisation ist zwar die Jahres-Rente von 43 pCt. auf 16$\frac{4}{31}$ pCt. herabgesetzt (da jede ganze Actie von 62 Thlr. Einlage 10 Thlr. Rente im Jahre abwirft) und überdies die Stundung verlängert worden; es ist aber damit der Anstalt eine Grundlage gegeben worden, welche ihr Fortbestehen außer Zweifel setzt, ohne daß ihre Leistungen hinter den ähnlicher Anstalten zurückbleiben. Auch ist den Actionärinnen noch der wesentliche Vortheil zugestanden, daß durch Verheirathung ihre Ansprüche nicht mehr verloren gehen, sondern alle während der Ehe aufkommenden Renten zur Bildung neuer, demnächst ebenfalls Renten tragender Actien, gutgeschrieben werden, in deren Bezug dieselben gelangen, sobald sie Wittwen geworden sind. Dasselbe ist der Fall bei Töchtern, deren Vater noch lebt. Das zunehmende Vertrauen in die Zweckmäßigkeit der gegenwärtigen Verfassung und Einrichtung, unterstützt durch die regelmäßig in jedem Jahr geschehene Veröffentlichung des Rechnungs-Abschlusses, ergibt sich schon aus dem fortwährenden Steigen der Theilnahme. Die Zahl der Actien hatte in den vier letzten Jahren folgenden Zuwachs:

1843: 175½; 1844: 225½; 1845: 313; 1846: 446¼.

Zwar sind die Schritte, welche zur Erlangung der Korporationsrechte geschehen, bisher ohne den gewünschten Erfolg geblieben; doch hat die Kurfürstliche Regierung der Provinz Niederhessen die neuen Statuten sowohl, als die denselben zu Grunde liegende Berechnung geprüft und die Resultate dieser Prüfung durch das Niederhessische Provinzial-Wochenblatt vom Jahr 1845, Nr. 17, folgenderweise veröffentlicht:

„„Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom „12. Januar 1839 bringen wir hiermit zur öffentlichen „Kenntnis, daß die dahier bestehende Halberstadt'sche Stiftung „für vaterlose, unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts „und verwittwete Frauen inmittelst eine zweckmäßige Reor-„ganisation erhalten hat; daß insbesondere an die Stelle „der älteren, mangelhaften Grundbestimmungen neue Statu-„ten und andere Berechnungen getreten sind, welche unver-„kennbar die Erreichung des Stiftungszweckes fördern und „das Fortbestehen der Stiftung sichern; daß ferner in der „Verwaltung der Anstalt wesentliche Verbesserungen statt-„gefunden haben, daß auch der veröffentliche Rechnungs-Ab-„schluß vom Jahr 1843 von einem geregelten Rechnungs-„wesen Zeugniß ablegt und daß überhaupt die dermalige „Einrichtung der Anstalt als zweckmäßig sich darstellt, und „die zum Grunde liegende Berechnung geeignet ist, die den „Betheiligten in Aussicht gestellten Vortheile wirklich zu ge-„währen.""

Die Anstalt zählt gegenwärtig außer dem Hauptbureau zu Kassel achtundzwanzig Geschäftsführungen fast in allen deutschen Bundesstaaten. Nach dem zuletzt veröffentlichten Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1846 bestand das Kapital-Vermögen der Anstalt im Ankaufspreis der Staatspapiere und Obligationen in . . . . . 222,103 Thlr.;
in Activ-Ausständen von Aktiengeldern . . 24,481 „
Kassen-Vorrath zu Ende 1846 . . . . 5,260 „

Totaler Vermögens-Bestand Ende 1846: 251,845 Thlr.

Eingenommen wurden zusammen:

an Actien-Einlagen	21,795 Thlr.;
an Zinsen und Verzugszinsen	9,040 „
an abgelegten Kapitalien	2,650 „
an Kassenbestande von 1845	2,138 „
an außerordentlichen Erträgnissen . . .	106 „
Hauptbetrag der Einnahme:	35,731 Thlr.

An Renten wurden gezahlt zusammen .	24,587	Thlr.;
Die Verwaltungskosten betrugen. . . .	1,918	„
Einnahmen aus den Eintrittsgeldern . . .	1,446	„
Zuschuß aus der Hauptkasse zu den Verwaltungskosten	472	„

welcher Zuschuß zu den Verwaltungskosten gegen das vorhergehende Jahr 1845 um 190 Thlr. 19 Sgr. geringer ausfiel. Die Zahl der Actien betrug am Schlusse des Jahres 1845: 4607¼; im Jahr 1846 waren neu hinzugetreten 406¼, und durch Gutschreibung nach §§. 18 und 19 der Statuten: 40. Durch den Tod waren 1846 der Anstalt Actien verfallen 77¼. Gesammtzahl der Actien zu Ende 1846: 4976¼.

Zweiter Abschnitt.

Versicherungswesen.

§. 9.

Begriff, Geschichte und Nutzen der Assecuranz.

Familie, Gemeinde, Kirche und Staat sind die ersten und stärksten, der Menschheit unentbehrlichsten Vereine, und der Gedanke des verbundenen Wirkens ist so natürlich, daß er niemals unterdrückt werden kann, und so mächtig, daß die durch ihn geschaffenen Institute und Einrichtungen eine ewige Dauer verbürgen. Aber in dem ewigen Werden und Fortschreiten der Weltgeschichte treten mit der drängenden Fülle des nachwachsenden Lebens, mit dem unaufhörlichen Fortbilden neuer Gedanken und dem steten Wechsel der Verhältnisse neben jenen vier Grundsäulen der menschlichen Gesellschaft verschiedene andere Zweige und neue Kreise menschlicher Thätigkeit in die Erscheinung, in welchen der schaffende Genius der Menschheit durch die Vereinigung seiner in unendlicher Mannigfaltigkeit und zahllosen Abstufungen unterschiedenen Kräfte zur mächtigen, stets wachsenden Herrschaft über die Erde und die Kräfte der Natur sich erhebt und durch die größtmöglichste Vervollkommnung des bürgerlichen Lebens die Verwirklichung der höchsten Bestimmung des Menschen erstrebt.

In einer solchen Zeit der vereinten, regeren Wirksamkeit, des Schaffens und Erfindens, der durch die Association zur Erreichung gemeinsamer Zwecke vereinigten Kräfte des Geistes und des Kapitales leben wir. In unserem Jahrhundert sehen wir in allen Gebieten menschlicher Thätigkeit zahllose Vereine entstehen, durch neue und die mannigfaltigsten Combinationen hervorgerufen, theils zur Erreichung materieller, selbstsüchtiger Vortheile, theils aber zur Abwehr und Linderung so vieler, dem menschlichen Leben drohenden Uebel, zu gemeinnützigen, höchst wohlthätigen Zwecken. So können wir auch mit gerechtem Stolze auf eine der wohlthätigsten und großartigsten, durch die Association der Kräfte des Geistes und Kapitales für alle Verhältnisse und Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft erst in der neuesten Zeit recht nutzbar gemachten Schöpfungen, sowie auf hundert andere Erfindungen des Menschengeistes hinblicken, auf das Institut der Assecuranz, der Versicherung. Nach dem der Versicherung zu Grunde liegenden Vertrage übernimmt Jemand, sei es ein Einzelner oder ein Verein mehrerer Personen, eine Anstalt, gegen eine bestimmte, jährliche Vergeltung, Prämie genannt, den Schadensersatz für gewisse Gefahren höherer Gewalt, für Unfälle und Verluste durch die unwiderstehliche Gewalt der Natur, der Elemente herbeigeführt. Indem hierbei die Assecuranz zwar nicht die Gefahr, den Unglücksfall, das Ereignis selbst abzuwenden vermag, gibt sie aber ein mächtiges Mittel an die Hand, die durch den natürlichen Lauf der Dinge, sowie durch außerordentliche Ereignisse der Natur herbeigeführten, den einzelnen Menschen mit oft unberechenbarem Schaden und dem Verluste seines Lebens treffenden Unfälle durch das Medium des Geldes auf eine mehr oder weniger beruhigende Weise auszugleichen. Derjenige, welcher gegen eine jährliche Prämie den Ersatz des wirklich stattgehabten Schadens oder die Zahlung der im Voraus fest bestimmten Summe beim Eintritt des vorher ungewissen, der Willkür des Menschen mehr oder weniger entrückten Ereignisses und Zeitpunctes zu leisten

sich verpflichtet, heißt Versicherer, Assecurant, Assecuradeur; der Andere, welcher gegen eine Prämie sein Leben oder Eigenthum versichert hat, Versicherter, Assecurat, Assecurirter; und die Urkunde, welche beim Abschlusse des Versicherungs-Vertrages ausgestellt wird, den bescheinigten Empfang der Prämien und die allgemeinen Bedingungen enthält, wird Police (police, polizza) genannt. Wenn nicht ein Einzelner den Ersatz des Schadens übernimmt, sondern ein Verein von mehreren Personen, eine ganze Gesellschaft, so heißt diese Versicherungs-Anstalt oder Gesellschaft, Societät oder auch Versicherungsbank. Die Gefahren und Unfälle nun, gegen welche die Assecuranz mit Nutzen angewandt werden soll, können so vielfacher Art sein, soviel es denkbare Fälle des Lebens gibt; die Hauptarten aber, welche bis jetzt den Gegenstand der Assecuranz bildeten, sind die Gefahr des Verbrennens, des Feuers, Feuerversicherung; die Gefahr des durch Hagelschlag entstehenden Schadens, Hagelversicherung; die des Viehsterbens, Viehversicherung; gegen die Unfälle, welche dem Handel und Verkehr auf dem Lande, auf den Flüssen oder dem Meere unberechenbaren Schaden zufügen könnten, schützet ferner die Land- und Stromversicherung, sowie vorzugsweise die Seeversicherung. Sodann gibt der menschliche Tod den Gegenstand der Lebensversicherung und überhaupt die kürzere oder längere Lebensdauer eines Menschen den für die Renten- und Pensionsversicherung oder Alterversorgung ab.

Was Einige als Zeichen des Ursprungs und Vorhandenseins der Assecuranz in den frühesten Zeiten, unter den Römern zu halten wähnen, kann man füglich nicht anders als auf das in einiger Beziehung ähnliche und bei den Römern bereits einheimische Institut der Bodmerei beziehen, sowie auch die in den Seegesetzen von Oleron, Wisby und des Hansabundes hin und wieder angezogenen Stellen noch keine genügenden Beweise für das Vorhandensein der See-Assecuranz abgeben können. Obgleich nun auch die Meinung

Anderer, welche jene durch die Flucht der zu Ende des 12ten Jahrhunderts unter König Philipp August aus Frankreich vertriebenen Juden entstehen lassen, indem diese durch die Assecuranz ihre Effecten größtentheils gerettet haben sollen, nicht gerade bestritten werden kann, so scheint doch in der noch nicht recht aufgeklärten Geschichte des Ursprungs des Versicherungswesens mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden zu können, daß der Ursprung der Assecuranz gegen Seegefahren, wenigstens der ersten gesetzlichen Bestimmungen darüber, in die Mitte des 15ten Jahrhunderts nach Spanien zu setzen sei, wo der in jener Zeit sehr ausgedehnte Handel der arragonischen Küstenstädte, insbesondere Barcelonas, die älteste, förmliche Assecuranz-Ordnung im Jahr 1458 ins Leben rief; worauf erst 1523 in Italien das erste Assecuranzgesetz zu Florenz nach dem an der Börse zu Livorno üblichen Herkommen von fünf dazu verordneten Männern abgefaßt wurde. Und von Italien aus mögen nun allerdings lombardische Kaufleute jene für den überseeischen Handel so ungemein einflußreiche Erfindung zuerst nach England verpflanzt haben, wo 1601 die erste englische Verordnung wegen besserer Einrichtung der Assecuranzen zugleich mit der Errichtung einer Assecuranz-Commission, als einer gerichtlichen Behörde, zu London erschien *). In den Niederlanden aber scheint sich durch deren ausgedehnten

Von Kaiser Karl V. sind aus den Jahren 1537 und 1549 See-Assecuranz-Verordnungen zu Gunsten der niederländischen Seestädte vorhanden; von seinem Sohne Philipp II. von Spanien wurde zur Belebung des Verkehrs der spanischen Kaufleute mit den flandrischen Provinzen 1556 und 1563 Assecuranzverordnungen erlassen, welche die ersten förmlichen Vorschriften für Polizen enthalten; und wenn jener auch 1568 ein Verbot der Assecuranz erließ, so wiederrief er es jedoch wieder 1570. Zu Amsterdam wurde 1598 zuerst eine förmliche Assecuranz-Kammer als Gerichtshof errichtet, welche 1612, nachdem 1600 die Stadt Middelburgh und 1604 Rotterdam eigene Assecuranzenordnungen erhielten, öffentlich bestätigt und mit Privilegien versehen wurde.

*) S. Anderson, Geschichte des Handels. Aus dem Englischen. 4r. Theil. Riga 1776. S. 328 ff.

großen Handel das Institut erst eigentlich ausgebildet zu haben; und nachdem die niederländische Seemacht durch die heranwachsende Bedeutung des englischen Handels, insbesondere in Folge der Navigations-Acte die Meeresherrschaft verloren, war es allererst England, welches der Assecuranz diejenige großartige Gestaltung gab, welche es, auf die anderen Gattungen der Versicherung angewandt, noch heute offenbart. Unter Kolbert's Finanzverwaltung erhielt die französische Assecuranz 1668 durch ein königliches Edict eine eigene Verfassung und Kammer; 1686 und 1750 bildeten sich zu Paris die ersten französischen Compagnien für die Assecuranz, durch Actienkapitale und mit Privilegien ausgestattet. Die ersten großen, durch Actienfonds errichteten See-Assecuranz-Compagnien in England entstanden 1720 in der London Assurance Company und der Royal Exchange. Mit dem 18ten Jahrhundert findet nun die Seeversicherung durch öffentliche Veranstaltungen rasch Eingang in Schweden, Dänemark, Deutschland ꝛc.; in Preußen wurde 1745 die erste See-Assecuranz-Compagnie in Berlin und 1765 die bis auf die letzten Jahre bestandene, große Assecuranz-Compagnie in Hamburg errichtet.

Den Ursprung der Feuerversicherung anlangend, so findet man, abgesehen von den schon am Schlusse des Mittelalters vorhandenen Unterstützungs-Vereinen gegen Brand-Unglück zu Paris, London ꝛc., daß zuerst 1609 das Project einer Landesbrandkasse einem Grafen von Oldenburg vorgelegt, von diesem aber aus religiös-moralischem Bedenken nicht ausgeführt worden. Zu Anfang des 18ten Jahrhunderts findet sich eine öffentliche Brandkasse für Gebäude in der Mark Brandenburg; 1718 entstand eine Feuer-Societätskasse zu Berlin, und 1729 die allgemeine Brandkasse im Kurfürstenthum Sachsen mit freiwilligem Beitritte, welche 1784 eine zeitgemäße Umgestaltung erhaltend, noch heute als Landesanstalt besteht. Nach dem Jahre 1740 erscheinen allmälig in vielen deutschen Staaten Feuer-Societäten als Landesanstalten: so für Schlesien und die Grafschaft Glatz

1742, in Braunschweig 1750; die Pariser Brandkasse 1745. In Würtemberg ward 1754 die erste Privat-Brandassecuranz in Deutschland durch eine Gesellschaft errichtet, welche gegen jährliche, feste Prämien versicherte; und die 1769 unter den evangelischen Predigern der Mark Brandenburg errichtete Feuersocietät scheint die erste Anstalt in Deutschland gewesen zu sein, welche die Versicherung des Mobiliarvermögens übernahm, und welcher 1779 zu Hamburg die in einer verjüngten Gestalt noch jetzt bestehende fünfte Assecuranz-Compagnie für Mobiliarversicherung folgte. Allein die Idee, das bewegliche Eigenthum eben so wie Gebäulichkeiten zu versichern, ward zuerst in England, dem Lande aller großartigen Unternehmungen in Industrie und Handel, durch die im J. 1710 mit einem Aktienkapital von ½ Million Pfd. Sterl. zu London errichtete Compagnie Sun Fire Office, deren großartige Einrichtung noch heute besteht, praktisch erfaßt. Die Aktien-Compagnie, the Royal Exchange folgte 1720 und 1782 die auch zu Anfang dieses Jahrhunderts in Deutschland operirende Londoner Phönix-Compagnie. Nachdem nun in Deutschland hier und da mehr oder weniger erfolgreiche Versuche, der Feuerassecuranz, besonders für das bewegliche Eigenthum eine sicherere und praktischere Grundlage zu geben gemacht worden, waren wir erst 1821 so glücklich, die erste deutsche, auf Gegenseitigkeit beruhende, und auch für die Mobiliarversicherung bestehende Feuerversicherungsbank in Gotha zu erhalten; und nach 1824 und 1825, in welchen Jahren die Gesellschaften zu Elberfeld und Aachen entstanden, mehrten sich die Anstalten in großer Zahl. In der neuesten Geschichte der Feuerversicherung bildet aber der große Hamburger Brand im J. 1842 eine nicht unbedeutende Epoche; durch ihn, ein Warnungs- und Schreckzeichen für die Zukunft, erhielten viele Anstalten eine anderweite, sicherere Verfassung und Grundlage, sowie auch im Publikum selbst ein regeres, allgemeineres Interesse für die Benutzung der Anstalten erweckt wurde.

Die anderen Branchen für Versicherung des bewegli-

chen Eigenthums sind viel jüngeren Ursprungs. Die Versicherung gegen Hagelschaden, deren Ursprung man gewöhnlich in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts aus Frankreich und Schottland herleitet, von wo aus sie erst nach England und Deutschland übertragen sein soll, obgleich Ideen und Projecte für eine Wetter- und Hagelschaden-Assecuranz der Felder gleichzeitig in Deutschland selbstständig auftauchten, hat die erste deutsche Anstalt 1791 in einer Hagelschlags-Entschädigungs-Gesellschaft zu Braunschweig und 1797 erst in Meklenburg erhalten; worauf sodann 1799 die der Ritterschaft in Sachsen und später die noch jetzt bestehenden Gesellschaften folgten. Für die Versicherung gegen Viehsterben ward bereits 1765 von Friedrich dem Großen durch eine Viehassecuranzsocietät in Schlesien und der Grafschaft Glatz gesorgt, welcher jeder Viehbesitzer beizutreten verpflichtet war; aber erst in der neuesten Zeit haben die Anstalten der Viehversicherung einen mehr oder weniger erfolgreichen Bestand erhalten, wiewohl ihre eigentliche, bis jetzt noch unbedeutende Entwickelung der nächsten Zukunft vorbehalten bleibt. Für die Versicherung gegen Wasserschäden durch Ueberschwemmungen jeder Art an Gebäuden, Fahrnissen, Feldfrüchten 2c. hat im J. 1845 die bereits seit 1824 in Wirksamkeit bestehende k. k. privilegirte Azienda Assicuratrice in Triest neben ihren Abtheilungen für Feuer- und Transportversicherung eine neue hinzugefügt *).

Nachdem zu Anfang des 18ten Jahrhunderts in England die erste Lebensversicherungs-Gesellschaft, die Amicable Society, im Jahr 1706 zu London durch einen Freibrief der Königin Anna ausgestattet, entstanden war, deren Einrichtung jedoch, anfänglich mehr die Natur einer großen Sterbekasse und Tontine, als die einer Lebensversicherung nach dem heutigen Begriffe offenbarend **), erst

*) M. s. Allgemeine Versicherungs-Zeitung. Jahrgang 1846, Nr. 7, S. 51 u. 52.

**) Ihrer ursprünglichen Einrichtung nach zahlte jedes Mitglied ein Eintrittsgeld von 7 Pfd. 10 Schill. und eine Jahresprämie von

1730 und 1790 in einer verbesserten Gestalt eine Lebens-versicherungs-Anstalt wurde; und nachdem 1720 die durch Parlamentsacte gegründeten London Assurance Compagny und the Royal Exchange auch die Lebensversicherung bei sich eingeführt hatten, und bald darauf 1762 die in der Geschichte des Lebensversicherungswesens so berühmt gewordene, auf Gegenseitigkeit beruhende Equitable Society ins Leben getreten war, erhielt die Lebens-Assecuranz durch die unterdes mit Hülfe der Mathematik gewonnenen Resultate der an vielen Orten sorgfältig angestellten Sterblichkeitsbeobachtungen eine festere, erfahrungsmäßigere Grundlage. Auf solche Erfahrungen und sorgfältige Berechnungen der Sterblichkeit hin erhielt das System der London Equitable *), welche als eine der ältesten, solidesten und reichsten, im Be-

---

6 Pfd. 4 Schill., welche aber nach Abzug der jährlichen Dividend von 1 Pfd. 4 Schill. nur 5 Pfd. betrug. Alle Versicherten mußten in dem Alter von 11 bis 46 Jahren sein; am Ende jedes Jahres wurde der Betrag der Eintritts- und Prämiengelder unter die Erben der in dem Jahre verstorbenen Mitglieder und unter die überlebenden Mitglieder gleichmäßig vertheilt. Solcherweise waren auch die bei dem Tode eines Aktionairs auszuzahlenden Summen nicht zum Voraus festbestimmt, sondern hingen lediglich von der größeren oder geringeren Sterblichkeit in dem betreffenden Jahre, also vom bloßen Zufalle, und nicht von der Größe der jährlich gezahlten Prämien ab; andernseits mußten alle Mitglieder ohne Unterschied ihres Alters oder Gesundheitszustandes gleiche Jahresprämien entrichten. Durch Ansammlung der Reservefonds und der Zinsen stieg die Jahres-Dividende im J. 1757 auf 125, im J. 1770 auf 150, und seit 1807 auf 180 Pfd. Sterl.

*) Diese Gesellschaft, welche allein in zwanzig Jahren 154,754 Personen versicherte, und von 1762 bis 1829 nur 5164 Todesfälle zu berechnen hatte, erlangte in der neuesten Zeit trotz den ungeheuren Summen, welche sie bei Sterbefällen vergütet und als Dividenden jährlich zurückgezahlt hatte, eine solche Ausdehnung und Größe, einen olchen Wohlstand, daß sie zu Anfang 1840 ein Kapital-Vermögen von 10 Millionen Pfd. Sterl. (oder 120 Millionen Fl.) hatte, eine Summe, welche alle bis jetzt in Deutschland bestehenden Lebensversicherungs-Anstalten zusammen noch nicht erlangt haben.

sitze eines unbegrenzten Kredites einen großen Namen erlangt und bei Gründung vieler Anstalten und so auch der Gothaer Lebensversicherungsbank zur Grundlage, zum Muster gedient hat, im Jahre 1775 eine wesentliche Verbesserung. Seit jenem Jahre mehrten sich nun in England die Anstalten in großer Anzahl, so daß gegenwärtig fast an hundert Lebens-versicherungs-Anstalten in Großbritannien, von denen bei weitem die Mehrzahl in London, existiren; unter welchen dann die in neuester Zeit entstandene Medical, Jnvalid et General Life Assurance Society oder Lebensversicherungs-Gesellschaft für Gesunde und Kranke durch ihre großartige Einrichtung, durch ihre vielfältigen Versicherungs-Kombinationen, insbesondere aber durch die bis jetzt noch neue Versicherung kranker Personen sich vortheilhaft auszeichnet, und ihre Wirksamkeit auch auf den Continent ausgedehnt hat. Nach dem Entstehen der Gothaer Bank in den Jahren 1827, 1828 und 1829, deren Gründung und Entwickelung als der ersten deutschen, auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit beruhenden Lebensversicherungs-Gesellschaft im §. 24 näher ausgeführt werden wird, sehen wir 1828 die Lübecker Gesellschaft, 1830 die zu Leipzig, 1836 die zu Berlin ins Leben treten rc., so daß wir uns gegenwärtig an zwölf Lebensversicherungs-Anstalten erfreuen.

Ueberhaupt begann erst mit dem wiederhergestellten, allgemeinen Frieden Europas und Deutschlands, dessen blutige Errungenschaft das Gedächtnis unserer Krieger noch lebendig bewahrt, mit dem wiederkehrenden Gefühle der Sicherheit und Unabhängigkeit, welches nur allein ein freies Volksleben erzeugen, Handel und Verkehr beleben, die Gewerbe empor bringen, Künste und Wissenschaften blühen lassen kann, eine neue, erfreuliche Epoche in der Geschichte des Versicherungswesens, indem dies fortan einen grosartigen, für den gesammten National-Wohlstand höchst segensreichen Aufschwung genommen hat. Durch den immer größeren Zudrang ausländischer Gesellschaften, durch Gründung deutscher Anstalten, durch die sich auch in Deutschland von Jahr

zu Jahr mehrende Concurrenz wurden die anfänglich hohen Prämien, welche die Speculation zur Gewinnung enormer Summen misbrauchte, herabgesetzt, das Einschreiten der Regierungen und die Gründung von Staats-Anstalten unnöthig gemacht, sowie dem Publicum solche Vortheile geboten, wie sie die Sicherheit der Anstalten zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit nur gewähren kann. Dadurch, daß nun die Versicherung Allen zugänglich, wohlfeil und die Zahlung der von den Anstalten versprochenen Summen, was menschliche Vorsicht vermag, vollständig gesichert worden, wurde der im Publicum noch schlummernde Sinn für die Versicherung erweckt, die Vorurtheile bekämpft, welche selbst noch jetzt, nach dreißigjähriger, anhaltender Anstrengung von Seiten der Anstalten und ihrer Organe, in manchen Gegenden, besonders auf dem Lande, den Verstand der Menschen umfangen halten.

Die riesenhaften Fortschritte des Gewerbswesens aller Art seit dem Kriege, der Aufschwung und die Verbreitung aller Künste und Wissenschaften, sowie die dadurch erlangte Hinweisung auf die Nothwendigkeit einer weisen Wahl der Mittel, Errungenes zu bewahren und vor möglichem Verlust zu schützen, haben die Versicherung, soweit es den materiellen Reichthum betrifft, als eine der vorzüglichsten Einrichtungen kennen gelernt, und den Trieb dazu in den letzten dreißig Jahren bekanntlich auf eine außerordentliche Weise geweckt und genährt. Denn die Versicherung trägt, ohne hier den mannigfachen, in alle sociale Verhältnisse tief eingreifenden Nutzen derselben schildern zu wollen, noch es zu können, nicht nur dazu bei, daß der von Nahrungssorgen gedrückte Geist sich freier bewegen und das über ihn Verhängte ruhig abwarten kann, sondern sie ist auch, und das ganz vorzüglich, eine Schutzwehr bei solchen Unternehmungen, wo mit dem Mislingen oft das ganze Schicksal der Familien mehr oder weniger auf dem Spiele steht. Sie ist nicht, wie so manche speculative Unternehmung, dem Wechsel der Mode unterworfen; sie ist ein Bedürfnis für alle Zeiten, und während vielleicht einzelne Gewerbe, unter dem Drucke

der Verhältnisse lastend, ruhen, Handel und Fabrikation ins Stocken gerathen und der Wohlstand einzelner Orte und Provinzen abnehmen kann, wird die Versicherung in diesen Fällen daselbst erst recht wirksam sein, weil der Bemittelte und Reiche Verluste leichter ertragen kann und daher der Versicherung weniger bedarf, als der Unbemittelte, bei dem die Versicherung oft eine Lebensfrage ist *).

„Unermeßlich groß sind die Wohlthaten und in vielen Fällen oft bleibend, auf die späteren Generationen nachwirkend der Segen, welcher durch die Anstalten verbreitet wird. Wir erinnern nur an die großen Summen, welche jährlich von den Feuerversicherungs-Anstalten für Brandschäden bezahlt werden, welchen unzähligen Verarmungen dadurch vorgebeugt wird, — wie das Geschoß des Hagels oft ganze Fluren vernichtend, nicht selten in wenigen Minuten die einzigen Hoffnungen des Landmannes, seine in Jahresfrist mühsam errungenen Erfolge der Anstrengung und Entbehrung raubt, und ihm häufig nichts weiter übrig bleiben würde, als den Stock in der Hand die Trümmer seines geträumten Glücks zu verlassen, wäre die Hagelversicherung nicht; wie die Viehversicherung der Hagelversicherung nicht nachsteht, wenn sie in dem Bestreben ihrer Ausbildung nicht erkaltend, eine gleiche Bedeutung erlangt haben wird; — an die hohe Wichtigkeit der Seeversicherung für den überseeischen Handel, ohne welche seine Blüthe nicht erlangt sein würde; an den unschätzbaren Segen der Lebensversicherung und Altersversorgung gegenüber dem jetzigen, genußsüchtigen und leichtsinnigen Zeitgeiste; an die gemeinnützige Idee, welche der Rentenversicherung zu Grunde liegt, und welche sich, wenn man nicht zu sanguinischen Hoffnungen Raum gibt, auch mit der Zeit verwirklichen und heller ins Licht treten wird, wenn wir erst einige Jahrzehnte hinter uns haben; und an die Sicherheit und Erleichterung, welche der Verkehr im Binnenlande

---

*) S. Allgemeine Versicherungs-Zeitung. Leipzig 1845. Nr. 1.

durch die Land- und Wasser-Transportversicherungs-Anstalten erhalten hat.“

§. 10.

Einrichtung und Grundsätze der Assecuranz.

Bei Beurtheilung der jetzt bei uns in Deutschland in großer Menge vorhandenen Versicherungs-Anstalten, deren Zahl noch keineswegs geschlossen zu sein scheint, da noch mit jedem Jahre solche in's Leben gerufen werden und immer noch recht gute Geschäfte machen können, müssen hinsichtlich ihrer Begründnng und Verwaltung zuvörderst zwei Hauptklassen unterschieden werden: die auf dem Princip der Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit beruhenden, und die als Actien-Unternehmen gegründeten Anstalten; welchen sich noch eine dritte Klasse, die der sogenannten gemischten Anstalten anschließt.

Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungs-Anstalten beruhen auf gegenseitiger (wechselseitiger) Bürgschaft aller Mitglieder der Gesellschaft für den Schaden, der den Einen oder Anderen im Laufe eines Versicherungsjahres getroffen; die Mitglieder sind sich selbst untereinander zugleich Versicherer und Versicherte. Die Zahlung der versprochenen Versicherungssummen, die Schadensvergütungen, sowie sämmtliche Verwaltungs-Unkosten werden hier blos von den Beiträgen der Mitglieder bestritten, ohne daß Andere, welche nicht Mitglieder sind, zu haften hätten. Es kommen alle Vortheile und Gewinne, welche von der Anstalt aus einer günstigen Anlage der Fonds, aus den Zwischenzinsen, aus dem Ueberschuß der Beiträge über die fällig gewordenen Verbindlichkeiten erzielt werden, auch allen Versicherten gleichmäßig nach Verhältnis ihrer jährlichen Prämien oder nach dem der versicherten Kapitalien zu gut; namentlich werden jährlich oder in gewissen Perioden die Kassen-Ueberschüsse als „Dividenden“ zur Vertheilung gebracht, die entweder bei der nächstfolgenden Jahresprämie aufgerechnet oder zur Erhöhung des Versicherungskapitales verwandt werden, oder

aber auch zur baaren Auszahlung kommen. Haben die Versicherten hier vollen Anspruch auf allen Gewinn, der aus den Unternehmungen der Anstalt hervorgeht, so haben sie auch anderseits für diejenigen Schäden, welche durch die Gesammtsumme der einfachen, normalen Jahresprämien, durch den etwa vorhandenen Reserve- und Sicherheits-Fonds nicht gedeckt werden könnten, durch Nachzahlungen oder erhöhete Prämiensätze, nach Verhältnis ihrer bisherigen Jahresprämien oder Versicherungssummen als Gesammtbürgen einzustehen. Bei der höchst zweckmäßigen Einrichtung und überaus vorsichtigen Verwaltung der Anstalten sind aber derartige Nachzahlungen äußerst selten, und bei einigen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebensversicherungs-Anstalten ist hieran fast gar nicht zu denken; indem durch den bei den meisten vorhandenen starken Sicherheits- und Reservefonds für den möglichen Eintritt auch höchst ungünstiger Chancen und außergewöhnlicher Abweichungen von den der Anstalt zur Grundlage dienenden Berechnungen schon zum Voraus hinreichend gesorgt ist *).

Die als Aktien-Unternehmung gegründeten Anstalten beruhen auf der Sicherheit und Haftbarkeit eines durch Aktien aufgebrachten Grund-Kapitals für alle die Versicherten möglicherweise treffenden Schäden und Unglücksfälle. Hier tritt eine gewisse Anzahl von Kapitalisten zusammen, um Versicherungen gegen Brand- oder Hagelschaden, gegen Seegefahren, bei Todesfällen abzuschließen, ein jeder mit einem

*) Als Beweis von der Sicherheit einer Gegenseitigkeits-Anstalt muß die höchst wichtige Thatsache gelten, daß die berühmte, nun schon an 85 Jahren bestehende englische Lebensversicherungs-Anstalt, Equitable in London, seit ihrem Bestehen nicht nur keine Nachzahlungen gefordert, auch nicht ein einziges Mal, sondern sogar noch höchst bedeutende Ueberschüsse unter die Versicherten jährlich vertheilt hat. Ganz dasselbe günstige Resultat findet bei der Gothaer Lebensversicherungsbank statt, welche seit ihrem nun bald 20jährigem Bestehen noch nie in den Fall gekommen ist, Nachzahlungen zu fordern; vielmehr bereits außer den auf Millionen sich belaufenden Reserve- und Sicherheits-Fonds noch große Summen jährlich als Dividenden vertheilt.

bedeutenden Theile seines Vermögens. Ein solches, bei größeren Anstalten meist in Millionen sich belaufendes Grund- oder Aktien-Kapital, welches zum Theil baar eingeschossen, zum Theil aber durch Solawechsel gesichert ist, soll als Gewährschaft und Sicherheit für diejenigen außergewöhnlichen Unglücksfälle dienen, wo nach Bestreitung der Verwaltungskosten die Einnahmen aus den laufenden Versicherungsprämien zur Zahlung der fällig gewordenen Summen nicht ausreichen, und wo nach Erschöpfung des etwa vorhandenen Reserve- und Sicherheitsfonds das noch laufende Risico der Versicherungen aus jenen Aktien-Beträgen bestritten wird. Diese Aktien-Anstalten haben den Vortheil vor den anderen, daß die Versicherten außer den jährlichen, ein für allemal fest bestimmten Prämien keinen Nachzahlungen und keinen weiteren Ansprüchen von Seiten der Gesellschaft ausgesetzt sind, unter keinen Umständen. Haben die Aktionäre als die Begründer und Eigenthümer der Anstalt für alle Gefahren, für das ganze Risico der übernommenen Versicherungen mit dem Betrage ihrer Aktien vollständig einzustehen, so haben sie auch allen Antheil an dem Gewinne, der aus den Unternehmungen der Gesellschaft hervorgeht. Durch den Scharfsinn und Eifer der Unternehmer und Beamten der Aktien-Anstalten kommt es sogar dahin, daß die Anstalt einen ansehnlichen Gewinn macht, und doch ihren Theilnehmern bessere Bedingungen gewährt als die auf Gegenseitigkeit gegründete; denn in merkantilischen Dingen ist der Eigennutz oft gemeinnütziger als der Gemeinsinn. Deshalb haben auch die meisten Aktien-Anstalten solcherweise, eben durch die immer mehr gestiegene Concurrenz, die Interessen des Publikums eben so sehr ins Auge gefaßt als ihre eigenen, daß sie, die Vortheile der gegenseitigen Anstalten bis zu einem gewissen Grade in sich vereinigend, den Versicherten bestimmte Antheile am Gesammt-Gewinne gewähren, ohne daß dieselben jedoch, unter keinen Umständen, zu Nachzahlungen verpflichtet sind. Diese Aktien-Anstalten mit Theilung des Gewinnes bilden dann die sogen. gemischten Anstalten.

Die Beurtheilung der Sicherheit und Solidität einer Versicherungs-Anstalt anlangend, so hängen diese nothwendigen Erfordernisse nächst einer guten, rechtlichen Verwaltung von den Grundsätzen ab:

1) Daß die durch die Anstalten aufgestellten Prämiensätze eine Einnahme abgeben, welche allen Berechnungen nach mehr beträgt, als zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Deckung der sämmtlich vorkommenden Verluste durchaus erforderlich ist, und daß solcherweise durch nicht zu niedrige Prämien ein Fonds gebildet und in Bereitschaft gehalten werden kann, welcher im Stande ist, die außergewöhnlichen Abweichungen der Ereignisse von der gewöhnlichen Berechnung vollkommen auszugleichen.

2) Je größer die Ausdehnung einer Anstalt über verschiedene, auseinander liegende Gegenden, je größer die Zahl der bei ihr Versicherten ist, desto mehr Sicherheit erhält, und desto größeres Zutrauen verdient diese Anstalt; denn je größer die Anzahl der bei dem Versicherungs-Geschäfte zur Entscheidung kommenden Fälle ist, desto mehr gleichen sich die bei einer geringeren Anzahl von Fällen stärker hervortretenden Abweichungen aus, und werden zur Regelmäßigkeit, zu einem constanten Gesetz, welches der Berechnung unterliegt.

Und bei Aktien-Anstalten muß dann je nach dem Grade des Wachsthums und der größeren Ausdehnung der Geschäfte das niedergelegte, die Gewährschaft bildende Grundkapital verhältnismäßig verstärkt und vergrößert werden.

Dreifache, sehr bedeutende Gewährschaft für die Erfüllung aller von den Versicherungs-Anstalten übernommenen Verpflichtungen gibt es bei diesen:

1) Die Einnahme aus den Jahresprämien (bei einigen Anstalten Legegelder genannt);

2) Der Reserve- oder Sicherheits-Fonds bei einigen, sowohl Gegenseitigkeits- als Aktien-Anstalten;

3) Das Grund-Kapital bei den Aktien-Anstalten, oder der Fonds, welcher durch die Nachschüsse realisirt werden kann, bei den gegenseitigen Assecuranzen.

Hinsichtlich der Methode der Prämien-Erhebung, welche eine anderweite, sehr wichtige Frage bei Beurtheilung der Anstalten abgibt, muß vorab bemerkt werden, daß bei Bestimmung der Prämien als Einheit des Kapitals die Zahl 100 (oder auch 1000) und als Einheit der Zeit ein Jahr zu Grunde liegt, und die Berechnung nach Procenten (oder per mille) geschieht; daß für die Bestimmung der Prämien bei den Lebens-Versicherungs-Anstalten feststehende, unabänderliche Prämien-Tarife bestehen; daß aber bei den Anstalten der Realitäten-Versicherung die zu entrichtende Prämie nach dem durch künstliche Berechnung gefundenen, durchschnittlichen Betrage der jährlich an Procenten gezahlten Entschädigungssummen sowie nach dem Grade der Gefährlichkeit und andern bedeutenden Umständen festgestellt wird. Die Erhebung und Bestimmung der Prämien kann nun nach folgenden verschiedenen Systemen stattfinden:

1) Die Prämien sind fest und so fixirt, daß die Theilnehmer nur gewisse Procente von der Summe oder dem Werthe der Versicherung zu entrichten haben, und niemals zu Nachzahlungen verpflichtet sind. Die Versicherten können sodann entweder mit oder ohne Antheil an den Ersparnissen oder dem Gewinne der Anstalt betheiligt sein. Bei dieser Methode zeigen sich jedoch, je nach der Normirung der Entschädigungssummen, drei Systeme:

a) mit fest bestimmten Versicherungs-Summen, sowohl vor als nach dem Ereigniß, welche ohne alle Minderung zur Auszahlung kommen. Aktien-Anstalten für Lebens-Versicherung.

b) mit vorläufig taxirten Versicherungs-Werthen, welche je nach dem vorgefallenen partialen oder totalen Schaden entweder ganz oder theilweise ersetzt werden. Aktien-Anstalten für Realitäten-Versicherung.

c) mit schwankenden Entschädigungs-Beträgen, welche selbst bei totalen Schäden nur einen Theil des wah-

ren, taxirten Versicherungs-Werthes oder auch ganz ersetzen, je nach dem günstigen oder ungünstigen Resultate des Versicherungsjahres. Einige gegenseitige Assecuranzen.

2) Die Prämien werden erst nachträglich berechnet, fixirt, nach Ablauf einer gewissen Zeit, eines ganzen oder halben Jahres, bei Repartition der vorgekommenen Schäden den inzwischen aufgelaufenen und zu deckenden Ausgaben gemäs. Landes- und Provinzial-Assecuranzen.

3) Man erhebt nur vorläufig bestimmte Prämien als Vorschuß, erstattet aber nach einiger Zeit die zu viel gezahlten Beitragsquoten als Ueberschüsse (Dividenden) zurück, oder verlangt einen Nachschuß, wenn die einfache Prämien-Einnahme die fällig gewordenen Versicherungen nicht decken sollte; und zwar entweder so,

daß der Höhe des möglicherweise von der Anstalt zu erhebenden Nachschusses eine Beschränkung, ein Maximum gesetzt ist; oder

daß der Höhe des Nachschusses keine Beschränkung gegeben ist, dieser vielmehr nach dem jedesmaligen Bedarfe ermittelt und erhoben wird.

Dieses System des beschränkten oder unbeschränkten Nachschusses findet sich bei den Gegenseitigkeits-Anstalten: so z. B. jener bei der Feuerversicherungs- und dieser bei der Lebensversicherungsbank zu Gotha.

Für nähere Kenntnis der Natur der Assecuranz mögen folgende Grundsätze dienen:

1) Jeder Gegenstand der Versicherung muß nach Eigenschaften und Umständen so genau beschrieben werden, daß ein Zweifel über die Identität der Person oder der Sache nicht möglich bleibt und der Grad der Gefährlichkeit hinreichend bemessen werden kann.

2) Die Versicherung verliert ihre Gültigkeit, wenn irgend ein auf ein höheres Risico einwirkender, wesentlicher Umstand in dem Antrage verschwiegen oder unrichtig angegeben ist, oder der Versicherte sich irgend einer Täuschung zum Nachtheil der Anstalt bedient; und ist die gezahlte Prämie verfallen.

3) Versicherungen von Gegenständen über den wahren, gemeinen Werth sind nicht statthaft; sowie auch doppelte und mehrfache Versicherungen derselben Gegenstände bei mehreren Anstalten fast überall verboten sind. Und der Schadensersatz darf nicht über den Werth gehen, den die versicherten Gegenstände am Tage des Brandes an dem Orte, wo sie sich befanden, nach dem Marktpreis hatten.

4) Denn keine Versicherung von Realitäten darf ein Mittel zu einem Gewinne werden oder in eine Speculation ausarten, sondern soll lediglich ein Mittel zum bloßen Schadensersatze sein; deshalb kann auch eine derartige Anstalt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfinden lassen; womit dann bei öffentlichen Brand-Assecuranzen die Bedingung des Wiederaufbaus der abgebrannten Gebäude innig zusammenhängt. Ist bei einem Unglücksfall die Größe und Natur des Schadens gehörig ermittelt, so hat die Anstalt die Wahl, entweder die verunglückten Gegenstände in natura, in gleicher Species, zu ersetzen und die beschädigten an sich zu bringen; oder die abgebrannten und beschädigten Gebäude und Gegenstände wiederherstellen zu lassen, die Ueberbleibsel dazu zu verwenden oder zu behalten. Wenn sich die Gesellschaft für keins von beiden erklärt, so wird der ermittelte Schaden baar bezahlt.

5) Während der Dauer der Versicherungsfrist ist der Versicherte zu einer Anzeige an den Agenten der Anstalt, durch dessen Vermittelung die Versicherung geschlossen, verpflichtet:

a. wenn er auf Gegenstände, welche durch die Police nur theilweise versichert sind, noch anderweite Versicherung bei einer andern Anstalt abschließt; er muß dies auf der deshalb einzureichenden Police anmerken lassen;

b. wenn die versicherten Gegenstände, außer in Erbfällen, ganz oder zum Theil ihren Eigenthümer wechseln;

c. wenn wesentliche, die Gefahr vermehrende Veränderungen an den versicherten, oder versicherte Gegenstände enthaltenen Gebäuden vorgenommen, wenn feuergefährliche Gewerbe in denselben oder an dieselben grenzend, errichtet, wenn neue Anlagen mit denselben verbunden oder angrenzend an dieselben errichtet werden;

d. wenn bewegliche Gegenstände (Mobilien) aus den Räumen gebracht werden, in welchen sie versichert sind.

Ist in vorstehenden Fällen die Anzeige gemacht, so hängt es von der Gesellschaft ab, zu bestimmen, ob die Versicherung zu dem bisherigen oder bei etwa erhöhtem Risico —

zu einem erhöhten Prämiensatze fortdauern oder aber ganz erlöschen soll.

6) Wenn auf versicherten Gebäuden Hypothek haftet und der Anstalt davon, mit Genehmigung des Versicherten, gegen deren Bescheinigung Anzeige gemacht worden, so erfolgt bei einigen Gesellschaften die Vergütung des Brandschadens durch Baarzahlung an den Versicherten nur mit Zustimmung des solchergestalt angemeldeten Hypothekar-Gläubigers. Wird diese Zustimmung verweigert, so zahlt die Anstalt die Entschädigungsgelder nur zum Behufe des Wiederaufbaus des Gebäudes, sofern sie nicht vorzieht, die Wiederherstellung selbst ausführen zu lassen.

7) Um das Interesse der mit Genehmigung des Versicherten bereits vor entstandenem Brande angemeldeten Hypothekargläubiger noch mehr zu sichern, verzichtet manche Anstalt zu deren Gunsten auf die Einrede des Verlustes der Entschädigungs-Ansprüche, welche ihr, dem Versicherten gegenüber, wegen irgend eines Verschuldens, mit Ausnahme jedoch der Nichtzahlung der Prämie, zustehen würde, gegen Subrogation in die Rechte des Hypothekargläubigers wider den Versicherten.

8) Die in den Versicherungs-Policen vorkommende Bestimmung der Versicherungs-Dauer „von 12 Uhr Mittags . . . bis 12 Uhr Mittags . . .“ kann man füglich nicht anders verstehen, als daß, wenn der Schadensfall innerhalb der Stunde vor Beginn der Versicherung des bezeichneten Gegenstandes eintritt, der entstandene Schaden nicht vergütet wird; derselbe aber völlig vergütet wird, sobald das Ereigniß innerhalb der letzten Stunde der Versicherungszeit eintritt und über diese hinaus dauernd, die Gegenstände der Versicherung verunglücken.

9) Die Police erlischt in der Regel, sobald 50% oder mehr von der Versicherungssumme die Gesellschaft vergütet hat. Schäden von geringerem Belang werden auf der Police abgeschrieben, welche alsdann noch für den Rest gültig bleibt, insofern es die Anstalt nicht vorzieht, gegen Rückgabe des verhältnismäßigen Theils der Prämie die Versicherung, mittelst einer einfachen Anzeige ihres Agenten, aufzuheben.

10) Wenn ein Betheiligter die Zahlung der Prämie nicht gleich bei Vorzeigung der Police an den betreffenden Agenten leistet, so unterbleibt die Aushändigung der Police, und die Versicherung bleibt vorläufig und so lange außer Kraft, bis die Zahlung geschehen ist.

Uebrigens muß hier noch schließlich bemerkt werden, daß jene zehn Grundsätze vorzugsweise bei der Versicherung von

Realitäten ihre Anwendung finden, insbesondere bei der Feuer= und Hagelversicherung; und daß als Grundlage des mit einer Anstalt abgeschlossenen Versicherungs=Vertrags und für alle Schäden=Ermittelungen das Antrags=Formular (Declaration) des Versicherten einerseits, und die Police der Anstalt andererseits lediglich und allein anzusehen sind, sowie aus den auf jeder Police abgedruckten „allgemeinen Versicherungs=Bedingungen" die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche deutlich hervorgehen.

§. 11.

Die Feuer=Versicherung und deren Anstalten.

Da durch die Feuer=Versicherung nicht nur die unbeweglichen Gegenstände, wie Gebäude (Immobilien), sondern auch bewegliche jeder Art (Mobilien) versichert werden, so ergibt sich hieraus die Eintheilung der Feuer=Versicherungs=Anstalten in Mobiliar= und Immobiliar=Assecuranzen, welche beide auch meistens zusammen vereinigt sind, wenigstens bei den Privat=Anstalten. Je nachdem nun solche Anstalten von der Regierung oder den Ständen einer Provinz, eines Kreises, von einer Landschaft ausgehen und verwaltet werden, kann man von öffentlichen Assecuranzen, welche wieder in Provinzial= und Stadt=Feuer=Societäten mit Klassenverbänden geschieden werden und fast alle blos die Immobiliar=Versicherung übernommen haben, reden, im Gegensatz zu den blos von Privatpersonen, entweder nach dem Actien= oder Gegenseitigkeits=Systeme unternommenen Anstalten, den Privat=Assecuranzen. Bei jenen öffentlichen Anstalten findet in der Regel ein unfreiwilliger, gesetzlicher Beitritt für alle Hausbesitzer eines Landes oder Districts statt, während bei den Privat=Anstalten der Beitritt ein ganz freiwilliger ist.

Bei Feststellung der auf's Tausend (per mille) anzugebenden Prämien kommt der höhere oder geringere Grad der Feuergefährlichkeit in Betracht, welcher theils nach der Bauart, Feuerung und den Gewerben, welche in einem Gebäude betrieben werden, theils nach der Lage, dem Zusammenhange desselben mit den andern benachbarten Häusern,

theils nach den mehr oder weniger gut eingerichteten Lösch- und Rettungs-Anstalten des Ortes, sowie auch nach den persönlichen Eigenschaften des sich Versichernden und nach noch andern wesentlichen Umständen bemessen wird. Indem es hiernach unendlich viele Grade der Gefährlichkeit gibt, so werden von den Anstalten die entsprechenden Klassificationen gemacht, in welche die zu versichernden Gegenstände eingeschätzt werden, damit dadurch die Höhe der Jahresprämien bestimmt werden kann. Da nun die Grundlage des Versicherungs-Vertrages bei den verschiedenen Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten mehr oder weniger dieselben sind, die Abweichungen bei der einen oder der andern sodann sehr leicht aus ihren besonderen Statuten ersehen werden können, so dürfte es angemessen erscheinen, wenn jetzt die "Allgemeinen Bedingungen" der Aachen-Münchener Gesellschaft wörtlich folgen, welche hiermit zugleich die Norm für die Bedingungen der andern Anstalten abgeben können.

Grundlagen der Feuerversicherung.

§. 1. Die Gesellschaft versichert gegen allen Schaden, welcher durch Brand oder jede Art von Blitzschlag, so wie das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen, verursacht wird, und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht. Ausgenommen von der Versicherung ist der Schade, welcher die Folge kriegerischer Ereignisse, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerlicher Unruhen, eines Aufruhrs, Erdbebens oder einer groben Verschuldung des Versicherten ist. Bei Explosionen gehört nur ein daraus entstehender Feuerschade zur Versicherung. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach der Police, resp. dem Prolongationsschein.

§. 2. Schießpulver, Schießpulver-Fabriken, Theerkochereien, Schauspielhäuser, Documente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen und Geld können nie Gegenstände der Versicherung sein. Goldene und silberne Sachen, Spitzen, Kaschemirs, Gemälde, Statuen und alle Sachen, die einen Kunst- oder Liebhabereipreis haben, sind nur dann versichert, wenn sie

in der Police besonders benannt sind. Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle, nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Theile desselben mitversichert.

§. 3. Die Versicherung wird nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlung gültig. Wenn die jährlich zahlbare Prämie einer laufenden mehrjährigen Versicherung nicht mit dem Beginne jedes Versicherungsjahres bezahlt ist, so wird die Versicherung ungültig, die Gesellschaft aber ist befugt, die Prämie gerichtlich beizutreiben. Nur vom Tage der hierdurch erlangten Zahlung an wird die Versicherung wieder gültig.

Pflichten des Versicherten.

§. 4. Beim Antrage. — Wer sich versichern läßt ist verpflichtet, im Versicherungs-Antrage, und nach Anleitung seines eingedruckten Inhalts, jeden auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstand, so wie jede anderweit schon auf den Versicherungs-Gegenstand geschlossene Versicherung anzuzeigen, und vor allem den Versicherungs-Gegenstand selbst richtig anzugeben.

§. 5. Bei Veränderungen. — Wenn im Laufe der Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt; ein Wechsel des Eigenthümers der versicherten Gegenstände in anderen als Erbschaftsfällen stattfindet; die versicherten Gegenstände translozirt, oder anderswo noch versichert werden: so ist die Fortdauer der Versicherung von der schriftlichen, durch den Versicherten nachzusuchenden Zustimmung der Gesellschaft abhängig.

§. 6. Beim Brande — Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet:

a) die versicherten Gegenstände möglichst zu retten und nach Kräften für ihre Sicherheit zu sorgen, jedoch nur bei dringender Gefahr und nicht gegen das etwaige Geheiß des Agenten der Gesellschaft ausräumen zu lassen;

b) dem Agenten binnen vier und zwanzig Stunden nach dem Brande denselben anzuzeigen;

c) binnen drei Tagen sich über alle den Brand betreffenden Umstände, bei beweglichen Gegenständen auch über die Art und ungefähre Höhe des Schadeus, vor seiner Ortspolizeibehörde vernehmen zu lassen, und binnen 10 Tagen nach dem Brande eine beglaubigte Abschrift des Protokolls dem Agenten einzusenden, letzteres gleich der Anzeige ad b. auf zuverlässigem Wege.

Die genannten Fristen beginnen, im Falle erwiesener physischer Unmöglichkeit sie inne zu halten, da wo letztere aufhört.

Brandschäden.

§. 7. Im Allgemeinen. — Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinn führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des Feuerschadens an dem versicherten Gegenstande, nach dessen Werthe zur Zeit des Brandes. Sind die versicherten Gegenstände zugleich anderswo versichert, oder übersteigt auch ohne dies ihr Werth die versicherte Summe, so wird der Schade pro rata vergütet. Haben sie einen geringern Werth als die versicherte Summe, letztere möge auf Taxation beruhen oder nicht, so wird der Schade nur nach jenem geringern Werthe vergütet.

§. 8. Die Gesellschaft ist befugt, eine jede auf den Schaden und dessen Ursachen bezügliche Untersuchung, Vernehmung oder Abschätzung eintreten zu lassen, und über die Angabe des Versicherten nicht nur von ihm alle Beweise, die er liefern kann, sondern auch seine, so wie der bei jenen Angaben mitwirkenden oder zugezogenen Personen Beeidigung zu fordern.

§ 9. Bei Gebäuden. — Der Schade an Gebäuden wird durch Sachverständige, von denen der Versicherte den einen, und die Gesellschaft den andern ernennt, auf gemeinschaftliche Kosten speciell abgeschätzt. Die Abschätzung soll sowohl das Verhältnis des Schadens zum dermaligen Bauwerthe des Gebäudes, als auch den Werth der übrig gebliebenen Gebäudetheile und Materialien angeben. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so entscheidet ein von ihnen erwählter Obmann. Können sie sich auch über dessen Wahl nicht einigen, so wird er von der Ortsobrigkeit erwählt. Der Versicherte ist verpflichtet, die Gebäude bis zur beendigten Abschätzung in ihrem Zustande zu lassen.

§. 10. Bei Gebäuden mit Hypothekschulden. — Bei versicherten Gebäuden, worauf Hypothekschulden eingetragen sind, wird die Entschädigung nur Behufs der Wiederherstellung, und nachdem dieselbe gesichert worden, bezahlt, die sämmtlichen eingetragenen Hypothek- resp. Realgläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme berechtigt seyn. Geht bei solchen Gebäuden der Entschädigungs-Anspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte.

§. 11. Bei beweglichen Gegenständen. — Der Versicherte ist verpflichtet, eine specielle Nachweisung der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der verbrannten oder ver-

lorenen, und der beschädigt so wie unbeschädigt geretteten, beweglichen Gegenstände gewissenhaft anzufertigen, und darf dabei insbesondere weder einen nicht vorhanden gewesenen Gegenstand als verbrannt oder verloren angeben, noch das Vorhandensein eines geretteten Gegenstandes verschweigen. Diese, mit speciellen Werthangaben nach dem Grundsatz des §. 7 anzufertigende Nachweisung ist dem Agenten einzureichen. Bei beschädigten Gegenständen steht es der Gesellschaft frei, dieselben zu übernehmen, oder nur den Schaden daran zu vergüten. Im Falle eintretender Abschätzung gelten die Bestimmungen des §. 9.

§. 12. Präjudiz. — Alle nicht innerhalb Jahresfrist nach dem Brande entweder festgestellten, oder vor Schiedsrichter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind erloschen. Wenn der Versicherte die ihm nach §§. 4, 6 und 9 obliegenden Pflichten nicht erfüllt, oder sich einer nach §. 11 unerlaubten Angabe oder Verschweigung schuldig macht, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 13. Streitigkeiten. — Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft über die Vollziehung der Police-Bedingungen (ausgenommen den im §. 3 erwähnten Fall eines gerichtlichen Verfahrens), werden von drei Schiedsrichtern, Bewohnern des Orts, wo die Police ausgestellt ist, nach dem Inhalte der Letzteren entschieden, ohne daß dieselben an gerichtliche Formen gebunden sind, und ohne daß eine Berufung gegen ihr Urtheil zulässig ist. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter. Wenn der eine Theil den andern zur Wahl schriftlich auffordert, und dieselbe binnen Monatsfrist nicht erfolgt, so ist der auffordernde Theil zur Wahl beider Schiedsrichter stillschweigend ermächtigt. Die Schiedsrichter selbst wählen den Dritten, oder Obmann. Können sie sich über diese Wahl nicht einigen, so erfolgt dieselbe auf ihr oder der Parteien oder einer Partei Betreiben, durch das kompetente Gericht des oben gedachten Ortes. Die Entscheidung in der Sache selbst und über die Kosten des Verfahrens erfolgt nach Stimmenmehrheit, und wenn eine solche sich nicht bildet, nach der Meinung des Obmanns.

§. 14. Zahlung. — Die Entschädigungszahlung geschieht baar, an dem Orte, wo die Police ausgestellt ist, binnen Monatsfrist nach der Schadenfestsetzung, möge letztere durch Uebereinkunft, Abschätzung oder schiedsrichterliches Urtheil erfolgen. Eine Zahlungsverbindlichkeit vor diesem Zeitpuncte findet nicht statt.

§. 15. Fortdauer der Versicherung nach dem Brande. — Die Versicherungssumme vermindert sich um den gezahlten Entschädigungsbetrag. Uebersteigt er die Hälfte derselben, so ist die Versicherung ganz erloschen. Fällt der Entschädigungs-Anspruch des Versicherten durch eine nach §. 11 unerlaubte Angabe oder Verschweigung weg, so ist auch jede andere von ihm bei der Gesellschaft etwa genommene Versicherung erloschen. Nach einem Brande im Versicherungslocale, einem Schaden, Schaden-Anspruch oder Schaden-Ersatz, steht dem Versicherten, wie der Gesellschaft, letzterer vermittelst einer einfachen Anzeige ihres Agenten frei, die Police für die Zukunft aufzuheben. Geschieht dies von Seiten der Gesellschaft, so wird die Prämie für die nicht erloschene Summe und Dauer der Versicherung erstattet.

§. 16. Regreß. — Alle Rechte und Ansprüche des Versicherten an dritte Personen auf Schaden-Ersatz, für die versicherten Gegenstände, gehen Kraft der Police auf die Gesellschaft über. Letztere verzichtet jedoch darauf gegen ihre Versicherten, ausgenommen den Fall, wo ein Schade durch deren grobe Verschuldung entstanden wäre.

A. Actien-Anstalten für Feuer-Versicherung.

1) Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Gegründet am 17. August des Jahres 1825 zu Aachen, mit einem Actien-Kapital von Einer Million Thaler hatte sie bald durch ihre umfangreichen, glücklichen Operationen die Wirksamkeit der ausländischen Gesellschaften in Deutschland größtentheils beschränkt; und nachdem sie mit der in München bestandenen Feuer-Versicherungs-Anstalt in Eine verschmolzen worden, erlangte sie in den wenigen Jahren ihres Bestehens eine solche Ausdehnung und Größe, daß sie noch vor der Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank die collossalste Anstalt in Deutschland ist; und zeichnet sich auch dadurch rühmlichst aus, daß sie die eine Hälfte des durch ihre Operationen erzielten Gesammtgewinnes zu gemeinnützigen Zwecken, zu Geschenken an Wohlthätigkeits-Anstalten verwendet. Seit dem Jahre 1842 hat dieselbe in Folge des großen Hamburger Brandes ihr ursprüngliches Actien-Kapital von Einer

Million auf drei Millionen Thlr. erhöhet und dadurch die größtmöglichste Sicherheit geleistet.

Die Gesellschaft versichert gegen feste Prämien. Die Versicherung kann geschlossen werden:

a) auf sechs Jahre und darunter, mit jährlicher Prämienzahlung. Der Versicherte erspart durch diese Versicherungsweise Bemühung, Porto und Nebenkosten vom zweiten Jahre an. Wer die Prämien von 6 Jahren voraus bezahlen will, erhält daran nicht allein 10 Procent Diskonto, sondern hat auch die Versicherung des siebenten Jahres frei;

b) auf 5 Jahre mit Vorauszahlung der vierjährigen Prämien, so daß das fünfte Jahr frei ist;

c) auf 1 Jahr oder kürzere Zeit.

Aus dem Rechnungs-Abschluß vom Jahr 1846 geht hervor:

	Thaler.
Die im J. 1846 in Kraft gewesenen Versicherungen betrugen an Kapitalwerth . .	520,726,076
Die am 31. Decbr. 1846 laufende Versicherungssumme betrug	484,988,216
Der aus den Prämien gebildete Reservefonds	1,002,390
Prämien-Einnahme für 1846, incl. des Preises der Policen	950,880
Bezahlte Brandschäden, Verwaltungskosten und Rückversicherungs-Prämien	785,029
Anticipirte Reserve und Prämien-Vorauszahlungen	178,866
Zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke .	63,000
Die Anzahl der 1846 stattgehabten Brandschäden betrugen 1464 Fälle.	

2) Colonia, Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Köln. Gegründet in der Mitte des Jahres 1839 in Köln mit einem Grundkapitale von 3 Millionen Thaler, hatte sie zu Ende 1843 bereits ein Versicherungs-Kapital von 139,106,633 Thlr. und eine Prämien-Einnahme von 386,423 Thlr. Diese Gesellschaft versichert ebenfalls gegen feste Prämien, Mobilien und Immobilien jeder Art, und leistet Ersatz nicht blos für den unmittelbaren, eigentlichen Brandschaden, sondern auch für den Verlust, der durch kalten Blitz-

schlag, durch Retten, Löschen, Ausräumen, Abhandenkommen beim Brande entsteht. Auch den durch Explosion der Dampfkessel ohne Brand verursachten Schaden übernimmt die Gesellschaft auf besondere deßfallsige Uebereinkunft, während jeder in Folge einer Explosion entstehende Feuerschaden überhaupt schon zu den vergütbaren gehört. Die Anstalt gibt Versicherungen auf jede Frist unter einem Jahr, auf Ein Jahr und auf mehre Jahre bis zu zehn; bei der Versicherung auf fünf Jahre und unter Vorauszahlung der vierjährigen Prämie wird die des fünften Jahres, bei der auf zehn Jahre unter Vorauszahlung der achtjährigen Prämie werden die des 9ten und 10ten Jahres erlassen.

Aus dem Rechnungs-Abschluß vom J. 1846 ergibt sich:

	Thaler.
Die im J. 1846 in Kraft gewesenen Versicherungen, incl. der Prolongationen und der in früheren Jahren mittelst Voraus-Empfanges der Prämien geschlossenen Versicherungen betrugen an Kapitalwerth	312,764,593
Die am 31. Decbr. 1846 laufende Versicherungssumme betrug	246,197,388
Die mittelst Voraus-Empfanges der Prämien geschlossenen Versicherungen	48,854,554
Die Rückversicherungen im Laufe 1846 beliefen sich auf	26,657,756
Und am 31. Decbr. 1846 betrugen diese .	21,277,940
Prämien-Einnahme für 1846, ohne Abzug der Rückversicherungs-Prämien	562,200
Zahlung für Brandschäden, abzüglich des Antheils der Rückversicherer.	292,565
Prämien-Reserve für die im J. 1847 auslaufenden Versicherungen.	222,317
Verwaltungskosten und Rückversicherungs-Prämien.	175,523
Reserve für Versicherungen auf spätere Jahre	148,980

3) Vaterländische Feuer-Versicherungsgesellschaft in Elberfeld. Gegründet am 14. März 1822 und 1824 erst mit der Feuerversicherung ihre Wirksamkeit eröffnend, bei einem Grund-Kapitale von 1 Million Thlr., hatte sie 1825 schon 21, 1834 schon 64 Millionen Ver-

sicherungen, und welche sich am 1. Januar 1844 bereits auf 129,328,367 Thlr. beliefen, bei einer Gewährschaft von 1,285,700 Thlr. und einer Prämien-Einnahme von 268,514 Thlr. Die Gesellschaft hat Vertrag mit zwei auswärtigen Anstalten, mit denen sie, bei zu großen Versicherungen, zur Hälfte Rückversicherungen abschließt.

Aus dem Rechnungs-Abschluß vom J. 1846 ergibt sich:

Die zu Ende 1846 laufenden Versicherungen betrugen 149,769,415 Thlr., hiervon wurden in Rückversicherung gegeben 38,331,160 Thlr. und verblieben also für eigene Rechnung 111,438,255 Thlr. Der Prämien-Uebertrag betrug 164,007 Thlr. und einschließlich der auf die Rückversicherung fallenden Prämien = 234,820 Thlr. Die Anzahl der im Jahr 1846 vorgefallenen Brandschäden betrug 375 und sind hierfür ausgezahlt worden 208,628 Thlr.

4) Deutscher Phönix in Frankfurt a. M. Im Jahre 1845 durch Vereinigung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft und des Badischen Phönix in Karlsruhe mit einem Aktien-Kapitale von 5½ Millionen Gulden gegründet, stellt sich nach dem Rechnungs-Abschluß von 1846 folgendes günstige Ergebnis heraus:

Die im Laufe des Jahres 1846 gezeichneten Feuer-Versicherungen betrugen 195,886,322 Fl., hiervon kommen 168,625,045 Fl. auf das Jahr 1846 und 27,261,277 Fl. auf spätere Jahre. Die Prämien-Einnahme hiervon betrug 313,048 Fl. Der Zuwachs im Jahre 1846 zu dem Bestande von 1845 betrug an Versicherungen 18,430,090 Fl. und an Prämien-Einnahme 46,708 Fl. Der am 31. Decbr. 1846 vorhandene Reserve-Fonds belief sich auf 223,193 Fl. Die im Laufe 1846 zur Last gefallenen 194 Brandschäden wurden mit 153,656 Fl. vergütet, abzüglich des von den Rückversicherungsgesellschaften vergüteten Antheils. Für 13 unregulirte Brandschäden mußte die Summe von 55,586 Fl. reservirt bleiben.

5) Die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt in Berlin ward 1812 nach dem Muster des Londoner Phönix mit einem Aktienkapitale von 850,000 Thlr. gegründet, und hatte am 1. Jan. 1844 eine Versicherungs-

summe von nicht ganz 18 Mill. Thlr., und eine Prämien-Einnahme von 56,104 Thlr. erreicht, welche letztere am 1. Januar 1847 auf 69,307 Thlr. gestiegen war, mit einem Gewinn-Ueberschuß von 42,500 Thlr.

6) Die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, gegründet im Jahre 1845, übernimmt sowohl Feuerversicherungen als Strom- und See-versicherungen, und hatte nach dem Rechnungs-Abschluß von 1846 bereits für die Feuerversicherungs-Branche eine Versicherungssumme von 21,320,961 Thlr., vertheilt auf 4142 Polizen, und mit einer Prämien-Einnahme von 53,394 Thlr.

7) Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München; das am Schlusse des Jahres 1846 für die Mobilarversicherung laufende Versicherungskapital betrug 154,835,718 Fl. mit 300,537 Fl. neugezahlten Prämien.

8) Riunione Adriatica di Sicurta in Triest hatte am 1. Juli 1844 eine Versicherungssumme von 149,580,000 Thlr.

9) Assecurazioni Generali Austro Italiche in Triest, desgl. am 1. Jan. 1844, 127,907,420 Thlr.

10) Azienda Assecurazioni in Triest, hatte am 1. Jan. 1844 an Versicherungen 86,984,270 Thlr.

11) Erste Versicherungs-Gesellschaft in Wien mit 47,216,717 Thlr. Versicherung am 1. Jan. 1844.

12) Feuerversicherungs-Anstalt Borussia in Königsberg;

13) Neue 5. Assecuranz-Compagnie zu Hamburg;

14) Patriotische Assecuranz-Compagnie in Hamburg;

15) See- und Feuer-Assecuranz-Compagnie in Hamburg;

16) Die Hamburger von 1843;

17) Die Lübecker Gesellschaft.

Das Versicherungs-Kapital aller von den deutschen Actien-Anstalten übernommenen Feuer-Versicherungen betrug im Jahre 1844: 1,251,715,320 Thlr.

B. Gegenseitige Feuer-Versicherungs-Anstalten.

1) Feuer-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha. Die Gothaer Bank ward als die erste deutsche, auf Gegenseitigkeit beruhende Feuer-Versicherungs-Anstalt im Jahre 1820 durch die beharrlichen Bemühungen, durch die patriotische Gesinnung Ernst Wilhelm Arnoldi's, eines für gemeinnützige, nationale Zwecke in Wort und That unermüdlich thätigen Mannes, welchem Deutschland auch wegen der Begründung der Gothaer Lebens-Versicherungsbank zum größten Danke verpflichtet sein muß, ins Leben gerufen, und am 1. Jan. 1821 mit einer Versicherungssumme von 3 Millionen Thlr. eröffnet; und gleich die erste Jahresrechnung zeigte schon eine Versicherungssumme von 13,515,464 Thlr. auf 1804 Polizen vertheilt, ein Beweis von dem dringenden Bedürfnis, von dem regen Interesse, welches das nationale Unternehmen damals erweckte. Ursprünglich aus dem Handelsstande der Städte Gotha, Eisenach, Erfurt, Arnstadt und Langensalza hervorgegangen, deren jede an der obersten Leitung und Controle der Anstalt gleichmäßig betheiligt war, wurde der „Ausschuß" der Bank seit 1824 blos aus den 3 Städten Gotha, Erfurt und Arnstadt, aus je 5 bis 9 Mitgliedern des dort versicherten Handelsstandes und von jedem dieser 3 Ausschüssen sodann ein Vorsteher gewählt. Diese drei so gewählten Vorsteher bilden dann den Bank-Vorstand, als die oberste Verwaltungs-Behörde der Bank. Der Bank-Vorstand wählt 1) aus sich einen Dirigenten; 2) den Bankdirektor zur Leitung der Büreau- und Versicherungsgeschäfte; 3) die Revisions-Commission, ebenfalls aus dem Handelstande jener 3 Städte; 4) einen Specialrevisor zur Unterstützung jener Commission, sowie endlich derselbe auch einen Bevollmächtigten, Kassirer und Buchhalter fest anzustellen die Befugnis hat. Die Bank hat ihre Wirksamkeit über ganz Deutschland, ausgenommen Oesterreich und Bayern, sowie über die außerdeutschen Provinzen Preußens, über die Schweiz und Schleswig erstreckt, von welchen Ländern zusammen sie von ungefähr 300 Agenten vertreten wird.

Die Summe der im Laufe des Jahres 1846 in Kraft gewesenen Versicherungen betrug 317,412,331 Thlr., welcher Summe die Prämien-Einnahme von 1,026,820 Thlr. entspricht. Für 441 im Jahr 1846 stattgefundene Brandschäden wurden nur 249,662 Thlr. baare Entschädigungen vergütet und 86,874 Thlr. für unermittelte und unerledigte Verluste zurückgestellt. Das günstige Resultat des Abschlusses weist eine Ersparnis von 65 pCt. der Jahresprämien nach, welche aus dem reinen Ueberschuß von 1,036,530 Thlr. unmittelbar hervorgeht. Der durch die Nachschußscheine, welche die Verpflichtung einer vierfachen Nachzahlung enthalten, deponirte Hülfsfonds beträgt 6,057,122 Thlr., wovon auf 1846: 4,164,570 Thlr. und auf 1847: 1,892,552 Thlr. kommen.

2) Würtembergische Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stuttgart. Gegründet im Jahre 1828 hat sie ihre Wirksamkeit vorzugsweise auf Würtemberg und die beiden Fürstenthümer Hohenzollern beschränkt. Die Nachschuß-Verbindlichkeit erstreckt sich bei ihr auf den dreifachen Betrag der Jahresprämien.

Nach dem Rechnungs-Abschlusse von 1846 betrug die Versicherungssumme 107,327,339 Fl., die Prämien dafür 178,271 Fl., die Brand-Entschädigungen und Nebenkosten 192,106 Fl. Das Activ-Vermögen der Anstalt belief sich Ende 1846 auf 487,555 Fl.

3) K. K. priv. wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt in Wien. Gegründet im J. 1828 hatte sie Ende 1846 an Gebäuden ein Versicherungs-Kapital von 64,303,648 Fl. Conv. M.

4) Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

5) Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt.

6) Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig.

7) Landwirthtchaftliche Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt in Köthen.

8) Feuer-Assecuranz-Verein in Altona.

Sodann Gesellschaften oder Anstalten in Düsseldorf, Marienwerder, Stolpe in Pommern, Stralsund, Rostock, Güstrow, Bremen ꝛc.

§. 12.

Die Hagel- und Vieh-Versicherung.

Unter die segensreichsten Folgen der fortschreitenden Cultur und Industrie Deutschlands gehören unstreitig die schon im vorigen Jahrhundert entstandenen, vorzugsweise landwirthschaftlichen Versicherungs-Anstalten der Getreidefelder gegen Hagelschäden, und des Viehstandes gegen Seuchen und Absterben.

Bei weitem der größte Theil von Deutschland muß die Landwirthschaft als die erste und vorzüglichste Nahrungs- und Erwerbsquelle betrachten, eine Quelle, die nie versiegt, ohne dem allgemeinen Wohle eine tiefe Wunde zu schlagen, die nie getrübt wird, ohne des Staates Wohlfahrt zu bedrohen. Gegen absichtliche Störung des Besitzthums des Staatsbürgers schützen weise Gesetze; gegen zufällige Beeinträchtigung des Eigenthums aber ist kein Schutz vorhanden, wenn er abgesehen von einigen Landes-Brand-Assecuranzen, nicht durch gemeinnützige Privat-Institute, dahin die Hagel- und Viehversicherungs-Anstalten gehören, gewährt wird. Allein was gilt dem Landmann sein Gehöfte oft gegen seine Fluren; wie wenig ist, zumal in Zeiten, wie die jetzigen sind, sein Erwerb hinreichend, sich Bequemlichkeiten in häuslicher Einrichtung zu verschaffen, wenn auch sein Sinn dafür geneigt wäre. In seinem Grund und Boden liegt sein Reichthum, in seinem Viehstande sein Kapital, durch welches der Boden erst fruchtbar gemacht wird; von der Güte beider hängt der Werth seines Eigenthums größtentheils ab, — es ist sein Vermögen, von dessen Zinsen seine und seiner Familie Subsistenz, sowie die Staatsabgaben bestritten werden müssen. — Hält man das Unglück, welches ein, selbst totaler Hagelschlag oder eine verheerende Viehseuche herbeigeführt, viel-

leicht zu sehr für vorübergehend, als daß von Seiten der Regierungen demselben eine größere Aufmerksamkeit zu widmen sei, so dürfte leicht darzuthun sein, daß oft eine ganze Reihe von Jahren dazu gehört, um die Folgen desselben vergessen zu machen. Grund und Boden bleibt allerdings ungeschmälert, aber die Wirthschaft ist je nach der Größe des Unglücks, auf mehrere Jahre so ruinirt, daß der bei solchen Fällen von vielen Regierungen angeordnete Steuererlaß, der oft kaum mit den Kosten der Abschätzung im Verhältnis steht, als ein Ersatz gar nicht in Betracht kommen kann *).

Die Hagel-Versicherung.

Je weniger die Hagelschäden durch menschliche Kraft und Vorsicht abgewehrt und verhütet werden können, und je dringender dem vorsorgenden Landwirthe die Nothwendigkeit vor Augen treten muß, sich gegen die verderblichen Wirkungen des Hagelschlags zur Gewinnung eines festen Wirthschafts-Etats möglichst zu sichern, desto willkommener muß die

1) Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft als die einzige, jetzt in Deutschland bestehende Aktien-Anstalt, dem landwirthschaftlichen Publikum sein. Diese sehr achtbare, im Jahr 1832 durch den hochseeligen König Friedrich Wilhelm III. von Preußen, welcher sich selbst mit einem Kapital von 100,000 Thlrn. höchst gemeinnütziger Weise betheiligt hatte, auf der Grundlage der 1822 constituirten, aber schon 1830 aufgelößten, älteren Berliner Actien-Hagel-Versicherungs-Anstalt ins Leben gerufene Gesellschaft, hat bei einem Actien-Kapital von 500,000 Thlrn. seit den 15 Jahren ihres Bestehens sich eines gedeihlichen Fortgangs, einer ausgedehnten Wirksamkeit zu erfreuen, indem sich diese nicht nur besonders auf die gesammte Preußische Monarchie, sondern auch auf fast alle deutsche Staaten und Provinzen erstreckt.

---

*) Aus „Ueber Hagelableiter und Hagelschäden-versicherungs-Anstalten, Leipzig 1827," welches treffliche Werkchen mehr und mehr gelesen zu werden verdient.

Aus dem Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1846 geht hervor:

Die Höhe der versicherten Kapitale stieg im Jahre 1846 von 14,175,800 auf 19,027,600 Thlr. und die Prämien-Einnahme stieg von 141,053 auf 190,802 Thlr. Die Gesammt-Einnahme im Jahre 1846 betrug 185,276 Thlr. Für wirkliche Schäden nebst den Taxations- und Reisekosten sind 88,704 Thlr. baar ausgezahlt, für noch nicht bezahlte, nicht liquidirte Schäden aber 3473 Thlr. zurückgestellt; oder im Ganzen 108,127 Thlr. für Schäden und Verwaltungskosten verwandt worden. Die Gesellschaft läßt bei totalem Hagelschaden volle Entschädigung stattfinden.

2) Mecklenburgische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg. Als eine der ältesten, im Jahr 1797 auf Gegenseitigkeit, wie alle nun folgenden, gegründet, hat sich ihre Versicherungssumme im Jahr 1846 auf 9,757,625 Thlr. Gold erhöht; die Hagelschäden und Abschätzungskosten betrugen 80,432 Thlr. Gold.

3) Schwedter Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. Gegründet im Jahr 1826, indem sie sich als eine besondere Gesellschaft von der eben vorhergehenden ausschied, hatte dieselbe zu Anfang 1847 eine Versicherungssumme von 9,914,400 Thlrn.

4) Würtembergische Hagel-Versicherungs-Anstalt in Stuttgart; seit 1830 in Wirksamkeit hat sie sich vom J. 1842 ab eines jährlichen Staatsbeitrags von 15,000 Fl. zu erfreuen. Der abgeschätzte Hagelschaden wird bei ihr höchstens zu 75% und mindestens zu 25% vergütet; somit findet eine volle Entschädigung hier nicht statt.

5) Hagelschäden-Vergütungs-Gesellschaft in Leipzig.

6) Hannoversche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.

7) Hagelschäden-Versicherungsbank für Deutschland in Greußen.

8) Kurhessische Allgemeine Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Kassel. Am 20. Mai 1841 ins Leben getreten, hat sich diese Anstalt schon seit den

paar Jahren ihres Bestehens einer ausgedehnten Wirksamkeit zu erfreuen, indem sie fast in allen deutschen Staaten, mit Genehmigung der Regierungen zugelassen, von Agenten oder General-Agenten vertreten wird. Obgleich noch eine junge Anstalt, haben doch bereits die bei ihr versicherten Kapitalien im J. 1846 eine Höhe von 4,243,888 Thlrn., sowie die Prämien-Einnahmen die von 37,630 Thlrn. erreicht, während die Ausgaben für Schäden und Verwaltungskosten nur 28,975 Thlr. betragen haben. Die Anstalt leistet vollen Ersatz, wenn er durch den Nachschuß bestritten werden kann.

9) Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.

10) Die Hagel-Assecuranzen zu Brandenburg, Detmold, Cöthen, München, Güstrow, Greifswalde, Kiel, Breslau, Trient ꝛc.

Grundlagen der Hagel-Versicherung *).

Allgemeine Bestimmungen: Die Gesellschaft ersetzt den Schaden, welcher durch Hagelschlag den Feldfrüchten sowie den Weinbergen, den Aepfel- und Kirschen-Erndten zugefügt wird, und gestattet den Beitritt den Landwirthen aller deutschen Staaten zu jeder Zeit, insofern die zu versichernden Felder nicht in demselben Jahre von Hagel betroffen worden.

Obgleich die geringste Versicherungssumme nicht unter 100 Thlr. betragen soll, so ist es dagegen Mehreren gestattet, ihre in einer Feldmark gelegenen Grundstücke in einer Polize zusammen zu versichern. Die Versicherung erstreckt sich auf:

a) Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Linsen, Erbsen, Wicken, Buchwaizen, Dünkel, Mais;

b) Raps, Rübsen, Dotter, Lein oder Flachs, Hanf, Mohn, Fenchel, Kümmel, Anis ꝛc.

c) Weintrauben-, Aepfel-, Birnen-, Kirschen-Erndten, Taback, Hopfen,

insofern die Absicht des Besitzers bei den Fruchtgattungen nicht

*) Sowie solche aus den Statuten der Kurhessischen Allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft hervorgehen.

auf deren grune Benutzung vor der Reife gerichtet ist. Rücksichtlich der Ansprüche auf Entschädigung ist es nach erlittenem Hagelschaden gleichviel, ob die Früchte auf dem Halme standen, oder bereits vom Boden (Baume) getrennt und zum Einsammeln vorbereitet waren, mit Ausnahme von Flachs und Hanf.

Die Schätzung des muthmaßlichen Erndte-Ertrags ist jedem Mitgliede selbst überlassen; dagegen liegt ihm aber die genaue Bezeichnung der zu versichernden Grundstücke nebst Angabe der Fruchtgattungen, der Aussaat und die des für den muthmaßlichen Ertrag zu versichernden Geldwerthes. Einzelne Theile einer Fruchtgattung werden nicht versichert.

Wer als Mitglied der Gesellschaft aufgenommen sein will, hat für jede 100 Thlr. Versicherungs-Werth

a) für Halm- und Hülsenfrüchte . . $\frac{3}{4}$ % oder $22\frac{1}{2}$ Sgr.;
b) für Oel- und Handelsgewächse . 1 % oder 1 Thlr.;
c) für Wein und Obst . . . . . 2 % oder 2 Thlr.;
d) für Taback und Hopfen . . . 4 % oder 4 Thlr.;

an die Gesellschaftskasse durch die Agenten zu zahlen; jedoch ist der Direktion vorbehalten, in häufiger vom Hagel heimgesuchten Gegenden, eine höhere Prämie zu bestimmen. Außerdem sind für die Polizen 2c. zu berechnen: von einer Versicherungssumme bis zu 500 Thlr. mit 5 Sgr.; bis zu 1000 Thlr. mit 10 Sgr.; von 1000 Thlr. an und darüber mit 15 Sgr. Wenn nun einerseits die Versicherten, welche ihren Beitritt auf 5 Jahre erklärt haben, die etwaigen Ueberschüsse zurückgezahlt oder gutgeschrieben erhalten, so sind sie anderseits bei der Ungenügentheit des Prämien-Fonds zur Zahlung der liquiden Versicherungssummen zu Nachschußbeiträgen verpflichtet, welche jedoch niemals die Höhe der gemachten Einlagen übersteigen dürfen. Nachversicherungen auf die in dem Verzeichnisse nicht mit aufgeführten Feldstücke finden jederzeit Aufnahme.

Schadenermittelung. Sobald ein Mitglied Hagelschaden erlitten, muß derselbe gleich darauf, längstens aber bei Verlust der Entschädigung innerhalb der darauf folgenden 48 Stunden der Direktion, und zugleich dem Bezirksdeputirten schriftlich angezeigt werden. Die Abschätzung des Schadens darf bei unreifen Früchten nicht vor dem 6ten, und nicht nach dem 14ten, bei reifen aber nicht nach dem 4ten Tage des Hagelschadens angesetzt werden, außer wenn reife und unreife Früchte zugleich betroffen sind. Für die Abschätzung werden 3 erfahrene Landwirthe, welche in unbescholtenem Rufe und in keinem Verwandtschaftsverhältnisse mit dem Beschädigten stehen müssen, von dem Be-

zirksdeputirten ernannt. Der Tag für die Schädenaufnahme muß dem Beschädigten 24 Stunden vor der Abschätzung bekannt gemacht sein, damit dieser gegen die Person der Taxatoren die geeigneten Ausstellungen machen kann.

Wenn sich der Schaden zur Zeit nicht bestimmen lassen sollte, oder die Taxatoren überzeugt sind, die beschädigten Früchte würden sich wieder erholen, so bleibt die Abschätzung einstweilen ausgesetzt. Die Taxatoren haben bei der Abschätzung zu bestimmen, der wie vielste Theil der einzelnen Feldstücke und der wie vielste Theil des Fruchtbestandes durch Hagel vernichtet oder beschädigt worden. Verluste, welche nicht den zwölften Theil des Fruchtbestandes einzelner Feldstücke erreichen, bleiben außer Ansatz und werden nicht vergütet. Hagelschäden vor Eintritt der Blüthe der Früchte können nie ohne eine später nach der Blüthezeit wiederholte Besichtigung und Taxation zuverlässig ermittelt und abgeschätzt werden; wenn sie aber wenigstens zwei Dritttheile des Fruchtbestandes zu betragen oder total zu sein scheinen und der Beschädigte den ungewissen Erfolg nicht abwarten, sondern das Feld umackern und neu bestellen will, so steht es ihm frei; er hat jedoch dann nur auf die Hälfte der Versicherungssumme für den verhagelten Theil Anspruch ꝛc.

Verhagelt ein wegen partiellen Hagelschlags taxirtes Grundstück in demselben Jahre nochmals, so wird eine anderweite Abschätzung in Betreff des ganzen zu verschiedenen Zeiten erlittenen Schadens angestellt, welche das Ergebnis der ersten Taxe aufhebt und bei Bestimmung der Entschädigung allein entscheidet. Bei einem vollständigen Ersatz des Schadens gehört nach der Natur des Geschäfts der ganze Bestand des verhagelten Feldes der Gesellschaft.

Nach vollständiger Schäden-Ermittelung und nach Maaßgabe der anerkannten Taxationen werden ein Dritttheil des Betrages vier Wochen nach Eingang der Taxations-Anzeigen bei der Direction, die andern zwei Dritttheile am Jahresschlusse ausgezahlt.

Ueberhaupt kann noch als allgemeiner Grundsatz der Hagel-Versicherung, wie solcher aus der allgemeinen Natur der Assecuranz (s. S. 93.) unmittelbar hervorgeht, und bei den Hagelassecuranzen, insbesondere der Neuen Berliner, zur practischen Anwendung kommt, aufgestellt werden:

daß, wenn bei Aufnahme eines Schadens ein geringerer als der versicherte Kornertrag vorgefunden wird, die Ver-

gütung nur nach dem sich auf jedem einzelnen Feldstück ergebenden, geringeren Ertrage erfolgen kann, weil das, was nicht hätte gewonnen werden können, nicht verhageln, also auch nicht ein Gegenstand der Entschädigung werden konnte. Wenn dagegen im andern Falle ein höherer als der versicherte Kornertrag erzielt worden wäre, so kann die Vergütung nur nach Verhältnis der Versicherung erfolgen, weil das Institut nur auf die Höhe der letzteren die Gefahr übernommen hat und solche zu tragen verpflichtet ist. Der Versicherte muß hier für den Theil seines erzielten höheren, als versicherten Ertrages, als sein eigener Versicherer angesehen werden.

Wenn die Versicherung der landwirthschaftlichen Boden-Erzeugnisse gegen die Unfälle des Hagels ein mächtiges Mittel abgibt, um die Landwirthschaft, diese Wurzel und Grundlage des gesammten Staatsgebäudes, empor zu heben und in Blüthe zu bringen, so wird dieser national-ökonomische Zweck in gleichem Grade, ganz besonders aber in Verbindung mit Viehleihkassen, durch die andere Branche erreicht, durch die

Vieh-Versicherung.

Obgleich dieser Versicherungszweig bis jetzt in Deutschland, welchem doch immer der Landbau die Hauptquelle des Wohlstandes bleiben muß, noch nicht die Ausdehnung und Entwickelung erlangt hat, zu welcher sein ungemeiner Nutzen und hoher Einfluß auf den allgemeinen Wohlstand vollkommen berechtigt, und obgleich es wahr ist, daß der practischen und erfolgreichen Ausführung dieser Assecuranz weit mehr Schwierigkeiten und ungünstige Umstände entgegenstehen, wie bei keiner andern, so steht doch zu erwarten, daß der menschliche Scharfsinn auf der Grundlage der von den bereits seit mehreren Jahren bestehenden Anstalten gewonnenen Erfahrungen Mittel und Wege ausfindig machen werde, um auch diese Branche derjenigen Ausbildung und Ausdehnung entgegen zu führen, welcher sich die anderen Assecuranzen bereits schon länger erfreuen.

Unter den in Deutschland bestehenden Anstalten, welche alle nur auf dem Princip der Gegenseitigkeit beruhen, sind die bedeutensten:

1) der Würtembergische allgemeine Versicherungs-Verein gegen Rindvieh- und Pferdeverlust in Heilbronn, seit 1839 in Wirksamkeit;

2) Bank für Oekonomen und Pferdebesitzer zur Versicherung des Schadens an Rindvieh und Pferden in Frankfurt a. M.;

3) Bank zur Versicherung der Pferde und Rinder in Homburg vor der Höhe.

§. 13.

Transport-Versicherung.

Die für die Belebung und Sicherstellung des Handels so einflußreiche Transport-Versicherung unterscheidet sich in Land- und Strom-Versicherung und See-Versicherung; indem die beiden ersteren die unverschuldeten Gefahren übernehmen, welche die Fracht- und Kaufmannsgüter auf der Reise zu Land oder auf den Flüssen treffen können, versichert die See-Assecuranz die auf der See gehenden Güter gegen die mannigfaltigsten Unfälle und Verluste. Bei der erst in unserem Jahrhundert zur Aufnahme und Entwickelung gekommenen

Land- und Strom-Versicherung

findet eine doppelte Art der Versicherung statt. Entweder nämlich versichert man bestimmte, genau bezeichnete Güter und Gegenstände zu einem bestimmten Geldwerthe für eine bestimmte Reise; oder aber die Versicherung der kaufmännischen Waaren geschieht für eine längere Zeit, auf ein oder mehrere Jahre in Bausch und Bogen, so daß der versichernde Kaufherr den ungefähren Belauf seiner in einem Jahre zur Versendung kommenden Waaren angibt und dafür eine feste

Prämie entrichtet; dabei aber dennoch mehr oder weniger freie Wahl hat hinsichtlich der Reisen in gewisse Länder ꝛc. Die für diese Assecuranz in Deutschland bestehenden Anstalten sind fast alle aus Speculation entstanden und nach dem Actien-System gegründet, jedoch so, daß einige ihren Versicherten einen Theil des Gewinnes zukommen lassen. Sie sind entweder solche, welche blos gegen die Gefahren der Güter während des Transports versichern oder aber neben den Transport-Versicherungen noch andere Versicherungszweige als Hauptgeschäft übernommen haben.

Unter den in großer Anzahl in Deutschland bestehenden Anstalten für Land- und Strom-Versicherungen mögen genannt werden:

1) Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft;
2) Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin;
3) Elb- und Oderschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft in Berlin;
4) Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft in Köln;
5) Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport;
6) Niederrheinische Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel mit einem besonderen Rückversicherungs-Verein;
7) Breslauer Strom-Assecuranz-Compagnie in Breslau;
8) Sächsische Fluß-Assecuranz-Compagnie in Leipzig.

Außerdem übernehmen auch Transport-Versicherungen die

1) Azienda Assicuratrice in Triest, neben der Feuer-Versicherung;
2) Erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft in Wien;
3) Assicurazioni Generali Austro Italiche in Triest;
4) Brand-Versicherungsbank in Leipzig;
5) Deutscher Phönix ꝛc.

Grundlagen der Transport-Versicherung.

Die Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft übernimmt gegen eine stets vorauszuzahlende Prämie Versicherungen auf Güter und Waaren aller Art während ihres Transports zu Wasser, auf Flüssen, Kanälen, Binnenseen und Haffen mittelst Dampf- oder Segelschiffen, oder zu Lande auf Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen und überhaupt auf jedem öffentlichen Wege durch Dampfkraft, Posten, Lohn- oder Frachtfuhren. Die Gesellschaft übernimmt im Verhältnis zur versicherten Summe den Verlust und Schaden, welchen das versicherte Gut auf der bestimmten Tour und in den zum Transport eingeräumten Fristen in folgenden Fällen erleidet:

Während der Reise zu Wasser, — den Schaden durch Schiffbruch, Stranden, Stoßen, Untersinken und Umschlagen der Schiffe, in's Wasser Fallen und Werfen der Ladung, An- und Ueberseglung, ferner durch Wind und Wetter, Feuer am Bord, Ueberschwemmung, Eisgang und Treibeis, sowie durch andere Wasserunfälle, auch bei der Dampfschiffahrt den Schaden, der an den Waaren durch die Maschinerie und die Kessel entsteht.

Während der Reise zu Lande, — den Schaden durch Blitzstrahl, Feuer jeder Art, Wasser, Wolkenbrüche, Austreten der Gewässer, Ueberschwemmungen, Schneefall, Eisgang und Eisbruch, Schneelawinen, Brücken- und Straßen-Einsturz, Umwerfen der Fahrgeschirre und Fallen der Güter ins Wasser, in Abgrund, wenn ein solcher Schaden dem Gute auf der Axe im Freien zustößt.

Die Gesellschaft vergütet auch im Falle eines Unglücks im Verhältnis zu der versicherten Summe und bis zum Belaufe derselben die Rettungskosten, sie mögen Erfolg gehabt haben oder nicht, die Aus- und Wiedereinladungs-, Ab- und Aufladungs- und Aufbewahrungskosten.

Die Versicherung erfolgt nach der Angabe des Versicherten, und muß jederzeit außer der Natur und dem Werthe der Waaren, die Quantität, die Zeichen und Nummern der Kolli's, den Namen des Schiffseigners, Steuermanns oder Fuhrherrn und Frachtführers, sowie den Namen des Schiffes nebst der Strecke oder Zeit, für welche die Versicherung geschehen soll, enthalten. Schäden, sowie gänzlicher Verlust der versicherten Güter, werden binnen 4 Wochen nach erfolgter Regulirung und Feststellung des Schadens oder Verlustes, gegen Zurück-

gabe der mit einer Quittung ohne Vorbehalt versehenen Versicherungs=Urkunde baar ohne allen Abzug von der Gesellschaft ausgezahlt. Der Versicherte ist berechtigt, beim Landtransport, bei einem über 50 %, beim Wassertransport, bei einem über 10 % der versicherten Summe betragenden Schaden das beschädigte Gut der Gesellschaft zu überweisen.

Die See=Versicherung,

als derjenige Vertrag, nach welchem ein Theil dem andern gegen eine bestimmte Prämie den Ersatz des Schadens, welcher ein Schiff oder die darin befindlichen Gegenstände durch die Gefahren und Unfälle zur See treffen kann, zu leisten sich verpflichtet, ist, wie oben §. 9 ausgeführt, die älteste Assecuranz, die auch bis jetzt die größte Ausdehnung und Entwickelung bei dem überseeischen Handel erlangt hat.

Die Gegenstände, welche sich zur See=Assecuranz eignen, sind:

1) der Schiffskörper an sich (Casco), gleichviel ob leer oder beladen;
2) die Takelage, d. i. Schiffsgeräth, Lebensmittel, die geladenen Güter &c.;
3) die gegen Unterpfand des Schiffes, gegen einen Beilbrief gegebenen Bodmerei= und Frachtgelder;
4) der von den Waaren zu erwartende, imaginäre Gewinn.

Die Summe der zu versichernden Gegenstände wird entweder nach dem Werthe, den diese an dem Bestimmungsorte haben, gezeichnet, oder aber nach dem Werthe am Absendungsorte; im ersteren Falle geht die Versicherung nicht blos auf den ursprünglichen Werth der Sache, sondern auch auf Fracht und Kosten bis zum Bestimmungsorte, und auf den dort zu erwartenden Gewinn. Die Höhe der Prämiensätze hängt theils von der Jahreszeit ab, während welcher die Seereise vor sich geht, indem im Winter und zur Zeit der Aequinoctien jene höher sein müssen, theils von der soliden, dauerhaften Bauart des Schiffes, theils von den nautischen Kenntnissen und moralischen Garantien des Schiffskapitäns, von der Gefährlichkeit und Länge des Seeweges, von der Gattung der Schiffsladung und den politischen Zuständen des Landes ab, wohin das Schiff steuert, sowie noch von andern Umständen. Das Risico beginnt,

sobald das Schiff die Anker gelichtet und die Güter vom Lande geschieden sind, und dauert so lange, bis diese am Bestimmungsorte frei und unbeschädigt ans Land gebracht worden. Die Cascoversicherung erlischt drei Tage, nachdem das Schiff im Bestimmungshafen Anker geworfen. Versicherungen über den wahren Werth sind auch hier ungültig, dagegen aber dieselbe auf imaginären Gewinn statthaft ist.

Dies Wenige über die Seeversicherung möge genügen, da eine genauere Besprechung derselben, welche außerdem nur für Kaufleute und Schiffseigner von unmittelbarem Interesse ist, und die betreffenden Anstalten meist nur in den Küstenstädten bestehen, nicht in dem Plane dieses Werkes liegt.

Bemerkung.

Eine genauere, sehr ausführliche Darstellung und kritische Beleuchtung aller in Deutschland bestehenden Anstalten für Feuer-, Hagel-, Vieh- und Transport-Versicherung hat unsere Literatur jetzt aufzuweisen in

„Lehre der Versicherung und statistische Nachweisung aller Versicherungs-Anstalten in Deutschland, von E. A. Masius, Leipzig. 1846";

welches größere, reichhaltige, mit vielem Fleiße ausgearbeite Werk eines im Versicherungswesen rühmlichst bekannten Mannes von allen Staats- und Verwaltungsbehörden immer mehr gewürdigt zu werden verdient.

Dritter Abschnitt.

Lebens-Versicherung.

„Rasch tritt der Tod den Menschen an,
Es ist ihm keine Frist gegeben;
Es stürzt ihn mitten in der Bahn,
Es reißt ihn fort im vollen Leben,
Bereitet oder nicht zu gehen,
Er muß vor seinem Richter stehen.“

§. 14.

Vorwort zum Lebensversicherungs-System.

Wer in die häuslichen Verhältnisse unserer Zeitgenossen einen prüfenden Blick zu werfen Gelegenheit findet, wird mit Schreck bemerken, wie wenig der äußerlich größtentheils wahrnehmbare Glanz und Wohlstand der Familien mit den vorhandenen Mitteln in Einklang steht, und dem großen Reisenden nicht Unrecht geben, wenn er unsere Zeit mit ihrer glänzenden Armuth „die schwere Zeit der Noth“ nennt.

Gehen wir in die Wohnstube des Professionisten, wie des Künstlers und des Gelehrten, forschen wir nach den Vermögensumständen des mit prunkender Firma glänzenden Geschäftsmannes, so werden wir uns fast überall bald genug von der Dürftigkeit oder den unbedeutenden Mitteln überzeugen können, zu deren Ausreichen Lebenskraft und Gesundheit, so lange diese vom Schicksal vergönnt sind, aufgeboten werden, — an einen Ueberschuß über das zu den Bedürf-

nissen oder Bequemlichkeiten des Lebens Erforderliche ist sehr selten zu denken. Gewiß liegt hierin zum Theil ein Grund der fast allgemein sich gegenwärtig vorfindenden inneren Zerwürfnis der meisten Menschen, und die jetzt mehr als je vorherrschende Hypochondrie unseres Zeitalters findet sicher in diesem rastlosen, ängstlichen und gleichwohl tantalischem Streben nach dem nöthigen Besitz einen nicht unbedeutenden Anhaltpunkt.

Vorzugsweise wird der auf den Gemüthern unserer meisten Männer lastende Kummer durch die Perspective auf das höhere Alter erzeugt, wo die Abnahme körperlicher und geistiger Kräfte und langes Siechthum einen Ausfall in dem mit vielem Fleiß errungenen Auskommen zu verursachen pflegen, der durch keinen vorhandenen Nothfonds irgend einer Art gedeckt werden kann. Wie oft tritt dann der Fall ein, daß die bis dahin ergiebig fließenden Einkommsquellen bei denselben, ja oft größeren und dringenderen Bedürfnissen vollkommen versiegen, daß die Fortsetzung der bisherigen Erziehungsweise der Kinder unmöglich wird, und an die Stelle des Wohlstandes und Glücks bittere Nahrungssorgen dann treten, wenn die Kräfte ihnen nicht mehr gewachsen sind.

Gehen wir auf die Quellen dieser Erscheinung zurück, so liegt der wichtigste Grund unstreitig in dem Fluch des Menschengeschlechts, mehr scheinen zu wollen, als man in der That ist. Jedermann glaubt sich durch seine Stellung zur Gesellschaft gehalten, Das oder mehr aufzuwenden, als er hat, ganz vergessend, daß die jährlichen Revenüen seines Gewerbes, seiner Kunst oder seines Handwerkes eigentlich nur die Interessen eines imaginären Kapitals sind, welches bei eintretender Untüchtigkeit zur Arbeit sammt den Zinsen in Nichts sich auflöst. Versucht es aber auch ein besorgter Familienvater, sich in besseren Tagen einen Sparpfennig für das Alter zurückzulegen, und hat er schon viele Entbehrungen ertragen, um diesen Nothpfennig allmählig zu häufen — wie leicht siegt da nicht bei irgend einer Gelegenheit die Versuchung, das Zurückgelegte zu näher liegenden Bedürfnissen

des Lebens, vielleicht gar zu Gegenständen der Bequemlichkeit oder des Luxus zu verwenden, und wie oft wird nicht so, weil den meisten Menschen an der Kraft fehlt, nicht mehr zu brauchen, als durchaus nöthig ist, der günstige Zeitpunkt verabsäumt, wo es möglich gewesen wäre, mit leichter Mühe die Früchte für ein späteres Alter zusammen zu tragen? — Und endlich, gibt es denn eine solche Höhe der Glücksgüter oder des Reichthums, auf welcher man vor Verarmung und Elend unbedingt geschützt ist? — Lehrt uns nicht das tägliche Leben, daß die Repräsentanten des größten Wohlstandes in Elend und Noth mit und ohne Schuld gerathen sind, und oft so plötzlich, daß nicht einmal einige Trümmer aus dem lecken Glücksschiff gerettet werden konnten? — Denn wie Schiller sagt:

„Mit des Geschickes Mächten
Ist kein ew'ger Bund zu flechten,
Und das Unglück schreitet schnell."

Ohne dem Egoismus das Wort zu führen, ist aber auch der Wunsch der eigenen Erhaltung, der Wunsch, im Alter, nach vollbrachten und durchkämpften Wirren des Lebens, für die Entbehrungen des größeren Theils desselben, die letzten Jahre frei von drückenden Sorgen um materielle Bedürfnisse erwarten zu können, ein verzeihlicher und in der Natur begründeter. Keinem Sterblichen ist doch bekannt, wann er nach dem Willen einer höheren Bestimmung von diesem Leben abgerufen werden wird, und so wie wir wohl viele Menschen in den verschiedensten Lebensaltern, ja sogar in der Blüthe ihrer Kraft von dem Tode dahin gerafft werden sehen, so ist doch ein hohes und ausnahmsweise sehr hohes Alter dem Menschen zu erreichen möglich; und wer würde nicht wünschen, selbst wenn ihn noch so viele Wechselfälle eines trüben Geschicks betroffen hätten, eine möglichst hohe Stufe des menschlichen Lebens zu erlangen?

Nur ein sehr kleiner Theil Männer ist durch seine amtliche Stellung berechtigt, auf eine Pension im hoher Alter Anspruch zu machen. Der größte Theil unserer geachtetsten Mitbürger, sämmtliche Aerzte, Chirurgen, Advocaten, Notare,

Künstler, Gelehrte, sowie der ganze Gewerbstand müssen, wenn sie nicht vom Glücke besonders begünstigt werden, rath- und hülflos ihrem Alter entgegen sehen, und selbst die Pensionen, welche vom Staate oder von Corporationen zu gewähren sind, hängen von so vielen Zufälligkeiten, Dauer des Dienstes ꝛc. ab, und sind in der Regel nicht von dem Belange, daß sie den dazu Berechtigten aller Sorge für die Zukunft überheben könnten.

In wiefern nun diesen überall, bei allen Ständen und Berufskreisen tief gefühlten Bedürfnissen durch die auf den Gesetzen der menschlichen Lebensdauer beruhenden Versicherungs-Anstalten abgeholfen werden kann, in wiefern ein Jeder durch deren zweckmäßige Benutzung die Lage seiner Angehörigen auch für den Fall seines vorzeitigen Todes sicher zu stellen, seinen eigenen Wohlstand zu verbessern und sich ein sorgenfreies Alter zu gründen im Stande ist, und unter welchen Voraussetzungen, das soll in dem jetzt folgenden Abschnitte über die Lebensversicherungs- und in dem vierten über die Rentenversicherungs- und Alter-Versorgungs-Anstalten, wohin auch die im §. 8b abgehandelte Halberstadt'sche Stiftung zu zählen, eine ausführlichere Darstellung erhalten.

§. 14b.

Einfache und kurze Lebensversicherung.

Daß Lebensversicherungen am zweckmäßigsten für das Wohl der Hinterlassenen in der mannigfachsten Beziehung wirken, daß durch sie viel Kummer und Noth verhindert werden kann, die ein unerwarteter Tod häufig herbei führt, daß selbige schon länger als hundert Jahre in England, dem Lande des practischen Lebens, und seit ohngefähr zwanzig Jahren auch in unserm Deutschland segensreich bestehen, dies ist in unserm Vaterlande bei Weitem noch nicht hinlänglich bekannt und gewürdigt worden, als es die Wichtigkeit der Sache erfordert, denn sonst müßte die Theilnahme

an den Anstalten eine ganz andere, weit allgemeinere sein. Es gibt vielmehr noch viele Menschen in Deutschland, welche Lebensversicherungen kaum mehr als dem Namen nach kennen und die häufigen öffentlichen, über sie sprechenden Berichte und Anzeigen ganz unbeachtet gelassen haben. Für diese möge hier bemerkt werden, daß unter Lebensversicherung im gewöhnlichen, einfachen Sinne, d. h. auf Lebenszeit, ein Vertrag zu verstehen ist, durch welchen eine Versicherungs-Anstalt sich verpflichtet, ein festgesetztes Kapital nach dem Tode einer bestimmten Person, meist eines Familienhauptes, sogleich baar und voll auszuzahlen, an die hinterbliebene Familie, die sonstigen Erben oder auch an den rechtmäßigen Inhaber der Versicherungs-Urkunde (Police), unter der Bedingung, daß alljährlich, so lange das versicherte Leben dauert, ein bestimmter Beitrag (Prämie) an die Anstalt oder deren Agenten bezahlt wird. Diese Beiträge sind nach langjährigen Erfahrungen berechnet, welche über das Aussterben einer großen Anzahl Menschen in den verschiedenen Ländern Europas gemacht werden konnten. Je jünger der Mensch, desto kleiner der Beitrag, weil nach dem Sterblichkeitsgesetz anzunehmen ist, daß der Jüngere seinen Beitrag öfter der Kasse zu zahlen haben wird, als der Aeltere, dessen Lebensziel muthmaßlich kürzer sein wird. Die Beiträge, welche jedes Jahr (wie auch in halb- oder vierteljährigen Terminen) gezahlt werden, sind für die verschiedenen Anstalten auf anliegenden Tabellen (I. u. II.) nach den verschiedenen Lebensaltern ein für allemal dergestalt festgesetzt, daß sie während der ganzen Lebensdauer des Versicherten, resp. des Versicherungs-Zeitraums, dieselben bleiben und sogar nach Ablauf von 2—5 Jahren eine nicht unbedeutende Ermäßigung zu erwarten haben, wegen der dann stattfindenden Vertheilung der Kassen-Ueberschüsse der Anstalt. Durch die Ansammlung und Vermehrung dieser Jahresbeiträge mittelst Zinsen und Zinseszinsen wird der Kapitalstock (Fonds) gebildet, welcher zur Bestreitung der nach und nach zahlbar werdenden Versicherungskapitale nöthig ist.

Es können Personen vom 15. Lebensjahre an (bei einzelnen Anstalten auch Kinder vom 6. Lebensjahre an) bis zum hohen Alter, meistens bis zum 70sten Lebensjahre, sich der Lebensversicherung bedienen, in jedem Stande, Alter und Geschlecht; bei Erreichung der 85sten und 90sten Lebensjahre hören nicht nur sofort die jährlichen Prämien auf, sondern es wird auch sogleich das versicherte Kapital voll und baar ausgezahlt. Ganz dieselben Vortheile erhalten auch jüngere Personen bei Erreichung eines von diesen im Voraus bestimmten Alters, wenn sie bis dahin außer den normalen noch bestimmte Zusatzprämien jährlich eingezahlt iben, s. unten §. 16. Die auf Lebenszeit Versicherten ben nach einigen Jahren schon eine Verringerung ihrer lichen Prämien oder aber eine entsprechende Erhöhung Versicherungs-Kapitales zu erwarten, indem sie an Gesammt-Gewinne der Anstalt entweder ganz (bei den egenseitigkeit gegründeten Anstalten) oder zu bestimm-n Quoten (bei den Actien-Anstalten zu $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{7}{10}$) betheiligt sind, was man den Gewinn-Antheil oder Dividende nennt. Sodann kann man seine Verbindlichkeiten gegen die Bank auch durch eine einmalige Gesammtzahlung mit Einemmale erfüllen (s. Tab. I. u. II.) oder es aber bei den jährlichen Prämienzahlungen belassen, welche auch in halb- oder vierteljährigen, ja sogar in monatlichen Raten entrichtet werden können.

Außer auf Lebenszeit kann man sich auch auf 1, 5 oder 10, 15 Jahre versichern, welches aber nur unter ganz besonderen Umständen zweckdienlich ist, weil, wenn nach Ablauf dieser Jahre der Versicherte noch lebt, die Versicherung erlischt und die eingezahlten Prämien der Anstalt verfallen sind; während bei übrigens sehr niedrigen Prämien das Leben vor Ablauf jener Jahre allerdings versichert bleibt. Lebensversicherung auf kurze Zeit, bestimmte Jahre, kurze Versicherung genannt. Gedenkt man aber nach Ablauf dieser kurzen Versicherungszeit wieder von Neuem zu versichern, so fällt ihm ein im Verhältnis seines gestiege-

nen Alters erhöheter Prämiensatz und die Verpflichtung anheim, neue Atteste, wie bei der ersten Anmeldung, beizubringen. Haben sich mittlerweile in seiner Gesundheit nachtheilige Veränderungen zugetragen, so kann der Wiederaufnahme leicht ein Hindernis in den Weg treten; hierzu kömmt noch, daß bei kurzen Versicherungen aller Antheil an dem Gesammt-Gewinne, an der Dividende, wegfällt.

§. 15.

Ueberlebens-Versicherung.

Ueberlebens-Versicherungen sind solche, welche auf das Leben einer bestimmten Person A zu sehr mäßigen Prämien abgeschlossen werden, für den Fall, daß dieselbe von einer andern, im Voraus bestimmten Person B überlebt wird; sie verdienen in besonderen Fällen wegen ihrer größeren Wohlfeilheit den Vorzug vor der einfachen Lebensversicherung, da auch bei ihr, wie bei dieser, dieselbe Betheiligung am Gesammt-Gewinne (Dividende genannt) stattfindet. Die Benutzung dieser Versicherungsart ist für solche Fälle zu empfehlen, wo es gilt, nur eine einzelne Person, nicht eine ganze Familie zu versorgen und wo mit dem Tode dieses Einzelnen der Zweck der Versicherung aufhört, z. B. wenn Jemand über seinen Tod hinaus blos für die hinterbleibende Wittwe oder für ein einziges Kind, oder eine andere, einzelne, ihm theuere Person, falls ihn diese überlebt, zu sorgen hat, oder wenn er ein Kind aus erster Ehe mit den durch väterliches oder mütterliches Vermögen reicher werdenden Kindern zweiter Ehe gleichstellen will u. dgl. Diese Ueberlebensversicherung bestehet bei pünctlicher Fortzahlung von Seiten des Versicherten so lange, als beide bezüglichen Personen A und B am Leben sind. Stirbt von diesen A zuerst, so erfolgt die Zahlung des versicherten Kapitales; stirbt dagegen B zuerst, so erlischt die Versicherung zu Gunsten der Bank, ohne daß dem Policen-Inhaber weitere Ansprüche als auf Vergütung der rückständigen Dividende zu-

stehen. Die wechselseitige Ueberlebens-Versicherung besteht darin, daß auf das Leben zweier bestimmten Personen zugleich eine einzige Prämie gezahlt wird, damit diejenige von ihnen, welche die andere überlebt, die versicherte Summe beim ersten Todesfall unter ihnen sogleich erhalten kann. Außerdem kann auch eine Versicherung auf das Leben zweier bestimmten Personen dergestalt genommen werden, ebenfalls zu einer Prämie, so daß erst bei dem Tode des Längstlebenden von beiden das Kapital ausgezahlt werden soll.

In allen jenen Fällen kann zwar der Zweck durch eine einfache Versicherung auf Lebenszeit ebenfalls erreicht werden, eine Ueberlebens-Versicherung verdient aber wegen ihrer größeren Wohlfeilheit den Vorzug.

1°. Wollte z. B. ein 30jähriger Sohn seiner 60jährigen Mutter, deren Versorgung ihm obliegt, über seinen Tod hinaus ein Kapital von 2000 Thlrn. sichern, so wären für eine solche Versicherung in einfacher, unbedingter Weise, auf Lebenszeit, bei der Gothaer Bank 52 Thlr. 20 Sgr. (ohne Rücksicht auf die Dividende) an Prämien von ihm zu entrichten, während die obige Summe nur für den Fall versichert, daß der Sohn von der Mutter überlebt wird, eine jährliche Prämie von nicht mehr als 34 Thlr. 5 Sgr. erfordert, wovon ebenfalls noch die Dividende in gewöhnlicher Weise abgeht. So lange beide Theile am Leben sind, muß die Prämie entrichtet werden; stirbt die Mutter vor dem Sohne, so hört die Beitragspflicht des letzteren auf und die Versicherung, deren Zweck sich erledigt hat, erlischt. Da auch bei dieser Versicherungsweise der Abgang jederzeit frei steht, so kann der Sohn von dem Rechte, die Versicherung wieder fallen zu lassen, Gebrauch machen, sobald zunehmende Kränklichkeit der Mutter voraussehen läßt, daß diese ihn nicht überleben werde; während ein gleiches Recht für den umgekehrten Fall der Versicherungs-Anstalt nicht zusteht.

2°. Wenn zwei Eheleute, ein 30jähriger Ehemann und 20jährige Frau, ein jeder von ihnen für sich allein eine einfache Versicherung auf Lebenszeit abschließen wollen, so haben sie in der Hammonia zu zahlen für 100 Thlr. Versicherungssumme, der 30jährige Ehemann 1 Thlr. 9 Sgr. 6 Hlr., die 20jährige Ehefrau 1 Thlr. 1 Sgr. 5 Hlr., zusam-

men also 2 Thlr. 10 Sgr. 11 Hlr. jährliche Prämie für je 100 Thlr. Versicherung.

Wenn beide aber den Modus der Ueberlebensversicherung benutzen, so hat der 30jährige Ehemann mit Rücksicht auf seine 20jährige Frau für den Fall, daß derselbe, in den Tabellen mit A bezeichnet, von seiner jüngeren Frau, B bezeichnet, überlebt wird, für die Versicherung von 100 Thlr. an jährliche Prämie zu zahlen 1 Thlr. 4 Sgr. 4 Hlr. Die 20jährige Ehefrau hat nun ihrerseits mit Rücksicht auf ihren 30jährigen Ehemann für je 100 Thlr. an jährliche Prämie zu zahlen 23 Sgr. 6 Hlr. Zusammen also für je 100 Thlr. an Prämie: 1 Thlr. 27 Sgr. 10 Hlr.

Die Ueberlebensversicherung ist demnach für jede 100 Thlr. Versicherung billiger als die einfache Versicherung eines Jeden für sich auf Lebenszeit, um 13 Sgr. 1 Hlr. oder für je 1000 Thlr. Versicherung (23 Thlr. 19 Sgr. 2 Hlr. weniger 19 Thlr. 8 Sgr. 4 Hlr.) um 4 Thlr. 10 Sgr. 10 Hlr.

Damit beim Sterbefalle des Ueberlebenden die nämliche Summe von den Erben desselben jedoch ebensowohl zu erheben sei, können die Zinsen des erhobenen Kapitals für den zuerst Verstorbenen benutzt werden, die Prämie zur Fortsetzung einer Versicherung des Ueberlebenden zu bestreiten.

§. 16.

Lebensversicherung mit doppelter Fälligkeit.

Die Lebensversicherung mit doppelter Fälligkeit für Auszahlung eines Kapitales bei Erreichung eines beliebig zu bestimmenden Zeitpunctes oder beim Tode des Versicherten im Fall derselbe früher stirbt, findet sich außer bei der Gothaer auch noch bei der Lebensversicherungs-Gesellschaft für Gesunde und Kranke und der ganz neuen Janus-Gesellschaft zu Hamburg, und kann bei letzteren beiden sowohl mit als ohne Anspruch auf die Jahres-Dividenden benutzt werden. Die Benutzung dieser Versicherungsart ist Allen zu empfehlen, welche in den jüngeren Jahren ihres Lebens Gelegenheit zu reichligem Erwerb finden, ohne die Aussicht zu haben, daß auch im höheren Alter, bei Abnahme ihrer geistigen und körperlichen Kräfte, die Quellen des Einkommens ergiebig

genug fließen werden, um die Bestreitung der Kosten eines oft vermehrten Familienstandes, geschweige denn noch jährliche Erübrigungen für die Versicherungsprämien zu gestatten. In einem solchen Falle befinden sich nicht selten Advokaten, Aerzte, Künstler, Gewerbtreibende, Landwirthe, Pächter von Gütern u. dgl., welche sich nicht einer lebenslänglichen Anstellung im Staatsdienste, oder sonst einer dauernden Versorgung bis ans Ende ihrer Tage zu erfreuen haben. Lassen diese Personen ihre Versicherung auf die bezeichnete Weise modificiren, so wird ihnen in jüngeren Jahren die Aufbringung des nur mäßig erhöhten Beitrags nicht schwer fallen, während sie dafür nach Erreichung der im Voraus bestimmten Alters-grenze den Vortheil genießen, nicht nur frei zu sein von Beiträgen, sondern das Kapital selbst zur beliebigen Benutzung zu empfangen. Und dabei geht der nächste und eigentliche Zweck der Versicherung, den Hinterbliebenen im Fall früheren Todes das Kapital sofort zu hinterlassen, nicht verloren.

Viele Familienväter, welche zwar im Stande sind, von ihrem Erwerb die Kosten der Erziehung ihrer Kinder in den jüngeren Jahren zu bestreiten, sehen doch mit Bangigkeit dem Zeitpunkte entgegen, wo dieselben zu ihrer weiteren Ausbildung eine kostspielige, auswärtige Lehranstalt besuchen müssen, — dem Zeitpunkte, wo das Wohl ihrer Familie Kapitale erfordert, welche der jährliche Erwerb nicht zu erübrigen gestattet. Um für solche Fälle Vorkehrung zu treffen, versichert der Familienvater sein Leben und läßt die Polizen für die Periode zahlbar machen, wo jenes Kapitalbedürfnis voraussichtlich eintreten wird. Er mag nun diesen Zeitpunkt erleben oder früher sterben, für die Seinigen eröffnet sich die vorbereitende Hülfsquelle, und zwar im letzteren Falle sofort bei seinem Tode, im ersteren beim Eintritt des bestimmten Zahlungstermines. — Es ist für Viele ein schmerzliches Gefühl, daß die Vortheile, die sie den Angehörigen durch die Versicherung ihres Lebens zuwenden wollen, nach den gewöhnlichen Bedingungen derselben nur mit ihrem

Tode (den seltenen Fall der Erreichung des 85sten oder 90sten Jahres abgerechnet) erkauft werden können. Eine Einrichtung der bezeichneten Art verschafft dem Versicherten die Aussicht, selbst noch den freudigen Zeitpunkt zu erleben, wo das Kapital flüssig wird, und mit der die Fürsorge des Erhalters segnenden Familie gemeinschaftlich die Früchte früherer Sparsamkeit zu genießen. Die Versicherungen bleiben in dieser Eigenschaft nicht blos ein Mittel zur Versorgung der Angehörigen auf den Todesfall des Erhalters, sie können für letzteren selbst das Mittel zu seiner Versorgung im Alter werden.

§. 17.

Sparkassen- und Ausstattungsversicherung.

Eine ähnliche Anwendung, wie bei der eben genannten Versicherungs-Art kann man bei denselben Lebensverhältnissen von der sogen. Sparkassen-Versicherung machen, wie sie bei der Berliner, Frankfurter und Janus- sowie insbesondere bei der Lebensversicherungs-Gesellschaft für Gesunde und Kranke eingeführt ist, und darin besteht, daß hier ebenfalls die sichere Aussicht geboten ist, sich selbst für seine späteren Lebensjahre bei Erreichung eines im Voraus beliebig zu bestimmenden Zeitraums (von 5, 10, 15—30 Jahren) den Genuß eines namhaften Kapitals zu sichern. Stirbt der Versicherte vor dieser Zeit, so hören die jährlichen Prämienzahlungen auf, die Anstalt zahlt aber das Kapital erst nach Ablauf des ausbedungenen Zeitraumes baar aus, nachdem dieselbe beim eingetretenen vorzeitigen Todesfalle ein zur Zahlung des Kapitals am Fälligkeits-Termine verpflichtendes Schuld-Bekenntnis an die Erben oder den rechtmäßigen Inhaber der Police ausgestellt hat, welches jede Gesellschaft nach besonderer Uebereinkunft zu dem laufenden Zinsfuß zu discontiren und auf Verlangen vor der Zeit einzulösen bereit sein wird. Diese Versicherungs-Art ist dem Publikum zur allseitigsten Benutzung und Anwendung zu empfehlen, und eignet

sich ganz besonders zur Regulirung von Schuldverhältnissen, indem sie dem Gläubiger zugleich Sicherheit und einen bestimmten Rückzahlungstermin der Schuld gewährt. Sogar noch Antheil am Gewinne kann hierbei, wie dies bei der Lebensversicherungs-Gesellschaft für Gesunde und Kranke der Fall ist, stattfinden. Für den Fall selbst, daß der Versicherte den bestimmten Zeitpunkt erlebt, opfert er nur einen geringen Theil der sonst wohl erzielten Zinsen, sichert aber sich und seiner Familie oder dem Polizen-Inhaber vor der Zeit den gewissen Anspruch auf das ganze Kapital durch dies geringfügige Opfer im Fall des vorzeitigen Ablebens.

Ausstattungs-Versicherungen, wie sie bei der Lübecker, Frankfurter und Janus-Gesellschaft sowie bei der Lebensversicherungs-Gesellschaft für Gesunde und Kranke bestehen, haben den Zweck, Kindern bei erlangter Großjährigkeit, oder zurückgelegtem 18ten, 20sten, 21sten und 24sten Lebensjahre zur Gründung eines Geschäfts, zur Ausstattung von Töchtern, zur Bezahlung der Stellvertreter bei eintretender Militärpflicht, zur Bestreitung der Studienkosten u. s. w. bei jährlichen, dem Alter des Kindes entsprechenden Prämiensätzen oder aber durch eine einmalige Gesammtzahlung nahmhafte Kapitale, wie sie bei gewöhnlicher, verzinslicher Belegung nicht leicht erlangt werden können, zur Auszahlung zu sichern. Als vorzüglich heilsam erweist sich aber hierbei die schöne Gewohnheit vieler Familien, bei der Geburt der Kinder eine kleinere oder größere Summe sparend zurückzulegen, die sich dann verdoppelt hat, wenn diese sich später nach einem eigenen Hausstande umsehen. Und wer da weiß, mit wie viel Schwierigkeiten ein junger Handwerker vor und bei der Begründung seines Geschäfts zu kämpfen hat, wie er sich leider so oft vergeblich nach kleinen Summen umsieht, wird in dieser Einrichtung eine schöne Gelegenheit, diese und ähnliche Zwecke sicher und leicht zu erreichen, erblicken.

§. 18.

Allgemeine Nutzbarkeit der Lebensversicherung.

Mit ziemlicher Sicherheit kann behauptet werden, daß mit etwaiger Ausnahme der geringen und armen Klassen der Bevölkerung, denen die Bezahlung der Jahresbeiträge nicht auf die Dauer wohl möglich sein dürfte, Jedermann, er sei bemittelt oder ohne Vermögen, Bedürfnis und Veranlassung finden wird, sich mit Nutzen einer Lebensversicherungsart zu bedienen, sobald derselbe in dieser Beziehung über sein Verhältnis nachdenkt und von den großen Vortheilen derselben genügend unterrichtet worden. Denn Niemand wird, um gerecht zu sein, die tausendfachen Segnungen der Lebensversicherung abläugnen können, die mittelbar und unmittelbar aus ihr hervorgehen und da, wo sie Fuß gefaßt hat und noch fassen wird, überall in ihrem Gefolge sind. Welcher Familienvater könnte dem Tode ruhig in die Augen sehen, wenn er sich sagen müßte, daß durch seinen Hingang Mutter und Tochter, Sohn und Schwester dem Elende preißgegeben sei, welches er nur durch seine thätige Hand von ihnen ablenken konnte! Jetzt kann er's! Welche Mutter könnte ohne Sorgen den Gedanken in sich tragen, daß ihr Ende auch ihre Kinder schutzlos dem Hunger und Unglücke aussetzte! Jetzt kann sie sich verwahren.

Der unbemittelte, lediglich auf seinen Verdienst angewiesene Versorger eines Hausstandes kann durch den Beitritt zur Lebensversicherung den Seinigen nach seinem Tode dasjenige Kapital sichern, was denselben alsdann erforderlich sein wird, und welches anzusammeln das Schicksal ihm vielleicht versagen möchte. Der Wohlhabende, der durch den Besitz eines Vermögens seine nächsten Erben versorgt weiß, wird vermittelst der Versicherung entfernteren Verwandten, Freunden und treuen Dienern Beweise seiner Liebe an den Tag legen, Armen-Anstalten und Stiftungen Geschenke und Legate vermachen, und sich dafür ihren Dank noch im Grabe

erwerben können, ohne daß seine nächsten Angehörigen im Mindesten dabei zu wirken haben, oder sehr beeinträchtigt würden. Wie wenig dazu gehört, und welche geringe, aber regelmäßige Ersparnis es erfordert, für die überlebenden Seinigen Etwas zu thun, besagen die Prämien-Tabellen, welche für jede Anstalt bei deren Agenten eingesehen und erhalten werden können, nud welche auf den diesem Prospectus beiliegenden Tabellen für die hauptsächlicheren Anstalten übersichtlich abgedruckt sind; wobei noch zu bemerken, daß einige Anstalten, wie die Hammonia in Hamburg, angefangen haben, Versicherungen zu 50 Thlr. gegen die Hälfte der Prämien, wie sie bei den andern Gegenseitigkeits-Anstalten bestehen, anzunehmen, welches lediglich zu Gunsten der unbemittelten Klassen geschieht, um auch diesen die Lebensversicherung zugänglich zu machen und auch sie an den großen Vortheilen derselben theilnehmen zu lassen.

Wer behaupten wollte, daß er durch eigene Ansammlung dieser Beiträge und durch deren verzinsliche Anlage in eine Sparkasse das beabsichtigte Kapital erwerben könne, müßte vor allen Dingen die nicht zu erlangende Gewisheit haben, daß er während der dazu nöthigen, langen Reihe von Jahren am Leben bliebe; wer garantirt ihm aber diese Lebensdauer? Oder lehrt nicht die tägliche Erfahrung, daß auch die Gesundesten gar zu oft die unvermeidliche Beute eines vorzeitigen Todes werden, daß diese oft in der Kraftperiode ihres Lebens ihren trauernden Angehörigen entrissen, und oft die grosartig entworfenen, für die menschliche Gesellschaft höchst nützlichen Unternehmungen unausgeführt bleiben müssen. Wer hat aber sodann auch Festigkeit genug, um bei vorkommenden Versuchungen, deren es in unserer genussüchtigen Zeit so viele gibt, das Ersparte nicht anzugreifen, und wo findet sich für die Meisten die leichte und sichere Gelegenheit, so kleine Beträge zu möglichst hohen Zinsen und Zinses-Zinsen mit solchen Vortheilen anzulegen, wie sie keine Sparkasse darbietet? Gerade darin ist die Lebensversicherungs-Anstalt vom entschiedensten Nutzen, daß das versicherte Kapital

von derselben gezahlt wird, der Tod erfolge, wann es sei, ja selbst am andern Tage nach der ersten Prämienzahlung, und daß strenge Ordnung im Haushalte eingeführt werden muß, um sich vor dem Nachtheil zu hüten, der aus vernachlässigter Zahlung entspringt. Häuslichkeit und Sparsamkeit, Genügsamkeit und Ordnungsliebe, die einzigen Strebpfeiler, auf denen der Segen des Hauses ruht, die einzigen Waffen gegen alle Lockungen der so sehr überhand nehmenden Genussucht, entwickeln sich immer mehr unter ihrem wohlthätigen Einflusse. Kurz, sie hat dem ganzen Hausstande, und durch das Haus dem Staate und der ganzen Gesellschaft eine bleibende Stütze gesichert. Sie hat sich als moralisch bildend und äußerlich schützend gezeigt, und sich dadurch den so segensreich wirkenden Wohlthätigkeits-Anstalten schwesterlich angeschlossen.

Gehen wir nunmehr in möglichster Kürze zu den Andeutungen einiger Zustände über, um zu zeigen, daß auf diesem Gebiet vollauf zu thun vorgefunden werden muß.

Gewiß ist die Zahl achtungswerther Familienväter groß, denen es mit der Versicherung ihres eigenen Lebens für Frau und Kind wahrer und aufrichtiger Ernst ist, die aber aus Mangel an Zeit, oder aus Ueberfluß an Beschäftigung, oder weil es Zeit hat bis morgen, wie sie glauben, selten und zum Unglück für die Ihrigen, oft niemals zur Ausführung schreiten. Wie wenig Väter denken z. B. wohl daran, von welcher Wichtigkeit es auch für sie selber ist, ihre Einwilligung zur Verheirathung der Töchter namentlich, von der Lebensversicherung des künftigen Tochtermannes abhängig zu machen. Wenig Geschwister haben wohl auch nur entfernt einen Begriff von der Thunlichkeit, daß Jeder sein Leben zu Gunsten der überlebenden Geschwister versichern kann, welches in spärlich bemittelten Familien doch von gar großer Wichtigkeit wäre.

Mancher lebt z. B. der seltsamen, gesprächsweise gewiß leicht zu verwischenden irrigen Meinung, nur Männer könnten sich auf Lebenszeit versichern lassen, nicht Frauen! Andere wagen nicht an Lebensversicherung zu denken, weil sie die Sache so verstehen, daß sie mit Einzahlung der Versicherungssumme den Anfang machen müssen!

Recht Vielen ist wohl nichts weniger als klar, daß Ver-

sichernng mit Zusatzprämie insbesondere Denen anzurathen ist, welche sich nur auf 10 Jahre zu versichern wünschen; weil, wenn nach Ablauf der zum Voraus bestimmten 10 Jahre sie noch am Leben sind, die Normal-Prämien umsonst verausgabt worden; das versicherte Kapital hingegen nach Ablauf der 10 Jahre, bei ihren Lebzeiten ausbezahlt wird, wenn Einzahlungen von Zusatz-Prämien stattgefunden haben. Wie Wenigen ist überhaupt wohl noch vollkommen klar geworden, was Ueberlebensversicherung eigentlich sagen will, und daß sie, im Vergleich mit der einfachen Versicherung einer jeden Person für sich, wegen des bedeutenden Ersparnisses in der Prämie, sich so absonderlich für Eheleute eignet.

Wie wenig Fabrikherren erwägen wohl, wie wichtig für sie selbst, ihre Arbeiter oder sonstige Gehülfen, wenigstens die verheiratheten, zur Lebensversicherung anzuhalten, wiewohl ihnen doch ganz nahe liegt, daß durch deren Unterlassung ihnen selbst zu allererst geschadet wird. Wittwen und Waisen derselben haben ja zu ihnen am ersten ihre Zuflucht zu nehmen, und muß ihnen dann weh thun, wenn jene um Hülfe flehen, sie ihnen nicht helfen können, wie sie es gerne mögten; wie es Noth thut, und wie dem zuvorzukommen ihnen früher vielleicht nur ein sanft-gebietendes Wort gekostet hätte. Wie mancher begüterte, wohldenkende Mann würde es demjenigen wahrscheinlich Dank wissen, der ihn nur auf den Gedanken brächte, sein Leben zu Gunsten eines vielleicht lebenslänglichen treuen Mitarbeiters, sei es Verwandter oder Freund, zu versichern, deren Fleiß er vielleicht einen Theil seines Vermögens zuschreiben zu müssen, sich bewußt ist, und deren Anhänglichkeit er gern erkennend erwiedern möchte, wenn es nur geschehen könnte, ohne es den noch nähern Seinigen zu entziehen.

Wieviel freigebiger würde mancher patriotische Familien- oder Hausvater, der milden Stiftungen namhafte Summen zuzuwenden wünscht, noch sein, wenn ihm zu bedenken gegeben würde, wie leicht solches auf dem Wege der Lebensversicherung zu bewerkstelligen wäre, und wie viel weniger auf diese Weise von dem durch Fleiß Erworbenen, der eigenen Familie entzogen werden dürfte. Wie Mancher hat wohl nicht im Auslande oder daheim Forderungen, deren Entbehrung von ihm schmerzlich empfunden wird; und wiederum, wie mancher rechtlich denkende Schuldner, der gern die Hand zur Prämien-Zahlung böte, um seinem verletzten Gläubiger gerecht zu werden, wenn Beide nur ahnten oder wüßten, wie solches durch Lebensversicherung erreicht werden kann.

Wie viele Familien haben wiederum wohl blos aus Mangel an nöthigem Wissen, beträchtliche Erbschaftssummen eingebüßt, die Müttern und Kindern durch rechtzeitige Lebensversicherung des Mannes oder Familienvaters, von dessen Vorversterben oder dem der Lebensgefährtin desselben die Erbschaft abhängig war, hätten erhalten und deren Verarmung dadurch hätte vermieden werden können.

§. 19.

Practische Beispiel=Sammlung.

Da es, um den großen Nutzen der Lebensversicherung in ihren mannigfaltigen Anwendungen auf das bürgerliche Leben recht deutlich zu erkennen und um noch Vieles zur Erläuterung und Veranschaulichung beizubringen, kein besseres Mittel gibt, als practische Beispiele für die gewöhnlichsten Lebensverhältnisse, so möge hier eine größere Sammlung von practischen Anwendungen und Beispielen für die Benutzung der Lebensversicherung ihren Platz finden.

I.

Ein Besitzer eines Ritter=, Majorats= oder Fideicommiß=Gutes, im Alter von 55 Jahren, wünscht seine Güter unzerstückelt und schuldenfrei seinem ältesten Sohne zu hinterlassen, da derselbe aber mehrere Kinder hat und für sie zu sorgen wünscht, so schließt er eine lebenslängliche Versicherung von etwa 10,000 Thlrn. auf sein Leben und bezahlt dafür die jährliche Prämie von circa 530 Thlr. Wünschte derselbe z. B. für fünf Kinder zu sorgen, so könnte er 5 Policen jede zu 2000 Thlr. ausstellen lassen, wodurch sein Zweck, in der Vertheilung von einer Police für jedes Kind, sehr erleichtert würde. Will derselbe mehr als 10,000 Thlr. (welches das Maximum bei den meisten Anstalten ist) versichern, so kann er die Summe über 10,000 noch bei andern Lebensversicherungs=Anstalten versichern; ein Verfahren, welches bei großen Summen ganz in der Ordnung und aus mehreren Rücksichten anzurathen ist.

II.

Ein Familienvater, jetzt 40 Jahre alt und einer guten Gesundheit genießend, muß sich gestehen, daß, wenn er schon

früh den Seinen entrissen würde, die Wittwe mit der ihr etwa werdenden Pension die Erziehung der Kinder nur dürftig bestreiten und zur Ausbildung und einstigen Ausstattung derselben die Mittel nicht haben würde. Sein Wunsch geht also dahin, zu diesem Zwecke ein Kapital von etwa 1000 Thlr. zu hinterlassen; er kann diesen nicht besser erreichen, als wenn er sein Leben für diese Summe versichert; da alsdann den Seinigen bei seinem Tode, wenn er auch schon im ersten Jahre nach dem Abschlusse der Versicherung, ja sogar schon in den ersten Tagen nach der Prämienzahlung, sterben sollte, 1000 Thlr. baar und unverkürzt ausbezahlt erhalten. — Der von ihm während seiner Lebensdauer jährlich zu entrichtende Beitrag ist für jedes 100 Thlr. Versicherung — z. B. in der Gothaer Bank — 3 Thlr. 11 Sgr. 7 Hlr., für 1000 Thlr. also 33 Thlr. 26 Sgr., welche Prämie nach Ablauf der ersten 5 Jahre sich nicht unbedeutend vermindert, da alsdann die Dividende zur Vertheilung kommt. Würde er die gleiche Summe jährlich in eine Sparkasse legen, die $3\frac{1}{2}$ pCt. Zins auf Zins vergütet, so müßte er, um 1000 Thlr. zu sammeln, 21 Jahre lang ununterbrochen einzahlen. — Wer bürgt ihm aber, daß er so lange leben und ihn nicht der Tod ereilen werde, ehe er das gewünschte Kapital sammeln konnte?

III.

Dividenden-Genus. Es ist aber dabei noch weiter zu berücksichtigen, daß im sechsten Jahre für die auf Lebenszeit Versicherten der Genus der Dividende beginnt, welcher bis auf $\frac{2}{3}$ oder $\frac{7}{10}$ des Gesammtgewinnes bei Actiengesellschaften oder auf den ganzen Gewinn bei den gegenseitigen Anstalten sich bezieht und bei der Gothaer Bank bisher 25 Procent der in dem Jahre, aus welchem die Dividende herstammt, eingezahlten Prämien betrug und voraussichtlich sich immer noch erhöhen kann. Wer also in der Gothaer Bank 33 Thaler 26 Sgr. Prämien bezahlte, wird vom sechsten Jahre an jährlich ungefähr 8 Thlr. Dividende erhalten, und kann, nach seinem Belieben, diesen Betrag zur Erhöhung seines Versicherungskapitals oder zu seiner Erleichterung in den bisherigen Beiträgen, oder auch zur Ansammlung eines Sparpfennigs, woraus er in schlimmen Jahren die Beiträge bestreiten kann, verwenden. Diejenigen Dividenden, welche ein Theilhaber der Bank bei seinem Tode noch gut hat, erhält in der Regel derjenige, der die versicherten Summen in Empfang

nimmt. Bei jener Versicherung von 1000 Thlr. (Beisp. II) würde also die Familie des Versicherten außer dieser Summe noch ungefähr 40—45 Thlr. erhalten.

IV.

Gelangt nun der so Versicherte nach sechs Jahren zu einer größeren Einnahme, die es ihm verstattet, noch jährlich 8 bis 9 Thlr. auf seine Versicherung zu verwenden, so hat derselbe dann 46 Jahre alt für jede 100 Thlr., die er jetzt von Neuem versichert, 4 Thlr. 3 Sgr. zu entrichten. Mit einem Aufwande von 8 Thlr. 6 Sgr. jährlich kann er also noch weitere 200 Thlr. versichern, und so das den Seinen bestimmte Kapital auf 1200 Thlr. erhöhen. Träte aber der umgekehrte Fall ein, daß der Versicherte nur noch die jährlichen Beiträge für 800 Thlr. aufzubringen im Stande wäre, so gestattet ihm die Anstalt nicht nur, 200 Thlr. von seiner Versicherung fallen zu lassen, sondern gibt ihm auch einen Theil der Beiträge zurück, die er auf die 200 Thlr. früher entrichtet hat.

V.

Versicherung auf das eigene Leben zu Gunsten der Gattin. Ein Ehemann wünscht für den Unterhalt seiner Gattin auf den Fall, daß er vor ihr sterben sollte, Vorsorge zu treffen. Von dem Beitritte zu einer Wittwenkasse hält ihn die Betrachtung ab, daß bei Anstalten dieser Art, wenn die Ehefrau zuerst stirbt, die eingezahlten Beiträge verloren gehen und daß je länger die Eheleute leben, desto mehr die Aussicht, etwas von dem Eingezahlten zurück zu erhalten, nothwendig abnehmen muß. Er zieht vor, einer Lebensversicherungs-Anstalt beizutreten, da hier kein Verlust des Eingezahlten zu befürchten ist, und der Werth der Versicherung mit jedem bezahlten Beitrage steigt. Seine Wahl findet sich bald durch den Tod der Gattin gerechtfertigt, und da der Grund, der ihn zum Abschluß der Versicherung veranlaßte, dadurch weggefallen ist, so benutzt er die im Beispiele XXIX. unten erwähnte Einrichtung, um seine Police gegen theilweise Zurückerstattung der Beiträge der Versicherungs-Anstalt, z. B. der Hammonia zurückzugeben.

VI.

Versicherung um bei Verheirathung Kaution zu stellen. Ein Beamter wünscht sich zu verehelichen, kann

aber, da es ihm an Vermögen gebricht, nicht diejenige Summe als Eigenthum nachweisen, welche er, den Landesgesetzen zufolge, besitzen muß, um heirathen zu dürfen. Er kommt indessen auf den Gedanken, sein Leben für diese Summe versichern zu lassen, und, nachdem dieses geschehen, legt er die Police bei der betreffenden Behörde ein, indem er sich zugleich einem jährlichen Gehaltsabzug für den Betrag der Police unterwirft. Es kann diese Versicherung die Stelle eines Real-Vermögens in diesem Falle wohl vertreten, weil der Zweck der gesetzlichen Beschränkung hauptsächlich der ist, daß bei Abschließung von Heirathen für die einstige Existenz der Wittwe einige Vorsorge getroffen werden soll; da nun die Versicherung dann zum baaren Kapitale wird, wenn der Gatte stirbt, so kann sie recht eigentlich jenem Zweck entsprechen, ja sie ist insofern einem wirklichen Vermögen an Geld oder Grundstücken vorzuziehen, als sie nicht, wie dieses, während der Ehe vergeudet werden kann.

VII.

Erheblich sind die Vorzüge, welche eine Lebensversicherungs-Anstalt vor Wittwenkassen der gewöhnlichen Art darbietet. — Sie hat nicht, wie die meisten derselben, gewisse Probejahre; die volle versicherte Summe wird ausbezahlt, wenn auch der Versicherte im ersten Jahre sterben sollte. — In sehr vielen Fällen wird der Wittwe ein Kapital willkommen sein und nützlicher werden als eine Pension, ein Jahrgehalt. Bei der Lebensversicherungs-Anstalt gehen auch nicht, wie bei jenen der Fall ist, die Beiträge verloren, wenn die Frau früher als der Mann stirbt. — Es steht diesem in einem solchen Falle frei, die Beiträge fortzuzahlen, und das Kapital nach seinem Tode einem Andern zu bestimmen, oder seinen Versicherungsschein der Anstalt zurückzugeben, welche dafür eine angemessene Rückvergütung leistet. Mit Grund dürfen daher Lebensversicherungs-Anstalten und ganz vorzüglich Ueberlebensversicherungen recht wohl an der Stelle vorerwähnter Wittwenkassen dem Publikum seines eigenen Wohls willen zur Benutzung anempfohlen werden.

VIII.

Versicherung zur Deckung einer Erbschaft. Ein Geschäftsmann ohne Vermögen, Vater einer zahlreichen Familie, ist vorausbestimmter Erbe eines reichen, schon hochbejahrten Verwandten. Würde er indes (wie doch immer mög-

lich) vor diesem sterben, so fiele die Erbschaft der gesetzlichen Erbfolge nach, an andere Verwandte, und eine bittere Schule der Entbehrung stände den Seinen bevor. Auch hier gewährt eine Lebensversicherung Beruhigung und im unglücklichen Fall Hülfe. Der designirte Erbe versichert sein Leben in einer oder mehreren Anstalten für den Betrag der zu erwartenden Erbschaft; stirbt der Verwandte, so unterbricht der Erbe die Versicherung, da deren Zweck erreicht ist, und gibt seine Police dem Institute zurück, gegen Rückvergütung eines großen Theiles der eingezahlten Beiträge. Geht aber der vorausbestimmte Erbe seinem Verwandten im Tode voran, so finden die Seinen für jene Erbschaft Ersatz in dem Versicherungs-Kapital. Die Versicherung in der Form einer Ueberlebensversicherung würde hierbei wohl noch leichter und wohlfeiler sein.

IX.

Versicherung um Darlehen sicher zu stellen. Auch Darlehen können mittelst Lebensversicherungen sicher gestellt werden. — Der Besitzer eines festen Gehalts oder einer Rente von etwa 100 Thlrn., 48 Jahre alt, bedarf eines Kapitals von 1000 Thlrn. zum Betrieb eines Geschäfts. Er wendet sich deshalb an einen Kapitalisten und verschreibt ihm bis zur Rückzahlung des Darlehens von seinem Gehalt oder seiner Rente die jährlich zu erlegende Prämie von 42 Thlrn. Mit diesen 42 Thlrn. kann der Gläubiger das Leben des Schuldners für 1000 Thlr. auf Lebenszeit versichern und so das Kapital sicher stellen. Traut er dem Schuldner nicht zu, daß er die Zinsen pünktlich zahlen werde, so läßt er sich, wenn 4 pCt. Zinsen bedungen sind, noch 40 Thlr. mehr von dem Gehalt verschreiben. Die Dividenden gehören natürlicherweise dem Versicherten, der auch, wenn er das Kapital zurückgezahlt hat, die Versicherung entweder für sich fortsetzen, oder sie gegen Vergütung von Seiten des Instituts aufgeben kann.

X.

Ein Mann, der schon längere Zeit Theilhaber einer Lebensversicherungs-Anstalt ist, sucht ein Darlehen auf seine Grundstücke, und zwar wünscht er etwas mehr als die Hälfte des Taxationswerthes zu erhalten. Dieß gibt Anlaß zu Schwierigkeiten von Seiten des Darleihers, der nur innerhalb der pupillarischen Sicherheit darleihen will. Da läßt jener seine Police von der Bank zu ihrem dermaligen baaren Werthe

abschätzen und legt sie zur Verstärkung der Hypothek mit ein. Der Kapitalist kann darauf um so eher eingehen, als die Police von Jahr zu Jahr durch jeden entrichteten Beitrag an Werth gewinnt.

XI.

Versicherung zur Deckung einer Bürgschaft. Ein Geschäftsmann will zu einem Unternehmen, mit Bestellung zweier Bürgen, 5000 Thlr. auf 10 Jahre anleihen. Der Kapitalist, mit dem er unterhandelt, will eine Sicherheit für den Fall, wenn die solidarische Bürgschaft durch Absterben eines oder beider Bürgen geschwächt werden sollte. Hier ist offenbar der beste Ausweg der, auf das Leben eines jeden der beiden Bürgen 2500 Thlr. für 10 Jahre zu versichern, wodurch für den Schuldner zugleich die Möglichkeit eintritt, seiner Schuld ganz oder zur Hälfte entledigt zu werden, wenn Einer oder Beide innerhalb 10 Jahren sterben sollte. Die Bürgen aber erhalten dadurch Sicherheit dafür, daß nach ihrem Tode kein Anspruch an ihre Erben für die verbürgte Summe stattfinden werde.

XII.

Versicherung zur allmäligen Tilgung einer Schuld. Um die Industrie eines Fabrikanten zu unterstützen, wird ihm auf Lebenszeit von einer zur Beförderung nützlicher Zwecke bestehenden Anstalt oder von einem Landesherrn ein Kapital gegen Zinsen oder wohl gar unverzinslich dargeliehen. So nützlich dieses dem Empfänger ist, so muß er sich doch sagen, daß, wenn es einmal in seinem Geschäft verwendet sein werde, das Zurückzahlen für seine Erben sehr schwierig, ja, vielleicht verderblich sein würde. Er nimmt also gleich Anfangs darauf Bedacht, einen Theil des Ertrags seiner Fabrik dazu zu verwenden, sein Leben für den Belauf des empfangenen Darlehens zu versichern, und die Police bei der erwähnten Anstalt oder der landesherrlichen Kasse niederzulegen. Durch Bezahlung der jährlichen Prämie trägt er auf diese Art das erborgte Kapital allmälig ab, und sein Lebensende, es mag früh oder spät eintreten, wird zugleich das Ende der übernommenen Schuld.

XIII.

Ein Schuldner sieht sich durch Unglücksfälle außer Stande, seinem Gläubiger ein von diesem geborgtes Kapital von 1000

Thlr. zurückzuzahlen, indes vermag er die jährlichen Zinsen zu 5 Procent, also jährlich 50 Thlr. aufzubringen. Der Gläubiger, der in einer Lage ist, wo er diese Zinsen wohl entbehren kann, benutzt sie um sein eigenes Leben zu versichern, und da er 50 Jahre alt ist, wo die jährliche Prämie für 100 Thlr. 4 Thlr. 22 Sgr. ist, so kann er mittelst noch nicht ganz 50 Thlr. eine Summe von 1000 Thlr. und später mittelst der Dividende noch mehr versichern, so daß seiner Familie jedenfalls das Kapital von 1000 Thlr. und ein Theil der Zinsen gesichert wird. Wenn der Schuldner älter als der Gläubiger ist, dann würde dieser in dem vorstehenden Falle besser thun jenen zur Versicherung seines Lebens zu veranlassen, und sich die Polize von ihm übertragen (cediren) lassen.

XIV.

Ein Kaufmann hat einen Schuldner, 35 Jahre alt, der ganz außer Stande ist, die Schuld von 1000 Thlrn. je bezahlen zu können. Ersterer versichert daher das Leben des Schuldners für 1500 Thlr. auf Lebenszeit, um auch die rückständigen und anwachsenden Zinsen zu decken, und bewegt Letzteren, die jährliche Prämie dafür zu entrichten, welche circa 45 Thlr. beträgt, die Police nimmt der Gläubiger in Besitz. Nach dem Tode des Schuldners, er mag früh oder spät erfolgen, empfängt der Kaufmann, als Inhaber der Police, von der Anstalt das versicherte Kapital von 1500 Thlrn., in dessen Besitz er ohne diese vorsichtige Maasnahme nie gekommen wäre.

XV.

Ein Beamter kommt mit Jemand, dem er 2000 Thlr. schuldig ist, überein, daß die Forderung in 10 Jahren durch Gehaltsabzüge getilgt werden soll. Der Gläubiger würde indes mehr oder weniger an seiner Forderung verlieren, wenn der Beamte innerhalb der 10 Jahre sterben und sein Gehalt daher erlöschen sollte. Um sich dafür zu decken, versichert er das Leben des Schuldners für 2000 Thlr. auf 10 Jahre mit jährlicher Verminderung der Versicherungssumme um 200 Thlr., so daß er immer für so viel gesichert bleibt, als an seiner Forderung noch unbezahlt ist.

XVI.

Kurze Versicherungen bei Schuldforderungen. Ein Beamter oder Geschäftsmann, 35 Jahre alt, sieht sich

in die Lage versetzt, ein Kapital von 3000 Thlr. borgen zu müssen. Er hat Mittel, entweder aus seinem jährlichen Einkommen oder durch Anwartschaften, dieses Kapital binnen 10 Jahren ratenweise sammt Zinsen abzuzahlen; allein seine Freunde, welche zwar volles Vertrauen in ihn haben, und ihm gern die benöthigte Summe darleihen möchten, tragen nur das einzige Bedenken, daß er innerhalb der 10 Jahre möglicherweise sterben und sie daher nicht befriedigen könnte. Diese Besorgnis wird dadurch gehoben, daß der Borger sein Leben auf 10 Jahre für 50 Thlr. Prämie auf 3000 Thlr. Kapital und den Darleihern die Polize einhändigt. Stirbt der Versicherte vor Ablauf der 10 Jahre, so zahlt die Anstalt die versicherte Summe an den Inhaber der Polize. — Will der Versicherte ökonomisch zu Werke gehen, so kann derselbe anstatt eine Polize von 3000 Thlr., deren fünf, von 600 Thlr. jede, ausstellen lassen, und jedesmal, nachdem er die Summe von 600 Thlr. auf Abschlag seiner Schuld bezahlt hat, läßt derselbe eine Polize von 600 Thlr. erlöschen, das heißt, er zahlt darauf die Prämie nicht mehr.

XVII.

Versicherung zur Sicherstellung von Heirathsgut. Eine Dame, bei ihrer Verheirathung 25 Jahre zählend, brachte ihrem Gatten ein Vermögen von 5000 Thlr. Es wurde in dem Heirathscontracte festgesetzt, daß, im Falle sie kinderlos vor ihm mit Tode abgehen sollte, der Gatte alsdann das eingebrachte Vermögen an die Anverwandten der Verstorbenen heimzuzahlen habe. Nach zehnjähriger Ehe fanden sie ihre Hoffnung auf Nachkommen ganz zernichtet, und der Gatte wurde nun ernsthaft besorgt wegen Hinauszahlung des Vermögens seiner Gattin, im Falle ihres Hinscheidens vor ihm. Um dieser, in pecuniärer Hinsicht, ihm unangenehmen Lage zuvorzukommen, schließt derselbe eine Ueberlebens-Versicherung von 5000 Thlr., wofür er B zur Zeit 40 und seine Gattin A. 35 Jahre zählend die jährliche Prämie von circa 115 Thlr. (2 Thlr. 9 Sgr. auf 100 Thlr. Versicherung bei der Hammonia) entrichtet, und nun durch diese vorsichtige Maasregel sicher ist im Besitz dieses Kapitals zu bleiben, was immer für ein Fall rücksichtlich seiner Gattin sich ereignen möge.

XVIII.

Ein gewissenhafter, aber vermögensloser Sohn A, 30 Jahre alt, will seiner 60jährigen Mutter, deren Versor-

gung ihm obliegt, aus seinen Ersparnissen oder dem Einkommen, welches er durch eine Anstellung oder sein Geschäft erzielt, ein Kapital von 2000 Thlr. über seinen zwar nicht wahrscheinlichen, aber doch immer möglichen Tod hinaus versichern. So lange er lebt und gesund ist, bangt ihm nicht für seine Mutter sorgen zu können; er sieht aber hier und dort so manchen jungen, kräftigen Mann in seinem Alter und noch jünger, von plötzlicher Krankheit überrascht, dem Tode anheim fallen. Es bekümmert ihn, über lang oder kurz ebenso eine Beute des Todes zu werden, und seine hülflose Mutter unversorgt hinterlassen zu müssen. Er entschließt sich zur Versicherung eines Kapitales von 2000 Thlr., zahlbar im Falle er vor der Mutter stirbt. Dafür zahlt derselbe an Jahres-Prämie circa 33 Thlr. (oder auch 8 Thlr. 15 Sgr. für 500 Thlr. Versicherung bei der Hammonia, oder 25 Sgr. 7 Hlr. für 50 Thlr. Versicherung); in unbedingter, einfacher Weise aber, so daß bei seinem Tode, einerlei ob vor oder nach dem Tode seiner Mutter, das Kapital ausgezahlt wird, 52 Thlr. 20 Sgr. (ohne Rücksicht auf die Dividende) jährlich, wodurch er nun aller Sorgen wegen der Zukunft seiner Mutter enthoben ist.

§. 20.

Fortsetzung der practischen Beispiel-Sammlung.

XIX.

Versicherung um Pension, Renten in Kapitalien zu verwandeln. Um Lebensrenten, Pensionen in Kapitale zu verwandeln sind Lebensversicherungen offenbar das beste Mittel. — Ein Mann, der vom Staate eine Pension (Rente) von 500 Thlrn. auf seine Lebenszeit erhalten hat, wünscht einen Theil davon seinen Erben zuzuwenden und zugleich dem pecuniären Nachtheil zu begegnen, den er erleiden würde, wenn er frühzeitig stürbe und also die Pension nur wenig Jahre bezogen hätte. — Da er im 50sten Jahre steht, wo der Beitrag von 500 Thlrn. in der Hammonia 23 Thlr. 20 Sgr. ist, so kann er mit einem jährlichen Aufwand von 47 Thlr. 10 Sgr. sich für 1000 Thlr. bei der obigen Lebensversicherungs-Anstalt versichern, und behält so 90 pCt. seiner Pension zu anderweitem Gebrauch übrig. So wird auch für alle die, welche Gehalte beziehen, die mit dem Tode einer

Person aufhören, die Bewirkung von Versicherungen auf das Leben der Gehaltgeber von Wichtigkeit, um dadurch Ersatz oder Hülfe nach dem Wegfall des Einkommens zu erhalten. Solcherweise dient die Versicherung insbesondere bei der großen Klasse von Staatsdienern denselben zur Befestigung und Verstärkung ihres persönlichen Kredites, sowie auch anderen Personen, die eines Banquiers Kredit bedürfen, dieses Mittel höchst förderlich sein muß.

XX.

Versicherung zweier verbundenen Personen. (Ueberlebensversicherung.) Zwei Eheleute, 40 und 35 Jahre alt, versichern beide ihr Leben für 2000 Thlr., ein Jeder zu Gunsten des Anderen, so daß der Ueberlebende gewiß ist, jene Summe zu erhalten, sobald Einer von ihnen mit Tode abgeht. Der jährliche Aufwand für diese Versicherung wird, wenn die Dividenden nicht in Anschlag gebracht werden, circa 128 Thlr., bei 20 pCt. Dividende aber nur etwas über 100 Thlr. betragen. Nach 10 Jahren stirbt der Ehemann, und die Wittwe erhält 2000 Thlr., welche ihr zu 4 pCt. 80 Thlr. Zinsen bringen. Damit kann sie entweder die auf ihr eigenes Leben geschlossene Versichernng, wofür der jährliche Beitrag als 35jährig circa 55 Thlr. (mit Berücksichtigung der 20pCtigen Dividende) beträgt, bestreiten, und so ihren Kindern beide Kapitale von zusammen 4000 Thlr. erhalten; oder sie leistet auf die fernere Versicherung ihres Lebens Verzicht, in welchem Falle ihr, gegen Zurückgabe der Police, ein Theil der eingezahlten Beiträge von der Anstalt zurückgegeben wird. — Stirbt nun die Ehefrau zuerst, so erhebt der überlebende Ehemann die 2000 Thlr. Kapital, und setzt ebenfalls die auf sein eigenes Leben geschlossene Versicherung mit den Zinsen des für den Sterbefall der Ehefrau zu erhebenden Kapitals fort. Wer von Beiden den Andern überlebt, erhält demnach sofort das Kapital von 2000 Thlr. ausbezahlt.

XXI.

Etwas anders gestaltet sich die Berechnung bei der Ueberlebensversicherung, wonach bei zwei Personen die längstlebende bestimmte Person B das versicherte Kapital bei dem Tode der Person A ausgezahlt erhält (einfache Ueberlebensversicherung) oder aber wonach überhaupt der die andere Person Ueberlebenden, einerlei welche von beiden es ist, das Kapital ausgezahlt wird (gegenseitige Ueberlebensver-

sicherung oder Versicherung zweier verbundenen Leben auf den ersten Todesfall). Für diesen letzteren Modus bestehen zwar auch in einigen Anstalten, z. B. der Lebensversicherungsgesellschaft für Gesunde und Kranke und der Janus-Gesellschaft besondere Prämientarife, er kann aber auch recht gut durch je zwei d. h. doppelte Ueberlebensversicherungen benutzt werden, wonach Jede der beiden Personen, bei Eheleuten jeder Ehegatte, für sich eine einfache Ueberlebensversicherung auf sein Leben zu Gunsten des andern abschließt.

XXII.

Versicherung als Hülfsmittel in Noth und Alter, besonders für die arbeitenden Klassen. Ein arbeitsamer, sparsam lebender Tagelöhner oder Arbeiter, 23 Jahre alt, versichert sein Leben mit 200 Thlr., wofür er jährlich in der Hammonia 4 Thlr. 15 Sgr. an diese Anstalt zu entrichten hat. Den ersten Beitrag bestreitet er aus dem bis dahin Ersparten, zum Voraus in einer Sparkasse gesammelt; die folgenden, indem er täglich 4 Pfennige dafür zurücklegt, eine etwa dem Branntweins-Drachen entrissene, nimmermehr zum eigenen und der Seinigen Heil verwendete Ersparnis, wozu ihm die Sparkassen als Sammelplatz dienen müssen, allwo er außerdem sein anderweitiges Guthaben unberührt ruhen läßt, um für vorübergehende Nothfälle im Leben gerüstet zu bleiben. Macht ihn, noch ehe er die höheren Jahre erreicht, Krankheit, Verletzung bei der Arbeit oder ein sonstiger Unglücksfall zu ferneren schweren Verrichtungen untüchtig, so erbietet er sich, eine Familie zum Erben der 200 Thlr. einzusetzen, die ihn bis zu seinem Tode in Pflege zu nehmen sich bereitwillig zeigt. — Sie wird nicht schwer zu finden sein, also schon bei Lebzeiten eine Hülfsquelle für ihn und ein Mittel, das Drückende der Armuth und des Alters zu erleichtern. Lebensversicherungen sind auch dem Unbemittelten bei der Hammonia zugänglich.

XXIII.

Ein im 30sten Lebensjahre stehender Familienvater, oder auch eine Wittwe, befindet sich zur Zeit in guten Vermögens-Umständen, aber den Wechselfällen des Schicksals mißtrauend, versichert derselbe sein Leben auf 4000 Thlr. dergestalt, daß er bei Erreichung des 60sten Altersjahrs sowohl als auch früher, im Fall des vorzeitigen Todes, obiges Kapital sofort

ausgezahlt erhält. Die jährlich dafür zu entrichtende Prämie beträgt nach Tab. VI. circa 130 Thlr. und ist nun sicher, daß im Falle seines Ablebens, wann immer es erfolge, seine Familie oder im Falle er das 60ste Lebensjahr erreicht, er selbst als Inhaber der Police das versicherte Kapital von 4000 Thlr. bei Lebzeiten erhalten kann. Wollte derselbe die Erreichung des 65sten Altersjahres festsetzen, so würde die jährliche Prämie laut Tab. VI. im Verhältnis niedriger sein, nämlich etwa 110 Thlr.

XXIV.

Der dauernde Flor eines von zwei Theilhabern betriebenen Handelsgeschäfts ist dadurch bedingt, daß die demselben zugewendeten Fonds beider Compagnons, wovon jeder 10,000 Thlr. eingeschossen hat, ungeschmälert darin erhalten werden. Es ist aber vorauszusehen, daß, wenn ein Theil stirbt, dessen Angehörigen ihren Antheil an dem Begründungsfonds zurückverlangen werden; diesem Nachtheile wird begegnet, wenn sich jeder Theilhaber, wovon der eine im 35sten, der andere im 40sten Jahre stehen mag, mit 10,000 Thlr. für den Ueberlebensfall des anderen versichert. Beide Versicherungen erfordern, die Dividenden ungerechnet, einen jährlichen Aufwand von 510 Thlr. 25 Sgr. bei der Gothaer Bank, welche Prämie aus dem Ertrage des gemeinsamen Geschäfts bestritten wird. Sobald einer von beiden mit Tode abgeht, empfängt der Ueberlebende die obige Summe, wodurch er sich in den Stand gesetzt sieht, die Erben des Gestorbenen abzufinden und das Geschäft in ungestörtem Betriebe für alleinige Rechnung fortzusetzen. Wollte sich Jeder in einfacher Weise zu Gunsten des Anderen mit 10,000 Thlr. versichern, so würde dazu ein jährlicher Aufwand von 635 Thlr. 16 Sgr. (bei der Gothaer Bank) erforderlich sein. Dieses Beispiel zeigt zugleich evident, wie durch je zwei Ueberlebensversicherungen (doppelte) die s. g. Versicherungen auf verbundene Leben, — wo das Kapital bei dem Tode der von zwei Personen zuerst sterbenden an die überlebende unbedingt zahlbar sein soll, — hergestellt werden.

Ueberhaupt verdient in vielen Fällen, wo der Zweck durch eine einfache Versicherung auf Lebenszeit erreicht werden kann, die Anwendung der Ueberlebensversicherung wegen ihrer größeren Wohlfeilheit unter ähnlichen Umständen den Vorzug. S. übrigens oben §. 15.

XXV.

Versicherung zweier verbundener Leben auf den Todesfall des zuletzt Sterbenden. Eine Familie besitzt ein Landgut, Haus oder Fabrik, auf welcher etwa 10,000 Thlr. Schulden lasten; sie wünscht, daß in späteren Zeiten die Realität schuldenfrei an die Nachkommen übergehe, und um diesen Zweck zu erreichen, unterwirft sich dieselbe gern einer mäßigen jährlichen Zahlung in der Art, daß der Vater 50 und der Sohn 20 Jahre alt, eine Versicherung von 10,000 Thlrn. auf ihr beiderseitiges Leben nach §. 15 schließen, wofür sie in der Lebensversicherungs-Gesellschaft für Gesunde und Kranke nach deren Tarif 144 Thlr. jährliche Prämie so lange entrichten, bis beide dahingeschieden sind, wo sodann die Auszahlung des versicherten Kapitals an die Policen-Inhaber erfolgt, und zur Schulden-Entlastung des Besitzthums verwendet werden kann.

Eine solche Versicherung kostet bei einer 50jährigen und 20jährigen Person auf 100 Thlr. mit Anspruch auf 66⅔ pCt. Dividende 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Hlr., ohne Anspruch auf die statutenmäßige Dividende 1 Thlr. 13 Sgr. 11 Hlr.; auf 5000 Thlr. **mit** Dividenden-Anspruch 78 Thlr 20 Sgr., **ohne** Dividenden-Anspruch 72 Thlr. 6 Sgr.; auf 1000 Thlr. mit Dividenden-Anspruch bei einer 50jährigen und 30jährigen Person 20 Thlr., ohne Dividenden-Anspruch 18 Thlr. 1 Sgr. 8 Hlr.

XXVI.

Versicherung auf das Leben eines Autors oder Künstlers. Ein Gelehrter hat es übernommen, ein großes und wichtiges Werk für einen Buchhändler zu schreiben, dessen Beendigung eine Reihe von Jahren erfordert. Die Kosten sind beträchtlich und der Erfolg des Buches beruht hauptsächlich darauf, ob es von derselben Hand, die es angefangen, durchgeführt und vollendet werde. Hier ist das vorhanden, was man ein Interesse an dem Leben eines Andern nennt; denn dem Buchhändler liegt daran, daß sein Autor noch mehrere Jahre lebe, da er sonst an dem aufgewendeten Kapital mehr oder weniger verlieren würde. Um Letzteres zu decken, ist der einfachste Weg, das Leben des Gelehrten für den ungefähren Belauf der Kosten der Unternehmung und des vorgeschossenen Honorars etwa auf 6 Jahre zu versichern. Die Versicherung kann später nach Befinden erhöht oder vermindert werden, so wie entweder die Auslage sich steigert, oder das

Kapital durch Verkauf des ersten Theils des Werkes, theilweise an den Unternehmer zurückfließt. Ganz würde die Versicherung aufzugeben sein, nachdem der letzte Bogen des vollendeten Manuscripts in die Hände des Verlegers gekommen ist. — Eine ähnliche Bewandtnis hat es mit Unternehmungen im Gebiete der Kunst, Malerei, Baukunst u. s. f., überhaupt bei großen Projecten, deren Ausführbarkeit vor allen Dingen eine längere Lebensdauer einer Person voraussetzt.

XXVII.

Versicherung von Lehnsträgern und bei Lehnsgütern. Besitzer von Majoraten und Mannlehngütern, welche nur auf die ältesten Söhne forterben, oder worauf weibliche Nachkommen keine Ansprüche haben, können offenbar keine bessere Anwendung von dem Ueberschuß ihrer Einkünfte machen, als wenn sie denselben durch Theilnahme an einer Versicherungs-Anstalt in Kapitale für diejenigen ihrer Kinder verwandeln, welche der Erbfolge nach den andern nachstehen müssen, wie oben bei Beispiel 1. gezeigt. Steht ein solches Lehngut wegen mangelnder männlicher Nachfolge auf dem Heimfall, so wird eine Lebensversicherung das sicherste und bequemste Mittel darbieten, für Wittwe und Töchter einen Theil des Vermögens zu erhalten, das außerdem nach dem Tode des Belehnten ganz an den Landesherrn zurückfallen würde. — So können auch die oft bedeutenden Lehngelder, welche bei Todesfällen der Lehnsherrn oder Belehnten auf Güter der erwähnten Art an den Staat entrichtet werden müssen, am bequemsten durch Lebensversicherung im Voraus gedeckt werden.

XXVIII.

Benutzung der Lebensversicherung für Wittwenkassen. Bei Errichtung von Wittwenkassen läuft man die doppelte Gefahr, daß die Ehemänner nicht die mittlere Lebensdauer erreichen und daher zu wenig Beiträge liefern, und daß, wenn sich nicht wenigstens einige tausend Mitglieder dazu finden, die Sterblichkeit anders als berechnet erfolgt, da sich nur bei großen Gesellschaften das Sterblichkeitsverhältnis mit Wahrscheinlichkeit vorausbestimmen läßt. — Beiden Gefahren kann begegnet werden, wenn eine Wittwenkasse so viel Mitglieder wie möglich in einer Lebensversicherungsanstalt versichert. Denn nun wird natürlich jedes zu frühe Absterben eines versicherten Mitgliedes Vortheil für die Kasse, da sie dann jedesmal ein Kapital ausgezahlt erhält, womit die An-

sprüche der Wittwen befriedigt werden können. Die Gesellschaft kann aber auch dann so geringfügig sein, wie sie will; — denn durch die Lebensversicherungen geht sie in den zahlreichen Verein der Gesellschaft gleichsam über, und alle nachtheiligen Abweichungen in der Sterblichkeit der Ehemänner werden von jener getragen.

XXIX.

Kurze Versicherung zur Deckung eines Wittwengehalts. Ein Beamter, 30 Jahre alt, der in den Ehestand tritt, kauft seine Lebensgefährtin mit 400 Thlr. in eine Wittwen-Kasse ein. Nach den Statuten dieser Anstalt wird, wenn der Ehemann schon im ersten Jahre nach der Aufnahme stirbt, keine Pension gewährt; stirbt er im zweiten, so erhält die Wittwe $\frac{1}{5}$ der Pension, stirbt er im dritten, so erhält sie $\frac{2}{5}$ u. s. f., bis zum 6ten Jahre, wo erst die volle Pension eintritt. — Jener Beamte, der nichts versäumen möchte, um die Seinigen auf allen Fall versorgt zu wissen, versichert daher, beim Eintritt in die Wittwen-Kasse, auch zugleich sein Leben auf fünf Jahre mit 10,000 Thlr., ein Kapital, das zu 4 pCt. 400 Thlr. Zinsen liefert. — Stürbe er also auch im ersten Jahre, so sind doch seiner Gattin 400 Thlr. jährlicher Einkünfte gesichert. Im zweiten Jahre vermindert er die Versicherung auf 8000 Thlr., da alsdann schon ein Anspruch auf Pension von 80 und von 160 Thlr. stattfindet. Im 6ten Jahre, wo die volle Pension eintritt, gibt er dann die Versicherung auf. — Mit Vortheil können viele solche vorübergehende, kurze Versicherungen (s. §. 14b) auch in Zeiten angewendet werden, wo schnell tödtende, ansteckende Krankheiten herrschen. Wer dann bis die Gefahr vorüber, sein Leben auf ein oder zwei Jahre versichern will, bezahlt bei seinem Alter von z. B. 40 Jahren jährlich entweder 8 Thlr. 13 Sgr. 4 Hlr. oder 8 Thlr. 17 Sgr. 6 Hlr. für 500 Thlr. Kapital, da die Beiträge auf einzelne Jahre weit niedriger sind, als die bei Versicherungen auf Lebenszeit. Dessenungeachtet möchte doch in sehr vielen Fällen, wo wegen der besonderen Verhältnisse eine Versicherung auf kurze Zeit indicirt ist, anzurathen sein, eine lebenslängliche Versicherung abzuschließen, die man ja jedes Jahr fallen lassen kann, und wo man beim freiwilligen Rücktritt bei einigen Anstalten (Gotha, Leipzig, Hammonia rc.) außer dem Anspruch auf die oft bedeutenden Dividenden $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ (Leipzig) der eingezahlten Prämien zurückerhält; auf diese Weise kann sich

die lebenslängliche Versicherung oft am Ende wohlfeiler gestalten als die auf kurze Zeit.

XXX.

Die Versicherung als Bedingung bei Verheirathungen. Wenn der Zweck des Lebensversicherungswesens darin besteht, das sicher zu machen, was die Natur unsicher gelassen hat, so möchte wohl zu den vorhmsten väterlichen Pflichten aller Stände und Klassen zu zählen sein, bei Werbung um die Hand von Töchtern sich von der Lebensversicherung des künftigen Schwiegersohns zu überzeugen, und wenn sie bis dahin nicht stattgefunden, die väterliche Einwilligung von dem Entsprechen dieser Bedingung abhängig zu machen. —

Ein redlich gesinnter, durch seinen Beruf pecuniair hinlänglich sicher gestellt scheinender, gesunder Mann kann nach seiner Meinung wissen, daß, wenn er einige Jahre lebt, er im Stande sein wird, seine künftige Gattin nicht unbemittelt zu hinterlassen; er kann aber, wenn er noch so redlich gesinnt ist, nicht wissen, ob seine Einkünfte nicht entweder unter seiner Erwartung bleiben, oder durch Verluste geschmälert werden; er kann, wenn er noch so gesund sich fühlt, nicht wissen, wie lange er gesund bleiben oder wie bald er durch Krankheit versicherungsunfähig werden kann, er kann bei der Ungewißheit des Lebens eben so wenig wissen, ob er nicht sogar nach kaum vollzogenem Ehebunde zu bald der Gattin durch den Tod entrissen wird. Alle Stände ohne Ausnahme in England, vom ersten Würdenträger der Krone, des Staats und der Kirche bis zum bescheidenen Handwerker abwärts, sind bei solchen Anstalten betheiligt, und selbst der kleinste Mann kann nicht Mangel an Mitteln vorschützen, sein Leben unter Versicherung zu bringen; in Deutschland werden von der ersten Anstalt bis zur jüngsten, von der Gothaer bis zu der neuesten, jetzt Versicherungen von 300, 200, 100 Thlr. und bei der Hammonia von 50 Thlr. zugelassen.

XXXI.

Benutzung der Lebensversicherungen um Sterbekassen zu gründen. Neu zu bildende Leichenkassen, Sterbekassen können auf ähnliche Weise eine Stütze in der Lebensversicherung finden. Die meisten jetzt bestehenden Sterbekassen messen ihre Beiträge nicht nach dem Alter der Mitglieder ab, sondern ältere und jüngere müssen gleichviel beisteuern, wobei

letztere nothwendig verlieren. Auch erheben nicht Alle die Beiträge regelmäßig an bestimmten jährlichen, halb- oder vierteljährlichen Terminen, sondern erst, wenn Todesfälle eintreten, so daß die Kasse immer leer ist, wenn man sie in Anspruch nimmt. Erscheinen nun Epidemien, wie z. B. Cholera, so werden dann solche Kassen auf einmal so stark in Anspruch genommen, daß sie zusammenbrechen müssen. Eine Sterbekasse, die auf die Dauer bestehen will, kann daher nicht besser thun, als wenn sie sich gewissermaßen an die Lebensversicherungs-Anstalt anschließt, indem sie dieselben Beiträge, wie diese, von ihren Mitgliedern erhebt und letztere bei der Anstalt rückversichert. Sie hat davon den Vortheil, daß auch eine ganz geringe Zahl von Personen auf diese Weise füglich zusammentreten kann, da alle Gefahr auf den größern Verein der Lebensversicherungs-Gesellschaft übergeht. Aus den von dieser zu empfangenden Dividenden läßt sich dann ein Fonds bilden, wodurch die älter werdenden Mitglieder, ungefähr im 70sten Jahre — beitragsfrei gemacht werden können.

XXXII.

Eine 28jährige Person, sei es Mann oder Frau, beabsichtigt eine Lebensversicherung auf 3000 Thlr. dergestalt abzuschließen, daß sie jährlich, etwa bis zum 60sten Jahre, die tarifmäßigen Prämien für 2000 Thlr. einfache Versicherung auf Lebenszeit und 1000 Thlr. mit Begrenzung für das 60ste Lebensjahr entrichtet, von diesem Zeitpunct aber an ganz beitragsfrei zu sein wünscht. Hat sie das 60ste Jahr erreicht, so erhält sie ihre 1000 Thlr. und bestreitet von den Zinsen dieses erhaltenen, und von ihr sicher ausgeliehenen Kapitales die Prämie für den fortzusetzenden Theil der Versicherung von 2000 Thlr., so daß sie weiter keine Zahlung zu leisten brauchend, bei ihrem Tode den wirklichen Genuß des ganzen Versicherungskapitals ihrem Erben ungeschmälert hinterläßt. Es beträgt nämlich die Prämie der lebenslänglichen Versicherung einer 28jährigen Person auf 2000 Thlr. 50 Thlr. 10 Sgr.; hiervon die ohngefähre Dividende von 20 pCt. abgezogen 10 Thlr. 2 Sgr.; wirklicher jährlicher Aufwand nach den ersten 5 Jahren 40 Thlr. 8 Sgr., welcher Betrag durch die vierprocentigen Zinsen des Kapitals von 1000 Thlr. bis auf 8 Sgr. gedeckt erscheint. Je mehr nun die versicherte Person während der Kontributionsperiode an Zusatzprämie (s. §. 16) aufwenden will, desto früher kann sie sich betragsfrei machen.

XXXIII.

Versicherung von Geschwistern zu Gunsten der Hinterbliebenen. Nicht selten sehen sich unbemittelte, zahlreiche Geschwister durch Sterbefall in die Nothwendigkeit versetzt, Trauer anzulegen und sonstige nicht vorherzusehende Ansprüche befriedigen zu müssen. Je weniger sie im Stande gewesen, durch Fleiß und Sparsamkeit sich darauf vorbereiten zu können, desto größer wird ihre Verlegenheit dann sein. Anständig in den Augen der Welt zu erscheinen, zeigt sich ihnen kein anderer Ausweg, als der demüthigende oder der drückende, sich an Wucherer zu wenden oder die benöthigten Gegenstände auf Borg nehmen und jedenfalls sich in Schulden zehren zu müssen. Solchen Schritten kann vorgesorgt werden durch rechtzeitige Lebensversicherung eines jeden der Geschwister, zur Aushülfe Aller für den Sterbefall. Nur gesunde Personen können aufgenommen werden und haben Anspruch auf die normalen Prämiensätze: Niemand kann wissen, wie lange er gesund bleiben wird.

XXXIV.

Versicherung zu Gunsten von milden Stiftungen. Es wünscht Jemand drei milden Stiftungen seiner Vaterstadt 3000 Thlr. zuzuwenden, jedoch ohne daß dadurch sein gegenwärtiges Besitzthum, das er ungeschmälert seinen Kindern hinterlassen möchte, mit einer Schuld beladen würde. Da er nun durch eine Einschränkung in seinen Ausgaben jährlich 150 Thlr. erübrigen kann, so benutzt er diese Frucht seiner Ersparnis, sich für 3000 Thlr. zu versichern, wobei er sich drei Polizen zu 1000 Thlr. ausschreiben läßt, und jede der Stiftungen eine davon cedirt und übergibt. Er erreicht dadurch, daß 1) durch dieses Vermächtnis keine gerechten Ansprüche Anderer verletzt werden; 2) daß er das Kapital, das er schenken will, allmälig aufbringen kann und gleichwohl sicher ist, daß die volle Summe an ihre Bestimmung gelangen wird, wenn er auch erst wenig davon wirklich eingezahlt hätte; 3) daß die Stiftungen ohne alle Schwierigkeiten und Weitläuftigkeiten, die ihnen bestimmten Kapitale erhalten werden, indem einige Anstalten für Lebensversicherung, wie z. B. die Hammonia, statutenmäßig an den Inhaber der Polize, ohne Erörterung über das Eigenthumsrecht, zu zahlen verbunden sind.

XXXV.

Versicherung zum Abtrag einer Gemeindeschuld. Die Regierung überläßt einer Gemeinde zum Ansäen

von Hochwald ein Stück Land, und da ein Ertrag von demselben erst nach langen Jahren zu erwarten ist, so erklärt sie, daß der Kaufpreis 30,000 Thlr. — erst nach dem Tode der deshalb bezeichneten drei jüngsten Gemeindeglieder erlegt werden solle, und zwar jedesmal ein Drittel der Summe, so oft einer der drei mit Tode abgehen würde. Hier kann die Gemeinde offenbar auf dem Wege einer Lebensversicherung am leichtesten zum schuldenfreien Besitz des Grundstücks gelangen. Sie versichert das Leben der drei jüngsten Mitglieder jedes für 10,000 Thlr. und wird, wenn die drei Männer im Durchschnitt von 30 Jahren sind, so lange als alle drei leben, jährlich 750 Thlr., nach dem Tode des Ersten noch 500 Thlr., und bis zum Tode des Dritten, nach welchem der Rest der Schuld abgetragen wird, nur 250 Thlr. zu bezahlen haben.

XXXVI.

Ein freigebiger Pathe möchte dem Kinde, das er aus der Taufe hebt, gern ein werthvolles Andenken hinterlassen. Anstatt ihm nutzloses Spielzeug zu kaufen, oder Dukaten einzubinden, die ebenso nutzlos sind, weil sie von dem Eigenthümer in der Regel ungebraucht den Nachkommen vererbt werden, stellt er den Eltern des Pathchens einen zu Gunsten desselben ausgefertigten Versicherungsschein einer Lebens- oder Renten-Versicherungs-Anstalt zu, dem so die Aussicht auf eine kleine Erbschaft in der Wiege eröffnet wird. S. unten §. 17.

§. 21.

Versicherung Kranker oder nicht ganz Gesunder.

Da alle Anstalten für Lebensversicherung in Deutschland bis jetzt nur Gesunde zur Versicherung annehmen, oder solche, bei denen das äußere Ansehen und die regelrechte Verrichtung ihrer Organe Gesundheit bedeuten und deren Lebensweise so ist, daß die Fortdauer der Gesundheit sowie die Erreichung der mittleren Lebensdauer wahrscheinlich ist, aber Personen selbst, bei denen sich in ihren Gesundheits-Umständen irgend ein erhebliches Bedenken aufwirft, zurückweisen, weil die den Anstalten zu Grunde liegende Sterblichkeitsberechnung sich nur auf ausgewählte, gesunde Menschen bezieht, dennoch es aber oft vorkommt, daß das Wohl und

Wehe von Familien von dem Leben eines kränklichen Vaters abhängt, der wohl im Stande wäre, durch eine jährliche Prämie bei einer Lebensversicherungs-Anstalt für die Zukunft der Seinigen zu sorgen, aber wegen seiner Kränklichkeit in die Anstalt nicht aufgenommen werden kann, mußten Mittel zur Abhülfe dieses Hindernisses ausfindig gemacht werden. Ebenso wie das Institut der Lebensversicherung Gesunder vor nun 20 Jahren von England aus nach Deutschland verpflanzt worden, sollte es wieder dieses im Assecuranzwesen, sowie durch seine Schöpfungen in Industrie und Handel hohe Achtung gebietende Land der Britten sein, welches auf eine, seinen großartigen Speculationsgeist in die wohlthätigsten Bahnen lenkende Weise zuerst die Versicherung kranker oder nicht vollkommen gesunder Personen, wie es scheint, mit günstigstem Erfolge, versucht hat.

Nachdem zuerst die Lebensversicherungs-Anstalt the Asylum Life Office in London nach eigens dazu vorgenommenen Beobachtungen über die Sterblichkeit und mittlere Lebensdauer kranker Leben solcher Personen, welche in anderen Anstalten wegen mehr oder weniger bedenklichen Gesundheits-Umständen zurückgewiesen waren, zur Versicherung annahm, ist es seit dem Jahre 1841 hauptsächlich die obengenannte Londoner Gesellschaft, Medical Invalid and General Life Assurance Society, deren General-Agentur für Deutschland zu Frankfurt a. M., welche auf die ausführlichsten, statistischen Untersuchungen und Berechnungen gestützt, die Kranken-Versicherung zum Wohle eines großen Theils der Bevölkerung übernimmt und ihre Wirksamkeit auch auf den Continent, auf unser Deutschland erstreckt hat. Wenn die eigenthümlichen Vortheile, welche hier Gesunden geboten sind, unten näher angedeutet werden, so ist es hier am Orte, die Art und Weise ihrer Versicherung kranker oder nicht vollkommen gesunder Personen näher darzustellen.

Durch die gründlichsten, eine lange Reihe von Jahren hindurch mit Eifer fortgesetzten Beobachtungen über die Häufigkeit und Tödtlichkeit der einzelnen Krankheiten, war

die Lebensversicherungs-Gesellschaft für Gesunde und Kranke in den Stand gesetzt, ein richtiges Urtheil über das Risico der Versicherung kranker Leben zu fällen, und hatte sich dadurch die Ueberzeugung verschafft, daß nicht nur kranke Leben mit eben der Sicherheit versichert werden könnten, wie gesunde, sondern auch gefunden, daß selbst bei jenen die Schwankungen in der Sterblichkeit geringer seien, als bei diesen. Die Richtigkeit der angestellten Beobachtungen und der daraus gezogenen Schlüsse hat sich während des Bestehens der Gesellschaft vollkommen bestätigt; da auch die Statistiken über kranke Leben, welche die Gesellschaft besitzt, weit genauere Nachweise liefern, als die über gesunde Leben bis jetzt benutzten. Von Brustleiden allein sind 46,061 Fälle berechnet; von Pneumonie 15,521; von Herzleiden 14,937; von Wassersucht 33,384; auf gleiche Weise sind Asthma, Rheumatismus, Apoplexie, Epilepsie, Lähmung, Irrsinn, Scrofeln, Gicht, Bruch, Leberkrankheiten, Krebs u. s. w. berechnet.

Sodann besteht die gewis unerwartete Thatsache, daß es für eine Versicherungs-Gesellschaft weniger gefährlich ist, nicht vollkommen gesunde Leben zu versichern, als solche, die in dieser Beziehung nichts zu wünschen übrig lassen. Denn da das eigentliche Risico, das die Anstalten laufen, darin besteht, daß die Sterblichkeit, welche sie unter ihren Versicherten haben, von den ihnen einmal zu Grunde gelegten Mortalitäts-Tabellen, auf welche allein sie ihre Berechnungen gegründet haben (Mortalitäts-Fluctuation), abweicht und diese Abweichungen von dem Sterblichkeitsgesetze bei kranken Leben weit geringer sind, als bei gesunden (ohngefähr wie 9 zu 45), so ist demnach auch das Risico bei der Krankenversicherung weit geringer als bei Gesunden (ohngefähr 5 mal). Dies ist in Beziehung auf die Größe des Sicherheitsfonds von größter Bedeutung; denn während man bei der Versicherung gesunder Leben für die nach den Mortalitätstafeln zu erwartenden 100 Sterbefälle immer die nöthigen Summen für 145 Sterbefälle bereit halten muß, braucht eine

Gesellschaft für Krankenversicherung für höchstens 109 Sterbefälle die nöthigen Summen parat zu halten.

Ein drittes Ergebnis der Beobachtungen liefert die Thatsache, daß bei Kranken die Lebensdauer auf dem Lande und in den Städten fast ganz gleich ist, während jene bei Gesunden auf dem Lande größer; so daß hiernach das Sterblichkeitsgesetz bei Kranken oder nicht vollkommen Gesunden durch äußere, auf die Lebensdauer influirende Umstände (Wohnorte) nur sehr geringen Schwankungen unterliegt.

Wenn einerseits Kranke oder nicht vollkommen gesunde Personen für den Fall der Versicherung je nach der Gefährlichkeit, nach der größeren oder geringeren Ausdehnung der Krankheit außer den normalen, für Gesunde geltenden Prämien natürlich noch bestimmte Zusatzprämien zu entrichten haben, welche aber bei vollkommen hergestellter Gesundheit sogleich aufhören, so kommen ihnen aber auch anderseits wieder wesentliche Vortheile zu gut, welche die Gesunden nicht genießen können. In allen anderen Versicherungs-Anstalten ist im Fall des Ankaufs einer Rente keine Auskunft über den, während dessen Leben die Rente (Pension) zahlbar ist, nöthig, und die Gesellschaften gewähren ihm keinen Vortheil, wie zerrüttet seine Constitution und Gesundheit auch sein mag; in dieser Gesellschaft wird ihm aber ein Zusatz zu der gewöhnlichen Rente gewährt, der nach dem Grade, der Art und Dauer der Krankheit verschieden festgesetzt wird; ebenso haben bei Ueberlebens-Versicherungen kranke Personen sich niedrigerer Prämiensätze zu erfreuen als Gesunde, vorausgesetzt, daß über die Krankheit oder Kränklichkeit des mit einer Rente Versicherten glaubhafte Nachweise geliefert werden können. Bei Schulden, und überhaupt Geld-Angelegenheiten konnte bis jetzt Jemand, der an irgend einem Uebel litt, sich nicht der Beihülfe einer Lebensversicherung bedienen. Diese Gesellschaft bietet ihm aber jetzt dazu das Mittel. Ebenso konnten bis jetzt Ueberlebens-Policen, wo das Leben des zu Versichern-

den nicht vollkommen gut war, nicht geschlossen werden; auch für dieses Bedürfnis sorgt diese Gesellschaft. Mit einem Worte: „die Lebensversicherungs-Gesellschaft für Gesunde und Kranke“ kann zwei Drittheile der ganzen Bevölkerung versichern, welche andere Gesellschaften zurückweisen müssen.

§. 22.

Voraussetzungen der Lebensversicherung.

Diejenigen, welche einer Lebensversicherungs-Anstalt beitreten, sich also versichern wollen, mögen vorher sorgfältig erwägen, wie viel sie jährlich von ihrer Einnahme ohne drückende Opfer zur Bezahlung der erforderlichen Jahresprämien, die sich nach der Gattung der Versicherung, nach der Größe der Versicherungssumme und nach dem Lebensalter der Person, auf deren Leben die Versicherung laufen soll, verwenden können, ohne sich hierbei von einem etwa augenblicklich vorhandenem Kassenvorrathe bestimmen zu lassen; da sie bedenken müssen, daß die das erstemal gezahlte Prämie auch fernerhin jedes Jahr gezahlt werden muß, so lange das versicherte Leben dauert oder der in der Police ausbedungene Zeitpunkt noch nicht erreicht ist, und daß, wenn dies nicht geschieht, die Versicherung erlischt und das Eingezahlte verfallen ist. Kann z. B. ein Mann von 35 Jahren nur 30 Thlr. von seiner jährlichen Einnahme entbehren, so darf er eigentlich, vorsichtigerweise nicht höher versichern als auf 1000 Thlr; gestaltet sich sein Einkommen in den späteren Jahren günstiger, so kann er zu jeder Zeit eine neue Versicherung von 50, 100, 300 Thlr. u. s. w. abschließen und ist dann sicher, nicht über seine Kräfte an Prämien zu zahlen. Sollte es sich möglicherweise ereignen, daß er in den späteren Jahren die Beiträge nicht beibringen kann, so kommt auch hier die Humanität der Anstalten den Versicherten zu Hülfe, indem es fast bei allen Anstalten eingeführt ist,

1) daß diese die länger als 3 oder 4 Jahre in Kraft

gewesenen Policen, auf welche also 3 oder 4 mal die Jahresprämien bezahlt worden, zu einem angemessenen Preise zurückkaufen, der bei der Leipziger Bank in einem Drittheil, bei der Gothaer in einem Viertheil der eingezahlten Prämien, oder in 50—55 Procent des dem Reservefonds angehörigen Theiles bestehet; dies alles jedoch nur im Falle der Antrag dazu nicht zu spät, sondern vor Anfang eines neuen Zahlungstermines geschehen ist.

2) Auch verwilligen fast alle Anstalten den bei ihnen Versicherten auf eben solche, mehrjährige Policen angemessene Darlehen, baare Vorschüsse gegen nicht zu hohe, jährliche Zinsen und gegen Hinterlegung der Versicherungs-Urkunde bei der betreffenden Bank, auf beliebige Zeit, wobei dennoch die Versicherung auch unter ungünstigen Umständen als gültig fortbesteht, wenn die fällige Prämie von dem erhaltenen Vorschuß entrichtet ist; und wobei dem Schuldner die Rückzahlung des Darlehens jederzeit frei steht, widrigenfalls dasselbe bei der nachmals fällig werdenden Versicherungssumme in Abzug kommt. So gibt z. B. die Gothaer Bank den bei ihr wenigstens 4 Jahre Versicherten Vorschüsse im Betrage von einem Viertheile, während die Leipziger Bank denselben ein Drittheil der eingezahlten Prämien verwilligt; bei beiden gegen 4 pCt. jährlicher Zinsen.

3) Bei einigen neueren Anstalten, wie die Frankfurter und Janus-Gesellschaft bestehet, im Falle Jemand die Versicherung später fallen läßt, weil er etwa die Beiträge nicht bezahlen kann, die Versicherung dergestalt fort, daß die anfänglich versicherte Summe verhältnismäßig vermindert, ohne weitere Prämienzahlung bei dem ausbedungenen Zeitpuncte, resp. Sterbefalle ausgezahlt wird.

Die Prämien müssen an den in der Police bestimmten Terminen oder spätestens binnen 30 Tagen an die Anstalt oder deren Agenten gegen Quittung bezahlt werden, alljährlich oder in halb-vierteljährlichen, oder auch in monatlichen Terminen (Janus-Gesellschaft); wegen der nach den ersten 3 bis 5 Jahren der Versicherung bei der Anstalt zur Ver-

theilung kommenden Dividenden können sich voraussichtlich dann die Jahresprämien um 10, 15, 20, 25, ja sogar um 30 pCt. vermindern, wie dies bei den gegenseitigen und Actien-Anstalten sehr unterschiedlich ist. Uebrigens bleiben aber alle im ersten Beitrittsjahre entrichteten Prämien für alle folgenden Lebensjahre dieselben; bei einer durch eine einmalige Gesammtzahlung abgeschlossenen Versicherung ist in allen folgenden Jahren gar nichts mehr zu bezahlen. Lassen die Versicherten den Termin für die Zahlung der Prämien vergebens vorübergehen, so ist die Versicherung ungültig, die Police hat ihre Kraft verloren und die Versicherten haben höchstens noch auf die rückständigen Dividenden Anspruch. Erloschene Policen dieser Art können zwar innerhalb 2 oder 3 Monaten wieder erneuert werden, es muß aber die so versichert gewesene Person von Neuem eine Declaration und ein Gesundheitszeugnis beibringen, wodurch die Directionen die Ueberzeugung erhalten können, daß in den Gesundheits-Umständen während dessen keine nachtheiligen Veränderungen vorgekommen sind, und außerdem auch wohl noch ein Strafgeld von ¼ oder ½ pCt. der Versicherungssumme erlegen. Nach der erstjährigen Prämienzahlung findet wohl bei herangenahten Terminen eine Erinnerung von Seiten der Agenten statt, niemals aber eine gerichtliche Klage auf fernere Prämienzahlungen.

Weiterhin mag man vor Abschluß der Versicherung berechnen, nach welcher Zeit die Jahresbeiträge nebst Zinsen der Versicherungssumme gleichkommen; man wird finden, wenn man auch noch die voraussichtlich vorkommenden Jahres-Dividenden mit in Anschlag bringt, daß hierfür eine ziemlich lange Kontributionsperiode nöthig ist, über welche hinaus freilich die Versicherung mit einigem Nachtheil erkauft wird, wenn nicht vielmehr ein langes Leben als ein günstiges Geschick, als ein Glück angesehen werden muß, so daß hiergegen der vermeintliche Nachtheil in Ueberzahlungen gar nicht in Anschlag gebracht werden darf. Es ist aber dabei

immer noch die Frage, ob der so lange lebende Versicherte ohne die Lebensversicherung und ohne den Zwang, jährlich die bestimmte Prämie zu zahlen, so viel erspart haben würde, als er in der Versicherungssumme jedenfalls seiner Familie, seinen Erben hinterläßt.

Wer eine Lebensversicherung eingehen will, hat dem Agenten der Anstalt eine „Declaration", worin über Namen, Stand, Alter, Wohnort und Gesundheits-Umstände genaue Auskunft von sich selbst gegeben werden muß, sowie ein Geburtsschein und ein ärztliches Gesundheits-Zeugnis, meist vom Hausarzte ausgestellt, beizubringen, worauf derselbe alsdann, wenn gegen seine Gesundheit und sonstige Beschäftigung kein erhebliches Bedenken obwaltet, die Versicherungs-Urkunde, Police, ausgehändigt erhält, in welcher die Bedingungen und Grundlagen des Versicherungs-Vertrages genau gedruckt enthalten sind, und welche, als das Haupt-Document und als die Grundlage der abgeschlossenen Versicherung sorgfältig aufzubewahren ist, weil nur gegen deren Rückgabe die Auszahlung des Kapitales erfolgt. Bei Versicherungen auf das Leben eines Andern muß der Antragsteller auch dessen Einwilligung glaubhaft beibringen. Da der Versicherungs-Vertrag auf Treu und Glauben der beiden Kontrahenten beruht, so hat auch natürlich eine absichtliche oder wissentliche Täuschung der Versicherungs-Anstalt, sei es in Betreff des Alters oder der Gesundheit oder sonst wie, über so wichtige Puncte, welche, wenn sie der Anstalt bekannt gewesen wären, die Aufnahme gehindert haben würden, die Aufhebung des Vertrags von Seiten der Anstalt zur Folge, ohne daß die eingezahlten Prämien zurückgefordert werden können. Ebenso, wenn die Versicherten in einen liederlichen, lasterhaften, lebensverkürzenden Lebenswandel, z. B. Trunksucht verfallen, wenn sie sich einer Beschäftigung widmen, die ihrer Gesundheit und ihrem Leben augenscheinlich sehr gefährlich wird, oder wenn sie zu schwerer Gefängnis- oder Leibesstrafe verurtheilt werden, oder wenn sie im Zweikampfe oder an den in demselben empfangenen

Wunden, oder durch Selbstmord oder die Hände der Gerechtigkeit sterben, oder auf eine unverantwortliche Weise ihr Leben muthwillig aufs Spiel setzen, — gehet die Versicherung in der Regel als ungültig zu Ende. Wo aber alle von der Anstalt in den Formularen gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen ganz der Wahrheit getreu beantwortet sind, und die Versicherung zum Abschluß gekommen ist, kann man aber auch gegen pünctliche Zahlung der Beiträge auf pünctliche und prompte Erfüllung aller von den Anstalten übernommenen Zahlungs-Verbindlichkeiten mit der größten Sicherheit rechnen.

§. 23.
Aufmunterung zur allgemeineren Benutzung der Lebensversicherung.

Gehet aus dem Bisherigen zur Genüge hervor, wie der Segen und augenscheinlichste Nutzen der Lebensversicherung im Allgemeinen sich darin zeigt, daß durch sie, je ausgedehnter ihre Benutzung, um so sicherer und in weiteren Kreisen der Verarmung in ihren verschiedenen Graden vorgebeugt wird, wie sie im Besondern zur Beförderung der Industrie, zur Sicherstellung von Kapital-Anlagen und Unternehmungen der verschiedensten Art, zur Garantie und Regulirung von Schuldverhältnissen, zur Abwendung von Concursen, zur Auseinandersetzung von Erbschafts- und ehelichen Güterverhältnissen, bei Gutsabtretungen und bäuerlichen Lasten, bei Majoraten und Fideicommißgütern für die nachgeborenen Söhne und Töchter, bei Wittwencassen und Lehnsgeldern wesentliche Dienste leistet; wie sie für alle Stände der Gesellschaft, für Arm und Reich, Mann und Frau, Eltern und Kindern, vom größten Nutzen und wohlthätigsten Einflusse zu einer Zeit ist, wo mit dem Ableben des Familienhauptes und Ernährers größere Geldsummen, namhafte Kapitale zur Sicherstellung und Versorgung der Hinterblie-benen durchaus nothwendig sind, so muß es uns doch bedünken, daß die Lebensversicherung bei uns in Deutschland bei wei-

tem noch nicht in dem Maße von allen Klassen der Gesellschaft benutzt wird, wie es doch ihr unbestritten hoher Werth und der tausendfältige Segen, der in ihrem Gefolge sich einstellt, erwarten ließe.

Haben auch die zwölf dermalen in Deutschland bestehenden Anstalten für Lebensversicherung, unter denen die Gothaer und Lübecker die ältesten, einige späteren Ursprungs, einige erst in den letzten Jahren entstanden, seit den 20 Jahren, seitdem beinahe die Gothaer Bank bestehet, Tausende von Familien vor Noth und Verarmung geschützt, und können auch gegen 40,000 Personen geschätzt werden, die jetzt schon bei der einen oder andern Anstalt versichert sind, so will dies bei einer Bevölkerung von circa 42 Millionen, welche jetzt in Deutschland leben mögen, doch wenig sagen und bleibt daher für eine allgemeinere, allen Ständen, insbesondere auch den minderbemittelten, arbeitenden Klassen zugängliche Benutzung der Lebensversicherung noch viel, sehr viel zu thun übrig. Und wahrlich Jeder, dem das öffentliche Wohl nicht ganz gleichgültig ist, sollte durch Beispiel, Wort und That sich befleißigen, die Versicherung in engeren und weiteren Kreisen nach Kräften zu fördern und eine allgemeinere Betheiligung an den Anstalten herbeizuführen; und auch den Staatsregierungen sollte es die Politik zur Pflicht machen, die Lebensversicherung mehr als bisher es geschehen, in ihren Ländern zu berücksichtigen, zu verbreiten. Denn ist es nicht die Lebensversicherung, welche bei Allen einen geregelten Haushalt führen, Unmäßigkeit und Schwelgerei bekämpfen lehrt, welche das Mittel an die Hand gibt, Darlehen zur Hebung und Förderung der Industrie und Gewerbe zu erhalten, somit den allgemeinen Verkehr zu beleben, und deren segnende Wirkungen über das Grab hinausgehen, den kommenden Geschlechtern den Weg zum Wohlstande und Reichthum vorbereiten? Ist sie es nicht, welche, andauernd und fleißig benutzt, dem Staate alljährlich eine nicht geringe Last abnimmt, und die Zahl der steuerbaren Unterthanen mehr und mehr vergrößert, welche ohne jene segensreichen

Einrichtungen von Jahr zu Jahr den Gemeinden oder der Mildthätigkeit zur Last gefallen wären? Kann es wohl ein sichereres Mittel zur Bekämpfung der trüben Gegenwart und Zukunft geben, als vermehrte, andauernde Benutzung der Lebensversicherung?

Das Wort der Presse war von Anbeginn ein mächtiger Hebel zur Förderung des bisherigens Gedeihens solcher Anstalten, unvergänglichen Grund hat es gelegt; es hat allgemein und in den verschiedensten Klassen bewirkt, daß schlummernde Wünsche in Menge dadurch wach geworden sind; jedoch überall und bei jedem Einzelnen helle, klare Begriffe hervorzurufen, liegt nicht in des gedruckten Wortes Macht allein; bei einem großen Theil, selbst des intelligenteren Publicums, blieb dieses zu bewirken der Beredsamkeit des lebendigeren, des gesprochenen Wortes vorbehalten: nur mündlichen Erläuterungen bei gar Vielen konnte bisher und kann künftig gelingen, den schwankenden Vorsatz Unschlüssiger in That zu verwandeln und den Anschluß als Theilnehmer zur Entscheidung zu bringen. Möchten alle angeführten Beispiele, vornehmlich auch in den höheren Ständen, schon durch unsere gegenwärtigen, vermittelnden Worte zur Ermunterung dienen, und zu Ohr und Auge der Wohlhabenden und Reichen dringen, wo Wollen und Vollbringen einander die Hände zu reichen, so nahe beisammen sind; möchte recht bald das ganze Festland in Englands Fußstapfen treten, wo vom ersten Minister und reichsten Mann im Staate bis zum Tagelöhner hinab, für Lebensversicherung Niemand zu vornehm, Niemand zu gering sich achtet, wo alle Klassen betheiligt sind, bei Anstalten, von der Vorsehung unverkennbar berufen, den Völkern eine Wohlthat, den Staaten eine Stütze zu sein.

Anstalten für die Lebensversicherung.

Die einzelnen, in und für Deutschland bestehenden Anstalten für Lebensversicherung mögen nun in Folgendem

eine kurze, übersichtliche Darstellung über ihre Begründung, ihre dermalige Ausdehnung und Geschäfts-Ergebnisse erhalten, sowie insbesondere bei jeder Anstalt einzeln die Abweichungen und Eigenthümlichkeiten in den Versicherungs-Modalitäten näher berührt werden. Die oben §. 10 ausgeführte Unterscheidung der Versicherungs-Anstalten überhaupt nach dem bei der Begründung und Verwaltung zu Grunde gelegten Principe der Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit einerseits und nach dem Actien-Systeme anderseits soll auch bei den Anstalten der Lebensversicherung maasgebend sein und sonach hier berücksichtigt werden.

A. Gegenseitigkeits-Anstalten der Lebensversicherung.

§. 24.

Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Nachdem schon über ein Jahrhundert in Großbritannien Lebensversicherungs-Anstalten entstanden waren (s. §. 9), ihr Wachsthum und unermeßlicher Einfluß im Nationalverkehre daselbst mit jedem Jahre zum großen Segen des versicherten Publicums zugenommen und im Laufe der Jahrzehnte hundert Tausende von Familien und Personen durch jenes wohlthätige Institut versorgt worden, wurde ein Versuch zur Errichtung einer deutschen Anstalt dieser Art in Hamburg allererst 1806, durch Benecke, den bekannten Schriftsteller über die Assecuranz, gemacht. Die Anstalt fand jedoch wenig Theilnahme, und mußte sich, vielleicht auch durch die damaligen Kriegsunruhen erschüttert, bald wieder auflösen. Nach Wiederherstellung des Friedens suchten hauptsächlich englische Anstalten den Sinn für Lebensversicherungen in Deutschland zu wecken und Nutzen daraus für sich zu ziehen. Ein zweiter 1823 gemachter Versuch, mit der Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, eine Abtheilung für Lebensversicherung zu verbinden, blieb aus Mangel an Theilnahme ebenfalls ohne Erfolg. Inzwischen griff die Wirk-

samkeit der englischen Anstalten in Deutschland, wovon namentlich die Londoner Union bedeutende Geschäfte machte, mehr und mehr um sich. Der dadurch herbeigeführte Abfluß bedeutender Geldsummen nach dem Auslande, die hohen Prämien, welche sich jene Anstalten zahlen ließen, ihr damals oft hartes Verfahren bei Berichtigung von Sterbefallzahlungen, die Nothwendigkeit, bei entstehenden Streitigkeiten seine Zuflucht zu den Gerichten in England nehmen zu müssen rc., dies Alles konnte in Deutschland nicht länger gleichgültig angesehen werden! Man mußte das dringende Bedürfnis fühlen, durch Errichtung eines deutschen National-Instituts jenen nachtheiligen Folgen zu begegnen, den heilsamen Sinn für Lebensversicherung, der schon hie und da Wurzel geschlagen, mehr und allgemeiner zu beleben; mit einem Worte, dem deutschen Vaterlande die vielfachen Vortheile der Lebensversicherungen für Familienglück und häuslichen Wohlstand, die dasselbe bisher nur durch Benutzung fremder Anstalten auf eine oft unsichere und sehr kostspielige Weise hatte erlangen können, durch eine einheimische Anstalt auf möglichst sichere und wohlfeile Weise zu verschaffen.

Im Gefühle dieses Bedürfnisses war der hochverdiente Gründer der Gothaer Feuerversicherungsbank, Ernst Wilhelm Arnoldi, ein Mann deutscher Gesinnung, Bildung und That, schon im Jahre 1823 auf den Gedanken gekommen, ob es nicht, der früher mislungenen Versuche ungeachtet, doch möglich sei, in Deutschland eine Lebensversicherungsanstalt zu gründen, und ihr so viel Theilnahme zu verschaffen, daß sie in sich selbst die Bürgschaften für ein glückliches Fortbestehen besitze. Diesen Plan theilte Arnoldi auch mehreren Freunden mit, ließ ihn jedoch, da sich namentlich in Betreff der Einrichtung des Rechnungswesens für eine gegenseitige Anstalt mehrfache Schwierigkeiten zeigten, wieder fallen. Erst im Jahr 1826, wo sich der Sinn für Lebensversicherung mehr zu regen angefangen hatte, nahm Arnoldi die frühere Idee wieder auf, und nach Besprechung derselben in zahlreichen öffentlichen Aufsätzen wurde schon im darauf

folgenden Jahre 1827 der erste Plan für die zu begründende Anstalt, als „Manuscript für Freunde in Thüringen" gedruckt, dem Publicum gleichsam zur Berathung übergeben. Frei von Speculation Einzelner sollte die neue Anstalt auf die Principien reiner Gegenseitigkeit ihrer Theilhaber und unumwundener Oeffentlichkeit der Verwaltung, welche Principien damals schon bei der Feuerversicherungsbank zu Gotha auf die erfolgreichste Weise verwirklicht waren, gegründet werden. Das traurige Schicksal, welches mehrere verwandte Anstalten, namentlich Wittwen- und Sterbekassen durch Vernachlässigung der nöthigen Vorberechnungen gehabt hatten, forderte dazu auf, hauptsächlich auf die mathematischen Grundlagen der neuen Anstalt ganz besondere Sorgfalt zu wenden, um ihr ein förderliches Gedeihen und bleibendes Dasein zu sichern. Leider waren aber damals die deutschen Erfahrungen über Mortalität und wahrscheinliche Lebensdauer der Menschen, noch so unvollkommen, daß man sich ihrer nicht bedienen, sondern die in dieser Hinsicht nöthigen Hülfsmittel vom Auslande zu erlangen suchen mußte. Man wendete sich deshalb nach England, und nachdem unter Anwendung möglichster Sorgfalt und mit Berücksichtigung der Abweichungen deutscher Verhältnisse auf den Grund der Erfahrungen englischer Lebensversicherungs-Anstalten eine brauchbare Sterblichkeits-Liste gewonnen war, wurden nach derselben die Prämien so berechnet, wie sie noch heute die Gothaer Bank erhebt. Auch in anderer Beziehung benutzte man die englischen Muster, namentlich die damals größte gegenseitige Lebensversicherungs-Anstalt der Welt, die Equitable Society in London; es mußte jedoch, um eine deutschen Bedürfnissen und deutschen Institutionen entsprechende Anstalt zu gründen, in vieler Beziehung, sowohl was die Verwirklichung des Princips der Gegenseitigkeit als was die Versicherungsbedingungen betraf, von den Einrichtungen der englischen Anstalten abgewichen werden. So entstand nach vielfachen Berathungen und Forschungen von Seiten der Mitglieder eines provisorischen Ausschusses das erste

Statut der Bank, welches schon Ende 1827 dem Publicum übergeben wurde.

Inzwischen hatten die ausgestreuten Ideen vielfach Wurzel geschlagen und es war möglich, die Anstalt am 1. Januar 1829 mit einem Bestande von 794 Versicherten und 1,390,900 Thlr. Versicherungssumme, sowie mit einem Vorschußfonds von nur 5500 Thlrn. zur Bestreitung der ersten Einrichtungs- und Verwaltungskosten ins Leben treten zu lassen. Diesem ersten Stamme schlossen sich seitdem fast täglich neue Mitglieder aus allen Gegenden Deutschlands und aus allen Ständen an. Besonders ergiebig waren die Zeiten der Cholera-Epidemie, namentlich das Jahr 1831, wo auch eine in Gießen auf Gegenseitigkeit errichtete Lebensversicherungs-Anstalt ihre Mitglieder der Gothaer Bank überwies. Das anschaulichste Bild von dem schnellen Wachsthum der Bank gewährt die dem Rechenschaftsberichte für 1838 beigegebene Uebersicht, und gibt zugleich den Beleg ab, wie sich durch die Erfahrung die angenommenen Rechnungsgrundlagen als den Verhältnissen vollkommen angemessen und richtig erwiesen haben, und selbst in den gefährlichen Zeiten der Cholera und Grippe (wovon letztere besonders viele Opfer forderte) nicht erschüttert worden sind. Es hat sonach die Gothaer Bank durch ihre große Ausdehnung in allen Ländern deutscher Zunge, durch ihre anerkannt solide Verwaltung und die immer rege Theilnahme des Publicums an ihrem Wohl und Weh einen hohen Grad von Sicherheit und Wohlstand erreicht. Seit der Eröffnung der Bank am 1. Januar 1829 bis Anfang 1847 waren im Ganzen versichert 19,487 Personen mit 32,404,600 Thlr.; die Zahl der vorgekommenen Sterbefälle war 2190, und der Betrag der zur Auszahlung gekommenen Kapitalien 3,749,000 Thlr., der Betrag der vertheilten Dividenden 1,298,761 Thlr. Die aus dem Jahr 1842 stammende, für 1847 zur Vertheilung kommende Dividende beträgt 25 pCt.; die aus dem Jahr 1843 stammende, für 1848 fällig werdende aber 26 pCt.

Ueber die **Einrichtung** und Eigenthümlichkeiten der Gothaer Lebensversicherungsbank soll das Wesentlichste kurz angegeben werden. — Die bei der Bank zum Abschluß nach den Statuten geeigneten Versicherungs-Arten sind:

1) einfache Lebensversicherung, auf Lebenszeit (s. §. 14b);
2) kurze Lebensversicherung, auf 1—10 Jahre (s. §. 14b);
3) Versicherung eines noch bei Lebzeiten zahlbaren Kapitales oder früher im Fall des vorzeitigen Todes (s. §. 16);
4) einfache Ueberlebens-Versicherung (s. §. 15);

Die Personen, welche sich zur Aufnahme melden wollen, können beiderlei Geschlechts sein, müssen aber im Bereiche **deutscher** Länder und Staaten — ganz Preußen und die deutsche Schweiz inbegriffen — leben, einen unbescholtenen Ruf haben, einer guten Gesundheit genießen, in der Regel nicht über 60 Jahre alt und ihr Alter nicht unter 15 Jahren sein, sowie ihr Beruf, ihre Lage, ihre gewohnte Beschäftigung und Lebensweise auch nicht so beschaffen sein darf, daß dadurch ihr Leben und ihre Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist. Das Maximum des zu versichernden Kapitals ist vorläufig auf 10,000 Thlr. festgesetzt, die geringste Versicherungssumme beträgt aber 300 Thlr., und 100 Thlr. nur in den Fällen der Nachversicherungen, welche von den schon Versicherten mit ihren Dividenden bestritten werden können. Obgleich die Gothaer, sowie überhaupt jede solide Gegenseitigkeits-Anstalt auf eine gänzliche Ablösung der jährlichen Prämienzahlungen durch eine einmalige Gesammtzahlung eines Kapitales, wegen der zwischen den Mitgliedern der Anstalt bestehenden Gesammtbürgschaft, nicht gut eingehen kann, so bieten sich hierfür doch zwei vermittelnde Auswege dar, indem einmal bei der Gothaer Bank Jeder, der außer dem, zu der jedesmaligen Jahresprämie erforderlichen Betrage noch über eine größere oder kleinere Summe im Augenblicke verfügt, mit dieser sich für die ganze Dauer der Versicherung eine entsprechende Ermäßigung seiner jährlichen Prämie zu erkaufen befähigt ist; sodann derselbe aber auch, nachdem er sich zunächst den Prämiensatz des 15ten Lebensjahres auf obige Weise erkauft hat, eine Kapitalsumme von solcher Größe irgendwo, und insbesondere auch bei der Bank selbst, welche zur Annahme solcher Kapitale unter Zugrundlegung eines den Umständen angemessenen Zinsfußes gern die Hand bietet, verzinslich belegt, daß die jährlichen Zinsen davon genau so viel betragen, wie seine ermäßigte Prämie. — Den auf Lebenszeit, sowie den durch Ueberlebens-Versicherungen Versicherten kommen nach Ablauf der ersten

fünf Jahre die jährlichen Kassen-Ueberschüsse, die Dividenden zu gute, welche ihnen oder ihren Erben aus den Jahren, in welchen ihre Prämien gezahlt worden, dergestalt verbleiben, daß selbst bis zum fünften Jahre nach dem Todesfalle des Versicherten dessen Erben oder Rechtsnachfolger die Dividenden außer dem Versicherungskapitale noch fortgenießen.

Zufolge einer am 28. Mai 1841 getroffenen Zusatzbestimmung zum §. 63 der Bankverfassung findet die oben §. 16 dargestellte, abgekürzte Lebensversicherung mit beliebiger Altersgrenze für Auszahlung eines Kapitals bei Erreichung des festgesetzten Alters oder früher, im Falle des Todes des Versicherten, solcherweise ihre Anwendung, daß außer den Normal-Prämiensätzen, wie sie der Tarif für die einfache Versicherung enthält, bestimmte Zusatzprämien jährlich entrichtet werden, welche letztere keinen Anspruch auf Dividende, wohl aber, im Fall des freiwilligen Austritts des Versicherten aus der Anstalt, eine verhältnismäßige Erhöhung der üblichen Abgangs-Entschädigung (Rückvergütung) aus dem Reservefonds gewähren; sowie ferner auch der Zeitraum, mit dessen Ablauf das Kapital ausgezahlt werden soll, bei neu abzuschließenden Versicherungen auf mindestens eilf Jahre vom Anfangspuncte der abgeschlossenen Versicherung an gerechnet, bei bereits bestehenden aber in keinem Falle auf eine kürzere Frist als auf fünf Jahre beschränkt ist. Allen Versicherten steht der Rück- oder Austritt aus der Anstalt jederzeit offen, die auf Lebenszeit Versicherten aber nur erhalten eine gewisse Abfindung, außer den ihnen für die nächsten Jahre zu gute kommenden Dividenden, die s. g. Rückvergütung, welche in 50 Procent der auf die betreffende Versicherungs-Police laufenden Reserve besteht, vom 1. Juli 1847 aber an dergestalt bemessen wird, daß 50 pCt. der Reserve für alle die Fälle auch ferner beibehalten wird, in welchen die Reserve nicht mehr als 20 pCt. der Versicherungssumme ausmacht; dagegen aber, wenn die nach den Berechnungen der Bank auf die aufgegebene Versicherung treffende Reserve

an Versicherungssumme	eine Rückvergütung
20—22 pCt. ausmacht,	von 51 pCt. dieser Reserve
22—24 " "	" 52 " " "
24—26 " "	" 53 " " "

und sofort geleistet wird; auf welche Weise durch Verwilligung einer höheren Vergütung die Grundsätze der Billigkeit mit der Sicherheit und dem Gedeihen der Anstalt mehr und mehr in Einklang gebracht sind. In gleicherweise ist nach demselben

Maaßstabe der Betrag der Vorschüsse und Darlehen erhöhet worden, welche die Bank bei Fortsetzung der Versicherungen gegen Hinterlegung der Policen und einen billigen Zinsfuß den Versicherten gewährt. Beim Erlöschen einer Ueberlebensversicherung durch vorzeitiges Ableben der Person, zu deren Gunsten die Versicherung geschlossen, wird in keinem Fall eine Vergütung aus dem Reservefonds gewährt, der Anspruch auf die noch rückständigen Dividenden bleibt jedoch dem Policen-Inhaber vorbehalten. Die Versicherung wird unter andern Fällen auch ungültig, wenn derjenige, auf dessen Leben sie lautet, in einen liederlichen oder lasterhaften Lebenswandel, z. B. Trunksucht, verfällt, wenn er sich einem seinem Leben oder seiner Gesundheit gefährlichen Berufe widmet, oder zu schwerer Gefängnis- oder Leibesstrafe verurtheilt wird. Dem Policen-Inhaber bleiben jedoch immer die auf die Versicherung noch treffenden Dividenden sowohl als die Vergütung aus dem Reserve-Fonds gesichert. Während Selbstentleibung oder muthwillige, lebensgefährliche Handlungen nach §. 72 der Bankverfassung einen Anspruch auf Dividenden und Rückvergütung aus dem Reservefonds ausschließen, hat sich auch in diesem Puncte der Grundsatz der Billigkeit bei dem Bankvorstande dahin ausgesprochen, daß in denjenigen Fällen, wo die Selbstentleibung in erwiesen unzurechnungsfähigem Zustande erfolgt, dem Policen-Inhaber der volle Betrag der nach der Berechnung der Anstalt auf die Police treffenden Reserve vergütet werden soll.

Zu welcher Ausdehnung die Bank unter den fortwährenden Erweiterungen und Verbesserungen ihres Organismus bis Ende 1846 gediehen war, ist aus dem Rechenschaftsberichte für 1846 zu ersehen. Ungeachtet des sehr beträchtlichen Abgangs durch freiwilligen Austritt, Ablauf kurzer Versicherungen und Sterbefälle ist sie noch immer in stetem Wachsen begriffen und der jährlich neue Beitritt ist fast drei Mal so groß als der Abgang. Das gesammte Versicherungskapital betrug in folgenden 4 Jahren und war vertheilt auf

Ende 1840:	16,650,900	Thlr:	.	10,234	Personen.
Ende 1842:	18,600,800	„	.	11,523	„
Ende 1844:	20,634,200	„	.	12,866	„
Ende 1846:	22,464,200	„	.	14,126	„

Im Laufe von 1846 kamen an neuen Versicherungen hinzu: 1,648,500 Thlr. mit 1096 Personen; hiervon gingen in demselben Jahre aber ab:

a) durch Austritt und Ablauf kurzer Versicherungen 388,800 Thlr. mit 208 Personen;

b) durch Sterbefälle 365,700 Thlr. mit 230 Personen.

Der reine Zuwachs im Jahre 1846 betrug daher 894,000 Thlr. mit 658 Personen.

Gesammtsumme des Einnahme-Etats . .	5,286,940 Thlr.
Gesammtsumme des Ausgaben-Etats. . .	544,824 "
Gesammtfonds der Bank am Jahresschlusse 1846	4,742,116 Thlr.

Die Haupt-Bestandtheile des Gesammt-Bankfonds bilden der Reserve- und Sicherheitsfonds, und es beträgt ersterer 3,514,388 Thlr., letzterer 882,246 Thlr.

Der Sicherheitsfonds besteht in den von Jahr zu Jahr angesammelten reinen Ueberschüssen, welche nach Abzug der Ausgabe und Reserve, sowie der Prämien-Ueberträge, von der Einnahme übrig bleiben, und ist ein aus Vorsicht für unerwartete, möglicherweise eintretende Abweichungen in der Sterblichkeit von den der Anstalt zu Grunde gelegten Berechnungen zurückgestellter, ersparter Fonds, während die Reserve als Inbegriff des gegenwärtigen Werthes aller laufenden Versicherungen das Aequivalent für alle auf der Anstalt bereits lastenden Verbindlichkeiten umfaßt und für die gesicherte Existenz einer Gegenseitigkeits-Anstalt, selbst bei ganz normaler Sterblichkeit, durchaus nothwendig ist. An reinen Ueberschüssen kommen vom Jahre 1842: 167,012 Thlr. an die im Jahre 1842 mit einer Prämiensumme von 668,050 Thlr. betheiligten Versicherten, welches einer Dividende von 25 pCt. entspricht, mit deren Vertheilung schon in diesem Jahre begonnen ist. Der reine Ueberschuß des Jahres 1846 beträgt 242,162 Thlr. und entspricht unter den sonstigen Voraussetzungen einer Dividende von 30 pCt.

Am 1. Mai 1847	Stand der Bank.	Am 1. Sept. 1847
Thaler.		Thaler.
23,072,500	Versicherungs-Summen	23,294,700
4,850,000	Gesammter Bankfonds	4,961,000
4,730,000	Verzinsliche Ausleihungen	4,821,000
3,514,388	Reservefonds	3,514,388
882,246	Sicherheitsfonds	882,246
14,485	Zahl der versicherten Personen	14,668

§. 25.

Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Ganz auf den nämlichen Grundlagen der Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit wie die Gothaer, sowie mit denselben Prämien-Tarifen für die einfache Lebensversicherung, für die auf bestimmte Jahre und für Ueberlebensversicherung ist die Leipziger Bank eingerichtet. Diese im Jahre 1831 zu Leipzig gegründete Anstalt hatte bei ihrer Entstehung viele Schwierigkeiten zu bekämpfen, welche theils in der Concurrenz mit der Gothaer Anstalt, theils aber auch in der damals in Europa herrschenden Cholera-Krankheit ihren hauptsächlichen Grund hatten; durch die Umsicht, Ordnung und Loyalität des mit der Verwaltung betrauten Directoriums aber fand sie nachmals mit jedem Jahr eine immer größere Ausdehnung, zumal in Sachsen, so daß sie jetzt nächst der Gothaer Bank als eine der größten Lebensversicherungs-Anstalten in Deutschland dasteht. Da sie auf ganz denselben Principien wie jene beruht, so erlangen auch alle bei ihr Versicherten ganz dieselben Vortheile zu denselben Prämien wie bei der Gothaer Bank, und sie hat vor dieser das Gute voraus, daß sie den freiwillig aus der Anstalt Austretenden ihre Versicherungs-Police zu einem Drittheil der eingezahlten Prämien zurückkauft, und zu demselben Betrage auf solche Policen Vorschüsse gegen 4% jährliche Zinsen leistet, sowie die Solidität und Loyalität der Verwaltung auch hier anerkannt werden muß. Die bisher jedes Jahr vertheilt wordenen Jahres-Dividenden haben sich auf circa 20 Procent belaufen, und werden nach einigen Jahren auch noch höher steigen, während dessenungeachtet der Reserve-Fonds stets größer werden muß, was für die Sicherheit der Anstalt von größter Wichtigkeit ist.

Der vorliegende Rechnungs-Abschluß des Jahres 1846 weist nach, daß sich dem Bestande am 1. Jan. 1846 von 4066 Personen mit 4,888,500 Thlrn. Versicherungen 350 Personen mit 406,900 Thlrn. angeschlossen, welches am 1. Jan. 1847 eine Summe von 4416 Personen mit 5,295,400 Thlrn. Ver-

sicherungskapital ergeben haben würde, wenn nicht 153 Personen mit 200,000 Thlrn. abgegangen wären, so daß am 1. Januar 1847: 4263 Personen mit 5,095,400 Thlrn. versichert geblieben sind; diese zerfallen in

				Thaler.
3699	Männer auf Lebenszeit	. . . .	mit	4,476,500
459	Frauenspers. desgl.	. . . . . .	"	505,300
43	Männer auf 5 Jahre	. . . .	"	65,700
28	Männer desgl.	Ueberlebensvers.	"	42,300
28	Frauenspers. desgl.			
6	Frauenspers. desgl..	. . . . . .	"	5,600
	4263 Personen mit 5,095,400 Thlrn.			

Der vorbezeichnete Abgang umfaßte 90 Personen mit 108,700 Thlrn. durch den Tod, 39 Personen mit 50,600 Thlr. durch Aufgabe ihrer Versicherung, 15 Personen mit 29,400 Thlr. durch Verkauf ihrer Versicherung an die Gesellschaft, 9 Personen mit 11,300 Thlr. durch Ablauf der Versicherungszeit.

Der Reserve-Fonds hatte sich schon Ende 1845 von 560,898 Thlr. 18 Sgr. 4 Hlr. auf 693,874 Thlr. erhöht und wird auch in den folgenden Jahren durch gleiche Berechnungsweise sich erhöhen.

Der Einnahme-Etat belief sich auf	936,957	Thlr.
Der Ausgaben-Etat " " "	170,143	"
Verbleibt Vermögensbestand Ende 1846	766,813	Thlr.

§. 26.

Hammonia, Lebensversicherungs-Societät in Hamburg.

Auf dem nämlichen Princip der Gegenseitigkeit wie die beiden vorigen Anstalten im Jahre 1844 gegründet und seit dem 1. Juli 1845 ihre Wirksamkeit mit circa 500,000 Mark Banco Versicherungssumme beginnend, hat sie bis jetzt freilich noch keine so glänzende Resultate aufzuweisen, wie ihre älteren Genossen zu Gotha und Leipzig, aber nach ihrer ganzen inneren Einrichtung und den Statuten, für welche beide die Gothaer Anstalt zum Muster gedient hat, sowie insbesondere nach den unermüdlichen Bestrebungen ihres Begründers, Herrn H. C. Harder's, kann sie zuversichtlich auf

einen immer größeren Wirkungskreis und eine stets regere Theilnahme des Publicums rechnen, zumal sie sich bestrebt, auf die Bedürfnisse und die Anforderungen der Zeit zu achten, und die Lebensversicherung auf jede nur irgend mit dem Organismus des Instituts verträgliche Weise allen Klassen der Gesellschaft ohne Schwierigkeiten zugänglich zu machen. Zudem reichen die zu Gotha und Leipzig bestehenden Gegenseitigkeits-Anstalten für eine Bevölkerung von ungefähr 42 Millionen Menschen, ungerechnet die große Bevölkerung in den nördlichen Theilen von Deutschland, Holstein, Mecklenburg Dänemark u. s. w. keineswegs hin, da deren Bewohner größtentheils nicht eine entfernte Ahndung haben, ein wie nothwendiges Erfordernis für das Völkerglück derartige Anstalten sind, und wo selbst unter den Gebildeten es viele Tausende gibt, denen jene wohlthätigen Zwecke völlig unbekannt sind.

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen

auf Lebenszeit oder auf 1 bis 10 Jahre, auf das eigene Leben oder das eines Andern;

auf verbundene Leben, Ueberlebensversicherungen:

auf Leben, wo das Kapital durch Zusatzprämien noch bei Lebzeiten zahlbar wird, oder früher im Fall des vorzeitigen Todes.

Wer auf Lebenszeit versichert, ist Theilhaber der Societät (Actionär) und hat als solcher Anspruch auf alle von der Anstalt zu erzielenden Vortheile und Gewinne, da nach fünfjähriger Aufbewahrungszeit der Kassen-Ueberschüsse als Dividenden zurückvergütet werden. Bei Entgegennahme der Police ist **nur** der bestimmte Jahresbeitrag zu entrichten; bei Sterbefällen wird die Zahlung an den Inhaber der Police geleistet, ohne Beweise über das Eigenthumsrecht zu erlangen. Zur Entrichtung der jährlichen Beiträge werden vier Wochen Frist gestattet; die Prämien, außer der ersten, können auch in halbjährlichen Raten entrichtet werden. Wodurch sich aber dies neue Institut vor anderen der Art besonders empfiehlt, ist

1) daß sie das Minimum der Versicherungssumme ungleich niedriger stellt, als alle andern Anstalten. Denn wenn die Gothaer Bank keine Versicherung unter 300 Thlr., ebenso die Leipziger nicht unter 300 Thlr., die Lübecker nicht unter 300

Mark Courant, die Berliner nicht unter 100 Thlr. u. s. f. übernimmt, so hat die Hammonia als geringsten Betrag der abzuschließenden Versicherung 100 Mark Banco oder 50 Thlr. Preuß. Courant, wodurch allererst den auf ihren täglichen Erwerb angewiesenen Familienvätern, den arbeitenden Classen, der Beitritt zur Lebensversicherung um Vieles erleichtert worden. Die Prämien für die 50 Thlr. Versicherungen stehen auf den Tabellen I. II.

2) Sodann hat die Societät vom 1. Januar 1847 ihren Geschäften auch eine „Aussteuer-Versicherung für Kinder" beiderlei Geschlechts angereiht, welche von der Geburt an bis zum 10ten Jahre eintreten können, um bei Vollendung des 21sten Jahres das versicherte Kapital zu den oben Abschn. 17 bestimmten Zwecken ausgezahlt zu erhalten; halb- oder vierteljährige Prämienzahlungen werden gegen Zinsvergütung gestattet; auch kann man mit Einer Summe auf einmal die jährlichen Prämien ablösen. Da die Anstalt auf Gegenseitigkeit beruht, so werden auch die durch Zinsen-Gewinn und Sterbefälle nach aller Wahrscheinlichkeit sich bildenden Ueberschüsse, abzüglich der Verwaltungskosten, als Reserve-Fonds zum Nutzen der Aussteuer-Versicherten zinstragend angelegt; wodurch auch es möglich werden wird, nach mehrjährigem Bestande der Anstalt Dividenden in dieser Branche zu vertheilen. Die für diese Versicherungsart erforderlichen Zahlungen an Jahresbeiträgen oder in Einer Summe sind zugleich mit den andern Anstalten auf anliegender Tab. V. enthalten. Wir wünschen der jungen Anstalt ein gedeihliches Wachsthum und die größtmöglichste Betheiligung des Publicums bei derselben.

§. 27.

Lebensversicherungs-Anstalt für das Königreich Hannover in Hannover.

Während bei den bisherigen und allen noch nachfolgenden Lebensversicherungs-Anstalten bestimmte Durchschnitts-Prämien erhoben werden, welche zwar mit der Höhe der Altersstufen allmählig steigen, aber während der ganzen Lebensdauer des Versicherten sich gleich und dieselben bleiben, so jedoch, daß diese Jahresprämien in den jüngeren Altersstufen höher, in den späteren aber niedriger, als die in den späteren Jahren steigende Gefahr der Sterblichkeit es

mit sich bringt, sein müssen, und daß jener in den ersteren Jahren vorkommende Ueberschuß der Prämienbeträge über den zur Auszahlung der Sterbfallsummen in einem Jahre nöthigen Bedarf zur Bildung eines Reserve- oder Sicherheits-Fonds verwandt wird, hat die im Juni 1831 in Wirksamkeit getretene Allgemeine Lebensversicherungs-Anstalt für das Königreich Hannover ein anderes System befolgt. Hiernach ermittelt diese, auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit gegründete Anstalt, theilweise um die Schwierigkeit der sicheren Unterbringung großer Kapitalien und deren kostspielige Verwaltung zu vermeiden, jedesmal nach Ablauf eines Jahres genau den jedesmaligen, zur Auszahlung der im Laufe des Jahres fällig gewordenen Sterbesummen nöthigen Bedarf, ähnlich wie bei den Landesbrandkassen, unter strenger Festhaltung an der zu Grunde gelegten Sterblichkeitstafel, wonach jedes jüngere Mitglied weniger zu zahlen hat, als ein im höheren Alter stehendes; und zwar bleiben die Anfangs zu zahlenden Jahresbeiträge nicht dieselben, sondern verändern sich mit fortschreitendem Alter in dem Maaße, wie die Wahrscheinlichkeit des Ablebens wächst.

Die Versicherungen werden nur auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre geschlossen und erstrecken sich hierfür bis zum Ende des 65sten Lebensjahres. Außer einem nach der Höhe des Alters und der Versicherungssumme zu bemessenden Eintrittsgelde wird noch von den auf Lebenszeit Versicherten während den ersten 10 Jahren eine Nachschußleistung verlangt, welche beide Fonds theilweise die Stelle der bei den andern Anstalten vorkommenden Reserve vertreten. Die Mitglieder werden, angeblich um zu großen Schwankungen in den jährlich auszuschreibenden Beiträgen zu vermeiden, nach der Höhe der Versicherungssumme in drei Klassen getheilt; wovon die erste aus solchen Personen besteht, welche 180 oder 200 Thlr.; die zweite Klasse aus solchen, die 300 Thlr. bis einschließlich 600 Thlr., und die dritte aus solchen, welche 700 Thlr. und darüber versichert

haben. Für jede Klasse einzeln werden nach den in ihr vorgekommenen Sterbefällen die Prämienbeträge berechnet, ohne daß ein wechselseitiges Uebertragen und Ausgleichen der günstigen oder ungünstigen Chancen stattfände; woraus hervorgeht, daß Personen ein und desselben Alters, mit derselben Versicherungsdauer und derselben Versicherungssumme in allen drei Klassen ganz verschiedene Beiträge zahlen müssen. Eine Klasse muß mindestens 200 Mitglieder enthalten. Am 1. Juni 1846 hatte die Anstalt 2500 Stück Receptionsscheine (Policen), und 1,387,100 Thlr. Versicherungs-Kapital. Man geht damit um, durch Zustimmung der Interessenten die Klassen-Eintheilung aufzuheben.

§. 27 b.

Braunschweigische Versicherungs-Anstalt.

Nachdem im Jahre 1824 zu Braunschweig eine Allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt unter landesherrlicher Genehmigung errichtet, wurde im Jahre 1841 diese Versorgungs-Anstalt in eine Allgemeine Versicherungs-Anstalt in drei Abtheilungen erweitert:

für Wittwenpensionen und Ueberlebens-Renten;

für Versicherung von Leib- und Alters-Renten;

für Lebensversicherungen; welche letztere entweder in Versicherung auf das Leben einer anderen Person oder aufs eigene Leben, auf Lebenszeit (lebenslängliche Versicherungen) oder aber auf eine bestimmte Reihe von Jahren (kurze Versicherungen) bestehen. Bei Versicherungen auf Lebenszeit ist der Beitritt sowohl auf Kapitalfuß als auch auf Contributions- und gemischten Fuß gestattet, wo also eines Theils die Einlagen in Prämienbeträgen jedes Jahr, andern Theils in einer einmaligen Gesammtzahlung ein für allemal entrichtet werden. Die Prämien sind in der Regel halbjährlich zu bezahlen; sie können auch im Voraus auf mehrere Jahre entrichtet werden, unter der Bedingung, daß für jede erst nach einem Jahre fällige Prämie 3 pCt. einfache Zinsen dem Versicherten zu Gute gerechnet werden.

Obgleich die Anstalt statutenmäßig ihre Wirksamkeit auf alle deutsche Bundesstaaten erstrecken soll, so kann sie doch, weil sie bis jetzt ihren Wirkungskreis fast einzig auf das eigene Herzogthum beschränkt und im Auslande, außer etwa in Hannover, keine Agenten ernannt hat, zur Zeit als eine „Allgemeine" in der Wirklichkeit nicht gelten.

B. Actien = Anstalten der Lebensversicherung.

Alle folgenden als Actien-Unternehmen errichteten Lebensversicherungs-Gesellschaften gehören zu den oben §. 10 erwähnten Gemischten Anstalten, indem sie sowohl die Vortheile der Gegenseitigkeits- als auch die der reinen Actien-Anstalten dergestalt in sich vereinigen, daß sie erstens alle bei ihnen Versicherten von allen Nachzahlungen ein für alle mal frei erklären, welches bei den gegenseitigen Anstalten nicht so der Fall ist, sodann aber auch noch den auf Lebenszeit oder auf den Ueberlebensfall Versicherten (und in der Lebensversicherungs-Gesellschaft für Gesunde und Kranke sowie bei der Janus-Gesellschaft auch bei den andern Versicherungs-Arten) die bei weitem größten Theile der aus ihren Operationen erzielten Ueberschüsse nach 2- bis 5jähriger Aufbewahrungszeit als „Dividenden" zurückerstatten, welche bei den meisten nicht unter zwei Drittheile des Gesammt-Gewinnes ausmachen, wo das andere ein Drittheil den Actionären als billiger und mäßiger Gewinn für das Risico, das sie mit ihren Actien, mit dem Grund-Kapitale übernommen haben, zu Gute kommt.

§. 28.

Lebensversicherungs-Gesellschaft für Gesunde und Kranke.

Nachdem die „Aerztliche, Kranken- und Allgemeine Lebensversicherungs-, Darlehens-, Annuitäten- und Rückfallrenten-Gesellschaft" am 29. Juli 1841 zu London, Pall Mall, in der City von Westminster bereits errichtet worden,

constituirte sich bald darnach auf den Grund einer grosartigen statutarischen Organisation vom 7. Febr. 1844 eine „Lebensversicherungs-Gesellschaft für Gesunde und Kranke, Medical, Jnvalid and General Life Assurance Society als Actien-Gesellschaft mit einem voll unterschriebenen Grundkapitale von

fünfmal hunderttausend Pfund Sterling

oder 6 Millionen Fl. im 24 Fl.Fuß, 5 Millionen im 20 Fl.Fuß, 3,430,000 Thlr. Pr. Cour. Sie hat ihren Hauptsitz mit einer General-Direction zu London, aber da sie ihre grosartige Wirksamkeit auch auf Deutschland erstreckt hat, für ganz Deutschland eine besondere Verwaltung, General-Agentur zu Frankfurt a. M., welche letztere selbstständige Versicherungs-Anträge anzunehmen und abzuschließen, jedoch unter Genehmigung der Verwaltung zu London, bevollmächtigt ist.

Die Wirksamkeit dieser Lebensversicherungs-Gesellschaft umfaßt alle Arten von Lebens- und Renten-Versicherungen, sowohl bei Gesunden, als kranken oder nicht ganz gesunden Leben. Ende Juni 1848 und von da an alle fünf Jahre um dieselbe Zeit wird eine Berechnung über den Gewinn der Gesellschaft gemacht und einer Generalversammlung vorgelegt. Ein Dritttheil des Gewinnes gehört alsdann den Actionären und zwei Dritttheile den auf Lebenszeit Versicherten; dieser Gewinn wird auf die verschiedenen Policen vertheilt und die versicherte Summe dadurch vergrößert. Wenn aber Jemand die Auszahlung dieser Dividende, oder statt einer Vergrößerung der Versicherungssumme eine Verminderung der Prämie wünscht und sich deshalb bei der Verwaltung (Direction) meldet, so steht es dieser frei, auch diese Vertheilungsart eintreten zu lassen. Das Grundkapital kann ohne Aenderung der Statuten bis auf Eine Million Pfd. Sterl. vergrößert werden.

Die Versicherten können sich bei dem Gewinne der Gesellschaft nach ihrer Wahl betheiligen oder nicht, in welchem letztern Falle die Prämien niedriger sind; es bestehen fast bei

jeder Versicherungsart Tarife mit oder ohne Anspruch auf Dividende. Nachzahlungen finden unter keinen Umständen statt. Die Prämien können auch halb- oder vierteljährig, sowie in einem von 5 zu 5 Jahren steigenden oder fallenden, nach dem 15ten Jahre aber unveränderlich bleibenden Verhältnis bezahlt werden. Die Gesellschaft kauft auf Wunsch des Versicherten jede Police, die länger als 3 Jahre in Kraft war, zu einem angemessenen Preis zurück und leistet auf derartige Policen auch Geldvorschüsse, Darlehen. Sie versichert Personen jedes Alters, Standes und Geschlechts; desgleichen auch solche Personen, die in tropische Länder reisen, ebenso Land- und See-Officiere in activem Dienste, und versteht hierunter auch den Dienst in Kriegszeiten, sowie solche Personen, die eine Seereise außerhalb Europa unternehmen, sowie auch Schiffscapitaine. Die bei ihr Versicherten dürfen von einem Theile Europas zum andern zu jeder Zeit des Jahres reisen. Ihre Prämien für gesunde Leben sind niedriger als bei fast allen übrigen Anstalten. Dadurch noch weiter, daß die Gesellschaft auf Verlangen sich einem schiedsrichterlichen Urtheil unterwirft und in den deutschen Ländern, wo sie Versicherungen abgeschlossen, den Gesetzen und Gerichten dieser Länder unterthan ist; daß bei ihr durch Selbstmord und Duell auch Policen auf das eigene Leben nicht annullirt werden, falls sie bereits ein Jahr in Kraft sind (worin sie die einzige ist) und daß sie endlich auch Kranke und nicht vollkommen gesunde Personen versichert, und die Zahlung der Extra-Prämie für Krankheit bei vollkommen hergestellter Gesundheit wieder aufhebt, hat sie vor allen andern Lebensversicherungs-Gesellschaften einen wesentlichen Vorzug.

Die Versicherungsarten, für welche diese Anstalt feste Prämiensätze aufgestellt hat, bestehen:

1) in einfacher Lebensversicherung, bei welcher das Alter nach dem nächsten Geburtstag bestimmt wird und entweder eine einmalige Gesammtzahlung oder die jährlichen Prämien stattfinden; hierbei findet die Wahl zwischen der Versicherung mit oder ohne Dividende statt. Steigende oder fallende Prämiensätze;

2) in Lebensversicherung mit beliebig zu bestimmender Altersgrenze, wo das Kapital bei Erreichung der 60sten oder 65sten Lebensjahre bei Lebzeiten oder früher im Fall des Todes ausgezahlt wird; auch wieder mit Antheil oder ohne Antheil am Gewinne;

3) in Sparkassen-Versicherung, wo durch jährliche Prämien (niedriger als bei allen derartigen Anstalten in

Deutschland) für die Versicherung von 100 oder mehr Thlr. nach Ablauf von 10, 15, 20, 25, 30 Jahren das Kapital ausgezahlt wird, einerlei ob der Versicherte dann lebe oder nicht; stirbt der Versicherte vor dem ausgemachten Zeitpuncte, so hört die weitere Prämienzahlung auf, die versicherte Summe wird aber erst an dem ausgemachten Termine bezahlt;

4) in Versicherung zweier verbundenen Leben, und zwar:

a. einfache Ueberlebensversicherung (hierfür Prämiensätze auf anliegender Tab. III.) für Auszahlung eines Kapitales an die überlebende Person, oder einer lebenslänglichen Rente,

b. auf den Ueberlebensfall, bei den Tode des zuerst Sterbenden von zwei Personen,

c. bei dem Tode des zuletzt Sterbenden. Mit oder ohne Antheil am Gewinne;

5) in kurzer Versicherung auf ein oder fünf Jahre;

6) in Ausstattungs-Versicherungen, s. §. 17. Diese Versicherungsbranche hat bei dieser Anstalt dreierlei Modificationen, deren Anwendung von erheblichen Vortheilen für Kinder ist, wenn sie das 14te, 18te oder 21ste Lebensjahr erreichen, da ihnen dann die versicherten Kapitale baar und voll ausgezahlt werden.

a. Nach der einen Form werden auf das Leben und zu Gunsten eines Kindes bestimmte Zahlungen, entweder in Einer Summe auf einmal oder aber in jährlichen Beiträgen geleistet, wodurch das versicherte Kind bei Erreichung obiger Jahre das Kapital, welches die Summe der stattgehabten Einzahlungen nebst Zinsen weit übersteigt, ausgezahlt erhält; wenn es aber vor jenen Jahren wegstirbt, so sind die geleisteten Einzahlungen der Gesellschaft verfallen.

b. Um nun diese eingezahlten Beträge den Eltern oder Verwandten des vor der Zeit versterbenden Kindes wieder zurück zu erstatten, hat diese Gesellschaft eine zweite Form, bei welcher zwar die Prämien um eine Kleinigkeit erhöht sind, dafür aber bei dem frühzeitigen Tode die eingezahlten Summen zurückerstattet werden und also blos die Zinsen verloren gehen.

c. Da es nun oft vorkommen kann, daß der auf die Versicherung Antragende, so lange er lebt, die jährliche Prämie zwar ohne Schwierigkeiten zahlen kann, nach seinem Tode aber die Fortzahlung der Prämien für das

Kind ungewis, ja vielleicht unmöglich ist, ehe das Kind die ausbedungenen Lebensjahre erreicht, so besteht bei der Lebensversicherungs=Gesellschaft für Gesunde und Kranke diejenige Versicherungs=Form, nach welcher z. B. der Vater zwar eine nach Maasgabe seiner mittleren Lebensdauer und des Alters des Kindes erhöhete Prämie jährlich bis zum 21sten Lebensjahr des Kindes zu zahlen hat, aber nur so lange, als er und das Kind zusammen am Leben sind; stirbt er vor dem Kind, so braucht gar nichts weiter gezahlt zu werden, dessenohngeachtet erhält das Kind im 21sten Lebensjahre die versicherte Summe. Die Prämien hierfür sind auf anliegender Tabelle IV. enthalten;

7) in Leibrenten, unmittelbare, aufgeschobene, Ueberlebensrenten u. s. w. s. unten §. 36.

Die Versicherung Kranker oder nicht ganz Gesunder wird im §. 21 ausgeführt.

§. 29.

Berlinische Lebensversicherungs=Gesellschaft zu Berlin.

Auf den Grund der am 11. Juni 1836 durch Allerhöchste Genehmigung bestätigten Statuten bildete sich diese Anstalt mit einem Gesellschafts= oder Grundkapitale von Einer Million Thaler Pr. Cour., welches während der Dauer der Gesellschaft nicht zurückgenommen werden darf, und welches, aus dem Betrage von Ein Tausend Stück Actien à 1000 Thlr. Pr. Cour. entstanden, mit 200,000 Thlr. baar eingeschossen und mit 800,000 Thlr. in Sola=Wechseln vollständig gesichert ist. Die Anstalt steht seit 1836 unter Aufsicht und Kontrole eines Königlichen Kommissarius, so daß ihrer Solidität kein Bedenken entgegensteht.

Das Minimum der Versicherung beträgt 100 Thlr., das Maximum 10,000 Thlr., und alle Versicherungssummen müssen durch 100 Thlr. ohne Bruch theilbar sein. Die Prämien können auch in halb= oder vierteljährigen Terminen entrichtet werden, mit Ausnahme des ersten Jahres, wo diese auf 4 oder 5 Quartale vorausbezahlt werden müssen.

Die Prämienzahluug hört mit dem 85sten Lebensjahre auf. Alle auf Lebenszeit Versicherte (worunter auch die auf den Ueberlebensfall) haben nach den ersten fünf Jahren ihres Beitritts Anspruch auf zwei Drittheile der von der Gesellschaft gemachten Gewinne, welche bisher zwischen 14 und 15 pCt. der Jahres=Prämien betragen haben.

Am Schlusse 1846 belief sich das Gesellschafts=Vermögen auf 2,062,962 Thaler, die Versicherungs=Kapitale auf Sieben Millionen 262,000 Thlrn. auf 6115 Personen vertheilt, wovon 371 Personen mit 378,000 Thlrn. zu dem Bestande am Schlusse 1845 als reiner Zuwachs hinzukamen. Die Todesfälle beliefen sich 1846 auf 126 Personen mit 130,100 Thlrn.

Die Geschäfts=Operationen dieser Gesellschaft erstrecken sich:

1) auf das Leben einer einzelnen Person, entweder auf das eigene Leben oder das eines Andern, und zwar

a. Versicherungen auf Lebenszeit, einfache Lebensversicherung. Die Jahres=Prämien für die Altersstufen vom 15ten bis 67sten Jahre sind auf den hier anliegenden Allgemeinen Prämien=Tabellen Nr. I. und II. enthalten. Statt der jährlichen Prämien kann auch hier eine einmalige Gesammtzahlung (Kapitalfuß) stattfinden, wie bei andern Anstalten; eigenthümlich der Berliner ist aber, daß man seine Zahlungsverbindlichkeit auch binnen 3, 5, 7, 15 und 20 Jahren mit verhältnismäßig erhöhten Prämien ablösen darf, so daß diese Prämien nur jene bestimmten Jahre und so lange der Versicherte noch am Leben ist, bezahlt zu werden brauchen, und mit dem erreichten 3ten, 5ten, 7ten, 15ten, 20sten Versicherungsjahre alle weiteren Prämienzahlungen aufhören. Sodann hat diese Anstalt auch einen besonderen Tarif aufgestellt, um die bei dem Tode der Versicherten fälligen Kapitale in lebenslängliche Renten umwandeln zu können, welche auf Verlangen den Erben und Hinterbliebenen jährlich oder halbjährig ausgezahlt werden sollen und die nach dem Lebensalter dieser Personen bestimmt werden;

b. Kurze Versicherungen auf 1, 4, 7, 10 Jahre;

c. Sparkassen=Versicherung, seit Februar 1841, vom 16sten bis 60sten Lebensjahre auf 5, 10, 15, 20, 25

Jahre laufend und mit einem besonderen Tarif versehen, (s. §. 17), und ist diese Anstalt das bei dem vorzeitigen Todesfalle des Versicherten von ihr ausgestellte Schuld-Anerkenntnis zu jeder Zeit, gegen Disconto-Vergütung, einzulösen bereit;

2) auf das Leben zweier verbundenen Personen, und zwar

a. einfache Ueberlebens-Versicherung, für Auszahlung eines Kapitals oder einer lebenslänglichen Rente beim Tode der Person A, im Fall diese vor der andern Person B wegstirbt;

b. auf den Ueberlebensfall bei dem Tode des zuerst Sterbenden, wo wieder dem Ueberlebenden entweder das Kapital oder die entsprechende Rente ausgezahlt wird;

c. bei dem Tode des zuletzt Sterbenden von zwei Personen.

§. 30.

Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Diese zum Zwecke der Lebens- und Leibrenten-Versicherung mit einem Grundkapital von drei Millionen Fl., welche durch 6000 Actien, jede zu 500 Fl. aufgebracht worden, und von denen 10 pCt. baar eingezahlt, der übrige größere Theil von 90 pCt. durch Sola-Wechsel sicher gestellt ist, errichtete Anstalt eröffnete ihre Wirksamkeit im Frühjahr 1845 zu Frankfurt a. M. Außer dem ursprünglichen Grundkapitale soll vom reinen Gewinn, abzüglich der Zinsen, drei Viertheile als Dividende den Actionären und den davon vertragsmäßig betheiligten Versicherten dergestalt vertheilt werden, daß die Quote des Antheils der Versicherten an jenem mit den Actionären gemeinschaftlichen drei Viertheil jedesmal nach Abschluß der Versicherung auf der Police bemerkt werden soll, und daß das übrige ein Viertheil des reinen Gesammtgewinnes zu einem Reserve-Fonds so lange verwendet wird, bis dieser 300,000 Fl. erreicht hat. Alle Entschädigungen und Verluste werden zunächst aus dem Prämien-Fonds, und wenn dieser nicht ausreicht, aus dem Reserve-Fonds gedeckt. Erst nach Erschöpfung des letztern darf

auch das Grundkapital angegriffen werden. Vor Ablauf der ersten fünf Jahre von der Eröffnung der Anstalt an gerechnet findet keine Gewinnvertheilung statt; von da an wird der Betrag des Gewinnantheils den auf Lebenszeit bei ihr Versicherten zu Gute gebracht, so daß der Gewinn des ersten Geschäftsjahres am Anfang des sechsten, der des zweiten zu Anfang des siebenten u. s. w. vertheilt wird. Die Gesellschaft übernimmt auch Versicherungen während einer einzelnen Seereise gegen erhöhte Prämien, sowie sie auch Darleihen gegen hypothekarische Sicherheit gibt, mit Gestattung einer allmäligen Tilgung der Schuld durch jährliche Prämien, durch Zeit- und Tilgungsrenten (Amortisation).

Die Versicherungsarten sind bei ihr:

1) Einfache Lebensversicherung mit jährlichen Prämien, nicht allein vom 15ten Lebensjahre bis zum 70sten, sondern auch bei Kindern schon vom 6ten Jahre an. Die auf die Dividenden-Quote verzichten wollen, erhalten etwas niedrigere Prämien.

2) Kurze Versicherungen auf 1, 5 und 10 Jahre, und schon von der Geburt durch alle Altersjahre bis zum 70sten Lebensjahre laufend.

3) Sparkassen-Versicherung, vom 20sten bis 65sten Jahre für den Zeitraum von 10—40 Jahre laufend.

4) Versicherung zweier verbundenen Leben mit jährlichen Prämien, wodurch nach dem Tode des Versicherten einer in Voraus bezeichneten überlebenden Person ein Kapital ausgezahlt werden soll (einfache Ueberlebens-Versicherung), oder aber auch eine lebenslängliche Rente.

5) Ausstattungs-Versicherungen, für Kinderversorgung auf das 18te und 21ste Lebensjahr, und zwar in zwei Formen:

a. einfache, wo zwar nach Zahlung der tarifmäßigen Jahresprämien oder Einer Summe das Kind bei dem erreichten Zeitpuncte das versicherte Kapital sogleich baar ausgezahlt erhält, aber die eingezahlten Beträge der Gesellschaft verfallen sind, wenn das Kind vor der Zeit stirbt,

b. verbundene Ausstattungs-Versicherung, wonach derjenige, der die Versicherung erwirkt (Vater oder Mutter oder sonst ein Dritter), eine etwas höhere Prämie so

lange bezahlen muß, als er und das Kind am Leben ist; stirbt er vor dem Kinde, so brauchen weiter keine Prämien bezahlt zu werden, dessenohngeachtet erhält das Kind beim erreichten 21sten Lebensjahre das versicherte Kapital.

6) Leibrenten, unmittelbare und aufgeschobene, siehe §. 36 unter Renten=Versicherung. Diese Anstalt erbietet sich ferner, außer den rückfälligen Renten zu Gunsten der Ueberlebenden, Leibrenten=Verträge, die zwischen dritten Personen bestehen, und Nutznießung, das bloße Eigenthum und alle Arten von aleatorischen Verträgen und Betheiligungen anzukaufen, sowie die bei ihr geschlossenen Verträge nach gegenseitiger Uebereinkunft wieder zurückzukaufen.

Ihr Geschäftsstand ergibt sich nach dem Protocoll=Auszug der ersten General=Versammlung vom 28. April 1847 am Schlusse des Jahres 1846, wie folgt:

	Versicherungen:		mit Prämiensaldo:	
auf Lebensdauer . . .	499,570	Fl.	von 27,546	Fl.
auf bestimmte Jahre .	84,900	"	" 2,540	"
auf den Ueberlebensfall	8,050	"	" 1,121	"
mit unbedingter Zahlung	5,150	"	" 414	"
desgl. mit Leibrenten .	1,647	"	" 1,670	"
aufgeschobene Leibrenten	421	"	" 650	"

Zur Constituirung von Leibrenten wurden an Kapitalien 110,650 Fl. eingezahlt, wogegen die Anstalt zur Entrichtung von Jahresrenten im Belaufe von 10,218 Fl. verpflichtet ist.

§. 31.

Janus, Lebens= und Pensionsversicherungs= Gesellschaft zu Hamburg.

Obgleich in Hamburg mehr als zwölf englische, mehrere französische und nur vier deutsche Lebensversicherungs=Gesellschaften vertreten sind, und neuerdings die Hammonia daselbst entstanden, kann dennoch, nach den Bedürfnissen und dem regeren Sinn für die Versicherung zu urtheilen, eine auf solider Grundlage, sicheren Berechnungen und einer vorsichtigen, guten Verwaltung beruhende Actien=Anstalt, wie obige ist, immer noch recht gute Geschäfte machen, zumal die vor Kurzem zur Eröffnung der Anstalt abgefaßten Sta=

tuten durch Kürze, Gediegenheit und liberale Grundsätze sich auszeichnend, auf selbstständigen Grundlagen und Berechnungen zu beruhen scheinen. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Mark Banco und wird durch 200 Actien von je 5000 Mark Banco aufgebracht; von diesen Actien sollen binnen einem Jahre 10 pCt. baar eingeschossen werden, für die übrigen 90 pCt. bleiben die Actionäre nach Wechselrecht verhaftet. Alle bei der Gesellschaft auf Lebenszeit Versicherten erhalten, sofern sie mit Antheil am Gewinne versichert haben, sieben Zehntel des Gesammtgewinnes, die Actionäre nur drei Zehntel. Nach Ablauf von drei Jahren hat der Versicherte, falls er dazu berechtigt ist, Anspruch auf das als Dividende zur Vertheilung kommende Kapital, und zwar, je nach der Art der Versicherung, entweder aus der Branche der Lebens- oder der der Pensions-Versicherungen; im vierten Jahre kommen die Dividenden des ersten, im fünften die des zweiten Jahres u. s. f. zur Vertheilung.

Die weiteren Eigenthümlichkeiten bestehen darin, daß man mit oder ohne Anspruch auf Dividenden versichern kann, und die Betheiligung schon zu einem bisher in Deutschland nicht üblichen geringen Betrage, bei der Lebensversicherung von 50 Thlr. und bei Pensionen von 10 Thlr. an stattfinden kann; daß die Jahresbeiträge monatlich gezahlt werden können, wodurch es den minder hochgestellten Beamten, denen ihr knapp zugemessener Gehalt monatlich gezahlt wird, sowie den arbeitenden Klassen leichter gemacht wird, zuzutreten und für ihre Familie zu sorgen. Sodann endlich, wenn die Versicherten die Versicherung fallen lassen wollen oder müssen, weil sie etwa die Beiträge nicht mehr aufbringen können, verlieren diese, vorausgesetzt daß sie drei Jahre lang die Prämien gezahlt haben, die eingezahlten Summen nicht, sondern solche werden durch die Anstalt vielmehr in der Weise kapitalisirt, daß über die eingezahlten Summen neue Policen ausgestellt, und diese Summen, ohne daß weitere Beiträge gezahlt zu werden brauchen, beim Tode der Versicherten an deren Erben ausgezahlt werden. Die jährlichen Abschlüsse

der Gesellschaft sollen öffentlich bekannt gemacht werden. Die Versicherungs-Arten sind:

1) Einfache Lebensversicherung, mit oder ohne Anspruch auf Dividenden, vom 8—70sten Lebensjahre;

2) Kurze Zeitversicherungen, auf 1 und 5 Jahre;

3) Lebensversicherung mit beliebiger Altersgrenze, mit oder ohne Dividenden;

4) Aussteuer-Versicherungen, für's 18te, 21ste und 24ste Lebensjahr;

5) Sparkassen-Versicherung, für's 50, 55, 60, 65, 70ste Lebensjahr;

6) Versicherung zweier verbundenen Leben, und zwar als einfache Ueberlebensversicherung, beim Tode des zuerst oder des zuletzt Sterbenden zahlbar;

7) Leibrenten- oder Pensions-Versicherung, s. unten bei der Rentenversicherung.

8) Kapitalversicherung, s. unten §. 49.

§. 32.

Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.

Als die älteste deutsche Anstalt für Lebensversicherung im Jahre 1828 mit einem Stammkapitale von 1,275,000 Mark Courant gegründet, welches durch 425 Actien, jede zu 3000 Mark Courant, aufgebracht ist, und von welchem 10 Procent baar eingezahlt, die übrigen 90 Procent aber durch hypothekarische, nach zweimonatlicher Kündigung zahlbare, an die Ordre der Direction gerichtete Wechsel sicher gestellt worden, hat sie im Jahre 1847 eine neue Revision ihrer Statuten vorgenommen, und durch zeitgemäße Fortbildung und Erweiterung ihrer Grundlagen, insbesondere auch durch ganz neue Tabellen, sich so zu sagen, neu umgestaltet. Der Antheil der bei dieser Anstalt auf Lebenszeit Versicherten am Gesammtgewinne erstreckt sich auf Dreiviertheile, nach Verhältnis der Größe der Versicherung und der Zahl der Jahre, in denen seit der letzten Gewinn-Ermittelung Prämie gezahlt ist. Während bisher alle sieben Jahre der Gesammt-Gewinn vertheilt wurde, sowohl unter

die Actionäre (zu 25 $\frac{0}{0}$) als auch unter die auf Lebenszeit Versicherten (zu 75 $\frac{0}{0}$), wird derselbe vom Schluß des Jahres 1849 an alle 4 Jahre ermittelt und vertheilt.

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf Summen, welche gezahlt werden nach dem Tode des Versicherten — eigentliche Lebensversicherungen — und zwar:

1) auf das Leben einer Person; entweder auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre gegen jährliche Prämie. Die Prämie für die Versicherung auf Lebenszeit kann sodann auch auf einmal, in einer Summe, oder aber in 5, 10, 15, 20 auf einander folgenden jährlichen Terminen eingezahlt werden, was unsers Wissens außer der Berliner noch bei keiner andern deutschen Anstalt eingeführt ist;

2) auf das Leben zweier Personen: entweder als Ueberlebens-Versicherung (s. §. 15), oder als Versicherung zweier verbundenen Leben, fällig nach dem Tode des zuerst oder des zuletzt Sterbenden.

Derartige Versicherungen werden nicht unter 300 Mark und nicht über 30,000 Mark Cour. abgeschlossen.

3) Versicherungen auf Summen, welche bezahlt werden, wenn die versicherte Person ein bestimmtes Alter erreicht hat, übernimmt die Anstalt als Ausstattungs-Versicherung für Kinder bis zum 18ten, 21sten und 25sten Lebensjahre nicht unter 100 und nicht über 5000 Mark Cour.; als Kapital-Versicherung auf das Leben von erwachsenen Personen, wenn diese 5, 10, 15, 20, 25 Versicherungsjahre überleben, nicht unter 300 Mark und nicht über 20,000 Mark Cour.

4) Sodann schließt die Gesellschaft Rentenkäufe für einfache und aufgeschobene Leibrenten, für Ueberlebens-Renten und Pensionen.

Hinsichtlich der Altersverhältnisse werden weniger als sechs Monate gar nicht, sechs Monate und darüber dagegen für ein volles Jahr gerechnet, ausgenommen bei der Ausstattungs-Versicherung, wo für je drei, sechs und neun Monate des ersten Lebensjahres besondere Prämien angegeben sind, nach deren Verhältnis auch für das dazwischen liegende Alter gezahlt wird. —

Jeder kann die ihm ertheilte Lebensversicherungs-Police beliebig verpfänden und auf Andere übertragen, ohne daß es zur Gültigkeit einer Anzeige an die Direction bedarf. Des-

fallsige Urkunden müssen jedoch auf der Police selbst und in beglaubigter Form vollzogen werden.

Nach dem vorliegenden Rechnungs-Abschlusse für 1846 belief sich am Schlusse des Jahres 1846 die laufende Versicherungs-Summe auf Lebenszeit 6,576,486 Mark Courant, auf mehrere bestimmte Jahre 524,042 und auf Ein Jahr 1,500 M. C.; zusammen 7,102,028 M. C.

§. 33.

Lebensversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

Als ein Hauptzweig des auch mit der Feuerversicherung und anderen Geschäfts-Operationen sich befassenden Instituts zu München ward die Lebensversicherungs-Anstalt im März 1836 eröffnet, und unterscheidet sich dadurch wesentlich von den vorhergehenden Actien-Anstalten, daß sie, ebenso wie die gleich folgende Anstalt zu Triest, als reine Actien-Anstalt ihren Versicherten, selbst nicht einmal den auf Lebenszeit, keinen Antheil an dem etwaigen Gewinne der Anstalt zu Theil werden läßt, sondern daß dieser ganz den Actionären der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank anheim fällt; während diese dagegen freilich auch die Garantie für alle abgeschlossene Lebensversicherungs-Verträge übernimmt, und zu dem Ende einen Reserve- und Sicherheitsfonds zu bilden begonnen hat. Ihre Operationen haben sich bis jetzt zumeist auf das Königreich Bayern beschränkt.

Das Minimum der Versicherungs-Summe beträgt 300 Fl. und das Maximum vor der Hand 25,000 Fl. Personen sind in der Regel nicht unter 10 und nicht über 70 Jahre versicherungsfähig. Die Versicherungen sind entweder lebenslängliche oder auf kurze Zeit, auf 1 bis 10 Jahre. Die Prämiensätze für alle Versicherungen sind ein für allemal festgesetzt, ohne daß sie sich für die Folge erhöhen oder vermindern können, jedoch mit Ausnahme bei kurzen Lebensversicherungen, mit deren Ablauf eine dem vorgerückten Alter entsprechende Erhöhung der Prämien eintritt. Die bayerische Währung in Krthlr. zu 2 Fl. 42 Kr. ist als Bank-Valuta allein gültig.

Bei Bestimmung des Alters werden die ersten 6 Monate

noch zu dem zuletzt zurückgelegten Altersjahre gerechnet, die letzten 6 Monate aber zum angetretenen Lebensalter gerechnet. Die Prämie wird jedesmal auf ein Jahr vorausbezahlt, und ist die Versicherung erst dann gültig, wen die Prämie an den Agenten bezahlt und der Versicherungs-Schein ausgehändigt worden. Auf das Leben eines Anderen kann versichert werden, wenn die Einwilligung des zu Versichernden beigebracht, oder ein wirkliches Interesse an dem Leben dritter Personen, mag es nun ein verwandtschaftliches oder ein sonst pecuniäres sein, nachgewiesen ist. Der Versicherungs-Schein kann durch einfache Cession an einen Anderen als Eigenthum übertragen werden.

Die Administration der Bank hat seit Anfang dieses Jahres der Lebensversicherungs-Anstalt eine neue Einrichtung, eine „Kapitalversicherungs-Gesellschaft für Kinder“ beigegeben, welche bereits die königliche Genehmigung erhalten hat (s. §. 49.)

§. 33 b.

K. K. priv. Allgemeine Assecuranz-Gesellschaft zu Triest.

(Assicurazioni Generali Austro-Italiche.)

Mit einem Grund-Kapitale von 2 Millionen Fl., in 2000 Actien à 2000 und 1000 Fl., wovon 10% baar eingezahlt und 90% durch Sola-Wechsel gesichert sind, errichtet und 1833 nach erfolgter k. k. Genehmigung ihrer Statuten ihre Wirksamkeit eröffnend, erstreckt diese Allgemeine Assecuranz ihre Geschäfte sowohl auf Lebens- und Leibrenten-Versicherungen, für welche die Hälfte des Actienkapitals as Sicherheit überwiesen und hypothecirt ist, als auch auf Feuer- und Transport-Versicherungen gegen Land-, Fluß- und Seegefahren. Die Abtheilung für Lebensversicherung ist erst seit 1834 in Wirksamkeit getreten und übernimmt Versicherungen auf Lebenszeit und solche, wo nach dem Ableben wenn dasselbe innerhalb oder nach einem im Voraus festgesetzten Zeitraume, von 1 bis 20 Jahren, wann immer erfolgt, ein Kapital gezahlt werden soll; jenes ist die kurze Versicherung, dieses die aufgeschobene Lebensversicherung. Die zu zahlenden Prämien können in jährlichen, halb- oder

vierteljährlichen, oder auch in monatlichen Raten entrichtet werden. Auch die Lebensversicherung mit doppelter Fälligkeit findet wie bei der Gothaer Bank auch hier statt, jedoch mit der Beschränkung, daß im Fall des vorzeitigen Todes des Versicherten mindestens 5 Jahre verflossen sein müssen. Sodann übernimmt die Gesellschaft auch wie die anderen Anstalten Kapital- oder Ausstattungs-Versicherungen für Kinder. Die Dividenden der Actien betrugen 1842 bis 1843: 25, 24, $25\frac{46}{60}$, $27\frac{58}{60}$ Fl.

Vierter Abschnitt.

Renten-Versicherung.

§. 34.

Begriff und Arten der Renten=Versicherung.

Während bei der Lebensversicherung durch gemeinschaftliche Verwaltung der diesen Anstalten anvertrauten Summen durch Zins= auf Zins=Anhäufung und vorsichtiges Ueberspa=ren für die Zeiten etwa eintretender, außergewöhnlicher Sterblichkeit bei dem oft vorzeitigen Ableben des Versicherten für dessen Familie und Erben größere Summen zur Auszahlung kommen, als sie auf dem gewöhnlichen Wege der eigenen Kapitalisation nicht so leicht und so sicher erlangt werden können, so zeigen sich bei der Rentenversicherung aber nur für den Versicherten selbst während seines ganzen Lebens ähnliche günstige, wenn nicht in vielen Fällen noch größere Resultate und Vortheile. Denn unter Rentenversicherung versteht man denjenigen Versicherungs=Vertrag, nach welchem Jemanden von einem Dritten, vorzugsweise von einem Dritten, vorzugsweise von Gesellschaften, für die unaufkündbare, unwiderrufliche Ueberlassung eines Theiles seines

Vermögens, eines Kapitales, während seines ganzen Lebens höhere, unter Umständen weit höhere Zinsen, als der gewöhnliche Zinsfuß gewährt, jährlich als Jahresrenten, Leibrenten unter der Bedingung ausgezahlt werden, daß mit dem Erlöschen seines Lebens nicht nur die Auszahlung der Jahresrenten ganz aufhört, sondern auch das überlassene Kapital der Versicherungs-Gesellschaft als Eigenthum verbleibt.

Wenn einerseits nach diesem Begriffe die oben §. 8 berührten Pensionen der Wittwen- und Waisen-Versorgung zur Renten-Versicherung gezogen werden müssen, weil diese gegen jährliche Einzahlungen von Beiträgen oder auch gegen eine Summe für den Fall des vorzeitigen Todes des Ehegatten oder Vaters als lebenslängliche Renten erworben werden, so bleiben dagegen die Pensionen der Staatsdiener und sonstiger Angestellten, weil jene nicht die Aequivalente eines überlassenen Kapitales oder jährlicher Beiträge, sondern vielmehr die Belohnungen langjähriger Arbeiten und Leistungen im Dienste des Staates, oder einer Korporation sind, von obigem Begriff der Renten-Versicherung ausgeschlossen. Gleichfalls werden unter obigem Begriff nicht gerechnet jene Renten, welche aus dem vorzugsweise deutschen Rentenkauf hervorgehen, wonach der Besitzer eines Grundstücks an den, welcher ihm eine Summe Geldes gegeben, eine jährliche, auf das bestimmte Grundstück übernommene Abgabe — Grundrente, ewige Rente — zu entrichten verpflichtet ist; eben weil diese Renten von der menschlichen Lebensdauer unabhängig, meist dinglicher Natur sind. Eine andere Art Renten, welche jedoch gleichfalls nicht dem obigen Begriffe ganz entsprechen, jedoch wegen ihrer Wichtigkeit nicht unerwähnt bleiben können, sind die eigentlichen Zeitrenten, annuités, annuities for terms of years, wo während einer fest bestimmten Anzahl von Jahren nicht nur die landesüblichen Zinsen für ein oft unaufkündbar überlassenes Kapital, sondern außerdem noch gewisse Rentenbeträge entrichtet werden, welche den Zweck haben, das als Darlehen vorgeschossene

Kapital durch Stückzahlungen allmälig zu tilgen, zu amortisiren. In Grosbritannien, Frankreich, Holland rc. ward dieser Annuitäten-Contract, ebenso wie der der Leibrenten und Tontinen, als eine Hülfsquelle und ein Mittel betrachtet, um in der Geschwindigkeit dem Staate große Kapitalien zu verschaffen, die bei einem entstehenden Kriege oder bei großer Finanznoth unumgänglich nothwendig und durch neue Steuern sehr schwer zu erhalten sind; in neuerer Zeit kommen diese Annuitäten oder Amortisations-Renten (Zeit- und Tilgungs-Renten), außer bei dem Staatsschuldenwesen, vorzugsweise bei den Operationen der verschiedenen Landes-Kredit-Institute und so auch bei Ablösungen vor und haben den großen Vortheil, daß sie die Rückzahlung der Kapitalschuld den Schuldnern, bei einem oft billigen Zinsfuße, sehr erleichtern.

Die Renten nun, wovon in dem Folgenden allein die Rede sein wird, hängen nach dem obigen Begriffe von der Lebensdauer der Menschen ab. Je länger die wahrscheinliche Lebensdauer eines Menschen ist und jemehr derselbe in ein höheres Alter vorrückt, einen um so längeren und größeren Vortheil hat er von der Rentenversicherung zu erwarten. Sie wird deshalb hauptsächlich von allen denen gesucht, welche von den gewöhnlichen Interessen ihres größeren oder kleineren Vermögens den gewöhnlichen Lebensaufwand nicht bestreiten können und durch höhere Zinsen, durch Renten oder Leibrenten ein für ihre Lebensbedürfnisse hinreichendes, und oft sogar reichliches Einkommen für ihre ganze Lebenszeit verlangen. So wie bei der Lebensversicherung gibt es auch bei der Rentenversicherung mehrere Hauptarten, durch welche jener Zweck nach Maasgabe der verschiedenen Bedürfnisse sicher erreicht wird.

Zuvörderst muß man zwei große Hauptklassen der Rentenversicherung unterscheiden: die mit im Voraus fest bestimmten, meist sich dann gleich bleibenden Renten, Leibrenten vorzugsweise genannt, und die mit unbestimmten und steigenden Renten, Tontinen genannt, verbundene Versicherung.

§. 35.

Versicherung mit fest bestimmten Renten.

Zu dieser Klasse mit fest bestimmten, meist sich dann gleich bleibenden Renten gehöret die

Einfache Leibrenten-Versicherung. Bei dieser wird durch die nach Maasgabe des Alters oder der sonstigen Gesundheitsbeschaffenheit (insofern nämlich kränkliche Personen bei der einen oder der anderen Anstalt auf höhere Leibrenten als Gesunde Anspruch machen können) des zu Versichernden gefundene, wahrscheinliche Lebensdauer berechnet, der wie vielste Theil (Procente) von dem eingeschossenen Kapitale dem Versicherten alljährlich als Zins- und Tilgungsrente, als Leibrente abgegeben werden kann, so lange sein Leben dauert. Daß die Leibrente höher als der gewöhnliche Zinsfuß berechnet wird und mit jedem Lebensjahre steigt, ist eine überall vorkommende Voraussetzung.

In den vorigen Jahrhunderten war es eine besonders in England und Frankreich oft vorkommende Gewohnheit, daß der Staat in den Zeiten des Krieges oder sonstiger Bedürfnisse auf solche Weise seine Einkommensquellen vermehrte, daß er in- oder ausländischen Kapitalisten solche lebenslängliche Renten auszahlte, dafür aber ihre Kapitale gleich anfangs zu seinen Zwecken verwandte, welche dann mit dem Tode des Rentiers dem Staate als Eigenthum zufielen. Als aber durch die unaufhörlichen, großen Kriege unter Ludwig XIV. der Staatskredit sehr gesunken war und kein Kapitalist solcherweise sein Geld hergeben mochte, kamen die sogenannten Tontinen in Gebrauch, wovon weiter unten.

Obgleich zwar die Leibrenten das Mittel an die Hand geben, wodurch Personen und Familien in die Lage sich versetzen können, daß sie ihren gewohnten Aufwand zu vergrößern und auch unter Umständen noch Ueberschuß für ihre ganze übrige Lebenszeit sich zu verschaffen im Stande sind, kann diese Versicherung doch nur eine sehr beschränkte Anwen-

dung finden, da die Erben bei dem Tode des Leibrentners gar Nichts zurück erhalten und ist nur für besondere Personen und Fälle ausnahmsweise von Nutzen. Bei Personen nämlich, welchen wegen ihrer sittlichen oder wirthschaftlichen Unzuverlässigkeit die Ueberlassung eines Kapitales nicht angemessen ist, und wo doch für ihren sicheren lebenslänglichen Unterhalt gesorgt werden muß; und ebenso in den Fällen, wo Personen, die ohnedies weder aus ihrer Betriebsamkeit noch sonst etwa ein hinreichendes Einkommen haben und in solchen Verhältnissen sind, daß die gewöhnlichen Zinsen ihres noch vorhandenen Vermögens zu dem gewohnten Lebensaufwande nicht ausreichen und durch allmälige Aufzehrung des Vorhandenen ein solcher Grad von Verarmung zu befürchten ist, daß sie zuletzt ihrer Gemeinde oder der Mildthätigkeit als ganz Arme zur Last fallen, sollte schon vom Staate und den Gemeinden auf eine geordnete, gesicherte und möglichst vortheilhafte Umwandelung des Kapitals in Leibrenten gesorgt werden.

Aufgeschobene Leibrenten bestehen darin, daß man den Bezug der Renten nicht sogleich verlangt, sondern vielmehr auf eine beliebig zu bestimmende Reihe von Jahren aufschiebt, um von da an eine um so viel höhere Leibrente zu beziehen. So kann man erst nach 5, 10, 15, 20 ꝛc. Jahren die dann um viele Procente höhere Rente beziehen, trägt jedoch auch die Gefahr, bei vorzeitigem Ableben das Einlage-Kapital einzubüßen und auch nicht einmal eine Rente bezogen zu haben. Ohngeachtet dieser Renten-Aufschiebung steht es doch Jedem frei, später davon abzugehen, sobald man es nur erklärt, in welchem Jahre mit dem Rentenbezug angefangen werden soll. Solche Leibrenten werden entweder durch einen einmaligen Kaufpreiß oder aber durch Jahresbeiträge, bis zu dem letzten Jahre vor dem des wirklichen Bezuges zu entrichten, gekauft.

Einfache Ueberlebens-Renten unterscheiden sich nur dadurch von der, §. 15 dargestellten Ueberlebens-Ver-

sicherung, welche bei zwei Personen für den Fall besteht, daß die eine B die andere Person A überlebt, daß bei dieser ein Kapital, bei jener aber der überlebenden Person, sei's Wittwe, Kinder oder wer immer, eine lebenslängliche Rente, eine Pension jedes Jahr ausgezahlt wird; die Prämiensätze letzterer sind auch meist niedriger als bei der ersteren.

Wechselseitige Ueberlebens-Renten kommen dann vor, wenn je Eine von zwei solcherweise versicherten und verbundenen Personen nach dem Tode des von ihnen zuerst Sterbenden die ausbedungene Leibrente als lebenslängliche Pension erhält. Es braucht wohl kaum noch bemerkt zu werden, daß die Renten-Ueberlebens-Versicherung die Stelle von Wittwen- und Waisenkassen auf eine sichere und wohlfeile Weise vertritt, sowie sie überhaupt für lebenslängliche Versorgungen von Angehörigen, die sich durch eigenes Verdienst nach dem Tode ihres Versorgers nicht leicht eine gesicherte Subsistenz verschaffen können, besonders anwendbar ist.

Rückfällige Leibrenten sind solche, welche auf das Leben mehrerer Personen laufen und nach dem Tode einer oder mehrer derselben auf den Längstlebenden übergehen; und zwar entweder als die ganze Gesammtrente, welche die fraglichen Personen anfangs zusammen bezogen, oder aber zu verhältnismäßigen Theilen derselben, je nachdem der Leibrenten-Vertrag das Verhältnis vorgeschrieben.

§. 36.

Leibrenten-Versicherungs-Anstalten.

Unter allen den jetzt in Deutschland bestehenden Leibrenten- und Pensions-Instituten nimmt hinsichtlich der Solidität und Gemeinnützigkeit, insbesondere wegen der der Anstalt zu Grunde liegenden Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit, welche Principien bis jetzt bei der eigentlichen Leibrenten-Versicherung anderwärts noch nicht angewendet worden, eine

ehrenvolle Stelle ein die im Jahre 1840 gegründete, unter Staatsaufsicht stehende

1) Allgemeine wechselseitige Kapitalien- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien. Diese als ein grosartiges, allgemeines Versicherungs-Institut für fast alle bis jetzt bekannten Versicherungs-Arten, welche sich auf die menschliche Lebensdauer beziehen, auf der Grundlage der in anderen ähnlichen Instituten bereits gewonnenen, mehrjährigen Erfahrungen, nach sorgfältigster Prüfung der mathematischen Unterlagen durch in diesem Fache allgemein anerkannte Männer errichtete Anstalt wird von einem Directorium und einem aus 60 Mitgliedern bestehenden Ausschusse, welcher theilweise jährlich von der General-Versammlung der Versicherten gewählt und erneuert wird, unentgeldlich verwaltet und theilt sich in sechs von einander unabhängige Geschäfts-Abtheilungen.

I. Kapital-Versicherungs-Verein, für Auszahlung eines Kapitals, im Fall eine bestimmte Person die zum Voraus ausbedungene Zeit überlebt; eigentliche Kapitalversicherung (s. §§. 16, 17 und 49);

II. Kapital-Versicherungs-Verein auf den Todesfall, als einfache Lebensversicherung;

III. Leibrenten-Institut, für den Ankauf einer lebenslänglichen Rente, welche entweder sogleich beginnt — einfache Leibrente — oder aber nach Ablauf einer bestimmten Zahl von Jahren — aufgeschobene Leibrenten;

IV. Allgemeines Pensions-Institut, für Sicherstellung einer Pension, welche nach dem Tode einer bestimmten Person einer anderen im Voraus genau bezeichneten Person ausgezahlt werden soll — Renten-Ueberlebens-Versicherung — (s. §. 35).

V. Wechselseitige Versorgungs-Anstalt zur Sicherstellung steigender Jahresrenten (s. §. 37);

VI. Kinder-Versorgungs-Anstalt zur Versicherung von Jahresrenten, welche nach dem Tode einer bestimmten Person einem bestimmten Kinde bis zu seinem zurückgelegten 24sten Lebensjahre ausgezahlt werden.

Nach dem veröffentlichten Rechnungs-Abschlusse von 1846 betrugen:

in der Abtheilung	die Versicherungs=	u. Prämiensummen
der Lebensversicherung	1,188,470 Fl.;	73,858 Fl. C. M.;
der Kapitalversicherung	55,041 „ ;	12,264 „ „ ;
des Leibrenten=Instituts	18,630 „ ;	83,271 „ „ ;
des Pensions=Instituts	6,600 „ ;	5,916 „ „ ;
der Alter=Versorgungs=Anstalt		88,732 „ „ ;
Dienstkautionen, Interimsposten ꝛc. .		48,388 Fl. C. M.;
Reserve=Fonds		35,763 „ „ ;
Summe der Gesammt=Einnahme .		348,195 Fl. C. M.

In der Lebensversicherungs=Abtheilung betrug der Prämien=Fonds 163,268 Fl.; es stellte sich heraus ein Ueberschuß von 89,409 Fl., welcher nach §. 20 der Statuten mit 40 pCt. zur Gründung des Reservefonds, also mit 35,763 Fl.;
zum Regiefonds mit 10 pCt., „ „ 8,940 „ ;
zur Dividende „ 50 „ „ „ 44,704 „ ;
an die Mitglieder dieser Abtheilung gutgeschrieben und vertheilt werden.

2) K. K. priv. Allgemeine Assecuranz=Gesellschaft in Triest. Die Leibrenten-Abtheilung dieser großen, am 26. Decbr. 1831 gegründeten Versicherungs=Anstalt, welche nach oben §. 33 b. auch die Lebensversicherung ꝛc. umfaßt, enthält die eigenthümliche Modification, daß bei der aufgeschobenen Leibrente, sofern der Versicherte zwar den voraus ausgemachten Zeitraum überlebt, aber doch hernach wieder so vorzeitig stirbt, daß die Summe der bereits bezogenen Renten dem eingelegten Kapitale noch nicht gleichgekommen ist, dem Versicherten auf sein jedesmaliges Verlangen oder dessen Erben das eingelegte Kapital nach Abzug der schon bezogenen Renten zurückerstattet wird. Es ist diese Art Leibrenten=Versicherung mit Rückgewähr eine solche, die am ehesten Berücksichtigung und Benutzung verdient; sie eignet sich vorzugsweise für solche Personen, welche ohne feste, lebenslängliche Einnahmen blos von ihrer Arbeit und Betriebsamkeit leben und aus Vorsorge für das höhere Alter, wo jene Einnahmen nicht so ergiebig sein können, oder wohl ganz aufhören, eine solche sichere Gelegenheit nicht unbenutzt lassen mögen, um durch Hingabe einer ihrer Lage angemessenen, durch Fleiß und Sparsamkeit in ihren besseren

Jahren gesammelten Summe sich ein gesichertes Auskommen für das Alter zu verschaffen, ohne deren Verlust befürchten zu müssen.

Eine Leibrenten- oder vielmehr Zeitrenten-Versicherung auf eine im Voraus angenommene, festbestimmte Reihe von Jahren (10 bis 20) findet für die Zeit der Kindheit und Minderjährigkeit dergestalt statt, daß gegen ein einmaliges Einlage-Kapital einer jungen Person von ihrem Geburts- bis zum 15ten Lebensjahre auf jeder dieser 16 Altersstufen auf eine zwischen 10 bis 20 Jahren beliebig zu bestimmende Dauer jährliche Renten von 100 Fl. ꝛc. gezahlt werden, womit jedoch bei dem vorzeitigen Tode der Person die Renten aufhören.

3) Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München. Dieses im J. 1835 durch Aufnahme von 20,000 Actien à 500 Fl. (im 24 Fl. Fuß) gegründete, auf 99 Jahre privilegirte und unter der Aufsicht der k. bayerischen Regierung stehende Privat-Bank-Institut hat Ende 1846 seinen Versicherungs-Geschäften auch die Leibrenten-Versicherung angereiht.

Die von der Bank zu gebende Leibrente kann erworben werden:

a) durch baare Erlegung eines Kapitals, wodurch der Bezug der Rente schon an dem nächsten halbjährigen Termine seinen Anfang nimmt, und

b) durch jährliche Einzahlungen, welche eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch fortgesetzt werden, nach deren Ablauf alsdann der Bezug der dem resp. Alter des Versicherten entsprechenden Rente eintritt.

Der Regel nach werden nur auf die Lebensdauer von Personen vom 30sten bis 75sten Jahre Leibrenten ausgesetzt; die Versicherung über und unter diesem Alter bleibt einem besonderen Uebereinkommen überlassen. Die höchste Versicherungssumme, für welche die Bank Leibrenten-Verträge abschließt, ist 25,000 Fl., und die geringste 500 Fl. Jede innerhalb dieser Grenze gewählte Summe muß durch 100 Fl. theilbar sein. Der Renten-Versicherte kann das Recht des Rentenbezugs durch Cession auch auf einen anderen übertragen; damit

jedoch die Auszahlung an den Cessionar nicht beanstandet werden könne, ist die Bank von der stattgehabten Uebertragung durch eigenhändige, schriftliche Erklärung in Kenntnis zu setzen und eine beglaubigte Abschrift der Cession beizulegen.

Die zur Erwerbung von Leibrenten bestimmten jährlichen Zahlungen müssen regelmäßig in vorausbestimmten Größen geschehen, und dürfen für eine Person nicht weniger betragen, als erforderlich ist, um in der einmal gewählten Reihe von Jahren eine Summe von 500 Fl. Bank-Valuta zu kapitalisiren, d. h. nicht weniger als der in dem unten folgenden Tarife unter lit. A. angegebene Betrag. Wer sich einmal zu diesem Minimum auf eine bestimmte Reihe von Jahren verpflichtet hat, kann, um die zur Erwerbung der Rente bestimmte Summe zu vergrößern, für ein und dieselbe Person später auch noch kleinere Zahlungen von dem Ein- bis Vierfachen des in dem Tarife unter lit. B. angegebenen Betrags leisten. Die Zahl der Jahre, auf welche die neue Verpflichtung eingegangen wird, sowie die Zeit der Einlage muß in solchem Falle jedoch so gewählt werden, daß sie mit der älteren Einlage denselben Endtermin hat, und den Bezug der Rente für beide gleichzeitig beginnen kann. Eine derartige Beschränkung hinsichtlich der Zeit findet nicht statt, wenn die nachfolgende Einlage dem ausgesprochenen Minimum von 500 Fl. B. V. gleichkommt oder dasselbe überschreitet, da es alsdann dem Einleger vollkommen frei steht, die Zahl der Jahre, auf welche er sich verpflichten will, innerhalb der Grenzen des Tarifs zu bestimmen.

Zahl der Jahre.	A		B		Zahl der Jahre.	A		B	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
10	40	5	8	1	18	18	45	3	45
11	35	40	7	8	19	17	25	3	29
12	32	—	6	24	20	16	10	3	14
13	28	55	5	47	21	15	5	3	1
14	26	20	5	16	22	14	5	2	49
15	24	5	4	49	23	13	10	2	38
16	22	5	4	25	24	12	20	2	28
17	20	20	4	4	25	11	35	2	19

Die Colonne A. bezeichnet den Betrag, welcher erforderlich ist, um in einer bestimmten Zahl von Jahren eine Summe von 500 Fl. zu kapitalisiren, die Colonne B. aber jenen Betrag, welcher erlegt werden muß, um eine schon bestehende Versicherung in Kapital um 100 Fl. zu erhöhen.

4) **Lebensversicherungs-Gesellschaft für Gesunde und Kranke.** Mit Bezugnahme auf das §. 21 und 28 über diese hinsichtlich der Lebensversicherung-Gesellschaft Gesagte, finden hauptsächlich folgende Renten-Gattungen ihre Benutzung.

a) **Einfache Leibrenten**, annuities for life, mit Renten auf die ganze Lebenszeit, jedes Jahr zahlbar, und zwar in jährlichen, halb- oder vierterjährlichen Terminen, sogleich beginnend. Auf je 100 Thlr. Einlage-Summe kommen folgende Leibrenten zur Auszahlung:

Im Alter von Jahren.	Jährliche Rente.			Im Alter von Jahren	Jährliche Rente.			Im Alter von Jahren.	Jährliche Rente.		
	thl.	sgr.	hlr.		thl.	sgr	hlr.		thl.	sgr.	pf.
20	5	—	9	45	6	20	—	54	8	6	2
25	5	7	5	46	6	24	—	55	8	13	8
30	5	15	6	47	6	27	9	58	9	9	3
35	5	24	9	48	7	1	9	60	9	28	3
40	6	6	11	49	7	6	3	62	10	16	—
42	6	12	—	50	7	11	3	65	11	18	8
44	6	17	9	52	7	23	—	70	14	14	—

b) **Leibrenten auf zwei verbundene Leben, Verbindungs-Renten**, sogleich anfangend und bis zum Tode des zuletzt Sterbenden von zwei genannten Personen, in gleicher Quote zahlbar wie wenn beide am Leben wären.

c) **Ueberlebens-Renten.** Gegen jährliche Einzahlung der tarifmäßigen Prämien beginnt die so gekaufte Rente von mindestens 10 Thlr. nach dem Tode einer bestimmten Person A und ist so lange zahlbar, als das Leben einer andern bestimmten Person B nach dem Tode der Person A noch dauert.

d) **Aufgeschobene Leibrenten.** Gegen jährliche Prämien oder aber auch gegen einmalige Ankaufssummen wird die so angekaufte Rente von 100 Thlr. bei Erreichung eines im Voraus zu bestimmenden Lebensalters, im 50sten, 55sten, 60sten und 65sten Lebensjahre zahlbar.

In Bezug auf Renten bietet aber diese Gesellschaft noch dadurch einen besonderen Vortheil vor allen übrigen Renten-Anstalten dar, daß **sie**, wie schon oben erläutert, **auf das Leben nicht ganz gesunder oder kranker Personen größere Leibrenten gewährt, als auf das Leben der Gesunden.**

5) Janus, Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg. Außer der Versicherung von Kapitalien auf den Todesfall und bei Lebzeiten übernimmt diese oben §. 31 schon berührte neueste Gesellschaft

a) Einfache Leibrenten-Verträge, und zwar gegen einmalige Ankaufssummen die Auszahlung einer jährlichen Pension von mindestens 10 Thlr. preuß. Cour., zahlbar halbjährig.

b) Verbundene Leibrenten, und zwar gegen einmalige Ankaufssummen die Auszahlung einer jährlichen Pension von mindestens 10 Thlr. preuß. Cour., zahlbar halbjährlich bis zum Tode des zuletzt Sterbenden von zwei Personen.

c) Ueberlebens-Renten, als lebenslängliche Pensionen zur Versorgung von Wittwen und Waisen, von Angehörigen, treuen Dienern rc., welche vom Tode des Versorgers an eine Pension von mindestens 10 Thlr. halbjährlich zahlbar erhalten sollen. Wegen der geringen jährlichen Beträge nicht genug zur zweckmäßigsten Benutzung zu empfehlen. Die Pensionen werden erlangt entweder auf Kapital- oder Prämienfuß und steht es dem Einleger dabei frei, Dividenden anzusprechen oder nicht.

d) Aufgeschobene Leibrenten auf das Leben einer oder zweier Personen.

6) Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft. Diese Anstalt übernimmt ebenso wie die beiden vorhergehenden einfache Lebensrenten-Verträge, mit halbjährlich zahlbaren Renten; aufgeschobene Leibesrenten, mittelst einer einzigen Summe von 1000 Thlr. (Fl.) zu erkaufen, oder aber auch mittelst einer jährlichen Prämienzahlung von 100 Thlr. (Fl.) auf eine im Voraus zu bestimmende Reihe von Jahren; Leibrenten auf zwei verbundene Leben mit Rückfall der ganzen Rente auf die Lebenszeit des Längstlebenden von zwei Personen; und endlich Ueberlebens-Renten.

7) Berlinische Renten- und Kapital-Versicherungsbank in Berlin. Gegründet von den Aktionären der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft mit einem vorläufigen Aktien-Kapital von 1 Millionen Thaler,

jede Actie à 500 Thlr., von denen aber nur 1000 Stück belegt sind, und 1844 eröffnet, stehet die Anstalt unter derselben Direction, welcher auch die Verwaltung der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft übertragen worden. Die einzelnen, bei ihr abzuschließenden Renten-Versicherungs-Arten sind:

a) Einfache Leibrenten nach Tab. I. des Geschäfts-Plans vom 10ten bis 72sten Alter:

b) Aufgeschobene Leibrenten nach Tab. II. dess., nach 5, 10, 15, 20, 25 Jahren;

c) Steigende Leibrenten nach Tab. III. und zwar so, daß in den ersten 5 Jahren geringe, sodann aber von 5 zu 5 Jahren steigende Renten, welche dann nach dem 20sten Versicherungs-Jahre unveränderlich bleiben für die ganze Lebenszeit.

d) Temporäre Renten nach Tab. IV., Zeitrenten, welche mit dem Ablauf einer im Voraus zu bestimmenden Reihe von Jahren aufhören und für die Zeit der Kindheit und Minderjährigkeit, vom 10ten bis zum 14ten oder 24sten Lebensjahre bestimmt sind.

e) Verbundene Leibrenten, welche auf das Leben zweier bestimmten, durch die Versicherung als verbunden gedachten Personen dergestalt erkauft werden können, daß diese Verbindungs-Rente entweder bis zum Tode des zuerst Sterbenden, Tab. V., oder auch bis zum Tode des zuletzt Sterbenden, Tab. VI. dauert.

f) Rückfällige Renten, auf das Leben zweier Personen, wo aber mit dem Tode des zuerst Sterbenden blos die halbe Rente auf den Ueberlebenden übergeht.

8) Braunschweigische Allgemeine Versorgungs-Anstalt. Diese auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit 1841 gegründete, und aus der Allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt hervorgegangene Anstalt hat außer der eigentlichen Lebensversicherung auch Wittwen-Pensionen, Leib- und Alters-Renten, sowie Ueberlebens-Renten zu ihren Versicherungs-Geschäften gemacht.

9) Preuß. Allgemeine Alter-Versorgungs-Anstalt zu Breslau s. §. 46.

Sowohl bei der Renten-Versicherung mit festbestimmten,

sich gleichbleibenden als auch mit unbestimmten, steigenden Renten wird, weil der Vortheil für die betreffende Anstalt bei dem Rentengeschäft in der kürzesten Lebensdauer des Versicherten liegt, auf die Gesundheitsumstände wenig oder gar keine Rücksicht genommen, weshalb auch die Beibringung ärztlicher Gesundheits=Zeugnisse hier nicht verlangt wird; wenn man nicht eben wegen zu beurkundender Kränklichkeit oder Krankheit bei einer bestimmten Anstalt einen Anspruch auf höhere Renten machen will. Gleicherweise findet bei der sogen. Ausstattungs= und der eigentlichen Kapital=Versicherung (s. §. 17 und §. 49) das Erforderniß der bescheinigten guten Gesundheitsumstände nicht statt. Vielmehr ist bei allen diesen Versicherungs=Arten die Beibringung eines gehörig beglaubigten Geburtsscheines und in der Folge für die Erhebung der Renten=Beträge eines amtlich bescheinigten Lebens=Attestes das einzig wesentliche Erforderniß.

§. 37.

Versicherung mit unbestimmten, steigenden Renten.

Die zweite Haupt=Klasse der Renten=Versicherung, die mit unbestimmten aber steigenden Renten, auch Tontinen=Versicherung im weiteren Sinne genannt, hat in der neuesten Zeit, seit den letzten beiden Decennien, eine solche Bedeutsamkeit und Theilnahme bei allen Klassen der Gesellschaft gefunden, daß ihr Princip, sowie die Einrichtung der in den größeren Hauptstädten Deutschlands entstandenen Renten= oder Versorgungs=Anstalten einer näheren Auseinandersetzung bedarf. Vorerst unterscheidet man auch hier wieder mehrere Arten: 1) Tontinen=Versicherung (reine), sogen. Staatstontine, weil in der Mitte des 17ten und im 18ten Jahrhundert einige Staaten, besonders Frankreich und England sich zuerst ihrer als einer bedeutenden Finanzquelle bedienten. Sie wurden nämlich von einem Italiäner, Namens Lorenzo Tonti, erfunden und um das Jahr 1653 zuerst in Paris unter Ludwig XIV. zur Unterstützung des gesunke=

nen Staatskredits eingeführt. Bei dieser Renten-Gattung tritt eine größere, in Altersklassen eingetheilte Anzahl von Personen zusammen, um durch unaufkündbare Hingabe großer oder kleiner Summen an einen Dritten oder den Staat, wie es zuerst vorkam, in den ersten Jahren geringe nach und nach aber immer höher steigende Renten, und im höheren oder höchsten Lebens-Alter die höchsten Renten, welche die Einlage-Kapitale um das Drei-, Fünf-, ja Zehnfache möglicherweise übersteigen können, bis an ihren Tod jedes Jahr beziehen zu können. Das durch die Einlagen der Interessenten zusammengeschossene „Renten-Kapital" wird nämlich zum laufenden, landesüblichen Zinsfuße, zu 3 bis 5 pCt. sicher angelegt, und die durch Zins auf Zins erzielten Summen an die Betheiligten nach Masgabe ihres Alters und eingelegten Kapitals jährlich als Renten ausgezahlt, und dadurch daß die Renten der im Laufe der Jahre mit Tode abgehenden Mitglieder den überlebenden zu Gute kommen, auf sie vererben, bleiben die gesammten Interessen des Renten-Kapitales Einigen der zuletzt Ueberlebenden erhalten. Diese Einrichtung, eine Art Erbverbrüderung, ist zugleich das Haupt-Princip für alle anderen Versicherungs-Arten mit steigenden Renten. Die ältere Tontine unterscheidet sich aber dadurch wesentlich von der neueren Renten-Versicherung, daß einmal bei jener älteren die Versicherten einen Anspruch auf ganze oder theilweise Rückzahlung des Kapitals schlechterdings nicht hatten, dieses Kapital vielmehr dem Staate oder dem Dritten bei dem Tode des letzten Tontinisten als unwiderrufliches Eigenthum zufiel; daß zweitens aber dafür dem Wachsthum und Steigen der Renten bei den Längstlebenden gar keine Grenze gesetzt war. Durch beide Momente unterscheidet sich die ältere Tontine von der

2) Renten-Versicherung mit Rückgewähr, wie sie fast allen deutschen Renten- und Versorgungs-Anstalten zu Grunde liegt. Hier wird nämlich erstens beim Tode des Versicherten das von ihm in die Anstalt eingelegte Kapital vollständig so weit zurückgezahlt, als dies nicht schon

durch die jährlich bezogenen Renten geschehen ist, sodann aber ist hier dem Steigen der Rente bis zum Dreifachen, Doppelten oder Anderthalbfachen des Einlage-Kapitals eine bestimmte Grenze (Maximum) gesetzt, wodurch die jüngeren Altersstufen eher zum Genuß der höchsten Rente gelangen können.

3) Renten-Versicherung ohne Rückgewähr, wie sie bis jetzt in Deutschland blos bei einer Anstalt, der zu Hannover, besteht. Hier werden den der Anstalt Beitretenden ihre gemachten Einlagen bei ihren Ableben nicht zurückerstattet, dagegen aber tritt weit früher als bei den andern Renten-Anstalten und weit stärker die Steigerung der Renten ein; wozu noch kommt, daß, sobald die in einer Altersklasse zuläßig gewesenen jüngsten Personen

in der 1ten bis 3ten Klasse das 45ste Lebensjahr,
in der 4ten bis 6ten Klasse das 50ste Lebensjahr, und
in der 7ten Klasse das 55ste Lebensjahr erreicht haben,

durch Vertheilung des dann zu großen Summen angewachsenen Renten-Kapitals zu $\frac{1}{4}$ unter die Mitglieder nach Masgabe ihrer Altersklasse und Einlagen, zu $\frac{3}{4}$ aber für Gewährung von Leibrenten, welche vom 45sten Lebensjahre ab zu den andern Jahresrenten hinzukommen, die Renten-Steigerung ungemein schnell und frühzeitig vor sich geht. Das Steigen der Jahresrenten hört auf, sobald solche den Betrag von 150 Thlr. erreicht hat; in der zuletzt übrigbleibenden Altersklasse einer jeden Jahres-Gesellschaft ist aber dem Steigen der Rente eine Grenze nicht gesetzt.

Außer der Hannöverschen Anstalt kann man auch noch gewissermaßen die oben §. 8b. dargestellte Halberstadt'sche Stiftung als eine Renten-Anstalt ohne Rückgewähr erwähnen.

Zur besseren Beurtheilung und Einsicht sollen nun in Folgendem nach vorausgeschickter kurzen Darstellung der allgemeinen Grundsätze für die Betheiligung bei den Renten-Anstalten diese einzeln nach ihrer inneren Einrichtung und ihrem gegenseitigen Verhalten abgehandelt werden.

§. 38.

Allgemeine Grundsätze bei den Renten-Anstalten.

So verschieden auch die Rentenversicherungs-Anstalten im Einzelnen sind, so kommen doch bei ihnen solche Voraussetzungen und Grundsätze vor, welche für alle Institute der Art eine gemeinsame Grundlage bilden und welche hier ausgeführt werden sollen.

Die Betheiligung bei den Renten-Anstalten kann sowohl auf eigenen Namen geschehen, so daß man für sich selbst einlegt und für sich die Renten beziehen will, oder man legt zu Gunsten anderer Personen, für Dienstboten, Kinder, Geschwister, Mündel und Pflegekinder ein, wo dann nicht der Einleger selbst, sondern diese Personen, auf deren Lebensdauer eingelegt ist, die eigentlichen Mitglieder der Anstalten sind; wobei sich aber der Einleger den Bezug der Rente selbst vorbehalten kann, jedoch selten auf die ganze Lebenszeit des Aufgenommenen. Die zu machenden Einlagen sind entweder volle von je 100 Thlr. (oder Fl.) oder je 200 Fl. (bei der Wiener und Badischen Anstalt); oder theilweise, unvollständige von mindestens je 10 Thlr. (Fl.). Zur Aufnahme genügt die Ausstellung einer Declaration, worin der Betrag der vollständigen oder unvollständigen Einlagen, welche gemacht werden sollen, ganz genau der Namen, Stand, Wohnort, sowie das Geburtsjahr und Datum gewissenhaft anzugeben sind; für welches letztere noch ein besonderer Geburtsschein beigebracht werden muß, in dessen Ermangelung ein anderes genügendes Document oder eine eidliche Erhärtung vor Gericht die Stelle vertreten kann. Eine Untersuchung oder Berücksichtigung der Gesundheitsverhältnisse findet nicht statt, wodurch die Betheiligung bei den Anstalten weit leichter ist als bei der Lebensversicherung. Die aufgenommenen Personen werden nach Maasgabe ihres Lebensalters in Altersklassen eingetheilt, in 5, 6, 7 und mehr; diese Klassen zusammen machen eine Jahresgesellschaft aus, welche für alle Zu-

kunft eine geschlossene Gesellschaft bildet, und in welche nach Ablauf der Sammelperiode, oder der Zeit im Jahre, binnen welcher die Aufnahme in die Anstalt stattfinden muß, keine Mitglieder mehr aufgenommen werden können. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur Bildung eines Reservefonds 2c. wird in manchen Anstalten außer den zu machenden Einlagen, von 10—100 Thlr. (Fl.) und darüber, noch ein kleines Eintrittsgeld bezahlt. Nach Einzahlung der vollständigen Einlagen von je 100 Thlr. (Fl.) erhält man von den Directionen ausgestellte Policen „Rentenscheine“ genannt und bei unvollständigen Einlagen „Interimsscheine“. Sind die unvollständigen Einlagen durch Nachtragszahlungen, die jederzeit angenommen werden, oder durch Rentengutschreibungen vervollständigt worden, so werden die Interimsscheine gegen Rentenscheine umgetauscht, von wo an erst die Auszahlung der entsprechenden Jahresrenten für die ursprünglich unvollständigen Einlagen ihren Anfang nimmt.

Jede Kapital-Einlage, sowohl die einer vollen als unvollständigen, oder einer Nachtragszahlung kann bei Lebzeiten des Mitglieds nicht zurückgenommen werden; jedoch fast bei allen Anstalten ist es gestattet, die vollständigen Einlagen, bei denen kein besonderer Vorbehalt gemacht ist, auf andere Personen zu übertragen, zu verpfänden, zu veräußern, da hierbei die Anstalten keinen Nachtheil erleiden. Wenn zwar ein Rentenversicherter auch immer einer bestimmten Jahresgesellschaft angehören muß, für welche er die erste Einlage gemacht, so kann derselbe aber auch mehreren Jahresgesellschaften angehören, in sofern er für diese neue Einlagen macht.

Aus sämmtlichen Einlagen eines Jahres wird das ursprüngliche Vermögen eines Jahres-Vereins in der Art gebildet, daß aus demselben jeder Einlage ein Renten-Kapital zugetheilt wird, welches zu dem der Anstalt zu Grunde gelegten durchschnittlichen Zinsfuße (zwischen $3\frac{1}{2}$ bis 5 pCt. schwankend) die ursprüngliche Jahresrente gewähren muß, so zwar, daß

z. B. in der Preußischen Renten-Anstalt je 100 Thlr. Einlagen dotirt werden mit einem Renten-Kapital

von 75 Thlr. in Klasse I; von 100 Thlr in Klasse IV;
„ $83\frac{1}{3}$ „ „ „ „ [illegible]
„ $91\frac{2}{3}$ „ „ „ „ III; „ $129\frac{1}{6}$ „ „ „ „ VI;

wobei noch $\frac{1}{10}$ der jährlich von der Verwaltung erzielten Zinsen nicht mit an die Einleger vertheilt werden, sondern in einen besonderen Reserve- oder Auxiliar-Fonds fließen, oder aber bei den als Actien-Unternehmen errichteten Anstalten den Unternehmern als Gewinn zu gute kommt, welcher nach solcher Dotirung vom eingelegten Kapitale verbleibt, und welcher auch zur Bestreitung der Verwaltungskosten von jenen verwandt wird. Damit sich der Speculationsgeist nicht zu sehr bei diesen Anstalten der unvollständigen Einlagen bemächtigt, zum Nachtheil der anderen Mitinteressenten, in sofern z. B. Speculanten so viel unvollständige Einlagen machen als nur irgend möglich, theils für Angehörige, theils für Freunde, sich selbst aber den Bezug der Rente vorbehalten, hierauf aber die Jahre abwarten, wo die Rente sehr hoch steht, um plötzlich zu vervollständigen, haben die Anstalten, und aus noch andern Gründen, sehr weise eine gewisse Beschränkung in der Zahl und Größe der vollständigen und unvollständigen Einlagen für jede einzelne Klasse eintreten lassen, so daß z. B. bei der Stuttgarter Anstalt in der I. Klasse nicht über 10 volle und 5 unvollständige (von letzteren blos 3 zu je 10 Fl.), in der II. Klasse nicht über 8 volle und 5 unvollständige (von welchen 2 nicht unter 50 Fl.) zuläßig sind. Die Einlagen und Nachzahlungen bringen dem Mitgliede für das Jahr, in welchem sie gemacht worden, keine Zinsen, dagegen aber wird am 1. Januar des zweiten, auf das Beitrittsjahr folgenden Jahres die erste Jahres-Rente fällig, welche die ursprüngliche Rente heißt, und bei mehreren Anstalten in den jüngeren Altersklassen niedriger, in den älteren aber höher als der gewöhnliche Zinsfuß beträgt. Diese Ur-Rente kommt bei vollen Einlagen gleich zur baaren Auszahlung, bei unvollständigen wird sie aber

den Einlegern in ihrem Conto bei der Anstalt gut geschrieben, bis jene hierdurch oder durch jährliche Nachzahlungen [illegible] ist, daß die Jahres-Rente des folgenden [illegible] nie geringer sein darf, als die des vorhergehenden; sollte dies in der einen oder anderen Altersklasse in irgend einem Jahre, wider Erwarten, der Fall sein, so wird das Fehlende zur Ergänzung aus dem zur Sicherheit des Ganzen gegründeten Reserve-Fonds unumgänglich zugeschossen.

Die ursprüngliche Jahresrente, Ur-Rente, erhöht sich allmälig, und diese allmälige Vergrößerung der Rente, welche zugleich vom bestehenden Zinsfuß abhängt, geschieht anfänglich hauptsächlich durch Erbschaften der in ein und derselben Klasse abgehenden Mitglieder in Gemäsheit der unter ihnen bestehenden Erbverbrüderung, und beruht so lange blos auf Vertheilung der Zinsen aus dem Renten-Kapital, bis die allmälige Vertheilung des Renten-Kapitals selbst sammt dessen Zinsen unter die noch lebenden Einleger eintritt, durch Auflösung desselben theils in Zeitrenten, theils in Leibrenten (Periode der Kapitalverwendung), doch so, daß die Jahres-Rente fortan ein und dieselbe bleibt, sobald sie in jeder Klasse den höchsten Betrag (Maximum), welcher statutenmäßig bei jeder Anstalt fest bestimmt ist, erreicht hat. Die Decimation des Renten-Kapitals einer Klasse, wodurch die Renten-Steigerung wesentlich begünstigt wird, hat ihren Anfang zu nehmen, entweder in jeder Altersklasse für sich mit demjenigen Jahre, in welchem die jüngsten, in der betreffenden Altersklasse aufgenommene Personen ein bestimmtes (gewöhnlich das 45ste oder 50ste) Lebensjahr erreicht haben, oder aber sobald $\frac{2}{5}$ bis $\frac{3}{5}$ der anfänglich in einer Klasse bestandenen Einlagen erloschen sind und keine Rückgewähr an die Erben abgegangener Mitglieder mehr stattfindet, und zwar so, daß das vorhandene Renten-Kapital nebst seinen Zinsen auf so viele gleiche Zeitrenten berechnet wird, um diese Zeitrente alljährlich bis ins 98ste Lebensjahr des jüngsten zuläßigen Mitgliedes der betreffenden Klasse

gewähren zu können; oder aber so, daß blos ⅓ der erledigten Renten-Kapitale unter die im Anfang des Jahres noch am Leben gewesenen Mitglieder nach Maasgabe ihres Rentenkapitals vertheilt wird, die anderen ⅔ aber auf Leibrenten für spätere Jahre belegt werden. Die Erben eines mit Tode abgegangenen Versicherten erhalten außer der baaren Einlage, die dieser für sich gemacht hat, jedoch nach Abzug der bereits bezogenen Renten, noch die Jahres-Rente des Sterbejahres, sind aber verpflichtet den eingetretenen Todesfall noch vor Ablauf des Sterbejahres anzumelden; geschieht dies nicht, so ist gewöhnlich ein besonderes Strafgeld zu entrichten. Außerdem gehört auch die Auswanderung und Verschollenheitserklärung zu den das Ende der Mitgliedschaft veranlassenden Umständen, sowie wenn Jemand sich lange Zeit außerhalb der deutschen Bundesstaaten aufhält, ohne einen Bevollmächtigten bei der Anstalt ernannt zu haben; wenn Jemand bei seinem Eintritt in die Anstalt wissentlich unrichtige, wesentlich und täuschende Angaben gemacht hat, und endlich wenn man die fällig gewordenen Jahres-Renten von vollständigen Einlagen, binnen drei oder vier Jahren nicht selbst erhebt oder erheben läßt.

Außer dem Erbverein der Mitglieder einer Klasse unter sich, besteht aber auch eine Erbverbindung unter sämmtlichen Klassen desselben Jahres-Vereins in der Art, daß, wenn eine Klasse ausstirbt oder erlöscht, von ihrem überflüssigen Rentenkapital z. B. 45% zu jeder ältesten, übrigbleibenden Klasse, 45% den übrigen Klassen zu gleichen Theilen gutgeschrieben und 10% auf den Reserve-Fonds übertragen werden Beim Erlöschen der zuletzt in einem Jahres-Verein bestehenden Klasse geht deren ganzer Rentenkapital-Rest auf den Reserve-Fonds über; oder aber es findet, wenn alle bestehenden Klassen einer Jahresgesellschaft das Maximum der Rente für jede Einlage erreicht haben, oder alle Klassen derselben Gesellschaft erloschen sind, ein Ueberströmen des Renten-Kapitals auf die zwanzig ältesten Jahres-Gesellschaften der Anstalt nach Verhältnis deren Rentenkapital-Beträge statt.

Die Renten-Anstalten werden von Directionen verwaltet, und stehen unter Aufsicht der Staatsregierungen; alle Beamten der Anstalten müssen angemessene Cautionen stellen, sowohl die bei der Direction als die Haupt- und Unter-Agenten, welche letztere die eigentlichen Vermittler zwischen dem den Anstalten beizutreten wünschenden Publikum und den Directionen sind. Den Directionen zur Seite stehet meistens noch ein aus den Versicherten gewählter Verwaltungsrath, auch Curatorium genannt, zur genauesten Controlle der Direction und der gesammten Verwaltung.

Renten- und Versorgungs-Anstalten.

Die Renten- und Versorgungs-Anstalten sind theils auf Gegenseitigkeit theils als Actien-Unternehmen gegründet worden.

Die auf Gegenseitigkeit beruhenden sind:

1) Die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin; 2) die Allgemeine Versorgungs-Anstalt zu Karlsruhe; 3) die Sächsische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Dresden; 4) die wechselseitige Versorgungs-Anstalt zu Wien, eine Abtheilung der Allgemeinen wechselseitigen Renten- und Kapitalien-Versicherungs-Anstalt zu Wien (s. §. 36); 5) die Renten-Versicherungs-Anstalt in Hannover; 6) die Alter-Versorgungs-Gesellschaft zu Breslau; 7) die Allgemeine Renten-Anstalt in Darmstadt; 8) die Halberstadt'sche Stiftung zu Kassel (s. §. 8 b.);

Die als Actien-Unternehmen gegründeten sind:

9) Die Allgemeine Versorgungs-Anstalt zu Wien; 10) die Allgemeine Renten-Anstalt in Stuttgart; 11) die Renten-Anstalt der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

§. 39.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

Diese Renten-Anstalt, welche nach dem Vorbilde und den Erfahrungen der älteren Wiener Anstalt eingerichtet und

nach allerhöchster Bestätigung ihrer Statuten im J. 1838 ins Leben getreten, wird von einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden Direction verwaltet, während diese wiederum von einem aus der Gesellschaft gewählten Curatorium und einem landesherrlichen Komissarius, von Seiten des Staates, beaufsichtigt wird. Da ihre Grundlagen und Satzungen eine vollkommen zweckmäßige und harmonische Einrichtung beurkunden, so soll von der inneren Einrichtung der Berliner Anstalt zuerst ausgegangen werden, um darnach die einzelnen Abweichungen der anderen Anstalten kürzer zu berühren.

Bei der Preußischen Renten-Anstalt werden alle sich in ein und demselben Jahre zur Aufnahme meldenden Personen nach dem Schlusse der „Sammel-Periode" (des Zeitraums, in welchem nur Versicherungen angenommen werden, und welcher vom 2. Januar bis zum 2. September ohne Aufgeld dauert) in eine einzige, große Gesellschaft, die „Jahres-Gesellschaft" und diese wieder in sechs Altersclassen abgetheilt, von denen

die 1ste Klasse das Kindheitsalter bis zum 12ten incl.
„ 2te „ das Jugendalter vom 12ten — 25sten incl.
„ 3te „ das mittlere Alter bis zum 35sten incl.
„ 4te „ dasselbe vom 35sten bis zum 45sten incl.
„ 5te „ „ „ 46sten „ „ 55sten incl.
„ 6te „ das höhere Alter vom 56sten Lebensjahre ab

umfaßt. Die Einlagen bestehen in vollständigen und unvollständigen; jede vollständige Einlage beträgt 100 Thlr. und gewährt vom 1. Januar des auf das Beitrittsjahr folgenden Jahres an eine am Schlusse des Jahres baar auszuzahlende Rente oder Dividende. Eine unvollständige Einlage beträgt weniger als 100 Thlr. und muß erst durch Renten-Gutschreibungen oder Nachtragszahlungen zu einer vollständigen Einlage angewachsen sein, bevor sie eine baare Rente gewährt. Vollständige Einlagen kann jede Person in unbeschränkter Zahl machen. Die Zahl der unvollständigen Einlagen ist jedoch für eine Person in derselben Jahres-Gesellschaft:

in der ersten und zweiten Klasse, auf 10 Einlagen, von denen jede wenigstens 10 Thlr. betragen muß,

in der dritten Klasse, auf 10 Einlagen, von denen fünf nicht unter 10 Thlr., die andern fünf nicht unter 20 Thlr. jede sein dürfen,

in der vierten Klasse, auf 10 Einlagen, von denen 3

wenigstens 10 Thlr. jede, und die überschießenden 7 wenigstens 30 Thlr. jede betragen müssen,

in der fünften Klasse, auf 10 Einlagen, von denen eine nicht unter 20 Thlr. und die andern 9 nicht unter 50 Thlr. jede sein dürfen, beschränkt. Für Personen der sechsten Klasse werden unvollständige Einlagen nicht angenommen. — Die geringste oder „ursprüngliche" Rente, mit welcher jede neu gebildete Jahres-Gesellschaft beginnt, ist für eine vollständige Einlage von 100 Thlr.

			und mit einem Dotations-kapital
in Klasse	I.	auf 3 Thlr. — Sgr.;	von 75 Thlr. — Sgr.;
" "	II.	" 3 " 10 ";	" 83 " 10 ";
" "	III.	" 3 " 20 ";	" 91 " 20 ";
" "	IV.	" 4 " — ";	" 100 " — ";
" "	V.	" 4 " 10 ";	" 108 " 10 ";
" "	VI.	" 5 " 5 ";	" 129 " 5 ";

festgesetzt. Auf die unvollständigen Einlagen treffen dieselben Renten, nach Verhältnis des Betrages der ersteren und der etwa gemachten Nachzahlungen, werden jedoch nicht baar ausgezahlt, sondern den Einlagen zugeschrieben.

Zur Gewährung der ursprünglichen Rente wird, nach dem angenommenen Zinsfuße von 4 pCt., jeder Altersklasse ein Renten- oder Dotations-Kapital zum 25fachen Betrage der ursprünglichen Rente gutgeschrieben. Der zwischen diesem Dotations-Kapital und der Einlage-Summe sich herausstellende Ueberschuß bildet hauptsächlich den allgemeinen „Reserve-Fonds". Sofern die Zinsen, welche der Anstalt von den gebildeten Renten-Kapitalen zufließen, die für das erste Jahr festgesetzten ursprünglichen Renten nicht decken, tritt der Reserve-Fonds zur Ergänzung hinzu.

Diese Anstalt, sowie überhaupt alle Renten-Anstalten, will eine mit den Jahren immer höher steigende Rente gewähren. Das Mittel hierfür liegt in der Beerbung der Mitglieder, zuerst in ihrer Klasse, sodann von Klasse zu Klasse und zuletzt von einer Jahres-Gesellschaft auf die andere nächst folgende. Auf der ersten Stufe, der Mitglieder untereinander, zeigt sich die Beerbung darin, daß die Renten der gestorbenen Mitglieder den überlebenden durch Vergrößerung ihrer Jahresrenten zuwachsen; auf der zweiten Stufe findet ein Ueberströmen des Ueberschusses der ältesten Klasse, nachdem deren Mitglieder alle das festgesetzte Maximum der Jahresrente, 150 Thlr., erlangt haben, auf die nächstfolgende Klasse, und sofort von Klasse zu Klasse. Denn hat in irgend einer Klasse die

auf jede Einlage treffende Rente mehr als das Maximum von 150 pCt. der Einlage erreicht, so wird der dem überschießenden Betrage entsprechende Theil des Renten-Kapitals dieser Klasse ab- und dem Renten-Kapital der andern Klasse desselben Jahres, behufs Erhöhung der Renten desselben, in der Art zugesetzt, daß die älteste Klasse davon 50 pCt. erhält und 50 pCt. auf die übrigen jüngeren Klassen, nach Verhältnis ihrer derzeitigen Renten-Kapitalien vertheilt werden. Auf der dritten Stufe endlich zeigt sich die Beerbung darin, daß, wenn alle bestehenden Klassen einer Jahres-Gesellschaft das Maximum von 150 Thlr. für jede Einlage erreicht haben, und noch ein Zuwachs zu dem Renten-Kapital derselben Gesellschaft eintritt, oder durch den Tod der letzten Mitglieder die ganze Jahres-Gesellschaft erloschen ist, das überströmende Renten-Kapital derselben auf die zwanzig ältesten Jahres-Gesellschaften der Anstalt, nach Verhältnis der Renten-Kapital-Beträge derselben, vertheilt und der diesen einzelnen Gesellschaften zufallende Antheil dem Renten-Kapital der ältesten Klasse zugeführt wird, wobei jedoch auch hier die Grenzen des Maximi nicht überschritten werden dürfen.

Die Renten-Steigerung nimmt nach Ablauf des Jahres, für welches die Urrente gewährt worden, ihren Anfang und hängt theils von dem Maaße der vorgekommenen Beerbungen abgegangener Mitglieder ab, theils in wieweit das Renten-Kapital durch sonstige Zuschüsse sich erhöhet hat, andererseits aber auch davon, in wieweit sich die Zahl der Einlagen-Kapitale durch Rückgewährung ausgefallener Interessenten vermindert hat. Das Steigen der Renten findet in der Höhe von 150 Thlrn. seine Grenze dergestalt, daß auf jede einzelne Einlage, wenn deren auch mehrere von Einer Person oder für eine Person gemacht worden sind, dieses Maximum erreicht werden kann. Wenn ein Mitglied der Anstalt mit Tode abgeht oder auswandert, leistet die Anstalt „Rückgewährungen“ an dessen Erben oder an das ausgewanderte Mitglied selbst, in folgender Art:

1) bei unvollständigen, zur Zeit des Abgangs noch nicht ergänzten Einlagen, den Betrag der Einlagen und der darauf geschehenen baaren Nachtragszahlungen;

2) bei vollständigen, sowie bei den zur Zeit des Abgangs bereits ergänzten Einlagen, — den Betrag der von dem Interessenten auf Einlage und Nachträge geleisteten Baarzahlungen, nach Abzug der, mit Einschluß des Abgangsjahrs aus der Anstalt empfangenen Renten. Ist in dem letzteren Falle nichts

mehr oder ein geringerer Betrag als die Rente des Abgangsjahres zurückzugewähren, so wird jedenfalls noch die ganze Rente des Abgangsjahres hinausgezahlt. Rentengutschreiben gehören nicht zu den Baarzahlungen, sondern diese verbleiben als eine Erbschaft der betreffenden Klasse, in welcher sich der Abgang ereignet hat.

Der Reserve-Fonds, welcher zugleich auch als Administrations-Kostenfonds dient, umfaßt alle Jahres-Gesellschaften und Alters-Klassen. Derselbe wird abgesondert von den Renten-Kapitalien behandelt. Dessen Einnahmen fließen aus zwölf Quellen, dessen Ausgaben aus zehn; wobei er auch die Bestimmung hat, auf Erhöhung der Renten dadurch zu wirken, daß er seine entbehrlichen Ueberschüsse zu den Renten-Kapitalien der verschiedenen Jahres-Gesellschaften abgibt. Es soll beim Schlusse der fünften Jahres-Gesellschaft zum ersten Male, und dann so oft, als wieder eine neue Gesellschaft zugetreten ist, von dem derzeitigen vorhandenen Ueberschusse des Reserre-Fonds Ein Fünftel abgesetzt und in nachfolgender Art verwendet werden. Das erste Mal erhält dies ganze Fünftel allein die erste Jahres-Gesellschaft; das zweite Mal erhält die zweite Jahres-Ges. drei Viertel davon und die erste ein Viertel; das dritte und alle folgenden Male wird immer der jüngsten unter den bereits 5 Jahre und darüber bestehenden Gesellschaften drei Viertel und den übrigen dieser Gesellschaften, zu gleichen Theilen, ein Viertel zugetheilt, so daß beispielsweise bei der dritten Vertheilung, die dritte Gesellschaft drei Viertel, die erste und zweite jede ein Achtel von dem abgesetzten Fünftel bekommen. Was hiernach jeder Jahres-Gesellschaft zufällt, wird auf die einzelnen Klassen derselben, nach Verhältnis ihrer derzeitigen Renten-Kapitalien vertheilt, und den letzteren zugesetzt, wobei jedoch das Maximum der Renten nicht überschritten werden darf.

Aus der hier im Allgemeinen dargestellten inneren Einrichtung und den weiteren statutarischen Bestimmungen der Anstalt gehet mittelbar durch Wahrscheinlichkeitsberechnung hervor *), daß

1) die unvollständigen Einlagen, welche ohne Nachtragszahlungen ergänzt werden, insoweit einen gewissen Vorzug vor den vollständigen gewissen, als ihre nicht zur baaren Hebung kommende Renten zuerst dem Renten-Kapitale dergestalt gut-

---

*) Man vergl. „Ueber Gewinn und Verlust bei Renten-Anstalten, von J. F. Becker.“ Berlin. 1842.

geschrieben werden, daß wenn sie nach und nach die unvollständigen Einlagen zu vollständigen ergänzt haben, ihnen dann nicht die ursprüngliche Rente ihrer Klasse, sondern vielmehr die erhöhete, gleiche Rente zu Gute kommt, welche zu der Zeit die vollständigen Einlagen ihrer Klasse genießen. Sodann aber

2) gelangen die unvollständigen, ohne Nachtragszahlung zu ergänzenden Einlagen, weil das Maximum der Rente in jeder Klasse erst zu der Zeit erreicht wird, wo die unvollständigen längst zu vollständigen Einlagen angewachsen sind, in einem und demselben Jahre wie die vollständigen zum Maximum der Rente.

3) Die mit dem geringsten Betrage gemachten unvollständigen Einlagen, für welche keine Nachzahlungen stattfinden, werden durch Rentengutschreibungen

zu vollständigen ergänzt		und genießen die volle Rente
in der V. Klasse	im 20sten Jahre;	mit 15 Thlr.;
„ „ IV. „	„ 29sten „ ;	„ 13 „ ;
„ „ III. „	„ 38sten „ ;	„ 11 „ ;
„ „ II. „	„ 45sten „ ;	„ 9 „ ;
„ „ I. „	„ 50sten „ ;	„ 7 „ ;

von dem darauf folgenden Jahre an.

4) Die Jahre, von wo an die Rückgewähr für ursprünglich vollständige Einlagen, sowie für unvollständige, durch Rentengutschreibungen zu vollständigen ergänzten Einlagen aufhört, sind

in der I. Klasse	das 31ste Jahr;	das 52ste Jahr;
„ „ II. „	„ 25ste „ ;	„ 45ste „ ;
„ „ III. „	„ 23ste „ ;	„ 32ste „ ;
„ „ IV. „	„ 18te „ ;	„ 25ste „ ;
„ „ V. „	„ 15te „ ;	„ 21ste „ ;
„ „ VI. „	„ 12te „ ;	

Hieraus erhellet, daß durch unvollständige Einlagen, selbst ohne Nachzahlungen in den meisten Fällen ganz dieselben Vortheile erlangt oder unter etwas günstigen Umständen noch größere Gewinne als bei vollständigen erzielt werden können; noch weit mehr wird sich dies zeigen, wenn die unvollständigen Einlagen durch angemessene jährliche Nachtragszahlungen ergänzt werden.

Nach dem vorliegenden Rechenschafts-Berichte für das Jahr 1846 besteht:

1) die im Jahr 1846 gebildete VIII. Jahres-Gesellschaft nach Abzug der während desselben Zeitraums erloschenen, aus 6229 Einlagen (221 vollständigen und 6008 unvollständigen)

mit einem Einlage-Kapital von 100,886 Thlr. Das demselben entsprechende Renten-Kapital aber beträgt 80,495 ℛ

Da sich für die VI. Klasse die erforderliche Zahl der Theilnehmer nicht gemeldet, so ist diese auch nicht zu Stande gekommen.

2) Die Renten-Kapitalien der sieben ersten Jahres-Gesellschaften 1839 bis 1845 einschließlich, beliefen sich am Schlusse des Jahres 1846 zusammen auf . . . . 4,849,028 „

3) Der Reserve- und Administrationskosten-Fonds enthielt nach Abzug des, in Gemäsheit des §. 38 der Statuten auf die Jahres-Gesellschaften 1839 bis 1842 einschließlich vertheilten entbehrlichen Fünftheils noch . . 274,306 „

4) Der von den convertirten Staatsschuldscheinen herrührende Prämien-Fonds hatte noch einen Bestand von . . . . 21,495 „

5) Die Depositen an unabgehobenen Renten und Ueberschüssen von ergänzten Einlagen, ingleichen Rückgewährungen betrugen . 14,821 „

6) Die Gesammtsumme der Bestände belief sich hiernach auf . . . . 5,240,146 ℛ
wovon 4,274,307 Thlr. hypothekarisch belegt waren.

7) Die in den Monaten Januar und Februar 1848 zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Thlr. für das Jahr 1847 betragen in den VI Altersklassen:

Jahres-Gesell-schaft.	I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
1839	3	14	6	3	26	—	4	7	6	4	18	6	5	2	6	6	17	—
1840	3	10	—	3	19	6	4	—	6	4	12	—	4	24	—	6	9	—
1841	3	9	6	3	20	—	4	—	6	4	10	—	4	21	—	6	7	—
1842	3	10	—	3	21	—	4	1	6	4	12	—	4	22	6	5	21	6
1843	3	4	6	3	11	6	3	19	—	4	—	—	4	19	—	5	19	—
1844	3	4	—	3	11	—	3	19	—	4	—	—	4	17	—	—	—	—
1845	3	3	—	3	10	6	3	19	6	4	—	—	4	16	6	—	—	—
1846	2	20	—	2	27	—	3	5	—	3	15	—	4	—	—	—	—	—

In demselben Verhältnisse erfolgen für das Jahr 1847 die Rentengutschreibungen auf unvollständige Einlagen.

§. 40.

Allgemeine Versorgungs-Anstalt zu Wien.

Die Allgemeine Versorgungsanstalt für die Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates, zu Wien 1825 eröffnet, ist die erste deutsche Renten-Anstalt und auf ihrer Grundlage sind später die zu Stuttgart, Carlsruhe, München, Berlin errichtet worden.

Die Sammelperiode für die Annahme von Einlagen dauert vom 1. Februar bis zum 1. December. Die in einem Jahre der Anstalt beitretende Mitglieder werden in sieben Klassen eingetheilt, und zwar umfaßt

die I. Klasse die Personen bis zum 10. Jahre;
die II. Klasse dieselben vom 10. bis 20. " ";
die III. Klasse " vom 20. bis 35. " ";
die IV. Klasse solche vom 35. bis 50. " ";
die V. Klasse " " 50. bis 60. " ";
die VI. Klasse " " 60. bis 65. " ";
die VII. Klasse endlich Personen über 65 Jahre alt.

Jede vollständige Einlage beträgt 200 fl. Conv. Münze und gewährt vom 1. Januar des auf das Beitrittsjahr folgenden, ersten Jahres an eine am Schlusse des Jahres baar auszuzahlende Jahresrente, welche

für	die I. Klasse;	die II. Kl.;	die III. Kl.;	die IV. Kl.;
auf	8 Fl.	8 Fl. 30. Xr.	9 Fl.	9 Fl. 30 Xr.

für	die V. Kl.;	die VI. Kl.;	die VII. Kl.
auf	11. Fl.	12 Fl.	13 Fl.

festgesetzt ist. Vollständige Einlagen kann Jedermann in unbeschränkter Zahl machen, eine unvollständige Einlage muß erst durch Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen zur vollen ergänzt werden, ehe sie die Jahresrenten der entsprechenden Klasse abwerfen kann, zu welcher Zeit sie dann ganz dieselbe Klassenrente erhält als die ursprünglich volle Einlage. Die Zahl und Größe der unvollständigen Einlagen ist dahin beschränkt, daß in der

	I. Klasse,	II. Klasse,	III. Klasse,	IV. Klasse	nicht mehr
als	35,	30,	25,	20	unvollständige

	V. Klasse,	VI. Klasse.	VII. Klasse	nicht mehr
als	15,	10,	5	unvollständige

statthaben dürfen, von denen die in der I., II., III., IV. und V. Klasse nicht unter 10. Fl., in der VI. Klasse nicht unter

50 Fl., in der VII. Klasse aber nicht unter 100 fl. Conv. Münze betragen sollen. Eintrittsgeld und Aufgeld für Einlagen und Nachtragszahlungen wird nicht entrichtet; auf unvollständige Einlagen werden Nachtragszahlungen bis auf 2 fl. C. M. angenommen. Zur Gewährung der ursprünglichen Renten [illegible] der Renten-Kapitalien-Fonds nach dem zu G[illegible]gelegten Zinsfuße von fünf Procent bestimmt und jeder Altersklasse ein Renten- oder Dotations-Kapital zum 20fachen Betrage der ursprünglichen Klassenrente zugetheilt. Der zwischen der gesammten Einlagen-Summe in dem Dotations-Kapital sich ergebende Ueberschuß kommt dem Administrations-Fonds zu gut, für den auch 10 Procent von dem Reste, welcher nach Abzug der ausgezahlten Rückgewähr bei eingetretenen Sterbefällen von dem effectiven Einlage-Kapitale sich ergibt, für Zuschüsse und Verwaltungskosten in Abzug gebracht werden; wogegen die übrigen 90 Procent jenes Restes dem Renten-Kapitale derselben Klasse zuwächst und somit durch Vererbung die Renten der überlebenden Mitglieder um Bedeutendes größer werden. Wenn Mitglieder einer Klasse abgehen, nachdem sämmtliche Einlagen dieser Klasse die Dividende von jährlich 500 Gulden, welches das Maximum der Jahresrenten ist, erreicht haben, so erhält die Administration 10 Procent der Dividende der abgegangenen Mitglieder und 90 Procent fallen den übrigen Klassen der betreffenden Jahres-Gesellschaft dergestalt zu, daß 45 Procent derjenigen Klasse, in welcher sich die ältesten Mitglieder befinden, gutgeschrieben, die andern 45 Procent aber zu gleichen Theilen unter die jüngeren Klassen vertheilt werden. Dieselbe Vertheilung findet statt, wenn eine ganze Klasse einer Jahres-Gesellschaft ausstirbt. Stirbt aber eine ganze Jahres-Gesellschaft aus, so zieht die Administration 10 Procent ihrer Rentenkapitale und vertheilt die andern 90 Procent als Rentenkapital zu gleichen Theilen unter die ältesten Klassen der gleichzeitig bestehenden Jahresgesellschaften. Um die Ergänzung der unvollständigen Einlagen zu beschleunigen, dienen nicht nur die obigen Ueberschüsse über das Dotationskapital, sondern auch noch die aus den Bruchkreuzern und Zinsen der über runde Summen angelaufenen, von unvollständigen Einlagen herrührende Erträgnisse, sowie noch andere Extraeinnahmen, und werden nach Entscheidung durch Verlosung dergestalt verwendet, daß mit der VII. Altersklasse der ersten Jahres-Gesellschaft angefangen und nach Ergänzung aller Einlagen dieser Klasse zur VI. V. IV. rc. der Reihe nach fortgeschrit-

ten wird, sodann zur zweiten Jahres-Gesellschaft von Klasse zu Klasse und endlich zu allen folgenden Jahresvereinen.

Die Anstalt hat ihren Mitgliedern folgende Jahresrenten in den bereits länger verflossenen Jahren bis 1842 gewähren können und wirklich ausgezahlt:

Jahr, in welchem die Rente ausgezahlt worden.	Jahre nach dem Beitritt.	Altersklassen und Lebensalter. II. 10 - 20		III. 20 - 35		IV. 35 - 50		V. 50 - 60		VI. 60 - 65		VII. über 65	
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr
1831	5	9	5	9	20	9	47	11	17	13	23	22	28
1836	10	9	22	9	32	9	59	12	32	16	56	53	28
1837	11	9	26	9	34	10	4	12	57	17	30	62	20
1838	12	9	29	9	38	10	10	13	10	18	30	62	21
1839	13	9	32	9	42	10	18	13	34	18	55	83	25
1840	14	9	36	9	48	10	22	14	3	20	52	94	10
1841	15	9	39	9	49	10	29	15	20	21	26	157	45
1842	16	9	44	9	53	10	44	15	20	22	2	157	45

§. 41.

Allgemeine Versorgungs-Anstalt zu Karlsruhe.

Gegründet im J. 1835 anfänglich blos für das Großherzogthum Baden, hernach durch die am 23. August 1838 die allerhöchste Genehmigung erhaltenen, veränderten Statuten auch ihre Wirksamkeit auf die übrigen deutschen Bundesstaaten erstreckend, hat die Anstalt bereits große Theilnahme gefunden.

Die in ein und demselben Jahre vom 1ten Februar bis 30sten November (der Sammelperiode) der Anstalt beitretenden Personen bilden eine Jahres-Gesellschaft und werden nach den Lebensaltern in folgende sechs Klassen eingetheilt:

I. Klasse: Personen bis zum 10ten Lebensjahre;
II. „ „ solche vom 10ten bis zum 20sten;
III. „ „ „ „ „ 20sten „ „ 35sten;
IV. „ „ „ „ „ 35sten „ „ 50sten;
V. „ „ „ „ „ 50sten „ „ 60sten;
VI. „ „ über 60 Jahre alt.

Die so gebildeten Altersklassen zerfallen wieder in Unter-Abtheilungen, deren jede fünf aufeinanderfolgende Jahrgänge umfaßt, und welche in der Altersklasse I, II, V, VI mit a die jüngeren, mit b die älteren bezeichnet werden, die Klasse III und IV dagegen in je drei Unter-Abtheilungen, wovon die jüngste mit a, die mittlere mit b und die älteste mit c bezeichnet wird. Die wirkliche Trennung dieser Abtheilungen und Altersklassen erfolgt jedoch erst in dem Jahre, in welchem der jüngste Jahrgang der ältesten Unter-Abtheilung einer Altersklasse das 51ste Lebensjahr vollendet hat; bis zu diesem Zeitpuncte bleiben die Altersclassen (bei der III. und IV. Klasse auch die beiden jüngeren Unter-Abtheilungen) hinsichtlich ihres Vermögensstockes und in jeder andern Beziehung ungetrennt. Jede vollständige Einlage beträgt 200 Gulden. Für das Jahr, in welchem die Einlage gemacht ist, sowie für das nächstfolgende, wird keine Rente gewährt. Theil-Einlagen betragen weniger als 200 Fl. und müssen erst durch baare Nachzahlungen und Aufzinsung allmälig zu einer vollen ergänzt werden; sie dürfen jedoch in der Klasse I. II. III. und IV. nicht unter 10 Fl., und in der V. und VI. nicht unter 50 Fl. betragen. Die Zahl der unvollständigen Einlagen ist beschränkt

in der Klasse I. —	II. —	III. —	IV. —	V. —	VI.
auf 21	auf 18	auf 15	auf 12	auf 9	auf 6 Einl.

Die für eine vollständige Einlage von 200 Fl. Rhein. zu gewährende, ursprüngliche Jahresrente beträgt

in der I. Klasse;	in der II. Klasse;	in der III. Klasse;
6 Fl. 24 Kr.	6 Fl. 48 Kr.	7 Fl. 12 Kr.
in der IV. Klasse;	in der V. Klasse;	in der VI. Klasse;
7 Fl. 36 Kr.	8 Fl. 48 Kr.	10 Fl. 24 Kr.

Auf die Theil-Einlagen treffen dieselben Renten nach Verhältnis des Betrages der ersteren und der etwa gemachten Nachtragszahlungen, von mindestens 2 Fl. Statt daß die als Actien-Unternehmen gegründeten Anstalten 10 Procent von den Ueberschüssen und von den durch Erlöschen der Altersklassen und tödtlichen Abgang der Mitglieder erledigten Renten nnd Renten-Kapitale für den Administrations-Fonds in Abzug bringen, um unter die Actionäre vertheilt zu werden, erhebt diese Anstalt ein Eintrittsgeld von 1 Fl. für jede volle oder Theil-Einlage als Beitrag zu den Verwaltungskosten. Bei Nachzahlungen und Theilrenten, welche erst dann geleistet oder dem Renten-Kapital gutgeschrieben werden, nachdem sich die Klassen-Rente bereits über ihren

ursprünglichen Stand erhöhet hat, muß ein Aufgeld entrichtet werden und beträgt auf 1 fl. Nachzahlung und Rentengutschrift $\frac{1}{8}$ der Differenz, um welche sich die ursprüngliche Rente bereits erhöhet hat; wenn also die Klassenrente um 24 Kreuzer über ihren anfänglichen Stand sich erhoben, so wird 3 Kr. Aufgeld entrichtet. Dieses wird nur von vollen Gulden berechnet; besteht die Nachzahlung aus Gulden und Kreuzern, so bleiben die Beträge unter 30 Kr. unbeachtet, dagegen wird von 30 Kr. und darüber das Aufgeld für einen weiteren Gulden angesetzt.

Zur Gewährung der ursprünglichen und nach und nach sich erhöhenden Jahresrenten wird ein Renten-Kapital auf die Summe festgestellt, welche erforderlich ist, um allen vollen oder Theil-Einlagen der Klassen nach dem Zinsfuße von 4 pCt. die ursprünglich angesetzte Rente zu gewähren; der allenfallsige Ueberschuß zwischen dem Renten-Kapital und der Einlage-Summe bildet einen Einnahmeposten des Reserve-Fonds, welcher außerdem einen Hauptzufluß aus dem einen Achttheile des Einlage-Kapitales einer Jahres-Gesellschaft hat, wofür die übrigen sieben Achttheile als Stammvermögen das reine Renten-Kapital ausmachen, sowie aus allen Vermögenstheilen und Zuflüssen zum Vermögen der Jahres-Gesellschaft, welche weder die Bestimmung haben, als Rente oder Dividende ausbezahlt zu werden, noch als Kapitaltheil dem Renten-Kapital oder dem Beneficien-Fonds ausdrücklich zugeschieden, noch endlich der Verwaltung zugewiesen sind; es gehören hierhin fast alle die Erträgnisse, von denen die Anstalten zu Wien, Stuttgart, München 10 pCt. für die Administration in Abzug bringen. Die Rückgewährungen, sowie die Vererbungen und das Ueberströmen der Renten-Kapitalien von Klasse auf Klasse und der Jahres-Gesellschaften unter sich, finden hier auf dieselbe oder ziemlich dieselbe Weise wie bei den andern Anstalten statt, mit dem Unterschiede, daß wo bei diesen 10 pCt. für die Administration in Abzug kommen, hier dadurch der Reserve-Fonds verstärkt wird. Um den sämmtlichen Mitgliedern eines Jahrganges, sobald sie das 51ste Lebensjahr erreicht haben, eine gesicherte und angemessene Erhöhung der Rente, welche in einem höheren Alter, wo die Lebenskraft gelähmt, der Erwerb schwieriger, die Bedürfnisse aber fast dieselben sind, wie in den mittleren Jahren, für die mittleren und unteren Volksklassen so äußerst nothwendig ist, zu gewähren, wird der Beneficien-Fonds aus den Renten-Kapitalen der Klassen ge-

15

bildet, im Fall ihres Ueberströmens oder gänzlichen Erlöschens derselben, aus den Ueberschüssen des Reserve-Fonds und endlich aus Schenkungen und Vermächtnissen. Seit einigen Jahren erst hat die Anstalt, um die für die Folge allzustarke Kapital-Anhäufung zu vermindern, wodurch immer doch nur die jüngeren Mitglieder und die nachfolgenden Generationen unverhältnismäßige Vortheile vor den älteren Mitgliedern genießen, das Princip der Kapital-Auflösung, welche nach und nach und immer periodenweise geschieht, nach einem von ihr etwas zu complicirt festgestellten Modus, der deshalb auch den Meisten nicht recht verständlich werden dürfte, und den hier näher auseinander zu setzen die Beschränktheit des Raumes nicht erlaubt. Die mit den Jahren stets wachsende Jahres-Rente besteht auf eine volle Einlage, so lange als die Unter-Abtheilung, welcher die Einlage angehört, das 51ste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in der Klassen-Rente; sobald aber die betreffende Unter-Abtheilung das 51ste Lebensjahr vollendet und überschritten hat, in der Summe der Klassenrente und der Beneficienrente. Die Jahres-Rente einer im Beneficienfonds stehenden Unter-Abtheilung darf nicht höher sein als die Jahres-Rente einer vorhergehenden älteren Unter-Abtheilung; sie darf ferner den vierfachen Betrag der Jahresrente der ihr im Alter unmittelbar folgenden Unter-Abtheilung und sofern diese unbesetzt oder bereits erloschen wäre, den achtfachen Betrag der Jahres-Rente einer solchen zunächstfolgenden, besetzten Unter-Abtheilung nicht übersteigen, widrigenfalls eine Moderation stattfindet. Außer der Jahres-Rente wird den Mitgliedern jeder getrennten Unter-Abtheilung eine Dividende zugetheilt, so lange der hierfür gebildete Dividenden-Fonds Mittel dazu hat, die von 5 zu 5 Jahren zur Vertheilung kommen sollen.

Nach dem veröffentlichten Rechenschafts-Berichte für das Jahr 1846 hatte die Badische Versorgungs-Anstalt einen Activ-Vermögensbestand von 4,765,534 Fl. am 31. Decbr. 1846, welcher Bestand gegen den von 1845 um 189,802 Fl. zugenommen hatte; von jener Summe sind 2,245,158 Fl. gegen doppelt hypothekarische Sicherheit, 2,055,128 Fl. aber als hypothekarische Darleihen auf Annuitäten ausgeliehen worden. Die Größe der in der mit der Versorgungs-Anstalt verbundenen Depositen-Kasse hinterlegten Summen, durch deren Verzinsung die Anstalt einen nicht unbedeutenden Zinsüberschuß gewinnt, der zu den Zwecken der Anstalt verwandt wird und

wesentlich zum allmäligen Steigen der Renten beiträgt, betrug Ende 1846 893,403 Fl. Bezüglich der effectiven Renten-Steigerung ergibt der Bericht, daß der ältesten Jahres-Gesellschaft 1835 für das Jahr 1847 in der älteren Abtheilung der ältesten (VI.) Klasse eine Klassenrente von 18 Fl. 36 Kr., eine Beneficienrente von 202 Fl. 5 Kr.; zusammen 220 Fl. 41 Kr.; in der jüngern Abtheilung der VI. Klasse eine Gesammtrente von 89 Fl. 18 Kr.; in der V. Klasse, Abtheil. a und b. von 56 Fl. 14 Kr. und 27 Fl. 56 Kr. rc. zu gute kommt.

§. 42.

Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart.

Die Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart, welche im Jahr 1833 nach dem Muster der Wiener Anstalt begründet worden, hat 1838 und zuletzt im Jahr 1843 ihre Statuten einer Revision unterworfen und ihrer Verfassung durch Abänderungen und Zusätze wesentliche, zeitgemäße Verbesserungen gegeben.

Die in der Sammelperiode vom 1. Januar bis 30. September der Anstalt beigetretenen Mitglieder zerfallen nach dem Alter, das sie im Eintrittsjahr erreichen, in folgende sechs Klassen:

Klasse I. Kinder bis zum 10ten Lebensjahre incl.;
" II. Personen vom 10ten bis zum 20sten Lebensjahre;
" III. " " 20sten " " 30sten " ;
" IV. " " 30sten " " 40sten " ;
" V. " " 40sten " " 50sten " ;
" VI. " welche das 50ste Lebensjahr überschritten.

Diese 6 Klassen machen hier zusammen einen geschlossenen Jahres-Verein aus. Jede vollständige Einlage, hier Actie genannt, beträgt 100 Fl. im 24 Fl.Fuß; eine unvollständige beträgt weniger als 100 Fl. und muß erst durch Rentengutschreibungen und Nachtragszahlungen zu einer vollen ergänzt worden sein, ehe ihre Jahres-Renten, hier Dividenden genannt, ausgezahlt werden sollen. Volle Einlage kann Jeder so viel als er will machen, mit der Beschränkung jedoch, daß im 12ten Jahres-Verein 1844 und in allen künftigen Jahres-Vereinen von einem und demselben Einleger oder für ein und dieselbe Person in einem und dem-

selben Jahres-Verein nie mehr volle Actien à 100 Fl. erworben werden dürfen, als

in der Klasse I. deren 10; in Klasse II. deren 8;
" " " III. " 6; " " IV. " 4;
" " " V. " 2; " " VI. " 1;

Eine gleiche Beschränkung findet auch bei den unvollständigen Einlagen statt, insofern im 12ten Jahres-Verein 1844 und in allen folgenden von einem und demselben Einleger oder für ein und dieselbe Person in einem und demselben Jahres-Verein nicht mehr Theil-Einlagen angenommen werden, als: in Klasse I. und II. in jeder nur 5, und zwar 3 nicht unter 10 Fl., 2 nicht unter 50 Fl.; in Klasse III. und IV. in jeder nur 3, und zwar 2 nicht unter 10 Fl., 2 nicht unter 50 Fl.; in Klasse V. nur 2, 1 nicht unter 10 Fl., die andere nicht unter 50 Fl. betragen darf; in Klasse VI. sind keine unvollständigen Einlagen bewilligt. Das Maximum der Jahres-Rente, welches die Anstalt in Aussicht stellt, ist auf 300 Fl. festgesetzt, also auf das Dreifache der Einlagen. Die ursprüngliche Rente vom ersten Jahre nach dem Beitrittsjahr beträgt auf eine volle Actie:

in Klasse I. 3 Fl. 12 Kr.; in Klasse IV. 3 Fl. 48 Kr.;
" " II. 3 " 24 " ; " " V. 4 " — " ;
" " III. 3 " 36 " ; " " VI. 5 " — " ;

Zur Gewährung der ursprünglichen Dividende wird nach dem angenommenen Zinssatze von 4 pCt. jeder Altersklasse ein Renten- oder Dotations-Kapital zum 25fachen Betrage der ursprünglichen Rente gutgeschrieben, und zwar werden je 100 Fl. Einlagen dotirt

in Klasse I. mit 80 Fl.; in Klasse II. mit 85 Fl.;
" " III. " 90 " ; " " IV. " 95 " ;
" " V. " 100 " ; " " VI. " 125 " ;

Verbleibt nach solcher Dotation ein Ueberschuß, so fällt dieser den Unternehmern anheim, welche im entgegengesetzten Falle den nöthigen Zuschuß zur Dotation zu leisten und jedenfalls alle Verwaltungskosten zu tragen haben.

Die Decimation und Auflösung der Renten-Kapitale in Zeitrenten, wodurch das Steigen der Renten ungemein begünstigt wird, hat ihren Anfang zu nehmen, sobald ⅞ der anfänglich in einer Klasse bestandenen Actien erloschen sind und keine Kapital-Rückzahlungen an die Erben abgegangener Actionäre mehr stattfinden, so zwar, daß das vorhandene Renten-Kapital nebst seinen Zinsen auf so viele gleiche Zeitrenten berechnet wird, um diese Zeitrente alljähr-

lich bis in das 98ste Lebensjahr des jüngsten zulässigen Mitgliedes der betreffenden Klasse gewähren zu können. Eine vortheilhaftere Vertheilung der Erbschaften beim Erlöschen und Ueberströmen ganzer Klassen und Jahres-Vereine, indem 10 pCt. dem Auxiliarfonds, die weiteren 90 pCt. als Erbschaft unter die übrigen Klassen deren Renten-Kapitale einverleibt werden, hat die Stuttgarter Anstalt in den letzten Jahren, wie auch einige andere, in ihre Verfassung aufgenommen und dadurch, daß die Direction seit dem Jahre 1843 auf die ihr statutenmäßig zukommenden Bezüge von 10 pCt. von den erledigten Renten und Renten-Kapitale zum Besten der Anstalt Verzicht geleistet hat, ist sie den Anforderungen des Publikums nachgekommen und hat somit dessen Interesse mehr und mehr berücksichtigt. Zur Sicherung des mit Fortführung der Verwaltung verbundenen Aufwandes wird von der Direction ein Reservefonds gebildet, woran neben den bereits eingezahlten 10,000 Fl. im Jahr 1838: 5000 Fl., 1839 und 1840 ebenfalls 5000 Fl., sodann von jedem neuen Jahres-Vereine in den Jahren 18$\frac{38}{40}$ $\frac{1}{2}$ pCt., später $1\frac{1}{2}$ pCt. der baaren Actien-Einlagen bis zum Gesammtbetrage von 100,000 Fl. eingezahlt werden. Die Mitglieder der Direction haften für getreue und statutenmäßige Verwaltung solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen und haben bei der Königl. Würtembergischen Regierung eine Caution von 15,000 Fl. hinterlegt, sowie auch alle Beamten und Agenten Sicherheit durch angemessene Caution geleistet haben. Der Direction zur Seite, zur Controlle der Verwaltung und Revision der Hauptkassen, besteht ein aus sieben Mitgliedern der Anstalt bestehendes Curatorium; diesen beiden Behörden ist endlich von Seiten des Staates ein besonderer Regierungs-Commissarius zur Oberaufsicht beigegeben.

§. 43.

Renten-Anstalten zu Darmstadt und München.

Bei der 1843 gegründeten Allgemeinen Renten-Anstalt zu Darmstadt werden die Mitglieder einer Jahres-Gesellschaft in eilf Altersklassen eingetheilt und zwar so, daß in die

Klasse I. die Kinder bis zum 5ten Lebensjahre;
„ II. „ „ vom 6ten bis 10ten Lebensjahre;

Klasse III. die Personen vom 11ten bis 15ten Lebensjahre;
" IV. " " " 16ten " 20ten " ;
" V. " " " 21ten " 25ten " ;
" VI. " " " 26ten " 30ten " ;
" VII. " " " 31ten " 35ten " ;
" VIII. " " " 36ten " 40ten " ;
" IX. " " " 41ten " 45ten " ;
" X. " " " 46ten " 50ten " ;
" XI. " " welche 51 Jahre und darüber alt sind,
gehören. Die volle Einlage beträgt 100 Fl. Rhein.; Theil-Einlagen sind in den beiden letzten Klassen nicht zulässig; in den übrigen 9 aber können sie in unbeschränkter Anzahl gemacht werden, nur dürfen sie in der
Klasse I., II. und III. nicht unter 10 Fl.;
" IV. nicht unter 15 Fl.; Klasse VII. nicht unter 40 Fl.;
" V " " 20 "; " VIII. " " 50 ";
" VI. " " 30 "; " IX. " " 60 ";
betragen. Die auf eine volle Einlage in Aussicht gestellte Jahres-Rente erhält mit 150 Fl. ihre höchste Grenze und besteht dann aus der Summe der Klassen-, Leib- und Zeit-Rente. Die ursprüngliche Jahres-Rente beträgt auf je 100 Fl. Einlage für alle Klassen 3 Fl. 36 Kr. Eintrittsgeld wird mit 30 Kr. ein für allemal entrichtet; Nachtragszahlungen dürfen nicht unter 2 Fl. betragen und hat der Inhaber einer Theil-Einlage schon das 46ste Lebensjahr angetreten, so finden für ihn keine mehr statt. Die Bildung des Renten-Kapitales geschiehet nach dem Zinsfuße von 4 pCt. und zwar aus Neun Zehntheilen (90 pCt.) der von einer jeden Klasse gemachten Einlagen oder deren Ergänzungen, das übrige Ein Zehntheil bildet den Hauptbestandtheil des Reserve-Fonds, die Verzinsung der Renten-Kapitale beginnt aber erst mit dem dritten Gesellschaftsjahre. Für Auflösung der Renten-Kapitale und für vortheilhafte Vertheilung der durch Abgang der Mitglieder erledigten Renten werden von der Zeit an, wo das jüngste Mitglied einer Klasse das 51ste Lebensjahr vollendet haben würde, beim Abgange von Mitgliedern den andern in der Anstalt noch befindlichen eine ihrem Lebensalter entsprechende Leibrente, aus dem Leibrenten-Fonds, gewährt, sowie auch die Ueberschüsse des aus bedeutenden Zuflüssen gespeisten Reserve-Fonds mit dem Anfange des 6ten Gesellschaftsjahres und von da an von 5 zu 5 Jahren in Zeitrenten aufgelöst werden, durch welche Auflösungs-Renten die eigentliche

Jahres-Rente schon nach einer kurzen Reihe von Jahren sehr bedeutend gesteigert werden dürfte. Die s. g. Rückgewähr findet als Rückvergütung gerade so wie bei den übrigen, vorher genannten Anstalten statt.

Die Renten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München ist wie die Stuttgarter nach dem Muster der Wiener Anstalt 1839 gegründet worden.

Die zu einer Jahres-Gesellschaft zusammen tretenden Personen werden hier in sieben Altersklassen eingetheilt, für welche Klassen folgende ursprüngliche Renten auf eine vollständige Einlage von 100 Fl. Bank-Valuta gewährt werden.

			Lebensjahre			Fl.	Kr.
Klasse	I.	Kinder bis zum	10ten		mit	3	12
„	II.	Personen vom 10ten	bis zum	20sten	„	3	24
„	III.	„ „ 20sten	„ „	30sten	„	3	36
„	IV.	„ „ 30sten	„ „	40sten	„	3	48
„	V.	„ „ 40sten	„ „	50sten	„	4	12
„	VI.	„ „ 50sten	„ „	60sten	„	4	36
„	VII.	„ „ 60sten	und darüber		„	5	12

Das Maximum der auf eine volle Einlage von 100 Fl. zu gewährenden Jahres-Rente ist auf 200 Fl., also auf das Doppelte der Einlage festgesetzt. Die unvollständigen Einlagen sind beschränkt in der

Klasse	I.	auf	20	Einlagen	jede mindestens zu 25 Fl., oder 50 Fl. oder 75 Fl.;
„	II.	„	16	„	
„	III.	„	12	„	
„	IV.	„	8	„	jede mindestens zu 50 Fl. oder aber zu 75 Fl.;
„	V.	„	6	„	
„	VI.	„	4	„	jede zu mindestens 75 Fl.;

„ VII. werden keine unvollständigen Einlagen angenommen. Die Nachtragszahlungen auf Theil-Einlagen können nur mit 25, 50 oder 75 Fl. gemacht werden. Das Dotations- oder Renten-Kapital wird auf den 25fachen Betrag der ursprünglichen Rente festgesetzt; der zwischen diesem Renten-Kapitale und den Gesammt-Einlagen etwa sich bildenden Ueberschuß gibt einen Zufluß des allgemeinen Reserve-Fonds ab. Eintrittsgelder und Aufgeld werden nicht entrichtet. Rückgewähr findet wie gewöhnlich statt. Wenn das Renten-Kapital einer Klasse für alle Einlagen in dieser das Maximum von 200 Fl. gewähren kann, oder wenn

alle Klassen das Maximum erreicht haben, oder mehrere Mitglieder in der Klasse abgehen, oder ganze Klassen und Jahres-Gesellschaften erlöschen, so kommen 90 pCt. der solcherweise erledigten Renten und Renten-Kapitale als Erbschaften zur Vergrößerung des Renten-Kapitalien-Fonds unter die noch bestehenden, nächstfolgenden Klassen und Jahres-Gesellschaften zur Vertheilung; 10 pCt. kommen aber für die Hypotheken- und Wechselbank als Unternehmer der Anstalt in Abzug. Die Bank übernimmt auch die Garantie aller Renten-Kapitale und deren Verzinsung mit 4 pCt., wofür sie eine Provision von 5 pCt. vom Einlage-Kapitale aus dem Reserve-Fonds erhält. Die sich später jedenfalls ergebenden Ueberschüsse des Reserve-Fonds kommen von 5 zu 5 Jahren zur Vertheilung und tragen wesentlich zur Renten-Steigerung bei.

§. 44.

Sächsische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Dresden.

Nachdem die von einem vorläufigen Komité zur Begründung der Sächsischen Renten-Anstalt entworfenen Statuten unterm 22. Februar 1841 die Bestätigung der königl. sächsischen Staatsregierung erlangten, eröffnete sie 1841 ihre Wirksamkeit mit dem Erfolge, daß die Jahres-Gesellschaft für 1841 in allen Altersklassen mehr als die statutenmäßig erforderliche Zahl der Mitglieder, in mehreren Klassen das Fünf- und Sechsfache dieser Zahl erhielt. Die Renten-Anstalt war nun die erste, welche das Princip der Kapital-Auflösung gleich anfangs in ihre Verfassung mit aufgenommen hatte, wodurch die bei den andern Anstalten obwaltenden Nachtheile und Anstände beseitigt worden sind.

Ein Jeder kann mit vollen oder Stück-Einlagen der Anstalt als Mitglied beitreten, und sämmtliche Mitglieder, welche in ein und demselben Jahre beigetreten, werden nach ihrem Alter und nach Abstufungen von 5 zu 5 Jahren in Altersklassen getheilt; dergestalt, daß diejenigen, welche vom 1. Jan. bis mit dem 31. Dec. dieses Jahres alt werden,

0 bis 5 Jahr,	die I.;	31 bis 35 Jahr,	die VII.;
6 „ 10 „	„ II.;	36 „ 40 „	„ VIII.;
11 „ 15 „	„ III.;	41 „ 45 „	„ IX.;
16 „ 20 „	„ IV.;	46 „ 50 „	„ X.;
21 „ 25 „	„ V.;	51 Jahr oder darüber;	
26 „ 30 „	„ VI.		

Außer diesen 11 Altersklassen besteht noch die, aus ihnen sämmtlich hervorgehende Erbklasse.

Jede volle Einlage beträgt 100 Thaler. Dafür erhält der Einleger anfänglich nach Ablauf des zinsfreien Einlagejahres 3 Procent jährliche Zinsenrente. Es werden nämlich von allen baaren Einlagen $\frac{9}{10}$. (oder 90 Thlr. von jeden 100 Thlr.) als Rentencapital effectiv in Bestand gehalten, dieses Rentencapital für jede Altersklasse in jeder Jahresgesellschaft als ein geschlossenes dieser Altersklasse, mit einziger Ausnahme der Minderung durch die weiter unten zu erwähnenden Abfertigungen, ungeschmälert bleibendes Capital besonders festgestellt und fortgeführt, und dafür bei werbender Anlegung aus dem Centralfonds der Anstalt jährlich $3\frac{1}{3}$ Procent unverändert an die Gesammtheit der Mitglieder dieser Klasse abgegeben und unter sie vertheilt, (weil $3\frac{1}{3}$ Procent von 90 Thlr. genau so viel sind, als die den Einlegern zu gewährenden 3 Procent von 100 Thlr.). Die übrigen 10 Procent der Einlage fließen in den Reservefonds, und dienen nebst ihren Zinserträgen, soweit sie nicht zu Erfüllung der Regiekosten oder zu Deckung von Ausfällen nöthig sein sollten, ins Besondere zu extraordinärer Verstärkung der Renten. Da nun die Gesammtzinsensumme des Rentencapitals einer Altersklasse dieser unverändert fortgewährt wird, so muß sich dieselbe, in Folge des alljährlichen Absterbens einiger Mitglieder natürlich mit jedem folgenden Jahre auf immer wenigere noch lebende Mitglieder repartiren, der Zinsrentengenuß jedes fortlebenden Mitgliedes daher jährlich um etwas steigern.

Diese alljährliche Rentensteigerung wird zwar in den jüngeren Lebensjahren wegen der geringeren Sterblichkeit nur sehr allmählig, in dem vorgerückteren Alter dagegen schneller von Statten gehen. Mit dem 55. bis 60. Lebensjahre aber tritt jedes Mitglied, — gleich viel, welcher Altersklasse es mit Rücksicht auf die Zeit seines Beitritts bis dahin angehörte, — in die allgemeine Erbklasse seiner Jahresgesellschaft ein, wo nun nicht mehr blos die von den Absterbenden bisher bezogenen Antheile an den Zinsen des Rentencapitals den Ueberlebenden zuwachsen, sondern deren hinterlassene Propor-

tionalantheile am Rentencapitale selbst zur Vererbung und dergestalt zum Genuß der überlebenden Mitglieder kommen, daß ein Drittheil des vererbten Capitals sofort baar unter dieselben vertheilt, die andern zwei Drittheile dagegen ihnen durch entsprechende, bei der Anstalt selbst angelegte Leibrenten (die natürlich viel höher als die blosen Zinsrenten sind) gewährt werden. Auf diese Weise müssen von der gedachten Lebensperiode an die jährlichen Bezüge der Theilnehmer nothwendig bei Weitem höher und in vielen Fällen beinahe doppelt so hoch ausfalleu, als sie unter gleichen Umständen und bei gleichem Zinsfuße in allen denjenigen Renten-Versicherungs-Anstalten gegeben werden können, welche jederzeit, und auch in diesem späteren Alter noch blos die Zinsrenten der Absterbenden den Ueberlebenden zufließen lassen, die Rentencapitale selbst aber gänzlich inne behalten und nie zum Genusse der Theilnehmer bringen. Zu dieser hauptsächlichsten Steigerung der Jahresbezüge in der sächsischen Anstalt kommen nun aber auch noch die vorzugsweisen Betheiligungen mit den Ueberschüssen des Reservefonds, die um so bedeutender ausfallen müssen, je sicherer zu erwarten steht, daß die ganzen Capitalien der Anstalt auch fernerhin, wie schon zeither zu höheren Zinsen, als durchschnittlich zu 3½ Procent werden genützt werden, indem dann diese höhere Nutzung zur Vermehrung der regelmäßigen Rentenbezüge benutzt werden soll. Da übrigens die starke Vermehrung der jährlichen Renten mit dem 55. bis 60. Lebensjahre der Mitglieder eintritt, so trifft sie in dieser Periode noch eine ungleich größere Anzahl von Mitgliedern, als dies in den auswärtigen Renten-Versicherungs-Anstalten möglich ist, wo zu der Zeit des Eintritts gleich hoher Bezüge schon viel mehrere Mitglieder abgestorben sein müssen. Ein Zahlenbeispiel möge für die beiden Fälle,

a) eines Erbanfalls in einer der ersten 10 Altersklassen (bis zum 50. Jahre),

b) eines Erbanfalls in der Erbklasse,

als Erläuterung dienen.

Beim Absterben eines Mitgliedes aus einer Altersklasse von 16 Personen mit einem Rentencapitale von 150 Thaler beträgt

die ganze Erbschaft . . 150 Thlr. — —
der Antheil eines Jeden 10 Thlr. — —

und es wird folglich das Rentencapital eines Jeden von 150 auf 160 Thlr. und die jährliche Rente von 5 Thlr. auf 5 Thlr. 10 Ngr. erhöht, indem der Rentenzuwachs in

$= 3\frac{1}{3}. \frac{10}{100}. = \frac{33}{100}$ Thlr. = 10 Ngr.

besteht.

Ganz anders ist das Verfahren bei der Erbklasse; tritt bei dieser ein Erbanfall ein, so wird der auf jedes Mitglied kommende Antheil in folgender Art vertheilt:

a) $\frac{2}{3}$ der Erbrata kommen zum Leibrentenfonds, und jedes Mitglied der Erbklasse erhält davon nach Maaßgabe seines Alters und des bei den Statuten unter ⊙ befindlichen Tarifs, eine Leibrente von 8 bis 30 Procent;

b) $\frac{1}{3}$ wird baar vertheilt und mit den Jahresrenten ausgezahlt, die dadurch eine, zwar nicht ganz gleichförmig ansteigende, aber in den mehrsten Jahren sehr bedeutende Erhöhung erhalten wird.

Wird das vorige Beispiel beibehalten und das mittlere Alter der Erbklasse zu 60 Jahr angenommen, so ergibt sich für jedes Mitglied folgendes Erbschaftsresultat:

Erbrata eines Jeden 10 Thlr., die in folgender Art zum Besten der Theilnehmer verwendet wird:

a) $\frac{2}{3}$ 10 Thlr. = 6 Thlr. 20 Ngr.; bei 60jährigem Alter beträgt die Leibrente 9 Procent,

hiernach $\frac{6.\ 20 \times 9.}{100.}$ = — Thlr. 18 Ngr.

b) $\frac{1}{3}$ 10 Thlr. = 3 Thlr.
10 Ngr. als Capitalvertheilung = 3 „ 10 „

Rentenzuwachs 3 Thlr. 28 Ngr.

während also in einer Altersklasse aus einer Erbrata von 10 Thlr. nur ein jährlicher Rentenzuwachs von 10 Ngr. erwächst, wird den Mitgliedern der Erbklasse eine Mehreinnahme von 3 Thlr. 28 Ngr. gewährt, die in dieser Mittelzahl als eine dauernde und zunehmende darum anzusehen ist, weil nach bekannten Mortalitätsgesetzen aus 15 sechszigjährigen Personen alljährlich mehr wie einer abstirbt.

Die Steigerung des Rentenbezugs dauert so lange fort, bis er auf jede Einlage jährlich 150 Thlr. beträgt. Obwohl nun dieser höchste Rentenbezug in der Regel erst im hohen Alter eintreten wird, so muß er doch nach dem diesseitigen Systeme nothwendig einen gewissen Theil aller zusammengetretenen Mitglieder jedenfalls treffen.

Alle jene Vortheile für das höhere Alter kann man sich aber auch sogar durch noch kleinere Einlagen verschaffen, indem man diese als **Stückeinlagen** macht, welche in der 1sten oder jüngsten Klasse in jedem mit 1 Thlr. aufgehenden Betrage von oder über 20 Thlr., in der 2ten Klasse von nicht

unter 25 Thlr., in der 3ten Klasse 30 Thlr., in der 4ten Klasse von nicht unter 35 Thlr., in der 5ten Klasse 40 Thlr., in der 6ten Klasse von nicht unter 45 Thlr., in der 7ten Klasse 50 Thlr., und in der 8ten Klasse von nicht unter 60 Thlr. zulässig sind.

Theilnehmer der 3 ersten Altersklassen können auch Einlagen zu 10 Thlr. machen, deren Zahl jedoch für ein Individuum nicht über fünf ansteigen darf.

Auf solche Stückeinlagen werden jedoch nicht eher Renten ausgezahlt, als bis sie sich zu vollen Einlagen à 100 Thaler ergänzt haben, was entweder durch baare Nachzahlungen (so lange der Inhaber noch nicht über 40 Jahre alt ist) oder durch die dem Stückeinleger zu gestattende Innelassung der Rente von ihm gehörenden vollen Einlagen, oder durch Gutschrift der darauf antheilig ausfallenden nach gleichem steigenden Maaßstabe, wie bei vollen Einlagen berechneten Renten in der Anstalt selbst, mithin nach dem Grundsatze des Zins auf Zinszuwachses, geschehen kann. Tragen nun zwar solche Stückeinlagen während der Periode ihrer Ergänzung dem Besitzer keinen baaren Genuß, so gewähren sie doch sofort nach Eintritt dieser Ergänzung völlig die nämlichen Renten und Vortheile, bis zur Maximalrente von 150 Thlr. für jede Einlage hinauf, wie die ursprünglich vollen Einlagen, und es tritt auch eine solche Kapitalergänzung wegen des jährlich steigenden Rentenfußes verhältnißmäßig viel schneller ein, als in jeder Sparkasse.

Damit aber auch jeder Einleger unter allen Umständen wenigstens nie den Betrag seiner baaren Einlagen verlieren könne, so erhalten die Erben eines zeitiger sterbenden Mitgliedes als „Abfertigung" so viel von dessen baar gemachten Einlagen wieder zurück, als diese mehr betragen haben, als die Summe von Renten, welche das Mitglied bereits nach und nach aus der Anstalt empfangen hat, daher also bei Stückeinlagen den ganzen Betrag, wogegen die denselbrn gut geschriebenen gewesenen Aufzinsungen der Anstalt verbleiben. — Es kann mithin ein Theilhaber im schlimmsten Falle — dem seines zeitigen Absterbens, — nie mehr als höchstens die Zinsen seiner Einlage verlieren, wenn er die empfangenen Renten als abschlägliche Kapitalrückzahlungen ansehen will. In jedem andern mit seinem längeren Leben verbundenen Falle dagegen kann er nur entschiedene Vortheile haben, die um so glänzender erscheinen, je höher er sein Alter bringt. Denn während er in den ersten Jahren nach seinem Eintritte in die Anstalt die gewöhn-

liche Zinsnutzung bezieht, hat er im mittleren Lebensalter eine, im Verhältniß zum landüblichen Zinsfuße sehr hohe Verzinsung und für den Fall, wo er das 55ste bis 60ste Lebensjahr erreicht, eine mehrmals vervielfältigte, fortan in rascher Progression steigende Zinsnutzung zu erwarten, die endlich in seinem hohen Alter zu einem jährlichen Einkommen von so vielmal 150 Thlr. aufschwellen kann, als er Einlagen besitzt und gegen welche dagegen der Verlust des ursprünglich eingelegten Kapitals selbst als bedeutungslos verschwindet. Diese gewiß höchst wohlthätigen Resultate werden durch gehörige Festhaltung und Verfolgung des Grundsatzes erreicht, daß die länger Lebenden auf Kosten der jünger Versterbenden zu begünstigen sind, da für Letztere der Himmel sorgt, während die Sorge für das hülf- und verdienstlose Alter Sache der Welt und der menschlichen Klugheit ist und sein wird.

Es lassen sich nun zwar über die Höhe und Steigerung der Rente, welche ein jeder Inhaber einer Einlage nach Maßgabe seines Alters muthmaßlich von Jahr zu Jahr zu erwarten hat, unter Zugrundlegung der Gesetze der Wahrscheinlichkeit und der durchschnittlichen Sterblichkeit, Berechnungen anstellen und sie sind auch für die sächsische Rentenversicherung angestellt worden.

Indeß hat sich die sächsische Renten-Versicherungs-Anstalt enthalten, ihren Theilnehmern einen solchen, ihre Hoffnungen in bestimmten Ziffern ausdrückenden Rententarif vorzulegen, weil dem wirklichen Ergebnisse je nach den Zufälligkeiten der eintretenden Todesfälle und nach der Größe der Mitgliederzahl mehr oder weniger von dergleichen, wenn auch nach an sich richtigen Grundsätzen gefertigten Wahrscheinlichkeitsberechnungen abweichen können und die sächsische Anstalt die größte Vorsicht und Solidität auch hierin beobachten zu müssen und auch den Schein voreiliger Anpreisungen oder illusorischer und schwindelhafter Darstellungen vermeiden zu müssen geglaubt hat. Es reicht auch, um sich ein allgemeines Bild von den bei der sächsischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu hoffenden Vortheilen zu machen, das Obengesagte und die Betrachtung hin, daß

a) in den früheren Jahren vor dem Eintritte in die Erbklasse, wenn man die Abfertigungen außer Betracht läßt, die ursprüngliche Rente jedes beitretenden Mitgliedes sich verdoppeln muß, sobald nur noch die Hälfte, vervierfachen, sobald nur noch ein Viertheil, verachtfachen, sobald nur noch ein Achttheil, u. s. w. der ursprünglich zu der betreffenden Altersklasse und Jahresgesellschaft zusammmengetretenen Mitglieder

am Leben sind, welches Verhältnis nur in der früheren Periode durch die Abfertigungen etwas geschwächt wird; daß

b) die hieraus folgenden gesteigerten Renten durch die jedenfalls sehr bedeutenden Ueberschüsse des Reservefonds und durch die auch wohl künftig jedenfalls wie zeither über 3½ % steigende Nutzung des gesammten Vermögens der Anstalt noch vielmehr erhöhet werden müssen und daß

c) von dem Alter von 55 bis 60 Jahren an eine noch weit durchgreifendere Vermehrung der Jahresbezüge durch das jährliche Hinzukommen der baaren Kapitalvertheilungen und der hohen Leibrenten, als Erbschaft von den alsdann absterbenden Mitgliedern eintritt; welche Vermehrungen später in immer rapiderem Verhältnisse steigen müssen, da von diesen Erbschaften weder zu Gunsten einer fernen Zukunft, noch für Staats- oder Privat-Interessen den Einlegern etwas entzogen wird.

Zwar waren für die mit der ersten Oesterreichischen Sparkasse vereinigte allgemeine Versorgungs-Anstalt (die älteste, schon seit 1825 bestehende Rentenversicherungs-Anstalt) früher Tarife über deren wahrscheinliche Gewährungen bekannt gemacht worden, nach welchen z. B. für die jüngste Klasse (Personen unter 10 Jahren) in Aussicht gestellt ist, daß die beim ersten Eintrittt erhaltene ursprüngliche Zinsrente nach 22 Jahren das Doppelte, nach 29 Jahren das Dreifache, nach 32 Jahren das Vierfache, nach 37 Jahren das 7½fache, nach 41 Jahren das Zehnfache ꝛc. erreichen werden, dagegen z. B. in der ältesten Klasse (Personen über 60 Jahre), die Verdoppelung der anfänglichen Rente nach 9 Jahren, die Verdreifachung nach 12 Jahren, die Vervierfachung nach 13 Jahren, die Verzehnfachung nach 15 Jahren ꝛc. erwartet wird. Bis jetzt sollen auch diese Erwartungen dort ohngefähr mit dem wirklichen Ergebnisse innegehalten worden sein. Allein dennoch will die sächsische Anstalt ein derartiges Steigerungsverhältniß nicht als Verheißung aussprechen, da es theils an sich Zweifeln unterliegen kann, theils auch der in Sachsen niedrigere Zinsfuß die Ergebnisse etwas anders stellen muß, als in Oesterreich, obwohl hinwiederum das obgedachte Vererben der hinterlassenen Kapitalantheile das Steigerungsverhältniß in den späteren Jahren viel stärker machen wird, als dies in den Oesterreichischen und den übrigen ausländischen, auf das System der Kapitalrückgewährung nicht gegründeten Anstalten der Fall sein kann.

Indessen geht doch schon jedenfalls aus dem früher Gesagten überzeugend hervor, wie in der sächsischen Renten-Versicherungs-Anstalt besonders durch die Kapital- und Leibrenten-

vererbungen in der Erbklasse für die darin befindlichen Mitglieder so hohe jährliche Renten erzeugt werden müssen, daß zolche beim Besitze einiger Einlagen schon allein ein ausreichendes Auskommmen und eine wirkliche Versorgung für dieselben bilden und wenigstens die ökonomische Lage eines Jeden von Jahr zu Jahr günstiger und angenehmer stellen werden. Ohne hierbei übertriebene Hoffnungen erregen zu wollen, läßt sich doch bei der vortheilhaften Anlegung der Kapitalien, die bei den jetzigen Geldverhältnissen wohl eine dauernde sein dürfte, mit Sicherheit annehmen, daß das Ergebniß der später ausfallenden Renten weit über die bisher angedeuteten hinausgehen wird.

Es beruht die ganze Anstalt auf dem Princip der Gegenseitigkeit und der gemeinschaftlichen Theilnahme Aller an den Vortheilen und Ueberschüssen derselben. Sie findet ihre Garantie in der aus den Mitgliedern selbst hervorgehenden Verwaltung, die theils unmittelbar durch den Ausschuß und das Directorium, theils mittelbar durch deren Erwählung aus und von den Mitgliedern sich äußert.

Nach dem sechsten Rechenschaftsberichte für 1846 betrug das Renten=Kapital der sechs Jahresgesellschaften 1841 bis 1846 incl. 293,420 Thlr.; hierzu den Reserve=Fonds von 33,841 Thlr., das Rentenkapital der Erbklasse von 1841 und 1842 von 16,842 Thlr. sowie den Leibrentenfonds von 190 Thlr. und das Einlage=Conto des Jahres 1847 von 900 Thlr. und außerdem noch 82 Thlr. als Conto kleiner Werthe gerechnet, so stellte sich der Vermögens=Bestand am Schlusse 1846 auf 345,278 Thlr. Der durchschnittliche Zinsfuß der von der Anstalt ausgeliehenen Kapitalien hat sich von 4. 23. des vorigen Jahres auf 4. 30 erhöht.

§. 45.

Renten=Versicherungs=Anstalt zu Hannover.

Von den bisher genannten Renten=Anstalten unterscheidet sich die im Jahre 1843 nach dem der Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit gegründete Renten=Versicherungs=Anstalt zu Hannover ganz vorzüglich dadurch, daß den Erben der durch Todesfälle abgehenden Mitgliedern eine Zurückvergütung der einmal eingezahlten Beträge nicht gestattet ist. Weit entfernt nun, darin einen Grund für Anfechtung und mindere Anerkennung des Werthes der Anstalt zu finden, erken=

nen wir darin einen wesentlichen Vorzug, eine zweckmäßige Einrichtung, welche bei Vielen einem wirklich vorhandenen Bedürfnis aufhilft, da ja die Steigerung der Renten weit früher und weit stärker stattfinden muß, als anderswo und hiermit für Viele eine angemessene Versorgung auch stattfinden wird in den mittleren Lebensjahren, und welche in ihrer zweckmäßigen Benutzung und Verbindung mit der Lebensversicherung nach dem oben berührten Systeme die Grundlage und den Boden abgibt, auf welchem nicht unbedeutende Resultate für Verbesserung der ökonomischen Zustände der Gesellschaft erzielt werden können.

Die Mitglieder einer Jahres-Gesellschaft werden nach ihrem im Beitrittsjahre geltenden Alter in sieben Altersklassen eingetheilt, wie folgt:

die	I.	Klasse solche von	0	bis	5	Jahren;
„	II.	„ „ „ „	6	„	10	„ „;
„	III.	„ „ „ „	11	„	20	„ „;
„	IV.	„ „ „ „	21	„	30	„ „;
„	V.	„ „ „ „	31	„	40	„ „;
„	VI.	„ „ „ „	41	„	50	„ „;

die VII. Klasse solche Personen vom 51sten Lebensjahr und darüber.

Jede vollständige Einlage beträgt 100 Thlr. und die darauf für's erste auf das Beitrittsjahr folgende Jahr zu gewährende Jahresrente beträgt für alle Klassen gleicherweise 3 Thlr. 4 Sgr. (3⅛ Thlr.) und ist zu deren Gewährung in der einen oder anderen Klasse etwa erforderliche Zuschuß aus dem Reservefonds zu entnehmen. Auch werden die Jahresrenten noch für das Sterbejahr gewährt; und bei den Renten gilt hier wie anderswo der feste Grundsatz, daß keine Rente geringer sein darf als die Rente des vorhergegangenen, früheren Jahres in derselben Klasse; widrigenfalls das Fehlende aus dem Reservefonds gewährt und zugeschossen werden muß. Unvollständige Einlage sind nur in den ersten 5 Altersklassen zuläßig, und zwar:

in der Klasse	I.	nicht unter 10	Thlr.;
„ „ „ „	II.	„ „ „ 20	„ „;
„ „ „ „	III.	„ „ „ 30	„ „;
„ „ „ „	IV.	„ „ „ 40	„ „;
„ „ „ „	V.	„ „ „ 50	„ „;
„ „ „ „	VI. und VII. gar keine.		

Weiterhin ist aber der Anzahl der unvollständigen und vollständigen Einlagen überall keine Beschränkung gegeben. Der, welcher für einen Anderen einlegt, kann den Bezug der Rente sich selbst oder dritten Personen, oder sich und dritten Personen auf eine im Voraus bestimmte Zeit oder bis auf Weiteres vorbehalten; jedoch darf dieser Vorbehalt sich nicht auf die Dauer der Mitgliedschaft oder der Lebenszeit der Aufzunehmenden erstreckt werden.

Die Unwiderruflichkeit der Einlagen sowohl bei Lebzeiten, als beim Absterben besteht bei allen Einlagen als unverrückter Grundsatz mit der Beschränkung jedoch, daß, wenn ein Theilnehmer im Beitrittsjahr verstirbt, die eingelegten Kapitalien ohne Zinsen und ohne Eintritts- oder Aufgeld an die Erben oder bei Einlagen für andere Personen an den, welcher die Einlage gemacht hat, ausgezahlt werden; demgemäs findet eine Rückgewähr in den folgenden Jahren nicht statt. Die Sammelperiode für zu machende Einlagen lauft vom 1. Febr. bis 30. Novbr. Ein Eintrittsgeld von ½ Thlr. wird für jede volle und Theil-Einlage, sowie ein Aufgeld bei verspäteten Einlagen gefordert.

Eine Jahresgesellschaft ist alsdann als gebildet und geschlossen anzusehen, wenn der Gesammtbetrag der gemachten Einlagen sich mindestens auf 50,000 Thlr. beläuft. Zur Bildung einer Altersklasse sind erforderlich in der

I.	Klasse	120	Einlagen,
II.	„	110	„
III.	„	100	„
IV.	„	90	„
V.	„	80	„
VI.	„	70	„
VII.	„	60	„

Nachzahlungen auf Theil-Einlagen werden zu jeder Zeit jedoch nicht unter 5 Thlr. angenommen. Von den gemachten Einlagen, sowie auch von allen Nachzahlungen auf unvollständige Einlagen werden, ohne Unterschied der Altersklassen, 5 Procent dem Reserve-Fonds zugetheilt, die übrigen 95 Procent bilden das Renten-Kapital.

Das Princip der Kapitalauflösung ist auch hier wie bei der Sächsischen Anstalt gleich bei der Begründung mit aufgenommen worden und zeigt sich in der Periode der Kapitalverwendung. Nachdem die Mitglieder bis zu dem Jahre, in welchem die in der betreffenden Altersklasse zulässig gewesenen jüngsten Personen

in der I. bis III. Klasse das 45ste Lebensjahr,
„ „ IV. „ VI. „ „ 50ste „
„ „ VII. Klasse das 55ste Lebensjahr

vollendet haben würden, in der Periode der Zinsenrente sich befunden hatten, treten sie mit diesem Zeitpunkte in die der Kapitalverwendung ein, in welcher letztern Periode die Rentenkapitalien der im vorhergegangenen Jahre ausgefallenen Theilnehmer unter die überlebenden dergestalt vertheilt werden, daß zu Anfang des Jahres, sobald die Nachrichten über die im vorhergegangenen Jahre eingetretenen Abgangsfälle gesammelt sind, dieselben wirklich herausgezahlt und $\frac{1}{3}$ der erledigten Rentenkapitale unter die lebenden Mitglieder nach Masgabe ihres Rentenkapitals vertheilt werden, die andern $\frac{2}{3}$ zur Gewährung von Leibrenten in einen besonderen Leibrenten-Fonds gelangen. Die Leibrenten werden praenumerando ausgezahlt und der zu Grunde gelegte Zinsfuß bestimmt sich nach dem Lebensalter, in welchem die Theilnehmer am Schlusse des Jahres sich befinden, für welches die Leibrente zum erstenmale zu gewähren ist.

Wenn schon an sich die Unwiderruflichkeit der Einlagen und die unstatthafte Rückgewähr bei dem Abgange aus der Anstalt für die darin verbleibenden auf die Rentensteigerung einen ungemein starken Einfluß übt, so wird diese Steigerung in der Periode der Kapitalverwendung, vom 45sten, 50. bis 55. Lebensjahre an, noch in einem weit höheren Zwecke stattfinden, so daß ihre Renten dann für Viele und die es erwarten können, eine bedeutende Einnahmequelle in ihrem höheren Alter, wo ihre Lebenskraft erlähmt und der Erwerb sehr schwierig ist, die Bedürfnisse nicht selten aber dieselben bleiben, abgeben müssen und somit die Anstalt in dieser Beziehung eine wahre Alter-Versorgungs-Anstalt ist und von ungemeinem Segen werden wird. Da ohnedies ihre Statuten, welche seit dem 22. Dec. 1846 in einigen Punkten Abänderungen erlitten, durch Klarheit, Bestimmtheit und Einfachheit sich auszeichnen und so Jedem verständlich seyn müssen, können wir der Anstalt eine stets wachsende, allgemeine Betheiligung des Publikums mit vollständigen oder unvollständigen Einlagen bei der Anstalt mit guten Gründen empfehlen.

Nach dem veröffentlichten, dritten Rechenschafts-Berichte für 1846 war der

Bestand des Renten-Kapitalien-Fonds . .	163,398	Thlr.;
„ „ Depositen-Fonds	15,960	„ ;
„ „ Reserve-Fonds	6,367	„ ;
Gesammter Vermögens-Bestand .	185,727	Thlr.

Zur Jahres-Gesellschaft 1846 sind 990 neue Einlagen (217 vollständige und 773 unvollständige) gemacht und zwar im Gesammtbetrage von 40,914 Thlrn. und rechnet man die auf die unvollständigen Einlagen der früheren Jahre gemachten Nachzahlungen hinzu, so hat sich die Gesammtsumme der im Jahre 1846 gemachten Einlagen auf 46,167 Thlr. belaufen. In Folge der durchschnittlich günstigeren Kapital-Belegung konnte die erstmalige Rente für die Mitglieder der Jahres-Gesellschaft 1846 auf 3 Thlr. 19 gGr. bestimmt werden. Im Jahre 1848 wird die höchste Altersklasse der ersten Jahres-Gesellschaft 1844 in die Kapital-Verwendung eintreten.

§. 46.

Allgemeine Preußische Alter-Versorgungs-Gesellschaft zu Breslau.

Als eine der anerkennungswerthesten Schöpfungen der letzten paar Jahre muß man die auf Gegenseitigkeit gegründete Alter-Versorgungs-Gesellschaft zu Breslau ansehen, welche sich ihrer ganzen Grundlage nach von den Renten-Anstalten wesentlich unterscheidet; wenn sie gleich auch, wie diese, Jedermann die sichere Gelegenheit verschafft, in den besseren Jahren, in der Zeit der Kraft und Erwerbsfähigkeit, für das spätere Alter sehr zweckmäßig und vortheilhaft zu sorgen, um einer vor allen Wechselfällen ziemlich gesicherten Zukunft mit Ruhe entgegen gehen zu können. Denn bei ihr werden die auf die Einlagen fallenden Renten nicht jedes Jahr ausgeschrieben und ausgezahlt, sondern dieselben werden mit Zinsen und Zinses-Zinsen in der Anstalt selbst bis zum erreichten 50sten Lebensjahre für alle Mitglieder aufgespart, so daß sie vor dieser Zeit von ihren gemachten Einlagen keine baaren Bezüge haben, dafür aber von diesem Zeitpuncte an bis an ihr Lebensende eine sich stets gleichbleibende, jährliche Pension erhalten. Stirbt

16*

der Einleger vor dem 50sten, 55sten oder 60sten Lebensjahre, oder vor dem Jahre, von welchem an er bei seinem Leben die Pension bezogen haben würde, so werden dessen Erben die baaren Einlagen und Nachzahlungen wieder zurückerstattet, jedoch ohne Zinsen und Dividenden, welche theils zu Gunsten der überlebenden Mitglieder und der ganzen Gesellschaft einem besonderen Pensions-Fonds, theils dem Reserve-Fonds zufließen, aus denen für Pensionen und außerordentliche Fälle zugeschossen werden muß, z. B. bei Erreichung eines sehr hohen Alters; stirbt eine schon zur Pension gelangte Person so frühzeitig, daß die Summe ihrer bereits bezogenen Pensionen ihrer ursprünglichen Einlagesumme noch nicht gleichgekommen ist, so erhalten die Erben den sich ergebenden Ueberschuß wieder zurück.

Die geringste Pension, für welche man Einlagen machen kann, beträgt 25 Thlr., die höchste 1000 Thlr. Die Größe der Einlagen hängt einmal von dem Zeitpuncte ab, von wo an die Pension bezogen werden soll, ob vom 50sten, 55sten oder 60sten 2c. Lebensjahre, sodann von der Höhe der Pension, ob zu 25 Thlr. oder zu 50, 75, 100 Thlr. 2c. und endlich vom Alter der Eintretenden. Wer z. B. 40 Jahre alt ist, hat für eine vom 50sten Lebensjahr an zu beziehende Pension von 100 Thlrn. an die Anstalt 1053 Thlr. zu zahlen, theils ganz oder zur Hälfte gleich, theils durch jährliche Nachzahlungen oder dadurch, daß derselbe den Rest durch Zinsen-Anhäufung und Gutschriften zur erforderlichen Höhe anwachsen läßt. Wir können nicht nur die Anstalt für eine immer größere Benutzung empfehlen, sondern wünschen auch noch, daß die Preußische Alter-Versorgungs-Gesellschaft zu Breslau ihren Wirkungskreis recht bald auf alle Länder und Städte ausdehnen möge, oder daß derartige Alter-Versorgungs-Anstalten auch in anderen Staaten und Städten sich bilden, da ihre Zwecke zu sehr den Bedürfnissen und den Anforderungen der Gegenwart entsprechen.

„Nicht zur Erzeugung und Begünstigung des Müßiggangs und der Trägheit soll die Tendenz einer Alter-Ver-

sorgungs=Anstalt ausarten, nicht dem Leichtsinn und der Ungebundenheit Vorschub leisten, dadurch, daß Männer in ihrem kräftigsten Alter aufhören thätig zu sein, und ihre Hände in den Schooß legen können. Nein! erst im Alter, oder dann, wenn die Kräfte des Körpers und des Geistes anfangen ihren Dienst zu versagen, dann soll ein solches Institut dem sich Kümmernden unter die Arme greifen, und Noth und Elend abwehrend, bis zu seinem Ende ihm zur Seite stehen."

Das System, nach welchem die Allgemeine Preußische Alter=Versorgungs=Gesellschaft organisirt ist, unterscheidet sich sowohl durch die Größe der Einlagen, als durch die Arten ihrer Einzahlung von den Formen aller übrigen Assecuranzen, und zwar

I. In Betreff der Größe der für eine Pension zu machenden Einlage.

Der gemeinsame Zweck des gesammten Versicherungswesens ist Schutz gegen eine Gefahr, welche gegen ein angemessenes Entgelt gesucht und gewährt wird. Die Gefahr selbst tritt aber entweder unbedingt, oder nur unter Umständen ein. Bei Lebensversicherungen gilt es eine unbedingte Gefahr, d. h. den Tod des Assekurirten; der Zeitpunkt seines Eintretens wird, da nur absolut Gesunde zur Assecuranz gelangen, möglichst spät angenommen und danach die Höhe der Police bemessen.

Bei Feuer= und Hagelversicherungen wird der Werth des mobilen oder immobilen Gutes, der Ertrag des Ackers im Voraus entweder fest bestimmt, oder nach annähernder Schätzung angesprochen, aber eine Vergütung nur verheißen, wenn innerhalb einer gegebenen Zeit die versicherte Sache von Beschädigung oder Zerstörung betroffen ist. Während also hier die Höhe der eingegangenen Verpflichtung Seitens der Assecuranz=Gesellschaft genau bemessen und im Voraus creditirt wird, hängt die Erfüllung derselben lediglich von einer Bedingung ab, und es können wohl hundert Mitglieder lebenslänglich ihre Prämien gezahlt haben, ohne je in die Lage gekommen zu sein, eine Forderung an die Gesellschaft zu machen.

Renten=Versicherungen können hier gar nicht in Betracht kommen, weil sie kein bestimmtes Versprechen geben,

sondern die zu erwartende Rente vom Zufalle abhängig machen.

Die Vergleichung dieser Verhältnisse mit den Rechten und Pflichten der Alter-Versorgungs-Gesellschaft zeigt folgende bedeutende Unterschiede.

1) Obwohl die Gefahr, d. h. die Erwerblosigkeit im Alter nicht immer eintritt, indem ein großer Theil Menschen ein höheres Alter nicht erreicht und Andere bei ihren günstigen Verhältnissen einer Pension nicht bedürfen, so ist es dennoch eine Verpflichtung der Alter-Versorgungs-Gesellschaft, für den erstern Fall den Erben die baare Einlage ohne allen Abzug zurückzuerstatten, im zweiten Falle die gehörig versicherte Pension lebenslänglich auszuzahlen. Dagegen wird bei Feuerversicherungen nur der Möglichkeit einer Beschädigung vorgesehen, und gegen die gebrachten Opfer für das zufällig unverletzt bleibende Gut nie Etwas zurückgewährt, sowie bei Lebensversicherungen den Erben desjenigen, der sich selbst den Tod gegeben, jedes Anrecht an die Gesellschaft verloren geht.

2) Den Zeitpunkt anlangend, wann die Assecuranz ihre Verpflichtung zu erfüllen hat, so hängt dieser bei Lebens- und Feuerversicherungen nicht nur mehr oder weniger vom Zufall ab, sondern tritt auch bei einem Theile der betreffenden Assecuranzen nur selten oder nie ein, bei anderen, (namentlich der Lebensversicherung) oft sehr spät. Dagegen verfügt jedes Mitglied der Alter-Versorgungs-Gesellschaft nach freier Wahl und — nach Maaßgabe seiner Kräfte oder Mittel — in beliebigen Perioden darüber, wann es in den Genuß seiner Rechte treten will, und bestimmt aus natürlichen Gründen diesen Zeitpunkt so früh als möglich.

3) Die Schwierigkeit der Versicherungs-Annahme für die Alter-Versorgungs-Gesellschaft ist deshalb viel größer als bei jeder andern Assecuranz, weil sie durch eine lange Lebensdauer ihrer Mitglieder in Folge der nun sorgenfreieren Existenz leicht eine die eingelegte Prämie zehnfach überschreitende Police zu zahlen haben kann. Z. B. eine Pension à 1000 Thlr., vom 50sten Lebensjahre ab zu beziehen, bedingt bis zum 90sten Lebensjahr, gegen eine Einlage von 10,000 bis 12,000 Thlr., eine summarische Pensionsgewähr von 40,000 Thlr., oder eine Person von 60 Jahren consumirt bis zum 86sten Lebensjahre 1300 Thlr. gegen eingelegte 594 Thlr.

Um nun die von der Alter-Versorgungs-Gesellschaft zu

Gunsten ihrer Mitglieder übernommenen Verpflichtungen, nämlich

1) die Höhe der versicherten Person bis ins ungewöhnlich hohe Alter zu decken, und

2) die durch Pensionsgenuß nicht absorbirten baaren Einlagen den Erben zurückzuerstatten,

jederzeit zu erfüllen, mußten ihre Berechnungen auf die ungünstigsten Eventualitäten Rücksicht nehmen, so daß sie die absolute Garantie ihres Bestandes in sich selbst trägt und wahrt.

Die Anerkennung der Durchführbarkeit des Planes der Alter-Versorgungs-Gesellschaft haben die hohen k. preuß. Ministerien mit der dem Institut ertheilten Genehmigung gegeben. Es heißt in dem diesfälligen Bescheide der hohen Ministerien: „Auf Grund der Mortalitäts-Tafel von Déparcieux ist

ad A. eine Gesellschaft von 4239 Personen (Sammlern) des Alters von 45 Jahren mit der Pensionsberechtigung vom 50sten Jahre ab,

ad B. eine Gesellschaft von 3631 Personen des Alters von 55 Jahren mit der Pensionsberechtigung vom 60sten Jahre ab bis zum völligen Aussterben im 97sten Lebensjahre

behandelt; und die Schlußresultate zeigen, daß

ad A. 148,578 Thlr.

ad B. 111,931 „

Ueberschuß sich herausstellen. Um die eigentliche Bedeutung dieser Ueberschüsse zu erkennen, müssen dieselben auf die betreffenden Anfangstermine zurückdiscontirt (d. h. unter Berücksichtigung der Verzinsung à $1\frac{3}{4}$ % pro Halbjahr, der ursprüngliche Betrag, der wahre Werth bestimmt) und auf die Personenzahl vertheilt werden. Demnächst ergibt sich, daß

ad A. die 148,578 Thlr. $51\frac{1}{2}$ Jahre früher nur 24,883 Thlr. betragen, und für jede der 4239 Personen $5\frac{9}{10}$ Thlr. werth sind,

ad B. die 111,931 Thlr. $41\frac{1}{2}$ Jahre früher nur 26,521 Thlr. betragen und für jede der 3631 Personen $7\frac{1}{3}$ Thlr. werth sind.

Demzufolge wird zu einer Pensionsberechtigung von 100 Thlr. ein 45jähriges Mitglied $5\frac{9}{10}$ Thlr. mehr; und ein 55jähriges $7\frac{1}{3}$ Thlr. mehr einzahlen, als nach der Strenge der Wahrscheinlichkeitsrechnung erforderlich ist. Und aus diesen für die obere und die untere Grenze des Tarifs berechneten Resultaten läßt sich auch schließen, daß für die Zwischenalter ebenfalls Mehrzahlungen von 6 bis 7 Thlr. herauskommen werden, da die Einlagen unter sich in einer angemesse-

nen arithmetischen Progression stehen. Es ist also durch den aufgestellten Tarif nicht nur die Forderung der Wahrscheinlichkeitsberechnung erfüllt, sondern auch Rücksicht genommen auf außerordentliche Ereignisse, die keiner Vorausberechnung unterliegen, namentlich Zinsen- oder Kapitalverluste, Abweichungen der wirklichen Sterblichkeit von der tabellarischen ꝛc."

So viel zur Rechtfertigung des Tarifs derjenigen Einlagen, welche jüngere Personen entweder durch Volleinzahlung zu machen oder durch Sammeln allmählig zu ergänzen haben, um sich eine bestimmte Pension zu sichern. Die Pension wächst aber bei voll eingezahlten Einlagen über den gewählten Betrag (der dann als minimum anzusehen ist) um so höher an, je günstigere Verhältnisse eintreten durch Verbesserung des Zinsfußes der Papiere, durch größere Dividenden u. A., so daß statt versicherter 100 Thlr. leicht 150 bis 200 Thlr. gewährt werden können.

II. In Bezug auf die Art, wie die Einlagen bei der Alter-Versorgungs-Gesellschaft beschafft werden.

Lebensversicherungen und verwandte Anstalten fordern von ihren Interessenten bestimmte jährliche Beitrage und knüpfen an deren richtige Leistung die Fortdauer der Mitgliedsrechte. Es geschieht aber häufig, daß unvorhergesehene Wechselfälle des Lebens die Entrichtung des Jahresbeitrages nicht nur äußerst erschweren und große anderweitige Opfer auflegen, sondern oft auch, wie die Erfahrung lehrt, unmöglich machen, und die Folge ist der Verfall der Ansprüche an die Gesellschaft. Solchen Fährlichkeiten setzt die Alter-Versorgungs-Gesellschaft ihre Mitglieder nicht aus durch die ihr eigenthümliche Organisation eines Sparkassensystems. Indem sie es ihren Mitgliedern überläßt, die bezügliche Einlage in beliebigen Raten bis zu 3 Thlrn. herab der Gesellschaftskasse zu zahlen, läßt sie auch den langen Zeitraum vom Lebenseintritt des Individuums bis zum 45sten Lebensjahre zur Belegung der betreffenden Einzahlungen frei. Da jedoch die für solche Sammler im Tarif verzeichneten einfachen Summen ohne Repartition Vielen groß und unerschwinglich erscheint, so wird es vielleicht nicht unwillkommen sein, in Folgendem eine Anleitung zu erhalten, wie leicht die Summe der Einlage bei der Fürsorge, alljährlich einen Theil der Schuld abzutragen, zu beschaffen sey.

Es bedarf zunächst keiner besonderen Bevorwortung, daß,

wenn die Fürsorge und Liebe von Eltern oder nahen Anverwandten schon für das höhere Alter eines ganz jungen Individuum (d. h. von 1 bis 20 Jahren), z. B. einer 10jährigen Person eine Einlage von 100 Thlrn. macht, sich diese schon an und für sich bis zum 45sten Jahre durch Zinseszins auf circa 330 Thlr. und die Dividende bei irgend großer Ausdehnung der Gesellschaft auch mindestens auf 250 Thlr. belaufen wird, also ohne weitere Zuzahlung im 45sten Lebensjahre die Berechtigung auf eine Pension von circa 45 Thlrn. vom 50sten Jahre ab begründet. Wir müsseu aber hier mehr die Interessen derjenigen Lebensalter ins Auge fassen, in denen der Mensch, und insbesondere der Mann, in selbstthätiger Kraft und aus eigenen Mitteln an sein Alter zu denken und für dessen Wohlfahrt zu wirken anfängt. Möge diese Vorsorge in folgenden Beispielen beachtenswerthe Fingerzeige finden:

1) Eine Herrschaft beabsichtigt, ihren Beamten vom 60sten Lebensjahre ab eine Pension mit 25 Thlrn. bei der Gesellschaft zu versichern. Hierzu ist bis zum 55sten Lebensjahre eine Einlage von 250 Thlrn. pro Person erforderlich. Die Herrschaft zahlt, wenn der Beamte z. B. im 25sten Lebensjahre in den Dienst tritt, im Laufe des ersten Jahres 25 Thlr., welche durch Zinseszins in 30 Jahren auf 70 Thlr. anwachsen; es blieben noch 180 Thlr. innerhalb 30 Jahre zu entrichten, gibt einen Jahresbeitrag von 6 Thlrn. Wird der Zinseszins der jährlich gemachten Einlage und die entsprechende Dividende mit in Rechnung gebracht, so genügt es, jährlich 4 bis 5 Thlr. für jedes Individuum zu zahlen, d. i. in Summa 25 + (30 × 5) = 175 Thlr., um, wenn dasselbe 85 Jahre alt wird, 625 Thlr. Pensionsgenuß ihm zu verschaffen, und doch auch bei früherem Ableben der Rückgewähr der 175 Thlr. oder des resp. Theiles dieses Betrages sicher zu sein.

2) Gesetzt ein Kaufmann, der als junger Mann eines jährlichen Einkommens von 3000 Thlrn. sich erfreut, wolle sich für den Fall, daß sein Glück sich wende, sicher stellen. Er zahlt von seinem 28sten Jahre an jährlich 200 Thlr. zur Kasse der Alter-Versorgungs-Gesellschaft, und hat bis zum 45sten, d. i. in 17 Jahren 3400 Thlr. eingelegt. Die Zinsen und Zinseszinsen dieser Einlage nebst Dividenden zusammen circa 2000 Thlr. repräsentiren nebst der Baarzahlung mit 3400 Thlr. einen Fonds zum Bezuge von 450 bis 500 Thlrn. vom 50sten Lebensjahre ab, und gewährt die Aussicht, bei einem Alter von 80 Jahren die reine Summe von 15,000 Thlrn. an Pension aus der Gesellschafts-Kasse zu erhalten.

Tabelle
a.
Für Sammler.

Im Alter von	ist zur Begründung eines zwischen dem 50sten bis 60sten Lebensjahre zu beginnenden Pensionsgenusses von 100 Thalern folgende Kapitalshöhe erforderlich.									
	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
0	266	252	238	225	213	202	190	180	170	160	151
1	275	261	246	233	220	209	197	186	176	166	156
2	285	270	255	241	228	216	204	193	182	172	162
3	295	279	264	250	236	223	211	200	188	178	168
4	305	289	273	259	245	231	218	207	195	184	174
5	316	299	283	268	254	239	226	114	202	190	180
6	327	309	293	277	263	248	234	221	209	197	186
7	338	320	303	287	272	257	242	229	216	204	192
8	350	331	314	297	281	266	251	237	223	211	199
9	362	343	325	307	290	275	260	245	231	218	206
10	375	355	336	318	301	284	269	254	239	226	213
11	388	367	348	329	312	294	278	263	248	234	220
12	402	380	360	341	323	304	288	272	257	242	228
13	416	394	373	353	334	315	298	281	266	250	236
14	430	408	386	365	345	326	308	291	275	259	244
15	445	422	399	378	357	338	319	301	284	268	253
16	461	437	413	391	370	350	330	312	294	278	262
17	477	452	428	405	383	362	342	323	304	288	271
18	494	468	443	419	396	374	354	334	315	298	280
19	511	484	458	433	410	387	366	346	326	308	290
20	529	501	474	448	424	401	379	358	338	319	300
21	547	519	491	464	439	415	392	370	350	330	311
22	566	537	508	480	454	429	406	383	362	341	322
23	586	556	526	497	470	444	420	396	374	353	333
24	607	575	544	515	487	460	435	410	387	365	345
25	628	595	563	533	504	476	450	425	401	378	357
26	650	616	583	551	521	493	446	440	415	391	369
27	673	638	603	570	539	510	482	455	529	405	382

Im Alter von	ist zur Begründung eines zwischen dem 50sten bis 60sten Lebensjahre zu beginnenden Pensionsgenusses von 100 Thalern folgende Kapitalshöhe erforderlich.										
	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
28	697	660	624	590	558	528	499	471	444	419	395
29	721	683	646	611	578	546	516	487	460	434	409
30	746	707	669	633	598	565	534	504	476	449	423
31	772	732	692	655	619	585	553	522	493	464	438
32	799	757	716	678	641	606	572	540	510	481	454
33	827	783	741	702	663	627	592	559	528	498	470
34	856	811	767	726	686	649	613	579	546	515	486
35	886	839	794	751	710	672	635	599	565	533	503
36	917	869	822	778	735	695	657	620	585	552	521
37	949	899	851	805	761	719	680	642	606	571	539
38	982	930	881	833	788	744	704	664	627	592	558
39	1017	963	911	862	816	771	728	687	649	613	577
40	1053	997	943	892	844	798	754	711	672	634	597
41	1089	1032	976	924	873	826	780	736	695	656	618
42	1127	1068	1010	956	904	855	807	762	719	679	640
43	1167	1105	1046	989	936	885	835	789	745	703	662
44	1208	1144	1083	1024	968	916	865	817	771	727	685
45	**1250**	1184	1120	1060	1002	948	895	845	798	752	709
46	1294	**1225**	1159	1097	1037	981	926	875	825	779	734
47	1339	1268	**1200**	1135	1074	1015	959	905	854	806	760
48	1386	1312	1242	**1175**	1111	1050	993	937	884	834	786
49	1434	1358	1286	1216	**1150**	1087	1027	970	915	863	814
50	1485	1406	1331	1259	1190	**1125**	1063	1004	947	893	842
51	—	1455	1377	1303	1232	1165	**1100**	1039	980	925	872
52	—	—	1425	1348	1275	1205	1139	**1075**	1015	957	902
53	—	—	—	1397	1320	1247	1178	1113	**1050**	991	934
54	—	—	—	—	1366	1291	1220	1152	1087	**1025**	967
55	—	—	—	—	—	1336	1262	1192	1125	1061	**1000**
56	—	—	—	—	—	—	1306	1233	1164	1098	1035
57	—	—	—	—	—	—	—	1277	1205	1137	1071
58	—	—	—	—	—	—	—	—	1247	1176	1109
59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1218	1147
60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1188

Tabelle

b

Um bald eine Pension von jährlich 100 Thaler zu beziehen

ist im Alter von Jahren	ein Einlage-Kapital erforderlich.	ist im Alter von Jahren	ein Einlage-Kapital erforderlich.
50	1485 Thlr.	71	802 Thlr.
51	1455 „	72	764 „
52	1425 „	73	726 „
53	1397 „	74	688 „
54	1366 „	75	651 „
55	1336 „	76	614 „
56	1306 „	77	577 „
57	1277 „	78	540 „
58	1247 „	79	504 „
59	1218 „	80	472 „
60	1188 „	81	446 „
61	1152 „	82	422 „
62	1118 „	83	398 „
63	1054 „	84	374 „
64	1052 „	85	350 „
65	1018 „	86	325 „
66	984 „	87	300 „
67	949 „	88	275 „
68	914 „	89	250 „
69	878 „	90	225 „
70	840 „		

Nachdem die erste Einlage nach den Bestimmungen des §. 3 der Statuten im Laufe des ersten Jahres berichtigt ist, werden folgende alljährlich zu machende Nachzahlungen zu Begründung einer Pension von verschiedenen Lebensaltern aus ungefähr genügen.

Um jährlich 100 Thlr. Pension zu erhalten wird vom 0ten bis 55sten Lebensjahre ab eine jährliche Nachzahlung erforderlich sein von

Die Pension ist vom	0 thlr	5 thlr	10 thlr	15 thlr	20 thlr	25 thlr	30 thlr	35 thlr	40 thlr	45 thlr	50 thlr	55 thlr
50sten	5	7	10	14	20	28	42	63	110	250	—	—
60sten	1	2	3	5	7	10	15	21	32	49	85	198

Lebensjahre an bis zum Tode des Versicherten zu beziehen.

Für ältere Personen, welche gegen Erlegung des erforderlichen Einlage-Kapitals sofort Pension beziehen wollen, ist der Tarif b. besonders angegeben. Die Sätze desselben zeigen, daß, je älter solche Pensionaire beim Eintritt in die Gesellschaft sind, ihnen ein um so höherer Rentengenuß sofort zu Theil wird, und zwar 50jährigen 7½ %, steigert sich bis zu 10 % im 60sten Jahre und so fort bis zu 15, 20 bis 24 %. Diejenigen, welche das Glück haben ein sehr hohes Alter zu erreichen, werden endlich noch in ihren letzten Jahren einen Zuwachs ihrer bestimmten Pension durch Verwendung des Reservefonds genießen.

III. Erläuterungen und Anmerkungen zu den einzelnen §. §. der im „Anhange" abgedruckten „Statuten" der Anstalt.

Die Mitglieder der Gesellschaft sind als in zwei Hauptklassen abgetheilt zu betrachten, von denen die erste die durch ihre Einlagen Pensionsberechtigten, die zweite die Pensionsgenießenden enthält.

Unter jeder dieser beiden Klassen findet eine Erbverbrüderung statt, welche ohne Rücksicht auf das Alter der einzelnen Theilnehmer nur durch die Stellung der Mitglieder zur Gesellschaft bedingt wird, entweder als Beitragende oder als Genießende.

Bei dem Absterben von Mitgliedern verbleiben die ihren Sammelscheinen gut geschriebenen Zinsen und Zinseszinsen als Dividende für die Ueberlebenden. — Nehmen wir z. B. einen Theil der Einwohner Breslau's als die ungefähre Anzahl der zu gleicher Zeit an der Alter-Versorgungs-Gesellschaft theilnehmenden Mitglieder an, so ergiebt sich aus der dasigen Mortalitätsliste folgendes Resultat:

Es sterben von 13,284 allmählig in den verschiedenen

Altersperioden beigetretenen Mitgliedern vor zurückgelegtem 60sten Lebensjahre, in einem Jahre:

im Alter von	1	bis	10	Jahren	174.
" " "	10	—	20	"	29.
" " "	20	—	30	"	54.
" " "	30	—	40	"	69.
" " "	40	—	50	"	80.
" " "	50	—	60	"	95.
				in Summa	501 Personen,

und wenn wir auch verhältnismäßig nur eine sehr geringe Anzahl in den ersten 10 Lebensjahren beigetretener Mitglieder annehmen, wenigstens 400 Personen in einem Jahre. Die Einzahlung jedes dieser verstorbenen Mitglieder, durchschnittlich nur à 100 Thlr. gerechnet, ergiebt ein Kapital von 40,000 Thlr., dessen Interessen à $3\frac{1}{2}$ % 1400 Thlr. betragen, welche unter die lebenden Mitglieder nach Verhältnis ihrer Einzahlung vertheilt, nach mehrjährigem Bestehen der Gesellschaft durch das Aussterben von Sammlern einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs des Kapitals verbürgen.

Das Zugutschreiben der Dividenden hört aber auf mit dem beginnenden Pensionsgenuß, oder wenn der Sammelschein dem Pensions-Maximum von 1000 Thlrn. entspricht, oder endlich, wenn die für eine Pension von 1000 Thlrn. nöthige Kapitalshöhe vor dem pensionsberechtigten Alter auf einmal eingezahlt worden ist, da diejenigen Kapitalien, welche dem höchsten zulässigen Pensionsquantum von 1000 Thlrn. entsprechen, bis 5 Jahre vor dem Pensionsgenusse (cfr. §. 10 sub a) mit 2 % von der Gesellschaft verinteressirt werden. Diese Zinsen werden als Ausgaben der Gesellschaft betrachtet und zuvörderst von dem gewonnenen Zinsquantum sämmtlicher Kapitalien in Abrechnung gebracht. Nachdem dies geschehen, wird die Masse der Zinsen, wozu noch bei großer Einnahme etwaige Ueberschüsse der Verwaltungsgebühren kommen sollen (cfr. § 10 sub b) in folgender Weise vertheilt:

Von denjenigen Mitgliedern, welche während ihrer Sammelperiode sterben, also von allen vor dem funfzigsten und bei allen später in Pensionsgenuß tretenden resp. später sterbenden Mitgliedern, werden die Zinsen und Zinseszinsen wieder den Einlagen der überlebenden Sammler, nächst den Zinsen und Zinseszinsen ihrer eigenen Einlage zu $3\frac{1}{2}$ % als Dividende gut geschrieben. Es ist natürlich, daß diese Dividende in dem geraden Verhältnis zur Einlage, und namentlich

bei bedeutender Theilnahme an der Gesellschaft mit jedem Tage ergiebiger werden muß.

Von denjenigen Mitgliedern, welche nach begonnenem Pensionsgenuß sterben, werden die der Natur der Sache nach viel größeren Nachlasse an Zinsen und Zinseszinsen nicht den überlebenden Sammlern zugeschrieben, sondern zur Bildung eines Reservefonds für die resp. ein sehr hohes Alter erreichenden Pensionäre verwendet.

Wenn nun die Bildung dieses Reservefonds zum Bestehen der Anstalt als nothwendig bezeichnet werden muß, da dieselbe die Verpflichtung übernimmt, ihren Mitgliedern, auch wenn dieselben 90, ja selbst 100 Jahr und darüber alt werden, die Garantie der Pension zu leisten: so liegt aber zugleich in der Bildung dieses Reservefonds die Aussicht für einen sehr großen Gewinn der länger lebenden Mitglieder, indem auf diese Weise nicht nur für die Bedürfnisse der resp. ältesten Mitglieder hinlänglich gesorgt ist, sondern auch mit Bestimmtheit vorherzusehen, daß im späten Lebensalter den wenigen noch Ueberlebenden eine Erhöhung der vorher bestimmten Pension für ihre letzten Lebenstage wird bewilligt werden können: abgesehen davon, daß nach dem Aussterben Aller den jüngeren Mitgliedern eine nicht unbedeutende Erbschaft das Heranwachsen ihres Pensions-Kapitals sehr beschleunigen wird.

Es hat nämlich höherer Bestimmung zufolge zur möglichsten Garantie für die Mitglieder bei der Feststellung der nöthigen Einlagen die Mortalitätstafel von Déparcieux, als Basis der Wahrscheinlichkeitsberechnung menschlicher Lebensdauer, benützt werden müssen, um selbst in dem Falle, daß gegen die tägliche Erfahrung die Mitglieder dieser Gesellschaft, vermöge ihrer größern Sorglosigkeit, und in der Annahme, daß weder Krieg, noch Epidemien, noch andere große Kalamitäten sie treffen, dieselben im Durchschnitt die hohen und höchsten Altersstufen erreichen sollten, es der Anstalt dennoch möglich werden müßte, die garantirten Pensionen bis an das Lebensende zu zahlen und resp. die nicht absorbirten Einlagen (cfr. §. 16) den Erben unverkürzt zurückzuzahlen.

Die zu Grunde gelegten Tafeln von Déparcieux zeigen, daß von 10,000 zu gleicher Zeit geborenen Menschen in dem 70sten Lebensjahre noch 2109 und im 80sten Jahre noch 813 am Leben sind.

Wenn man nun auch die erfreuliche Wirkung der Sorglosigkeit auf die Gesundheit und auf ein langes Leben nicht

in Abrede stellen kann, so dürfte doch wohl Jeder, der die von Déparcieux in frühern Jahrhunderten bei Tontiniten beobachtete Sterblichkeit mit der gegenwärtigen vergleicht, sehr leicht erkennen, wie verschieden sich die Gesetze menschlicher Lebensdauer gegen die von Déparcieux angenommenen in der Natur herausstellen.

Ist nun aber ein anderes statistisches Resultat der menschlichen Lebensdauer mit größter Wahrscheinlichkeit zu erwarten, so eröffnet sich zugleich für die Mitglieder der Alter=Versorgungs=Gesellschaft eine noch günstigere Aussicht auf hohen Pensionsgenuß.—Da es nicht in der Absicht der Gesellschaft liegt, herrenloses Kapital unnöthigerweise anhäufen zu lassen, so wird, wenn der Reservefonds der Anstalt groß geworden und die zugleich eingetretenen Mitglieder sämmtlich ausgestorben sind, den noch lebenden, statt der ihnen zugesicherten Pension von z. B. 300, vielleicht 400 bis 450 Thlr. zu Theil werden. — Abgesehen davon, daß durch das leicht mögliche Steigen des Zinsfußes der Papiere es den Mitgliedern möglich gemacht wird, durch eine sehr kleine Einlage sich das Anrecht auf bedeutende Pensionen zu verschaffen.

Bei dieser Gelegenheit wird zugleich darauf hingewiesen, daß, wenn es auch den Anschein hat, als ob bei der Alter=Versorgungs=Gesellschaft verhältnismäßig viel größere Einlagen der Mitglieder erforderlich sein würden, um solche Pensionen oder Renten sich zu versichern, wie sie die Renten=Versicherungs=Anstalt gegen die Einzahlung ganz kleiner Summen in Aussicht stellt, d. h. für einen Rentenschein von 100 Thlr. eine Rente von 150 Thlr., die genaue Erwägung dieses Umstandes nur günstig für die Beurtheilung der Alter=Versorgungs=Gesellschaft ausfällt.

Es ist erwiesen, daß die Mitglieder der erwähnten Anstalt das Maximum der Rentensteigerung entweder nie — oder wenigstens in einem Alter, welches zu erreichen sehr wenig Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, erlangen können.

Während nun bis in dieses höchste Alter die den Mitgliedern jener Anstalt gezahlte Rente den gewöhnlichen Zinsfuß nicht viel übersteigt, benutzt die Alter=Versorgungs=Gesellschaft jeden durch Zinseszins und Dividenden zuwachsenden Pfennig zu Begründung einer möglichst großen Pension in dem Alter von 50, 55 oder 60 Jahren, und erreicht so ihren Zweck einer Alter=Versorgung viel sicherer als jene.

Z. B. Eine 65jährige Person beabsichtigt sofort in den Genuß einer Pension von 500 Thlrn. zu treten. Nach dem

Rechenschaftsbericht der Renten-Versicherungs-Anstalt würde ihr Rentengenuß 5 Thlr. 8 bis 10 Sgr. pro Hundert betragen. Demnach müßte dieselbe circa 100 Rentenscheine à 100 Thlr. oder gegen 10,000 Thlr. zu diesem Zwecke einzahlen, während zu derselben Berechtigung nach dem System der Alter-Versorgungs-Gesellschaft laut beiliegender Tabelle nur 1018×5, oder 5090 Thlr. nothwendig sein werden.

Oder wenn für eine Person in dem 1sten Lebensjahre 151 Thlr. eingezahlt werden und dieselbe durch diese Summe das Recht auf eine Pension erlangt, welche durch Zinseszins 100 Thlr., und durch Dividende mindestens die doppelte Höhe, also 200 Thlr. jährlich vom 60sten Jahre ab betragen wird, so dürfte der auf solche Weise erzielte Rentengenuß 120 pCt. äquivalent werden.

ad §. 1.

Durch die Bestimmung einer festen Pension unterscheidet sich die „Alter-Versorgungs-Gesellschaft" von allen ähnlichen Renten-Versicherungs-Anstalten, bei denen die Höhe der zu erwartenden Rente lediglich von Zufälligkeiten abhängig ist.

Hat das Mitglied die für eine bestimmte Pension vorgeschriebene Einlage gesammelt, oder auf einmal gezahlt, dann ist ihm seine Pension garantirt, und es hängt nur von ihm ab, die gegen die Gesellschaft übernommenen Pflichten zu erfüllen, um des Genusses seiner Rechte versichert sein zu können.

Die A. V. G. unterscheidet sich aber von den mehr oder weniger in ihrer Tendenz ähnlichen Renten-V.-A. und Leibrenten-Verträgen, nicht nur von ersteren durch Garantirung einer festen Pension gegen bestimmte Verpflichtungen von Seiten der Mitglieder, sondern auch namentlich von letzteren dadurch, daß die Einlagen bei derselben wie in der Sparkasse allmählig gemacht werden können, und daß diese, in so weit sie nicht durch Pensionen von dem Mitgliede genossen sind, den Erben zurückerstattet werden (cfr. §. 16).

Durch letzteren Umstand zeichnet sich auch die A. V. G. vor fast allen bestehenden Wittwen- und Pensionskassen sehr vortheilhaft aus.

ad §. 2.

Daß die Aufnahme in die Anstalt auch jedem Ausländer gestattet ist, versteht sich von selbst; ebenso, daß nicht blos jedes Individuum für sich, sondern auch für seine Frau, sein Kind, ohne Rücksicht auf dessen Alter, seine Eltern und für

sonst Jemanden, gegen Erfüllung der in §. 3 enthaltenen Bedingungen, Aufnahme finden kann.

ad §. 3.

Außer dem sub c. erforderlichen Alters- oder Geburtszeugnis wird von dem aufzunehmenden Mitgliede kein Gesundheits-Attest irgend einer Art verlangt, da Personen von jeder körperlichen Beschaffenheit Aufnahme finden.

Was die sub f. angegebene Verpflichtung betrifft, so soll hierin nur eine allgemeine Verbindlichkeit zu einer baldigen Einlage ausgedrückt sein, da die Theilnehmer zu fortlaufenden jährlichen Beiträgen, wie bei ähnlichen Anstalten, nicht verpflichtet sind. — Wer z. B. den Wunsch hat, sich eine Pension von 500 Thlrn. zu versichern, braucht sich deshalb nicht von der Theilnahme der Gesellschaft zurückschrecken zu lassen, weil es ihm zu schwer oder unmöglich sein würde, fünfhundert Thaler ganz oder theilweise im Laufe eines Jahres zu zahlen; er erreicht vielmehr dieselben Rechte, wenn seine baldige Einzahlung nur in 100, 200 Thlr., oder so viel derselbe erschwingen kann, besteht, insofern er nur dafür Sorge trägt, durch möglichst rasche Nachzahlungen die volle Summe des ursprünglich angelegten Sammelscheines zu bewirken, um nach §. 13 einen neuen Sammelschein anlegen zu können, bis die Summe seiner Sammelscheine der Höhe der gewünschten Pension entspricht.

Da übrigens die sub f. zur Pflicht gemachte Einzahlung, selbst die kleinste zu 25 Thlr., gegen eine Verzinsung von 5% in vierteljährigen, und unter Umständen auch monatlichen Raten entrichtet werden kann, wird es selbst dem sehr wenig Bemittelten möglich gemacht, der Anstalt beizutreten.

ad §. 5.

Für solche Mitglieder, welche durch die bei dieser Gesellschaft garantirte Pension ihren Lebensunterhalt im Alter vollständig gedeckt zu sehen beabsichtigen, möge folgendes Beispiel als Andeutung dienen, wie es am leichtesten auszuführen sein dürfte, um schon im frühen Alter einen Zuschuß zur jährlichen Einnahme, bei zunehmendem Alter aber eine immer ausreichendere Hülfsquelle aus dieser Anstalt zu besitzen.

Gesetzt, ein Familienvater mit einer mäßigen jährlichen Einnahme bedürfte zu seinem nöthigsten Lebensunterhalte jährlich 350 Thlr., welche er sich schon, während er noch in den Dreißigen ist, versichern will. Er ist gesund und rüstig, wünscht

aber bei zunehmendem Alter sich immer mehr von seinen Geschäften zurückziehen zu können, so nimmt er bei seinem Eintritt im 34sten Jahre einen Sammelschein für eine Pension von 100 Thlrn., vom 50sten Jahre ab zu genießen, zahlt dafür 100 Thlr. und die nach Maßgabe seiner Nachzahlungen zu verzinsenden 756 Thlr. und bemüht sich, im Laufe einiger Jahre die nach Umständen leichtere oder schwerere Vollzahlung der erforderlichen Einlage zu bewirken. Dann nimmt er, sobald dies erreicht, einen neuen Sammelschein über 100 Thlr., mit der Bestimmung des Pensionsgenusses vom 55sten Jahr, welcher nur 649 Thlr. beträgt, läßt diesen Sammelschein durch Nachzahlungen und Dividenden möglichst rasch voll werden und nimmt, nachdem auch dieser Sammelschein vollständig geworden ist, einen dritten, mit der Bestimmung des Pensionsgenusses vom 60sten Jahre über 150 Thlr., welcher 729 Thlr. betragen wird. — Wenn sich nun die Dividenden während dieses Zeitraums gerade günstig gestalten, so kann ihm sehr leicht dieser letzte Sammelschein bis zum 55sten Jahre noch eine höhere Pension einbringen, als 150 Thlr., und er hat gegen sehr mäßige Einlagen von seinem 50sten Lebensjahre über 100 Thlr., von seinem 55sten an über 200 und von seinem 60sten Jahre an über 350 Thlr. und mehr zu disponiren.

Es hat aber nothwendig geschienen, keine höheren Pensionsansprüche als auf 1000 Thlr. für ein Individuum zuzulassen, um nicht dadurch, wenn zufällig viele Mitglieder mit noch höheren Pensionen ein sehr hohes Alter erreichen sollten, die Gesellschaft in Verlust zu bringen.

ad §. 6.

Vor dem 50sten Lebensjahre tritt wohl, wenn — wie schon oben angedeutet — nicht besondere Unglücksfälle die Gesundheit bedroht haben, nur ausnahmsweise körperliche Untüchtigkeit zur Fortführung von Gewerben, Geschäften, Künsten u. dergl. ein. Wer also für die Sorglosigkeit seines Alters Bedacht nehmen will, wird wohl auf keinen Fall daran denken, früher als im 50. Jahre in den Genuß seiner wohlerworbenen Rechte (cfr. §. 9) zu treten. In der That gewährt auch keine Anstalt, die für einen ähnlichen Zweck berechnet ist, früher als in dem erwähnten Alter einen wirklichen Vortheil, wie z. B. auch die sächsische Renten-Anstalt den Rentengenuß auf die das Alter von 55 bis 60 Jahren übersteigende Lebensperiode beschränkt hat.

Der Anfang der Pensionsberechtigung ist nun zwar für das 50ste Lebensjahr festgesetzt worden, jedoch dürfte es wohl auch nicht in der Absicht aller Mitglieder liegen, sich schon für dieses Alter eine Pension zu versichern. — Die tägliche Erfahrung lehrt uns ja, daß nur selten in dem 50. und den zunächst folgenden Lebensjahren eine solche geistige und körperliche Kraftabnahme bemerkbar wird, um dadurch zu fernerem Gewerbe unfähig zu sein. — Doch kann sich dieser Wunsch unter Umständen rechtfertigen lassen, wenn die erforderlichen Erwerbsquellen sehr ergiebig, die Realisirung desselben, im noch kräftigen Alter Pension zu erhalten, möglich und ausführbar machen, oder, wenn eine ganz ungewisse schwankende Einnahme, oder ein sehr anstrengender Beruf die Sorge für das höhere Alter, wo bei geringeren physischen und intellektuellen Kräften Erwerbslosigkeit eintritt, dringender fordern.

In ersteren Fällen wird es den betreffenden Mitgliedern nicht schwer werden, die allerdings für den höheren Pensionsgenuß viel höhern Einlagen zu bestreiten, — in den letzteren Fällen wird die nöthige Einzahlung bei mäßigen Ansprüchen und großer Sparsamkeit eine Unterstützung begründen, welche wenigstens den sehr drückenden Kummer wirksamer als jedes andere Mittel zu mindern im Stande sein wird.

Uebrigens steht es nach dem 50sten Lebensjahre frei, in jedem Alter den Zeitpunkt des beginnenden Pensionsgenusses bald oder nach Ablauf mehrerer Jahre, als dem 60. 65. 70. Lebensjahre und noch später zu bestimmen, wie beiliegende Tabelle zeigt.

ad §. 8.

Bei der Unmöglichkeit, die Sterblichkeit einer aus den verschiedensten Lebensaltern bestehenden Gesellschaft, welche einen Erbverbrüderungs-Contrakt unter sich geschlossen, zu berechnen, läßt sich hier nur, abgesehen von Beispielen, welche weiter unten zu finden sind, zur Erläuterung anführen, daß die Dividende, auf welche jedes Mitglied ein Recht hat,

1) in der gemeinschaftlichen Anrechnung der Zinsen und resp. Zinseszinsen der gemachten Einlage besteht,

2) darin, daß von allen denjenigen Mitgliedern, welche vor dem Pensionsgenusse sterben, die Zinsen und Zinseszinsen deren Einlagen nach Verhältnis der Kapitalshöhen den Ueberlebenden gleichmäßig gut geschrieben werden.

Wenn z. B. ein Mitglied, welches im 28sten Lebensjahre der Gesellschaft beigetreten, um vom 54sten Leeensjahre

ab eine Pension von 600 Thlr. zu erhalten, in seinem 44sten Lebensjahre stirbt, so würde seine allmälig gemachte baare Einlage z. B. 3,500 Thlr. betragen, sein Conto aber durch Zinsen und Dividenden die Höhe zwischen 6000 und 7000 Thlr. erreichen. Die Differenz zwischen der Summe der gemachten Einlagen und dem Conto-Bestande ergäbe einen Theil der zu berechnenden Dividenden für die Sammler.

ad §. 10.

Ueber die Größe der ersten Einzahlung, als Eintrittsgeld, ist bei §. 3 sub f. schon das Nähere erwähnt. Die nöthigen Nachzahlungen, zu deren Nachweis die Sammelscheine (§. 4) bestimmt sind, sind bei dem Anspruch auf gleich große Pensionen, nach dem Alter, in welchem der Eintritt des Mitgliedes erfolgt ist, verschieden. — Je jünger das aufgenommene Mitglied, je schneller die Nachzahlungen geleistet werden, um so rascher wächst die Einlage durch Zinseszins von den Einzahlungen und durch das Zuschreiben der Dividenden, während eines sehr langen Zeitraumes aus einem sehr kleinen Kapital zu der nöthigen Summe an, wo indes bei älteren Personen, bei trägen Nachzahlungen, mehr baares Kapital eingezahlt werden muß.

Gesetzt nun, ein Mitglied tritt mit seinem 26sten Lebensjahre in die Anstalt und versichert sich für sein Alter vom 55sten Jahre ab eine jährliche Pension von 500 Thlr.; demzufolge muß dasselbe (conf. sub a d. §) bis zu seinem 50sten Lebensjahre 5 × 1125 Thlr. = 5625 Thlr. gesammelt haben. Dieß kann auf folgende Weise bequem geschehen.

Wenn es die Umstände erlauben, ist es allerdings für das Mitglied in Bezug auf das schnelle Wachsen seines Sammelscheins ein Gewinn, wenn dasselbe die der einjährigen Pension von 500 Thlr. entsprechende Summe, bei seiner Aufnahme unverkürzt, oder in beliebigen Raten im Laufe des ersten Jahres, einzahlt. Nun kann man mit Bestimmtheit annehmen, daß der Zinseszins dieser ersten Einzahlung schon an und für sich in dem Zeitraum von 24 Jahren mehr als 600 Thlr. betragen wird. Wird nun von dem Mitgliede dafür Sorge getragen, daß in möglichst rasch aufeinander folgenden Nachzahlungen zu beliebigen Zeiten, in Raten von 10, 20, 30, 50, 100 oder mehr Thalern, die Einlage schnell vergrößert wird, so werden 2000 bis 2,500 Thlr., auf diese Weise in die Anstalt gezahlt, hinreichend sein, um im Verein mit den hinzukommenden Dividenden, welche nach Kapitalshöhe berech-

net werden, schon im 40sten Jahre oder etwas später die für eine Pension von 500 Thalern nöthige Einlage zu decken, und noch einen neuen Sammelschein für eine Zuwachs-Pension anzulegen. — Für den Fall, daß ein 26jähriges Mitglied sofort die ganze Kapitalshöhe bezahlen will, welche nöthig ist, um z. B: vom 55sten Jahre an 500 Thlr. Pension zu erhalten, so zahlt dasselbe laut beiliegender Tabelle (Kolumne 6) 5 × 493 Thlr. d. i. 2465 Thlr., und kann nicht nur mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß ihm in Folge dieser Einzahlung von seinem 55sten Lebensjahre bis in das höchste Alter die vorausbestimmte Pension von 500 Thlr. garantirt ist, sondern auch darauf, daß ihm nach anderen als den zur Norm angenommenen Déparcieux'schen Mortalitäts-Verhältnissen durch das Zugutschreiben der Dividenden statt 500 Thlr., 600 bis 650 Thlr. Pension für das erwähnte Kapital zufallen werden.

Daß übrigens die Vollzahlung der Einlage spätestens bis 5 Jahre vor der Pensionsberechtigung bewirkt sein muß, gereicht den Sammlern zum großen Vortheil, indem denselben hierdurch die ihnen wohlthätige Verpflichtung auferlegt wird, den einmal gehegten Vorsatz, sich eine Pension zu begründen, durch möglichst rasche Nachzahlungen zur Ausführung zu bringen, wodurch die Gesellschaft sowohl als das Mitglied über das Maas ihrer gegenseitigen Pflichten uud Rechte schneller ins Reine kommen, und dem Mitgliede durch den Zuwachs der Dividenden die Einzahlung leichter gemacht wird.

Gesetzt es habe ein 40jähriges Mitglied, um vom 60sten Jahre eine Pension von 200 Thlr. zu genießen, die Verpflichtung übernommen, laut beiliegender Tabelle die Summe von 1194 Thlr. der Gesellschaft zu zahlen. Es versteht sich von selbst, daß, wie schon oben bemerkt worden, je langsamer und später die Nachzahlungen nach der ersten Einlage von 200 Thlr. erfolgen, die Verzinsung dieser Summe immer theurer wird, und daß es einen großen Unterschied ausmacht, ob ein großer Theil und resp. die ganze Summe in dem Zeitraume von 4, 6 oder 15 Jahren gezahlt worden ist.

Wenn diese Bestimmung nicht stattfände, so würde manches Mitglied aus Nachlässigkeit erst in den letzten Jahren vor der Pensionsberechtigung daran denken, seine Einlage vollständig zu machen, wo es ihm aber natürlich viel schwerer werden muß.

Ist aber auch die volle Einzahlung der nöthigen Einlagen bis wenigstens 5 Jahre vor dem Pensionsgenusse zur Pflicht gemacht, so kann doch davon in drei Fällen Ausnahme stattfinden:

1) wenn das Mitglied den vorausbestimmten Zeitraum des Pensionsgenusses, um eine höhere Pension zu erreichen, hinausschieben will;

2) wenn dasselbe die Verzinsung der fünf Jahre vor der Pensionsberechtigung als voll angenommene Einlage, für 1, 2, 3 oder alle 5 Jahre zu dem Zinsfuße von 3½ Procent zu tragen sich erbietet, oder wenn

3) dasselbe die Mittel besitzt, die ganze Einlage, nach den in der Tabelle b. angegebenen Normalsätzen vollständig einzuzahlen, um im pensionsberechtigten Alter befindlich, sofort in den Genuß einer bestimmten Pension zu treten.

ad §. 14.

Darunter sind diejenigen Zinsen zu verstehen, welche die Gesellschaft denjenigen Mitgliedern zu zahlen hat, welche die dem höchsten Pensionsquantum von 1000 Thalern entsprechende Einlage vor der Pensionsberechtigung gezahlt haben.

ad §. 15.

Mitglieder, welche das Glück haben, ein sehr hohes Alter zu erreichen, wie es sehr leicht in der Möglichkeit liegt, also ein Alter von 80 Jahren und darüber — um nicht von einer höheren Altersstufe zu sprechen — beziehen von der Anstalt einen viel größeren Gewinn, als sie von ihrer Einlage bei den günstigsten Verhältnissen unter andern Umständen zu erwarten hatten. Ein Mitglied hat z. B. in einem Zeitraume von 20 Jahren — vom 30sten bis 50sten Lebensjahre — an die Anstalt allmählig die Summe von 6000 Thlr. eingezahlt, und durch die zugeschriebenen Zinsen, Zinseszinsen und Dividenden ist ihm die Berechtigung auf eine Pension von 1000 Thlr. von seinem 55sten Jahre ab erwachsen, dasselbe erreicht aber ein Alter von 80 Jahren, so hat es 25,000 Thlr. von der Gesellschaft gezogen, also einen Mehrgenuß von c. 19,000 Thlrn.

ad §. 16.

Die Rückgewähr der baaren Einlagen, unverkürzt und in vollen Summen, während es den Mitgliedern vrrgönnt ist, dieselben in den kleinsten Raten zu beschaffen, macht die Alter-Versorgungs-Gesellschaft zu einem sehr vortheilhaften Mittel, dieselbe zugleich als Lebensversicherung zu benutzen. Denn da die Tendenz der Theilnahme an der Lebensversicherung nur

darin besteht, bei früherem Ableben die zurückgelassenen näheren oder entfernteren Anverwandten gegen Noth zu sichern, bei längerer Lebensdauer aber die Existenz des Mitgliedes durch die Alter-Versorgungs-Gesellschaft hinlänglich sicher gestellt ist, so erreicht das in diese Gesellschaft eintretende Mitglied durch fleißiges Sammeln und Sparen den doppelten Vortheil, für sein eigenes Alter gesorgt, und im Falle seines früheren Ablebens den zurückgelegten Spargroschen für die Seinigen aufbewahrt zu haben.

Z. B. ein Mitglied habe auf eine Pension von 500 Thlr., nachdem die erste Einlage in dieser Höhe gemacht, allmählig in Summen von 5, 10 Thlr. u. s. w. ein Einlagequantum von 1800 bis 2000 Thlr. erreicht, so wird den Erben des Verstorbenen diese Summe auf einmal herausgezahlt, und nur die Zinsen und Dividenden, welche auf dem Sammelscheine gut geschrieben sind, verbleiben der Anstalt.

Oder es habe ein Mitglied auf eine Pension von 100 Thlr., vom 60sten Jahre ab zu genießen, 600 Thlr. baar eingezahlt und die übrigen 400 Thlr., welche zu der nöthigen Kapitalshöhe erforderlich, sind durch Zinsen und Dividenden erwachsen; das Mitglied stirbt aber im 62. Jahre, so erhalten dessen Erben 400 Thlr. baar zurück.

ad §. 18.

Da das Curatorium sein Amt unentgeltlich verwaltet, so ist dadurch den Mitgliedern der Gesellschaft gleichzeitig eine größere Garantie für die Unpartheilichkeit in der Verwaltung und Controlle gegeben, so wie auf der anderen Seite bei Begründung der Gesellschaft darauf Bedacht genommen worden, die Verwaltungskosten möglichst zu beschränken.

Nach dem zweiten, veröffentlichten Rechenschafts-Berichte für 1846, welcher die Summe der bei der Anstalt laufenden Versicherungen auf 201,184 Thlr.; die Gesammtsumme der Einlagen auf 65,058 Thlr. und die Anzahl der Gesellschaftsmitglieder auf 176 angibt, ist es das Bestreben des Directoriums der Gesellschaft gewesen, den Zutritt der von ihr vertretenen Gesellschaft zu erleichtern, und es darf sich wohl der Hoffnung hingeben, daß ein längeres Bestehen der Gesellschaft allmählig die großen Vortheile, welche aus der Betheiligung an ihr erwachsen, in ein immmer helleres Licht setzen wird. Indem die Verwaltung auf die Resultate der Vergangenheit und auf den Entwickelungsgang, welchen die Gesellschaft unter so vielfach erschwerenden Verhältnissen

durchgemacht, mit der Beruhigung zurückblickt, daß sie in dem bisher Erreichten nur den Keim einer großen Zukunft sieht, wird sie es sich auch fernerhin zur angelegentlichsten Aufgabe machen, durch geeignete Aufklärung über die Bedeutung der Gesellschaft ihr die anerkanntermaßen gebührende Geltung immer mehr zu verschaffen.

§. 47.

Würdigung und Vortheile der Rentenversicherungs-Anstalten.

Die Lebensversicherungs- und Pensions-Institute, welche alle den Zweck haben, den Ueberfluß und die Ersparnisse in den jüngeren und mittleren Jahren für die späteren Jahre für das höhere Alter, um sich oder den Seinigen die Zukunft vor den mancherlei Wechselfällen des Schicksals sicher zu stellen und eine standesmäßige Versorgung bei den nur zu oft eintretenden Fällen zu verschaffen, wo der Ernährer und das Haupt einer Familie dieser zu frühzeitig und plötzlich durch den Tod entrissen wird, zweckmäßig und höchst vortheilhaft zu verwenden, haben zwar überall eine allseitige Anerkennung ihrer für den Nationalwohlstand und die Familienwohlfahrt höchst segensreichen Wirksamkeit gefunden; wir müssen aber leider gestehen, daß der Renten-Versicherung, welche doch dieselben, jedenfalls aber ebenso gemeinnützige und vorsorgende Zwecke erstrebt, hauptsächlich wegen des ihr zu Grunde liegenden Princips der Umwandelung von Kapital in Renten und der unverhältnismäßigen Bevorzugung der in spätern Zeiten Eintretenden auf Kosten der Gegenwart durch allzu große Kapital-Anhäufung, eine gleiche Anerkennung ihrer Wirksamkeit, eine gleiche Würdigung ihres Einflusses auf wesentliche Verbesserung der ökonomischen Zustände der Gesellschaft hier und da nicht zu Theil geworden. Einen Grund hierfür kann man nicht sowohl in einer einseitigen, mehr oder weniger oberflächlichen Beurtheilung der bei der Rentenversicherung in Betracht zu ziehenden Momente, als vielmehr und hauptsächlich darin suchen, daß

diese Versicherungsbranche bei uns erst seit etwa einem Jahrzehnte in Aufnahme gekommen ist und derartige Anstalten vor ein paar Jahren allerdings hier und da noch manche, wenig empfehlende Einrichtung hatten, daß aber erst seit dem Jahre 1840 einige Anstalten durch das in ihnen aufgenommene Princip der Kapitalauflösung nebst anderen zeitgemäßen Verbesserungen in ihrer Organisation sich wesentlich vervollkommnet haben, und daß endlich fast alle bisher erschienenen öffentlichen Beurtheilungen auf die neueren Anstalten und auf die Verbesserungen der älteren sich nicht bezogen. Zwar können wir, wie viele Andere, der Umwandlung des Kapitals in lebenslängliche, sich gleichbleibende Renten, in Leibrenten, welche ohnedies in den jüngeren und mittleren Jahren sich wenig mehr über den landesüblichen Zinsfuß erheben, nicht sonderlich das Wort reden, derselben vielmehr nur eine sehr beschränkte Anerkennung und Anwendung zuertheilen, da die Anlage des Vermögens auf Leibrenten nur für besondere Personen und Verhältnisse aus besonderen sittlichen und wirthschaftlichen Gründen indicirt ist; dagegen aber erkennen wir um so mehr in der Rentenversicherung oder der Umwandlung von Kapital in von Jahr zu Jahr steigende Renten und in der im §. 46 dargestellten Pensions-Versicherung eine der erfreulichsten Erscheinungen der neuesten Zeit und in den Anstalten in Verbindung mit denen für die Lebensversicherung eine durch ihre gemeinnützigen Tendenzen der bürgerlichen Gesellschaft einen festeren Halt und dem Staate durch vermehrten Wohlstand eine größere Kraft nach Innen verschaffende, höchst segensreiche Schöpfung. —

Da nach den oben dargestellten Einrichtungen der verschiedenen Renten-Anstalten die Steigerung der jährlichen Rente in der Beerbung der mit Tode abgehenden oder sonst wie ausscheidenden Mitglieder ihr Hauptelement hat, und jene Sterbefälle in den ersten Jahren des Beitritts zu einer Jahresgesellschaft nur in sehr geringem Maaße stattfinden, dafür aber nachmals, nach einer Reihe von Jahren, und besonders von dem Zeitpuncte an, wo die den Interessenten

statutenmäßig zu verabreichende „Rückgewähr" aufhört, wo also die Summe der bereits bezogenen Jahresrenten dem Einlage-Kapitale gleichgekommen ist, um so bedeutender die Steigerung zunimmt, als auch in den späteren Jahren die Sterblichkeit eine weit größere ist, so darf man auch in den ersten Jahren des Bestehens einer Jahresgesellschaft noch keine so hohe Renten erwarten. Solcherweise sind denn auch die Ergebnisse der meisten Anstalten bereits für die kurze Zeit ihres Bestehens immerhin befriedigend und sichern mit großer Wahrscheinlichkeit die Erfüllung der in Aussicht gestellten Erwartungen; und dies um so mehr, wenn man neben den gewöhnlichen Sterblichkeits-Berechnungen das bei den Renten-Anstalten sehr ergiebige Einwirken der Kapitals-Ueberströmungen von älteren auf jüngere Klassen, das rasche Anwachsen der Erbschaften in den Klassen selbst nach Auflösung und Vertheilung des Renten-Kapitals unter die überlebenden, älteren Mitglieder, den Einfluß der Nachzahlungen und Gutschreibungen in den geringeren Klassen sowie mitunter die Mehrheit der Einlagen bei einer Person gehörig in Anschlag bringt.

Ist es nun ein, wenigstens der Theorie nach anerkannter, wenn auch nicht in der Praxis durchgeführter Grundsatz der öffentlichen Armenpflege, daß diese und die Privatwohlthätigkeit, um die große Anzahl der Armen zu mindern, nicht bei bloßem Almosenspenden zur unmittelbaren Linderung der augenblicklichen Noth stehen bleiben darf, und daß theils der Wiederkehr der Nahrungslosigkeit, des Nothstandes mit durchgreifenden Mitteln möglichst vorzubeugen ist, theils aber auch den Armen die Wege angebahnt und die Gelegenheit nahe gebracht werden muß, um sich durch eigene Anstrengung aus dem unterstützungsbedürftigen Zustande emporarbeiten zu können, und daß kein Plan zur Unterstützung der Armen mehr Aufmerksamkeit verdient, wenn er diese nicht in die Lage zu setzen sucht, daß sie mit der Zeit der Hülfe entbehren können, so muß das Ideal der Armenversorgung solche durchgreifende Hülfsmittel und Anstalten in

Anwendung und Ausführung bringen, durch welche dem mit unaufhörlichen, überlästigen Beisteuern in Anspruch genommenen Theile der Gesellschaft die sichere Aussicht geboten ist, in einer nicht zu fernen Zukunft den, wenn auch nicht rechtlichen so doch moralischen Verpflichtungen zur allmosenweisen Versorgung einer großen Masse Menschen zum größten Theile und für alle Zukunft enthoben zu sein. Ein solches durchgreifendes Hülfsmittel, welches zwar auf Kosten der Gegenwart größere Opfer fordert, als blose Allmosen sind, dafür aber in nicht zu ferner Zukunft sehr befriedigende, fruchtbare Ergebnisse liefern kann, bietet die Renten-Versicherung dar. Denn mit einem unbedeutenden Theile des Armenfonds lassen sich viele Einlagen machen, und die eingekauften Armen sind für ihre ganze Lebenszeit bis ins höchste Alter hinreichend versorgt, während sie nach dem bisherigen Schlendrian jene Einlagen in höchstens 1 bis 2 Jahren zu einem kümmerlichen Vegetiren absorbiren würden. Gesetzt, der Armenfonds einer Stadt oder Gemeinde bestimmt etwa jährlich 100 Thlr. zum Einkauf von 10 armen, aber gesunden Kindern, zu 10 unvollständigen Einlagen von je 100 Thlr., unter der Voraussetzung, daß die Rückgewähr vorbehalten bleibt, daß der Rentengenuß für den Eingekauften etwa mit 100 Thlr. seine Höhe erreicht haben soll, und der Bezug der Rente erst nach einer bestimmten Reihe von Jahren anfängt, und daß die vom Maximum übrig bleibenden 50 Thlr. à Person zum Einkauf anderer Kinder mit je 10 Thlr. Einlage verwandt werden sollen; so wäre dies ein sicherer Weg, nicht nur die jedes Jahr eingekauften Kinder für alle Zukunft den Armen-Anstalten zu entreißen, sondern auch von Generation zu Generation eine stets wachsende und andauernde Verminderung der unterstützungsbedürftigen Armuth in sicherer Aussicht zu haben.

Es würde die Grenzen dieser Schrift überschreiten, wenn wir diesen Gesichtspunkt hier näher ausführen und einer gründlichen Berechnung unterwerfen wollten. Diese Ausführung und Berechnung vielmehr einer anderen Zeit

vorbehaltend, bemerken wir hier nur kurz, daß die Renten=Anstalten auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege ein durchgreifendes und heilsames Hülfsmittel für eine radicale, und sehr beruhigende Umgestaltung des gesammten Armenwesens, für eine wesentliche Verbesserung der Lage der ärmeren, unterstützungsbedürftigen Volksklassen abgibt. Und auch für den anderen, größtentheils wohlhabenderen Theil der Gesellschaft wird die Zeit nicht mehr ferne sein, wo keine Heirath eingegangen werden wird, ohne sich vorher gegenseitig den Einkauf in eine Versicherungs=Anstalt zum Vorbehalt gemacht zu haben, wo, um Wittwen= und Alterspensionen zu ersparen, keine Anstellung, kein Staatsdienst ohne eine Lebens= oder Rentenversicherung statthaben wird, wo es nicht leicht eine Familie geben dürfte, die nicht wenigstens ein in eine Renten= oder Lebensversicherungs=Anstalt eingekauftes Mitglied hat; kurz, wo durch die Lebens=Policen und Rentenscheine die Versicherung gegen die Verarmung und für eine standesmäßige Versorgung ebenso und aus denselben Gründen nachgewiesen werden muß, wie durch den Impfschein die gegen die Pocken.

Die Vortheile, welche die Renten=Anstalten ihren Mitgliedern in Aussicht stellen, können nur bei genauer Bekanntschaft mit ihrer inneren Einrichtung und durch angemessene Kenntnisse über die Gesetze der menschlichen Lebensdauer, auf welchen die Anstalten wesentlich beruhen, gehörig gewürdigt und anerkannt werden. Denn da die Renten=Steigerung hauptsächlich von der größeren Anzahl der Einlagen und deren allmäligem Erlöschen durch die mit den Jahren größer werdende Sterblichkeit in den einzelnen Klassen abhängt, die Sterbefälle zwar im Voraus näherungsweise geschätzt, aber nicht fest bestimmt werden können, so sind gleichwohl die den länger und am längsten Lebenden jährlich zukommenden Renten auf jeden Fall so bedeutend, daß jene dadurch bis an ihr Lebensende ein hinreichendes und oft reichliches Einkommen erhalten müssen, wenn anders eine jährliche Pension von 150 Thlr. oder 300 Fl., vom

Anderthalbfachen oder Dreifachen der ursprünglichen, einmaligen Einlage die Erwartungen und Bedürfnisse der Meisten befriedigt. Ganz besonders haben aber jüngere Personen die höchsten Renten in einem nicht zu weit vorgerückten Lebensalter am sichersten und frühesten zu erwarten. Auch ist der Umstand, daß die Jahresrente eine von Jahr zu Jahr stets steigende ist, keinen Falls wenigstens in irgend einem Jahre kleiner wird als die des vorhergehenden Jahres, für viele Verhältnisse von großer Bedeutung, da man lange vorher weiß, auf welchen Rentenbetrag man für das andere Jahr mit Sicherheit rechnen kann; sowie auch die Veräußerungsbefugnis der Rentenscheine und die Cession der Einlagen die Gelegenheit darbietet, die baaren Einlagen, wenn nicht von der Anstalt, so doch von anderen Personen, oft noch mit einigem Gewinn, sich wieder verschaffen zu können; durch welches Verfahren die Renten-Urkunden die Natur von eigentlichen Actien annehmen, da das unfehlbare Steigen ihrer Dividenden ihren Kapitalwerth fortwährend erhöhen muß. Solcherweise trägt dieser Umstand in Verbindung mit einer Lebensversicherungspolice zur Befestigung und Stärkung des persönlichen Kredites sehr wesentlich bei und ist wohl geeignet, ein neues Kredit-System in Aufnahme zu bringen. Obgleich alle Renten-Anstalten die Rückzahlungen der gemachten Einlagen an die Einleger bei deren Lebzeiten wegen der unter ihnen bestehenden Erbverbrüderung nicht gestatten können, so erlangen jene dadurch auch um so größere Vortheile, und sollten sie schlimmsten Falls vorzeitig mit Tode abgehen, so werden immer an ihre Erben ihre gemachten baaren Einlagen zurückgezahlt; in welchem Fall allein nur die Zinsen geopfert werden, wenn dies anders im Vergleich mit den bei längerem Leben jedenfalls zu beziehenden hohen und höchsten Renten ein Opfer zu nennen ist, da auch außerdem die Erben die Jahresrente des Sterbejahres ausgezahlt erhalten. Und wenn alle unvollständigen Einlagen in vieler Beziehung Begünstigungen vor den vollen genießen, worunter besonders der Umstand, daß jene,

wenn sie zu vollen ergänzt worden, nicht die ursprüngliche Jahresrente, sondern die höchste, derzeit ausgeschriebene Klassenrente alsdann gerade so beziehen, wie eine volle Einlage, und daß durch jährliche beliebige Nachzahlungen und kleine Ersparnisse zu jederzeit der Augenblick beschleunigt werden muß, wo von der zur vollen ergänzten Einlage die höchste Jahresrente zur Auszahlung gelangt, sowie endlich für die vollständigen und besonders für die unvollständigen Einlagen keine Sparkasse, welcher Art sie auch sei, so vortheilhafte Bedingungen und Aussichten stellen, eine so sichere Versorgung fürs Alter darbieten kann, sollten da nicht Viele sich veranlaßt finden, für sich oder die Seinigen oder für dritte der Unterstützung bedürftigen Personen mit größeren oder geringeren Einlagen sich zu betheiligen, um eine dem Stande und Vermögen angemessene Versorgung für die Zukunft und das höhere Alter zu verschaffen?

§. 48.

Universal-Sparkassen-System.

Was Einige als Grund der Anfechtung wider die Renten-Anstalten anführen, daß dieselben ihren Mitgliedern selbst zwar während ihres ganzen Lebens nur Vortheile, deren Erben jedoch wegen der ganzen oder theilweisen Umwandelung des Kapitales in Renten nur Nachtheil bringen können, insofern diese besonders von dem Zeitpuncte an, wo die Rückgewähr aufhört, mehr oder weniger das leere Nachsehen hätten, daß sie diese demnach nicht nur um das ihnen bei anderer Benutzung zugefallene Vermögen bringen, sondern auch dem Volksvermögen durch Förderung steriler Verzehrung und dem Volkscharacter durch Nährung herzloser Selbstsucht schaden, scheint in der That auf einer höchst einseitigen und unrichtigen Auffassung der Einrichtung und Benutzung der Renten-Anstalten zu beruhen und bei einer allseitigen, unpartheiischen und aus genauer Kenntnis von

dem Organismus der Anstalten selbst hervorgehenden Beurtheilung und Ueberzeugung von ihrem mannigfaltigen Nutzen und hohen Einflusse auf den öffentlichen Wohlstand werden jene Anfechtungen mehr und mehr aufhören, ja sich vielmehr in vollkommene Würdigung und gerechte Anerkennung ihrer segensreichen Wirksamkeit sehr leicht umwandeln.

Denn wer für seine Angehörigen, für seine Erben nach seinem Tode sorgen will, ihnen Kapitale zu hinterlassen wünscht, muß sich nicht einer Renten- sondern einer Lebensversicherung bedienen; wer seiner Ehegattin für den Fall seines frühzeitigen Todes eine bestimmte, jährliche Pension verschaffen will, benutze eine Wittwenkasse oder eine Ueberlebensversicherung; wer aber für sich selbst oder den Seinigen bei Lebzeiten und unter allen Umständen eine mit den Jahren zunehmende und in den späteren Jahren mitunter reichliche Versorgung und Einnahme verschaffen will, für den ist eine Rentenversicherung das beste Mittel.

Damit aber die Angehörigen und Erben eines in eine Renten-Anstalt getretenen Mitgliedes bei dessen Tode, wann immer er stattfinden möge, nicht das leere Nachsehen haben, sondern ihnen dennoch und unter allen Umständen das von jenem eingelegten Kapital, mag das Mitglied in der Anstalt sehr frühzeitig oder erst nach einem langen oder sehr langen Leben mit Tode abgehen, vollständig gesichert bleibt, gibt es kein zweckmäßigeres Mittel, als sich einer einfachen Lebensversicherung auf eine dem fraglichen Einlage-Kapitale verhältnismäßig entsprechende Summe zu bedienen und von den von der Renten-Anstalt jährlich ausgezahlten Renten die Prämie für die Lebensversicherung zu entrichten, wobei in den meisten Fällen bereits schon in den ersten Jahren ein Ueberschuß der Rente über die jährliche Prämie sich herausstellt, welcher dann, gerade so wie die Rente, mit jedem Jahre größer wird. Wir glauben behaupten zu können, daß sich durch diese Combination der gleichzeitigen und vermehrten Benutzung der Lebens- und Renten-Versicherung ein neues und grosartiges Universal-

Sparkassen-System gestalten wird, und daß die Lebens- und Renten-Versicherung hierdurch in ein neues, für die Anstalten selbst, sowie auch für die gesammte Gesellschaft sehr erfreuliches Stadium der Entwickelung und Ausdehnung treten muß. Indem wir die gründliche Darstellung und Ausführung dieses Systems auf der Grundlage sorgfältiger, mit den Sterblichkeitsgesetzen zusammenhängender Berechnungen über die bisherigen und muthmaßlich künftig zu erwartenden Resultate der Anstalten und die große Nutzbarkeit des Systems durch practische Beispiele darzuthun, als besondere Aufgabe einer demnächstigen Abhandlung *) uns vorbehalten, beschränken wir hier uns nur auf Andeutungen.

Bestehet die Natur der eigentlichen Sparkassen einestheils in der sicheren und möglichst hohen Verzinsung der eingelegten Kapitale und in Zuschlag der jährlich erzielten, einfachen Zinsen zum Kapital, um wieder Zinsen abzuwerfen, anderntheils aber auch darin, daß die Einleger jederzeit ihre Einlagen mit den unterdes gewonnenen Zinsen wieder zurückerhalten können, und ist der Vortheil für den Sparenden um so größer, je länger er seine Ersparnisse unversehrt in der Kasse liegen läßt, so vermißt man diese Voraussetzungen bei obigem Systeme keineswegs. Denn wenn z. B. Jemand, 40 Jahre alt, in die Preußische Renten-Anstalt zehn vollständige Einlagen im Gesammtbetrage von 1000 Thlrn. macht, und als der IV. Altersklasse angehörend, fürs erstemal 40 Thlr. Jahres-Rente erhält, so braucht derselbe für eine einfache Lebensversicherung von 1000 Thlrn. z. B. in der Berliner Lebensversicherungs-Anstalt jedes Jahr nur 34 Thlr., ohne Berücksichtigung der Dividende, zu bezahlen und es bleibt ihm ein Ueberschuß von 6 Thlr., der freilich fürs erste Jahr sehr gering ist, mit jedem Jahre

*) „Das Universal-Sparkassen-System der verschiedenen Lebensversicherungs- und Versorgungs-Anstalten in Deutschland, vom mathematischen, ökonomischen und statistischen Standpuncte aus entwickelt.“

aber immer mehr steigt, gerade so wie die Jahres-Rente immer größer wird; während die Prämie für die Lebensversicherung für die ganze Lebensdauer nicht nur dieselbe bleibt, sondern nach den ersten fünf Jahren wegen der Dividenden-Vertheilung sich sogar nicht unbedeutend vermindert. Stirbt jener in den ersten Jahren, also frühzeitig, so sind die Erben bedeutend im Vortheil, indem sie aus der Lebensversicherungs-Anstalt 1000 Thlr. und aus der Renten-Anstalt auch 1000 Thlr., bei letzterer jedoch mit Abzug der bereits bezogenen Renten, sogleich ausgezahlt erhalten. Stirbt jener aber zu der Zeit, wo für ihn in der Renten-Anstalt keine Rückgewähr mehr stattfindet, also etwa im 20sten Jahre nach dem Eintritt, so hat er bereits bei seinem Leben 1000 Thlr. an Jahres-Renten bezogen und die Erben erhalten zwar aus der Renten-Anstalt nur noch die Jahres-Rente des Sterbejahres, dagegen aber aus der Lebensversicherungs-Anstalt 1000 Thlr., wofür ungefähr 600 Thlr. an Prämien eingezahlt worden, so daß sich auch hier kein Verlust zeigt, sondern fast immer noch ein Gewinn. Ueberschreitet der auf Renten und auf Lebenszeit Versicherte aber die mittlere Lebensdauer, und erreicht ein hohes oder wohl gar sehr hohes Alter, so stellt sich zwar bei der Lebensversicherung ein Minus heraus, dafür sind aber dann auch die Jahres-Renten, wenn nicht zum Maximum, so doch zu einer so ansehnlichen Höhe gestiegen, daß von deren Betrage nicht nur die Prämie für die Lebensversicherung fort entrichtet werden kann, sondern auch noch ein so großer Ueberschuß übrig bleibt, daß dieser zu einer standesmäßigen Versorgung, zu einem reichlichen Auskommen verwendet werden kann. Bei dem alsdann bald erreichten Maximum von 1500 Thlr. bleiben nach Abzug von höchstens 34 Thlr. für die Prämie noch 1466 Thlr. übrig, welche sicherlich eine angemessene Versorgung abgeben werden. Stirbt nun der so doppelt Versicherte im hohen Alter, so erhalten die Erben nicht nur die alsdann sehr hohe Jahres-Rente des Sterbejahres, sondern auch noch für jeden Fall das in die Renten-Anstalt

eingelegte Kapital zurück, indem sie aus der Lebensversicherungs=Anstalt die Versicherungssumme von 1000 Thlrn. sogleich baar erhalten.

Beispiel II. Gesetzt, ein Ehepaar, wovon im Jahre 1848 der Mann 26 Jahre und die Frau 21 Jahre alt wäre, könnte und wollte ein Kapital von 1000 Thlr. Behufs Erlangung gegenseitiger Versorgung verwenden, so wäre dabei etwa in folgender Art zu verfahren.

Im Jahre 1848 würde mit 5 vollständigen Einlagen für den Mann und ebenfalls mit 5 vollständigen Einlagen für die Frau der Renten=Versicherungs=Anstalt beigetreten. Davon würden an Renten für das Jahr 1849 erfolgen, und zwar:

von den 5 Einlagen des Mannes zu 3 Thlr. 20 Sgr. =	18 Thlr. 10 Sgr.
von den 5 Einlagen der Frau zu 3 Thlr. 10 Sgr. =	16 Thlr. 20 Sgr.
in Summa	35 Thlr.

Nach erfolgter Erhebung dieser Renten im Jahre 1850 ließe der Mann sein Leben zu 1000 Thlr. versichern. Bei dem Alter von 28 Jahren hätte er, z. B. bei der Berliner Lebens=Versicherungs=Gesellschaft, für eine solche Versicherung

an jährlicher Prämie zu zahlen	25 Thlr. 16 Sgr
Es blieben von der Rente de 1849 ad .	35 " " "
mithin übrig .	9 Thlr. 14 Sgr.

welche mit Zulegung von 16 Sgr. zu der Erwerbung einer unvollständigen Einlage von 10 Thlr. für den Ehemann zu verwenden wären. In derselben Art würde im Jahre 1851 der Renten=Ueberschuß des Jahres 1850 verwendet. Der Mann besäße alsdann im Jahre 1851 fünf vollständige Einlagen zu 100 Thlr. und 2 unvollständige Einlagen, jede zu 10 Thlr.

Von dieser Zeit an würde der jährlich steigende Renten=Ueberschuß aller 10 vollständigen Einlagen zur Ergänzung der beiden unvollständigen Einlagen verwendet und dieses dadurch ohne weiteres Zuthun etwa in 13 bis 14 Jahren bewirkt werden.

Die Ehelente kämen mithin bis zu dem Jahre 1864 oder 1865, bei einem Alter von resp. 42 Jahren des Mannes und 37 Jahren der Frau, in den Besitz von 12 vollständigen Einlagen, wovon alsdann die jährlichen Renten, durch

einander gerechnet, etwa . . . . 56 Thlr. „ Sgr.
betragen möchten, und sich nach Abzug des daraus zu entrichtenden Beitrages für die Lebens=Versicherung, von . . . . 25 „ 16 „
ein jährlicher Ueberschuß ergäbe von . 30 Thlr. 14 Sgr.

Wenn die beiden Eheleute das Alter dazu erreichen, kann die Rente der 12 vollständigen Einlagen eine jährliche Revenüe von 12 mal 150, also 1800 Thlr. gewähren. Stürbe nun aber der Mann z. B. im 10ten Jahre nach dem Beitritt zur Renten=Versicherungs=Anstalt, mithin im Jahre 1858, so würde die alsdann in einem Alter von 31 Jahren sich befindende Wittwe zu fordern haben:

1) die Lebens=Versicherungs=Summe des Mannes von 1000 Thlr. 1000 Thlr.

2) von den ursprünglich 5 vollständigen Einlagen des Mannes ad 500 Thlr. nach Abzug der inzwischen davon bezogenen Renten, circa . . . 200 „
noch . . . . 300 Thlr.

3) auf die beiden unvollständigen Einlagen jede zu 10 Thlr.
a) die ursprünglich baar eingezahlten 20 Thlr.
b) die baaren Nachtragszahlungen während der Jahre 185¼ zu ohngefähr . 70 „
zusammen . . . . 90 „

so daß die Wittwe gleich nach dem Tode des Mannes baar erhielte . . . . 1390 Thlr.
und es befände sich dieselbe alsdann noch im Besitz ihrer eigenen 5 vollständigen Einlagen, wovon die Jahresrente um diese Zeit etwa 19 bis 21 Thlr. liefern und mit jedem Jahre steigen würde, so daß sie bei einem Alter der Wittwe von 55 Jahren leicht 200 Thlr. einbringen und bis zu 5 mal 150, also 750 Thlr. jährlich, steigen könnte.

Ueberlebte der Mann die Frau, so erhielte er von den auf die 5 Einlagen der Frau gezahlten 500 Thlr. dasjenige zurück, was nicht schon durch Renten aus der Anstalt baar bezogen worden ist und verbliebe sodann im Besitz von 7 vollständigen Einlagen, die auf seinen Namen gemacht worden sind, wovon die Renten bis zum jährlichen Betrage von 1050 Thlr. steigen können, und woraus der jährliche Beitrag für die Lebens=Versicherung mit 25 Thlr. 16 Sgr. zu

entrichten wäre. Nach seinem Tode hätten seine Erben die 1000 Thlr., auf welche sein Leben versichert worden, von der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu empfangen und auf die 7 Einlagen bei der Renten-Versicherungs-Anstalt die Rückgewährung, wie sie sich zur Zeit des Todes stellt, zu erhalten.

Beispiel III. Es macht ein 17jähriges Mädchen bei ihrer Verlobung in der Renten-Versicherungs-Anstalt zwei volle Einlagen und drei Stückeinlagen, jede zu 35 Thlr. Sie verwendet folglich dazu im Ganzen 305 Thlr. Um mit dieser nämlichen Summe ihr Leben zu versichern, wird sie in eine Lebensversicherungsbank nur ohngefähr 6 Thlr. jährliche Prämie zu zahlen haben und diese empfängt sie vom Anfange an auf die beiden vollen Einlagen aus der Renten-Versicherungs-Anstalt. Es kostet ihr mithin die Versicherung der 305 Thlr. für ihren Todesfall von nun an keinen weiteren baaren Aufwand mehr, vielmehr wird ihr, so wie die Renten allmälig steigen, der Ueberschuß über 3 pCt. noch zur Disposition stehen, was in den späteren Jahren ein erheblicher Gegenstand ist. Wenn sie dann in ihrem 57sten Jahre bei der Renten-Versicherungs-Anstalt in die Erbklasse ihrer Jahres-Gesellschaft einrückt, so haben sie ihre Stückeinlagen bereits vorher zu vollen ergänzt, und sie bezieht die vollen Jahres-Renten, — alsdann vielleicht wenigstens 12 — 15 oder noch mehr Procente und mit der weiteren von da an schnellen Steigerung — auf 5 ganze Einlagen, genießt folglich eine ausländliche Versorgung und dennoch empfängt ihre Familie bei ihrem Tode die ursprünglich zu Einlagen verwendeten 305 Thlr. wieder zurück. Wäre sie dagegen frühzeitig, z. B. 5 Jahre nach ihrem Eintritt verstorben, so würden ihre Erben außer diesen 305 Thlrn. auch noch circa 275 Thlr. an Abfertigungen aus der Renten-Versicherungs-Anstalt, mithin überhaupt 580 Thlr. zurückempfangen.

Auch ist hierbei rühmend anzuerkennen, wie ein solches Verfahren die Sparsamkeit ungemein befördern muß, insofern der Renten-Versicherte moralisch genöthigt ist, einen Theil seiner durch Sparsamkeit erzielten Renten durch die Prämien-Beträge und die Lebensversicherung zu Gunsten seiner Angehörigen zu kapitalisiren, und denselben vor nutzloser Aufzehrung sicher zu stellen; auf welche Weise nicht nur ihm selbst, sondern ebenso seinen Erben nur Vortheil und Segen erwächst. Und wenn man erwägt, daß die Renten- und

Interimsscheine in Verbindung mit der Lebensversicherungs-police jederzeit zu verwerthende Actien bilden, auf deren Grundlagen Darlehen gegeben werden können, und daß durch ihre Cessions- und Veräußerungsfähigkeit die eingelegten Kapitale, wenn auch nicht immer aus der Anstalt, so doch von anderen Personen, oft noch mit bedeutendem Gewinne, zurückfließen können, so wird man wohl bei dem Vorhandensein der wesentlichsten Erfordernisse für eine Sparkasse obigem Systeme, welches man nicht ohne Grund ein universales nennen kann, eine angemessene Würdigung und gerechte Anerkennung nicht leicht versagen können.

Fünfter Abschnitt.

Kapital-Versicherung.

§. 49.

Begriff und Arten der Kapital-Versicherung.

National-Versicherungs-System.

Ebenso wie der Begriff der Lebensversicherung in einem weiteren und engeren Sinne gefaßt werden kann, in dem weiteren, wo sie alle Versicherungs-Arten umfaßt welche sich auf das Leben von Personen und die Gesetze der menschlichen Lebensdauer beziehen, und in dem engeren, gewöhnlichen Sinne aber diejenigen Versicherungen, durch welche auf den Fall des Todes der Versicherten oder auch noch bei deren Lebzeiten Kapitale zur Auszahlung kommen sollen, so kann man auch die Kapital-Versicherung nach einem weiteren und engeren Begriffe unterscheiden. Nach dem ersteren begreift sie alle solche Fälle, wo theils beim Eintreten eines zwar der Art nach fest bestimmten, der Zeit nach aber mehr oder weniger ungewissen Ereignisses, theils aber auch bei Erreichung eines im Voraus fest bestimmten Zeitpunctes die Zahlung der durch jährliche Beiträge oder auch durch eine einmalige Einkaufssumme ver-

sicherten Kapitale an den Versicherten oder dessen Erben statt hat, zu welchen Fällen außer den gewöhnlichen Lebensversicherungs-Arten insbesondere auch die Lebensversicherung mit im Voraus bestimmter, vorzeitiger Altersgrenze, bei deren Einreichung oder auch früher im Falle des Todes, die versicherte Summe zahlbar wird, sowie die oben unter den Sparkassen-Anstalten aufgeführten Vorsorge- und Unterstützungskassen gezählt werden müssen; nach dem anderen engeren Begriffe umfaßt die Kapitalversicherung diejenigen außergewöhnlichen Versicherungs-Arten, durch welche nur bei Erreichung eines fest bestimmten Zeitpunctes die durch bestimmte Einlagen versicherten Kapitale dem Versicherten oder dem Policen-Inhaber ausgezahlt werden sollen, jedoch unter der Voraussetzung und Bedingung, daß, wenn der Versicherte vor dem bestimmten Zeitpuncte mit Tode abgeht, die Versicherungs-Anstalt zur Auszahlung des Kapitales nicht verbunden ist, vielmehr die bereits eingezahlten Beiträge derselben verfallen sind. Zu dieser letzteren Versicherungs-Art, gehört die bei der Berlinischen Renten- und Kapitalversicherungs-Bank (s. §. 36), bei der Lübecker und Janus-Gesellschaft vorkommende Kapitalversicherungs-Art (Tab. V.), sowie insbesondere die bei den meisten Lebensversicherungs-Anstalten jetzt eingeführte Ausstattungs-Versicherung für Kinder, wie sie bei den Anstalten oben einzeln angegeben ist; wobei jedoch die bei der Lebensversicherungs-Gesellschaft für Gesunde und Kranke vorkommende Modification (Tab. V.) eine Ausnahme macht, insofern hier bei dem vorzeitigen Tode die eingezahlten Beträge nicht verloren gehen, sondern an die Angehörigen und Erben des eingekauften Kindes baar zurückgezahlt und blos die oft höchst unbedeutenden Zinsen von den Einlagen eingebüßt werden. Als eine Kapitalversicherungs-Art kann man die oben (§. 33 b.) bei der K. K. Allgemeinen Assecuranz zu Triest aufgeführte Modalität betrachten, wo zwar gegen sehr niedrige Prämien eine Lebensversicherung eingegangen wird, jedoch mit der

Eigenthümlichkeit und Bedingung, daß, wenn der so Versicherte vor Ablauf einer voraus zu bestimmenden Anzahl von Jahren stirbt, alle eingezahlten Prämien verfallen sind, daß aber, wenn er diese Jahre überlebt, jene Versicherung, welche man, weil der aufgeschobenen Leibrenten-Versicherung sehr ähnlich, recht gut aufgeschobene Lebensversicherung nennen kann, sich in eine einfache Lebensversicherung auf Lebenszeit ohne Weiteres umwandelt, indem gegen Fortzahlung der anfänglich gezahlten Prämien das Versicherungskapital erst beim Tode des Versicherten ausgezahlt wird (Tab. VI.).

An diesem Orte dürfen wir jedoch nicht unbemerkt lassen, daß mit obigen Kapitalversicherungs-Arten der Kreis derselben nichts weniger als geschlossen ist, daß es vielmehr, während den angeführten drei Gattungen, nämlich der aufgeschobenen Lebens-, der Ausstattungs- und Kapital-Versicherung im engsten, oben genannten Sinne nur eine beschränkte Anerkennung und Anwendnng für besondere Fälle und Personen zugesprochen werden kann, da bei ihnen ein ziemlich ungünstiges Verhältnis zwischen den einzusetzenden Beträgen und den von den Anstalten im glücklichen Falle auszuzahlenden Summen, im Vergleich zu den zu erlangenden Vortheilen für die Versicherten ein zu großes Wagnis statt hat, wie es bei allen andern Versicherungs-Arten so nicht obwaltet, daß es noch eine andere Gattung der Versicherung gibt, welche ebenfalls und unmittelbar die Gesetze der menschlichen Lebensdauer zur Grundlage hat, aber weder zu der Lebens- noch zu der Renten-Versicherung gerechnet werden darf, sondern vielmehr als Kapital-Versicherung in einem anderen, bisher noch nicht gekannten Sinne, eine dritte Versicherungs-Branche neben der Lebens- und Renten-Versicherung zu bilden vollkommen geeignet ist. Denn die Ueberzeugung, daß das Lebensversicherungswesen, trotz seiner bedeutenden Vorschritte seit den letzten Jahren in Deutschland noch in der Kindheit iegend, einer höheren Vervollkommnung und Ausdehnung

fähig sein müsse, hat bei genauer Kenntnis mit den Gesetzen der menschlichen Lebensdauer und auf der Grundlage der bereits von den meisten Anstalten gewonnenen Resultate das Bemühen hervorgerufen, ein System zu construiren, welches unter Beseitigung der den Lebens- und Rentenversicherungs-Anstalten noch anklebenden Schranken und Unbequemlichkeiten den Betheiligten ebensolche und noch weit größere Vortheile bieten kann, als jene Anstalten zu leisten im Stande sind. Man wird uns gestatten, dieses System der Hauptsache nach vorläufig noch nicht zu veröffentlichen, und hier nur zu bemerken, daß dies neue, und, weil die Operationen eines auf seiner Grundlage sich bildenden Instituts schlechterdings keiner gewagten Natur sind, höchst solide Versicherungs-System, der Schlußstein des gesammten Lebensversicherungswesens, die Vortheile aller bisherigen Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalten in sich vereinigend, bei seiner Ausführung und Anwendung für den gesammten Nationalwohlstand sehr bedeutende, wohlthätige Ergebnisse zu liefern berufen zu sein scheint. Und wenn uns nicht Alles täuscht, wird schon die nächste Zukunft von der Fruchtbarkeit des Gedankens Zeugnis geben. Denn die nationale Leitung und Concentration des für die gesammte deutsche Nationalkraft so ungemein wichtigen Lebensversicherungswesens, die Idee und das Project einer Deutschen National-Versicherungsbank, in zwei Abtheilungen zu errichten, deren eine jenes neue Kapital-Versicherungs-System, deren andere aber ein bis jetzt bei dem Lebensversicherungswesen noch nicht vorgekommenes, neues Rück-Versicherungs-System für alle Lebens- und Pensions-Versicherungs-Institute in Deutschland zur Grundlage hätte, scheint Wahrheit und Wirklichkeit werden und ein solches National-Institut als Vorläufer den Weg anbahnen zu sollen, um auf der Grundlage der durch seine grosartigen Geldoperationen gemachten Erfahrungen ein rationelles, gesundes Bank-System zu begründen und eine auf Grundeigenthum und anderweite sichere, öffentliche Hypotheken fundirte, Deut-

sche National-Bank ins Leben zu rufen, welche den Anforderungen des Verkehres zu genügen und den aus dem Misverhältnisse zwischen dem mehr oder weniger stationär gewordenen, baaren Geldvorrathe und dem stets gestiegenen und immer mehr steigenden Bedarfe hervorgegangenen, allgemeinen Geldcalamitäten und Handelscrisen auf die Dauer vorzubeugen im Stande ist.

„Denn will Deutschland Freiheit und Politik, Cultur und Civilisation, Wohlstand und Volkesmacht, will es die gründliche Heilung des Proletariats und die Lösung so vieler anderen, heiß debattirten Tagesfragen, so schaffe es sich — eine Nationalbank, die gleich dem Granitfels im Meer in Friedens- und Kriegeszeiten der Industrie, dem Handel und Ackerbau in allen Gauen fördernd und unerschüttert zur Seite steht."

§. 50.

Schlußbemerkungen.

Bei Beurtheilung der großen socialen Fragen, welche jetzt die Welt bewegen, und bei den Vorschlägen zur Lösung der auf die Verbesserung der öffentlichen Zustände, insbesondere des Schicksals der unteren, arbeitenden Klassen, auf eine gleichmäßige, wohlthätigere Vertheilung des allgemeinen Einkommens der Gesellschaft sich beziehenden Probleme, finden sehr Viele die Ursachen der allgemeinen, in beunruhigendem Grade zugenommenen Verarmung in der seit dem letzten allgemeinen Frieden ungemein gestiegenen Bevölkerung, welche Einige in dem Zustande der Uebervölkerung zu halten wähnen, in dem Uebermaaße der Arbeitskräfte gegenüber der Gelegenheit zu lohnender Arbeit, zum Erwerb, in der Ungenügentheit der durch Natur und Kunst producirten Existenzmittel zur Befriedigung der unumgänglichsten Bedürfnisse, sowie in den großen Umwälzungen auf unseren socialen und gewerblichen Gebieten: und eines der Hauptmittel, welches

sie, um der Nahrungslosigkeit und der mehr oder weniger gefürchteten Uebervölkerung abzuhelfen, in Vorschlag bringen, scheint ihnen die Auswanderung im ausgedehnteren Grade zu sein.

Die Frage aber, ob die Auswanderung für unsere dermaligen gesellschaftlichen Zustände wirklich das rechte und zeitgemäße Vorbeugungsmittel ist, ob überhaupt wirklich die Bevölkerung bei uns eine solche Höhe und ein solches Uebermaaß erreicht hat, daß zu deren vollständigen Erhaltung die gegenwärtigen Productivkräfte die erforderlichen Existenzmittel nicht weiter beschaffen können, daß also eine derartige Ableitung und Entfremdung mitunter der besten Arbeits- und Kapitalkräfte als einziger Ausweg, als ein nothwendiges Uebel übrig bliebe, wird man zu Gunsten der Auswanderungsfreunde nicht wohl bejahen können. Und wenn man sieht, wie viele gesunde Arbeitskräfte, wie viele Kapitale seit den letzten Jahren übers Meer gewandert sind, um nimmer weder mittel- noch unmittelbar in unser Vaterland zurückzukehren, welche durch zweckmäßige Leitung und Unterstützung zur Hebung der Landwirthschaft, zur Belebung der Industrie, zur Verstärkung unserer nationalen Interessen doch wohl dem Vaterlande hätten erhalten bleiben können, so kann dies nicht sonderlich erfreuen, vielmehr wird man jedwede, öffentliche Veranstaltungen im Großen für derartige, Deutschland nicht Vortheil, sondern nur Schwächung und Minderung der gesammten Nationalkraft herbeiführende Zwecke nicht anders als eine Calamität ansehen müssen, so lange noch Hülfsmittel und Auswege vorhanden sind, um auf minder nachtheilige Weise eine Verbesserung der gegenwärtig nicht befriedigenden, socialen Zustände herbeizuführen. Denn wenn auch die Regulirung der Arbeitsverhältnisse, welche nach der Sprache der Social-Oekonomen die Organisation der Arbeit genannt wird, wenn auch die Mäßigkeit und Beschränkung der Arbeitslöhne mitunter auf den untersten Satz der aller nothwendigsten Existenzmittel, welcher durch die übermäßige Kon-

kurrenz, durch das Uebergewicht des Kapitals und der Intelligenz bei den großen Gewerben und Fabriken eher herabgedrückt als erhöht zu werden scheint, eine noch der Lösung harrende Aufgabe abgibt, so deuten doch auch anderseits so viele gemeinnützige Bestrebungen und Veranstaltungen in der neuesten Zeit auf eine durchgreifende, andauernde Verbesserung der öffentlichen Zustände, insbesondere der Lage der bisher mehr oder weniger vernachlässigten, unteren Volksklassen nur zu deutlich hin, und dürfen wir in dieser Hinsicht erfreulicheren Gestaltungen in der nächsten Zukunft entgegensehen. Wir erinnern nur daran, was seit den letzteren Jahrzehnten für eine möglichst freie Entwickelung der ihrer drückenden Fesseln enthobenen Landwirthschaft, was für eine freiere Bewegung des Handels und der Gewerbe geschehen ist, welche geistige Bildung und sittliche Kräftigung durch die in großer Anzahl und Blüthe in Deutschland bestehenden, höheren und niederen Unterrichts-Anstalten auch in die unteren Klassen verbreitet worden und bei diesen den Sinn für Recht und Ordnung rege gemacht haben, wie hier und da Vorschläge und Anstalten für Ackerbau- und Armen-Kolonien im Innern des eigenen Landes an Stelle der bisher so schwunghaft betriebenen, überseeischen Auswanderungen hervorgetreten, wie sich in und für die unteren Klassen Hülfsvereine zu gegenseitiger Unterstützung, zur Beschaffung von wohlfeileren Lebensmitteln gebildet, welchen ungemein wohlthätigen Einfluß das gesammte Sparkassenwesen auf alle Volksklassen ausgeübt hat und noch fort und fort ausüben wird; vor allem andern aber vorzugsweise an das gesammte Versicherungswesen und die Anstalten, welche sich auf die menschliche Lebensdauer beziehen, und welche das sicherste Mittel und die Grundlage für eine neue, festere und bessere Gestaltung der öffentlichen Zustände in sich enthalten, das wahre conservative Gegengewicht gegen alle revolutionären und radicalen Tendenzen der neueren Zeit abgeben, mögen diese sich auf dem Gebiete der socialen Oekonomie als communistische und socialistische Ideen oder als Radicalismus bei Beurtheilung der öffent-

lichen Zustände auf religiösen oder politischen Gebieten zeigen. Denn gleichgültig darf eine Erscheinung nicht sein, die das Hauptagens aller Zeiten, die öffentliche Meinung, die Natur und den Umstand für sich hat, daß sie mit ihren Polypen-Armen auf eine einem Jeden wohlthuende Art, die Hütte mit dem Pallaste in die unzertrennlichste Interessen-Verbindung setzt.

Dem Herausgeber dieses Werkes, welcher durch eine allgemeine Uebersicht des gesammten Sparkassen- und Versicherungswesens den bei uns großentheils noch schlummernden Sinn für die öffentlichen Institute der Vorsorge, Versicherung und Versorgung zu erwecken versucht hat, und denselben auch fernerhin durch Rath und That auf jede mögliche Weise zu kräftigen und zu leiten bestrebt bleiben wird, um die Banden der öffentlichen Ordnung enger zu knüpfen, den Wohlstand der Gesellschaft zu befestigen und Deutschland einer erfreulicheren, großartigeren Zukunft entgegenzuführen, wird es erlaubt sein, zum Schlusse des Ganzen in Wort und Sinn einem unserer gediegensten, vaterländischen Geschichtschreiber vollständig beizustimmen und das Bekenntnis unserer social-politischen Bestrebungen abzulegen.

„Ja, der Zweck der Bildung und Geistes-Entwickelung muß erreicht, ein höherer gesellschaftlicher Zustand der Nation gegründet, das Loos der untersten Volksklassen und aller Leidenden überhaupt wesentlich verbessert werden. Aber der Weg liegt nicht in der Ausrottung der höheren Stände, nicht in einer rohen Gleichheit, überhaupt nicht in Zwang, sondern in der Verfeinerung und der erhöhten Wechselwirkung der verschiedenen, organischen Staatskräfte, in neuen Ideen über Stiftungen, gemeinsinnige Institutionen und Bildungs-Anstalten, in gesunden Grundsätzen über Fleiß, Sparsamkeit und Häuslichkeit, in Ermunterung und Unterstützung der Talente, sowie des Geschäftseifers aller Stände, in verbesserter Erziehung, Ordnungsliebe und Sittlichkeit, weiser Vorsicht gegen die periodischen, und darum unver-

meidlichen Zeiten der Noth von Seiten des Einzelnen wie der Staatsregierung, in höheren Ideen über das Wesen des Geldumlaufes und die Freiheit des Handels, in großartiger Auffaßung der feineren Verzweigungen des gesellschaftlichen Organismus überhaupt. Durch ein solches tiefes Eindringen in den eigentlichen Sinn der socialen Fragen entdecken sich endlich die Mittel zur gründlichen Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände, welche indessen nie in Einer Maasregel, und am allerwenigsten in einer gewaltsamen bestehen, sondern in einer ganzen Reihe von Einrichtungen, welche natürlich und einfach auf das genaueste in einandergreifen und sich wechselseitig unterstützen. Ja, Deutschland soll auch in gesellschaftlicher, socialer Beziehung seinem Berufe entsprechen und über alle anderen Nationen hervorragen, sowie dies schon im Mittelalter in Beziehung auf das so fruchtbare und moralisch schöne Institut der Stiftungen der Fall war."

Nachwort.

Die geehrten Verwaltungen der Sparkassen in Deutschland werden ergebenst ersucht, zum Zwecke einer statistischen Uebersicht und ausführlichen Darstellung der Lage und Fortschritte der deutschen Sparkassen nach dem neuesten Bestande sowie insbesondere zur Förderung einer möglichst gleichförmigen, consolidirten Organisation des deutschen Sparkassenwesens die zweckmäßigsten, womöglichst ausführlichen Mittheilungen durch Vermittelung der nächsten Buchhandlungen oder auf anderweit geeignetem Wege an die

„Expedition des Allgemeinen Prospectus
zu Weimar"

gelangen zu lassen, womit sie zugleich zur Förderung nationaler Interessen und socialer Zwecke beitragen werden.

Anhang.

Enthaltend:

I. Statuten der Aachener Sparkasse.
II. Statuten der Aachener Prämienkasse.
III. Statuten des Jerichowschen Ausstattungs-, Unterstützungs- und Erbschafts-Vereins.
IV. Auszug aus den Statuten des Bürgerrettungs-Instituts zu Halle.
V. Statuten des Hülfs-Vereins für rechtliche Arme zu Hannover, sammt Instruction.
VI. Statuten der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Anstalt zu Breslau.
VII. Erläuterungen zu den Tabellen.

I. Allgemeine Bedingungen der Sparkasse zu Aachen.

Zweck und allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Verein hat durch die Errichtung der Prämienkasse denjenigen Mitgliedern der handarbeitenden Volksklasse, denen das Sparen in rechter Zeit zur Verhütung von Armuth und Elend am allerdringendsten zu empfehlen ist, ein außerordentliches Mittel zur Erwerbung kleiner Kapitale dargeboten. Durch die Sparkasse wird auch den übrigen Personen aus der handarbeitenden Klasse die Gelegenheit verschafft, Ersparungen sicher gegen Zinsen unterzubringen und zu Kapitalen anwachsen zu lassen, um diese zu beliebiger Zeit bei vorkommendem Bedürfnis zurückempfangen zu können.

Wegen der großen Nützlichkeit der Sparkasse für Jedermann, der nur kleine Ersparungen machen kann und kleine erübrigte Kapitale auf kürzere oder längere Zeit sicher gegen Zinsen unterzubringen wünscht, soll die Sparkasse in diesem Sinne auch von anderen als handarbeitenden Personen, insofern sie im Regierungsbezirke Aachen wohnen oder in demselben ihren temporären Aufenthalt haben, benutzt werden können, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 14, 19.

Art. 2. Wer Geld in die Sparkasse einzahlt oder einzahlen läßt, oder wer Geld aus derselben sich persönlich oder auch durch Vermittlung einer andern Person zurückzahlen läßt, geht durch eine dieser Thatsachen, ohne daß es irgend einer schriftlichen Annahme des Vertrages bedürfte, alle von dem Verein für die Sparkasse aufgestellte Bedingungen ein.

Art. 3. Personen, welche Geld in die Sparkasse einlegen, werden Einleger, jede solchergestalt gemachte Einzahlung wird Einlage genannt. Die Summe der Einlagen und der darauf gutgeschriebenen Zinsen, abzüglich der etwa

erfolgten Rückzahlungen, wird Guthaben genannt. Das Buch, welches die Einleger zur Führung der Rechnung mit der Sparkasse erhalten, heißt Einlage-Buch.

Art. 4. Der Verein ist gegen die Einleger in allen die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten nicht zu förmlichen, sondern nur zu einfachen schriftlichen oder zu Notifikationen vermittelst öffentlicher Bekanntmachung verpflichtet.

Eine einfache schriftliche Notifikation erfolgt durch einen der Post zur Beförderung überlieferten Brief, oder durch eine einfache schriftliche Anzeige, die durch einen Angestellten des Vereins übergeben wird; die Ueberlieferung zur Post, oder die Abgabe durch den Angestellten werden in die Bücher des Vereins vorgemerkt.

Eine öffentliche Bekanntmachung ist genügend erlassen, wenn sie für den Fall, daß die Notifikation nur die mit einem besondern Kreis-Ausschuß oder mit sonst einer besondern Vereinsbehörde in Rechnung stehenden Einleger angeht, in das Kreisblatt des einschlägigen Kreises, oder in die Aachener Zeitung, oder auch in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes des Aachener Bezirks eingerückt wird. Eins der beiden letzteren Blätter genügt auch zur Bekanntmachung, wenn diese die Einleger im Allgemeinen angeht. Bei Notifikationen vermittelst öffentlicher Bekanntmachung ist der Verein, vorbehaltlich der im Art. 30 enthaltenen Bestimmung, nicht zur Angabe der Namen der Einleger verpflichtet, selbst dann nicht, wenn die Notifikation nur einzelne Einleger betrifft; in diesem Falle erfolgt die Bezeichnung der letzteren genügend durch Angabe der Nummer des Einlage-Buchs und der Vereins-Behörde, welche dasselbe ausgab.

Art. 5. Der für die Sparkasse geltende Münzfuß ist preußisch Courant, nach der Verordnung von 1764. Weder der Verein noch der Einleger ist verpflichtet, andere Münze bei Ein- und Auszahlungen anzunehmen; ebenso verhält es sich mit Scheidemünze über den Betrag hinaus, der zur Ausgleichung erforderlich ist.

Von der Rechnungsführung.

Art. 6. Jeder Einleger erhält kostenfrei ein zur Rechnungsführung eingerichtetes Einlage-Buch. Die Einlage-Bücher erhalten fortlaufende Nummern, die mit denen übereinstimmen, unter welchen die Rechnungen der Einleger in die Bücher des Vereins eingeschrieben werden.

Das Einlage-Buch muß dem Verein bei jeder Einlage und bei jeder Forderung einer Rückzahluug vorgezeigt werden.

Art. 7. Die Rechnungen der Einleger lauten auf diese persönlich, nach ihrem Namen, Stande und Wohnort; doch sollen diese Angaben nur in die Bücher des Vereins, nicht in die Einlage-Bücher eingeschrieben werden.

Art. 8. Damit die Rechnungen in den Einlage-Büchern pünktlich und übereinstimmend mit den Büchern des Vereins beigeschrieben werden, sind sie demselben in den ersten zwei Monaten des Jahres gegen, für eine gewisse Zeit gültige Interims-Scheine zu überliefern.

Den Einlegern wird übrigens die sorgfältige Aufbewahrung der Einlage-Bücher, zur Verhütung von Nachtheil und Misbrauch, dringend empfohlen.

Art. 9. Die Einleger dürfen nach ihrer Wahl mit jeder Vereins-Behörde, die eine Sparkasse hält, in Rechnung stehen, vorbehaltlich der im Art. 31 enthaltenen Bestimmung.

Art. 10. Für Einzahlungen und Rückzahlungen, sowie für alle Kündigungen, Erklärungen oder Bemerkungen der Einleger in Beziehung auf ihre Rechnung mit der Sparkasse werden bestimmte Termine vom Verein angesetzt; die Tage, Stunden und der Ort, an welchen sie stattfinden, werden bekannt gemacht. Nur in diesen Terminen, die monatlich wenigstens zweimal gehalten werden, dürfen die Einzahlungen und Rückzahlungen erfolgen, sowie, und zwar nur mündlich, die Kündigungen, Erklärungen oder Bemerkungen der Einleger gemacht werden; alle Korrespondenzen oder Notifikationen, oder sonstige, auf andere als auf vorbestimmte Weise erfolgende Mittheilungen der Einleger in Beziehung auf die Sparkasse sind unzuläßig und bleiben unberücksichtigt.

Art. 11. Die Rechnungen der Einleger werden jährlich regelmäßig am 31. Dezember geschlossen; dieß wird der regelmäßige Rechnungsschluß genannt.

Ein außergewöhnlicher Rechnungsschluß findet statt, wenn die Einleger ihr Guthaben sich ganz zurückzahlen lassen.

Art. 12. Das Reglement des Vorstandes über die Führung der Bücher des Vereins in den durch Art. 10 festgesetzten Terminen liegt während der letzteren zur Einsicht der Einleger offen; diese können alsdann selbst nachsehen, ob die Einlagen, Rückzahlungen, Kündigungen, Erklärungen oder besonderen Bedingungen richtig in jene Bücher einge-

tragen werden. Bei entstehenden Streitigkeiten der Einleger mit dem Verein wegen ihrer Rechnung bei der Sparkasse sind die reglementsmäßig geführten, vorstehend bezeichneten Bücher des Vereins über die Feststellung der Summen und der Thatsachen entscheidend.

Art. 13. Jährlich, innerhalb der ersten drei Monate des Jahres, macht der Verein in dem Geschäftsbezirke jeder Vereins-Behörde, welche eine Sparkasse hält, ohne Angabe der Namen, nach den Nummern der Einlage-Bücher, die Liste der Einleger unter Angabe ihres Guthabens beim letzten regelmäßigen Rechnungsschlusse öffentlich bekannt. Wer innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung gegen die darin angegebenen Beträge des Guthabens bei der vorbezeichneten Vereins-Behörde keine Einwendung vorbringt, erkennt dadurch stillschweigend die Richtigkeit der Rechnung an. Nach Ablauf dieses Monats haben die Einleger kein Recht mehr, die Richtigkeit des angegebenen Betrages ihres Guthabens zu bestreiten.

Von den Einlagen.

Art. 14. Der Verein ist nicht verpflichtet, Einlagen von den Personen anzunehmen, welche nach dem Zwecke der Sparkasse ungeeignet zur Benutzung derselben sind, auch nicht verpflichtet, die Gründe anzugeben, weshalb die Einlagen nicht angenommen werden.

Art. 15. Unter zehn Silbergroschen wird keine Einlage angenommen.

Wer mit Vorzeigung eines Einlage-Buchs Einlagen macht, wird, wenn dies nicht durch den Einleger selbst geschieht, als Bevollmächtigter des letzteren betrachtet.

Von der Rückzahlung.

Art. 16. Die Einleger können nach ihrem Willen ihr Guthaben ganz oder theilweise zurückempfangen.

Art. 17. Bei theilweiser Rückforderung des Guthabens und zwar bei Summen bis zu zehn Thalern, in der Stadt Aachen bis zu zwanzig Thalern, ist keine Kündigung erforderlich; sonst ist der Verein bei Summen bis zu fünfzig Thalern erst nach vorhergegangener vierzehntägiger Kündigung, bei größeren Summen nach vorhergegangener vierwöchentlicher Kündigung zur Rückzahlung verpflichtet. Stimmt der

Ablauf der Kündigungsfrist nicht mit einem (nach Art. 10 festgesetzten) Zahlungstage überein, so wird angenommen, daß für den darauf folgenden Zahlungstag gekündigt worden ist.

Art. 18. Eine theilweise Rückforderung des Guthabens, durch welche dies letztere unter zehn Silbergroschen gebracht würde, wird als Rückforderung des ganzen Guthabens betrachtet.

Art. 19. Dem Verein steht die Kündigung frei:

a) wenn der im Art. 14 vorgesehene Fall eintritt, oder dem Verein bekannt wird, und zwar ohne Verpflichtung des letzteren zur Angabe der Gründe;

b) für jeden Betrag, um welchen ein Guthaben die Summe von Achthundert Thalern übersteigt;

c) in den Fällen, welche die Art. 28, 29 vorsehen.

Die vom Verein ausgehende Kündigung muß wenigstens zwei Monate vor der beabsichtigten Zurückzahlung erfolgen.

Art. 20. Zur Kündigung, Rückforderung und Empfangnahme eines Guthabens wird der Vorzeiger des Einlage-Buches insofern als hinreichend berechtigt oder bevollmächtigt erachtet, als nicht der Verein sich die Berechtigung oder die Vollmacht nachweisen zu lassen für nöthig erachtet.

Es bedarf bei Rückzahlungen nicht einer Quittungs-Ertheilung der Einleger. Ist die Rückzahlung auf die durch Art. 12 vorgeschriebene Weise in den Büchern des Vereins eingeschrieben, so ist dieser letztere dadurch genügend entlastet. Bei Rückzahlung des ganzen Guthabens wird das Einlage-Buch vom Einleger dem Verein zurückgegeben.

Art. 21. Mit Bewilligung des Vereins kann jedoch durch besondere Bedingung festgesetzt werden, daß nur gegen Quittung des Einlegers oder eines Bevollmächtigten desselben Rückzahlungen geleistet werden dürfen. Die aus den Folgen einer solchen Bestimmung etwa erwachsenden Kosten fallen nur dem Einleger zur Last.

Art. 22. Ist ein Einlage-Buch verloren, so kann die Rückzahlung nur gegen die in formeller und legaler Hinsicht gültigste Quittung des Einlegers oder dessen Rechtsinhabers oder gegen genügende Bürgschaft erfolgen; und zwar erst dann, nachdem der etwaige Besitzer des Einlage-Buches vergeblich durch den Verein dreimal, von zwei zu zwei Monat öffentlich aufgefordert worden ist, seine Ansprüche geltend zu machen, und hierauf, abermals nach Verlauf von zwei Mo-

nat, der Verein das verlorene Einlage-Buch für ungültig und werthlos öffentlich erklärt hat.

Alle Kosten dieses Verfahrens fallen dem Einleger zur Last.

Von der Zinse.

Art. 23. Die Zinse beträgt jährlich:

a) 3⅓ Prozent oder Einen Sgr. vom Thaler bis zu 600 Thalern des Guthabens;

b) 2½ Prozent oder neun Pfennige vom Thaler von dem Theile des Guthabens, um welchen dasselbe 600 Thlr. übersteigt;

c) von dem Theile des Guthabens, um welchen dasselbe 2000 Thlr. übersteigt, so viel, als durch besondere Bedingung festgesetzt wird, indem ohne eine solche davon keine Zinse vergütet wird.

Art. 24. Die Zinse wird nicht nach Tagen, sondern nach Monaten berechnet. Die Einlagen, welche nach dem ersten Tage eines Monats gemacht werden, tragen erst vom darauf folgenden Monat an Zinse ein; diese wird dagegen bei Rückzahlungen von dem Monat an, wo sie erfolgten, berechnet.

Art. 25. Die Zinse wird nicht berechnet:

a) von Thalertheilen, dergestalt, daß bei Einlagen und Guthaben die Groschen und Pfennige des Kapitals in der Zinsberechnung nicht berücksichtigt, dagegen hierin bei Rückzahlungen die Groschen und Pfennige stets für einen vollen Thaler veranschlagt werden;

b) in Brüchen von Pfennigen, so daß der Bruch eines Pfennigs außer Anschlag bleibt;

c) wenn gekündigtes Guthaben nicht nach der Kündigungsfrist in Empfang genommen wird vom Ablaufe derselben angerechnet, jedoch dergestalt, daß wenn das gekündigte Guthaben hernach wieder bei der Sparkasse verbleiben soll, von dem Zeitpunkte des desfallsigen Uebereinkommens an wieder die Berechnung der Zinse beginnt, diese letztere aber in jedem Falle für wenigstens einen Monat vom gekündigten Guthaben nicht vergütet wird.

Art. 26. Die Zinse wird, unter Anwendung der in den Art. 23, 24, 25 enthaltenen Bestimmungen, dem Einleger berechnet und vergütet von Einlagen und Guthaben,

dagegen eben so von Rückzahlungen berechnet und belastet, beides bis zum Rechnungsschlusse. Die sich zu Gunsten des Einlegers herausstellende Differenz dieser beiden Berechnungen geht bei dem Rechnungsschlusse in das Guthaben über; ergäbe sich aber eine Differenz zu Lasten des Einlegers, so wird sie ihm nicht angerechnet.

Bestimmungen für verschiedene Fälle.

Art. 27. Die Cession der Ansprüche an die Sparkasse ist den Einlegern untersagt; würde sie gleichwohl geschehen, so werden denselben oder den Cessionären vom Augenblicke der Cession an keine Zinsen mehr vergütet.

Art. 28. Geht bei einer Vereins-Behörde die Führung einer Sparkasse ein, so werden die Rechnungen der einschlägigen Einleger einer anderen Vereins-Behörde kostenfrei überwiesen; denjenigen Einlegern, welche die Ueberweisung nicht genehmigen, wird das Guthaben gekündigt.

Ebenso wird verfahren, wenn die Einleger, wegen theilweiser Veränderung des Geschäftsbezirks einer Vereins-Behörde, mit einer anderen als der bisherigen ihre Rechnung zu führen haben.

Art. 29. Der Verein hat das Recht, die Sparkasse eingehen zu lassen und allen Einlegern zu kündigen.

Art. 30. Werden gekündigte Guthaben, die Kündigung mag von den Einlegern oder vom Vereine ausgegangen seyn, nicht innerhalb drei Monate nach Ablauf der Kündigungsfrist in Empfang genommen, so ist der Verein befugt, die Einleger, und zwar in diesem Falle namentlich, wiederholt zur Empfangnahme durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern. Ist diese dreimal, in Zwischenräumen von wenigstens vier Monat, vergeblich erlassen, so fällt sechs Monat nachher das gekündigte Guthaben dem Verein als völliges Eigenthum zu, und das sich darauf beziehende Einlage-Buch wird gleichzeitig vom Verein öffentlich für ungültig und werthlos erklärt.

Würde aber vor Ablauf der letzten, den Heimfall des Guthabens an den Verein bedingenden Frist dasselbe in Empfang genommen, so sind alle durch vorstehendes Verfahren veranlaßte Kosten von dem Einleger oder dessen Rechtsinhaber dem Verein zu ersetzen.

Art. 31. Wer durch Einlagen auf andere Namen als die des wirklichen Eigenthümers, oder durch Einlagen

bei mehreren Vereins-Behörden höhere Zinse als die durch Art. 23 zugebilligte bei der Sparkasse zu erlangen sucht oder erlangt, verpflichtet sich dadurch, selbst wenn noch keine Rückzahlungen empfangen wären, dem Verein eine Strafe zu bezahlen. Diese soll zehn Prozent von dem Guthaben betragen, von welchem jene höhere Zinse vergütet worden ist oder vergütet seyn würde, wenn der vorstehend bezeichnete Misbrauch der Sparkasse unbekannt geblieben wäre.

Art. 32. Der Verein kann die allgemeinen Bedingungen der Sparkasse abändern; die Abänderungen sind nicht eher als zwei Monat nach erfolgter Bekanntmachung bindend, können aber niemals rückwirkend auf den Belauf der Zinse angewendet werden.

Von der Garantie.

Art. 33. Der Verein bürgt mit seinem sämmtlichen, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Vermögen für die treue Erfüllung der gegen die Einleger eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 34. Die Statuten bestimmen, daß kein Mitglied des Vorstandes und der Kreis-Ausschüsse Schuldner des Vereins seyn darf, sowie, daß jährlich über den Zustand des Vereins öffentlich Rechnung abgelegt werden soll.

Art. 35. Alle dem Vereine gehörige oder anvertraute Gelder dürfen nie zu kaufmännischen Unternehmungen irgend einer Art, sondern nur zur Erlangung angemessener und sicherer Zinsen verwendet werden. Selbst nur eine theilweise Anlegung der Gelder im Ankauf von Staats-, Provinzial- oder Kommunal-Schuld-Dokumenten ist dem Vorstande ohne vorgängige Genehmigung der statutenmäßig bestehenden Bezirks-Kommission untersagt.

Art. 36. Kein bezahlter Kassirer des Vereins darf ohne angemessene Kaution angestellt werden.

Jede einem Mitgliede der Vereins-Verwaltung anvertraute Vereins-Kasse ist, zufolge eingegangener Verpflichtung desselben, abgesondertes und heiliges Depositum, welches außerdem noch einer gehörigen Kontrole unterworfen ist.

Jedes Mitglied, welches sich in dem vorbezeichneten Falle befindet, wird als solches bekannt gemacht.

Art. 37. Etwaige durch Art. 32 vorgesehene Abänderungen der allgemeinen Bedingungen der Sparkasse sollen der Genehmigung der Königlichen Bezirksregierung in der

Absicht untergeordnet seyn, daß die den Einlegern gegebene Garantie stets völlig genügend erhalten werde.

II. Allgemeine Bestimmungen der Aachener Prämien-Kasse.

Zweck und allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Zweck der Prämienkasse ist: derjenigen handarbeitenden Volksklasse, für welche, zur Beförderung und Erhaltung ihres wahren Wohlseins, das Erwerben, Vermehren und Erhalten kleiner Kapitale gerade am allernothwendigsten ist, hierzu eine Ermunterung und sichere Gelegenheit zu verschaffen.

Fleiß, Ordnung, Mäßigkeit und Sparsamkeit — diese auf die Moralität und das Wohlergehen der Menschen so heilsam einwirkenden Tugenden, welche bei irgend günstigen Verhältnissen leicht die Erwerbung eines kleinen Vermögens herbeiführen — sollen bei jener Volksklasse nach einem allgemein in Anwendung kommenden Grundsatze erweckt und belohnt werden.

Beides geschieht dadurch, daß vermittelst der Prämien-Kasse kleine Kapitale den Eigenthümern nicht nur sicher erhalten, sondern auch hoch verzinset und außerdem noch für die Erwerbung solcher Kapitale eine Gratifikation gewährt wird.

Die hohe Zinse wird Zins-Prämie, die Gratifikation wird Extra-Prämie genannt.

Art. 2. Zur Benutzung der Prämien-Kasse sind nur diejenigen Personen befugt, welche im Regierungsbezirke Aachen wohnen und auf welche eine der folgenden Bezeichnungen paßt:

a) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter;
b) Fabriks- und Bergwerks-Arbeiter;
c) Tagelöhner;
d) Dienstboten;
e) Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren Stand nicht eigentlich verändert haben.

Art. 3. Personen, welche Geld in die Prämienkasse einlegen, werden Sparer, jede solchergestalt gemachte Einzahlung wird Ersparnis genannt. Die Summe der Ersparnisse und der daran erworbenen Zins- und Extra-Prämie, abzüglich der etwa erfolgten Rückzahlungen, wird Guthaben genannt. Das Büchlein, welches die Sparer zur Führung der Rechnung mit der Prämienkasse erhalten, heißt Prämien-Büchlein.

Art. 4. Nur ausnahmsweise, aus sittlichen Gründen oder wegen notorischer Wohlhabenheit, wird der Verein *) die Gelder von den im Art. 2 bezeichneten Personen nicht bei der Prämienkasse annehmen; er ist alsdann zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet.

Art. 5. Der Verein ist befugt, im Falle der bekannten Wohlhabenheit eines Sparers bei der ersten Ersparnis die besondere Bedingung festzusetzen, daß keine Extra-Prämie vergütet werden soll.

Art. 6. Wer nach den Bestimmungen des Art. 2 nicht mehr zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt ist, muß es, um nicht dem im Artikel 43 bestimmten Nachtheile ausgesetzt zu sein, dem Verein anzeigen; es kommen dann die einschlägigen Bestimmungen der Art. 24, 30, 35 in Anwendung.

Art. 7. Der Verein hat das Recht, von denen, die die Prämien-Kasse benutzen oder benutzen wollen, einen Nachweis über die Befugnis dazu zu fordern. Nur dem Verein steht die Beurtheilung darüber zu, ob die Befugnis vorhanden, oder der Nachweis genügend geliefert ist.

Art. 8. Wer Geld in die Prämien-Kasse einzahlt oder einzahlen läßt, oder wer Geld aus derselben sich persönlich oder auch durch Vermittelung einer andern Person zurückzah-

---

*) Hier und überall, wo in diesen Bedingungen, hinsichtlich angeordneter oder auszuführender Maaßregeln, vom Vereine die Rede ist, sind darunter die Behörden desselben zu verstehen, welche in jedem besondern Falle statuten- oder reglementsartig zu verfügen haben. Die Vereins-Behörden für die Ausführung der Wirksamkeit der Prämien-Kasse sind:

a. der Vorstand;
b. ein Kreis-Ausschuß für jeden Kreis, der statutenmäßig an dem Vereine partizipirt, oder für einige Bürgermeistereien eines solchen Kreises;
c. Bevollmächtigte für besondere Verrichtungen.

Der Geschäftsbezirk und die Wirksamkeit jeder Vereins-Behörde in Beziehung auf die Prämien-Kasse werden bekannt gemacht.

len läßt, geht durch eine dieser Thatsachen, ohne daß es irgend einer schriftlichen Annahme des Vertrages bedürfte, alle von dem Verein für die Prämien-Kasse aufgestellten Bedingungen ein.

Art. 9. Der Verein ist gegen die Sparer in allen, die Prämien-Kasse betreffenden Angelegenheiten nicht zu förmlichen, sondern nur zu einfachen schriftlichen oder zu Notifikationen vermittelst öffentlicher Bekanntmachung verpflichtet.

Eine einfache schriftliche Notifikation erfolgt durch einen der Post zur Beförderung überlieferten Brief, oder durch eine einfache schriftliche Anzeige, die durch einen Angestellten des Vereins übergeben wird; die Ueberlieferung zur Post oder die Abgabe durch den Angestellten werden in die Bücher des Vereins vorgemerkt.

Eine öffentliche Bekanntmachung ist genügend erlassen, wenn sie, für den Fall, daß die Notifikation nur die mit einem besondern Kreis-Ausschuß oder mit sonst einer besonderen Kreis-Behörde in Rechnung stehenden Sparer angeht, in das Kreis-Blatt des einschlägigen Kreises, oder in die Aachener Zeitung oder auch in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes des Aachener Bezirks eingerückt wird. Eins der beiden letzteren Blätter genügt auch zur Bekanntmachung, wenn diese die Sparer im Allgemeinen angeht.

Bei Notifikatonen vermittelst öffentlicher Bekanntmachung ist der Verein, vorbehaltlich der im Art. 42 enthaltenen Bestimmung nicht zur Angabe der Namen der Sparer verpflichtet, selbst dann nicht, wenn die Notifikation nur einzelne Sparer betrifft; in diesem Falle erfolgt die Bezeichnung der letzteren genügend durch Angabe der Nummer des Prämien-Büchleins und der Vereins-Behörde, welche dasselbe ausgab.

Art. 10. Der für die Prämien-Kasse geltende Münzfuß ist preußisch Courant nach der Verordnung von 1764. Weder der Verein noch der Sparer ist verpflichtet, andere Münze bei Ein- nnd Auszahlungen anzunehmen; eben so verhält es sich mit Scheidemünze über den Betrag hinaus, der zur Ausgleichung erforderlich ist.

Von der Rechnungsführung.

Art. 11. Jeder Sparer erhält kostenfrei ein zur Rechnungsführung eingerichtetes Prämien-Büchlein, welches dem Verein bei der Einzahlung jeder Ersparnis, so wie bei jeder geforderten Rückzahlung vorgezeigt werden muß. Die Prä-

mien-Büchlein erhalten fortlaufende Nummern, die mit denen übereinstimmen, unter welchen die Rechnungen der Sparer in die Bücher des Vereins eingeschrieben werden.

Art. 12. Damit die Rechnung in dem Prämien-Büchlein regelmäßig beigeschrieben werde, ist dieses dem Verein in den ersten zwei Monaten des Jahres gegen, für eine gewisse Zeit gültige, Interimsscheine zu überliefern.

Den Sparern wird übrigens die sorgfältige Aufbewahrung des Prämien-Büchleins, zur Verhütung von Nachtheil und Misbrauch, dringend empfohlen.

Art. 13. Ein Sparer darf, unter der im Art. 43 ausgedrückten Strafe, nur mit Einer Vereins-Behörde in Rechnung stehen.

Die Sparer können nach ihrer Wahl entweder mit der Vereins-Behörde, in deren Geschäfts-Bezirk sie wohnen, oder mit derjenigen, in deren Geschäfts-Bezirk sie als Arbeiter beschäftigt sind, in Rechnung stehen. Auch nrchdem das eine oder das andere Verhältnis aufgehört hat, können sie ihre Rechnung mit der nämlichen Vereins-Behörde, mit welcher sie angefangen war, fortsetzen, so lange sie überhaupt zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt sind; sie können aber auch ihre Rechnung auf eine andere Vereins-Behörde, ohne Kosten und Nachtheil, übertragen lassen.

Art. 14. Für Einzahlungen und Rückzahlungen, so wie für alle Kündigungen, Erklärungen oder Bemerkungen der Sparer in Beziehung auf ihre Rechnung mit der Prämien-Kasse, werden bestimmte Termine vom Verein angesetzt; die Tage, Stunden und der Ort, an welchen sie stattfinden, werden bekannt gemacht. Nur in diesen Terminen, die monatlich wenigstens zweimal gehalten werden, dürfen die Einzahlungen und Rückzahlungen erfolgen, so wie, und zwar nur mündlich, die Kündigungen, Erklärungen oder Bemerkungen der Sparer gemacht werden; alle Korrespondenzen oder Notifikationen, oder sonstige auf andere als auf vorbestimmte Weise erfolgende Mittheilungen der Sparer in Beziehung auf die Prämien-Kasse sind unzulässig, und bleiben unberücksichtigt.

Art. 15. Die Rechnungen der Sparer werden jährlich regelmäßig am 31. Dezember geschlossen; dies wird der regelmäßige Rechnungsschluß genannt.

Ein außergewöhnlicher Rechnungsschluß findet statt, wenn die Sparer ihr Guthaben sich ganz zurückzahlen lassen.

Art. 16. Das Reglement des Vorstandes über die Führung der Bücher des Vereins in den durch Art. 14 festgesetzten Terminen liegt während der letzteren zur Einsicht der Sparer offen; diese können alsdann selbst nachsehen, ob die Ersparnisse, Rückzahlungen, Kündigungen, Erklärungen oder besonderen Bedingungen richtig in jene Bücher eingetragen werden.

Bei entstehenden Streitigkeiten der Sparer mit dem Verein wegen ihrer Rechnung bei der Prämien-Kasse sind die reglementsmäßig geführten, vorstehend bezeichneten Bücher des Vereins über die Feststellung der Summen und der Thatsachen entscheidend.

Art. 17. Jährlich, innerhalb der ersten drei Monate des Jahres, macht der Verein in dem Geschäfts-Bezirk jeder Vereins-Behörde, bei welcher eine Prämien-Kasse besteht, ohne Angabe der Namen, nach den Nummern der Prämien-Büchlein, die Liste der Sparer, ihr Guthaben beim letzten regelmäßigen Rechnungsschlusse und die ihnen gleichzeitig in Gutschrift gestellte Extra-Prämie öffentlich bekannt. Wer innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung gegen die darin angegebenen Beträge des Guthabens und der Extra-Prämie bei der vorbezeichneten Vereins-Behörde keine Einwendung vorbringt, erkennt dadurch stillschweigend die Richtigkeit der Rechnung an.

Nach Ablauf dieses Monats haben die Sparer kein Recht mehr, die Richtigkeit jener Beträge zu bestreiten.

Von den Ersparnissen.

Art. 18. Ueber und unter vollen Thalern werden keine Beträge als zu zehn und zwanzig Silbergroschen angenommen.

Art. 19. Zur Bequemlichkeit derjenigen Personen, welche wöchentlich nur wenige Groschen zu sparen vermögen, können auch solche Ersparungen besonderen Bevollmächtigten des Vereins übergeben und durch diese, jedesmal wenn zehn Silbergroschen voll sind, in die Prämien-Kasse abgeliefert werden.

Art. 20. Wer mit Vorzeigung eines Prämien-Büchleins Ersparnisse einzahlt, wird, wenn dies nicht durch den Sparer selbst geschieht, als Bevollmächtigter desselben betrachtet.

Von der Rückzahlung.

Art. 21. Die Sparer können nach ihrem Willen ihr Guthaben ganz oder theilweise zurück empfangen.

Art. 22. Für Summen bis zu zehn Thalern muß acht Tage, über zehn Thaler bis zu fünfzig Thalern vierzehn Tage, für größere Beträge muß vier Wochen zuvor Seitens der Sparer gekündigt werden. Stimmt der Ablauf der Kündigungsfrist nicht mit einem (nach Art. 14 festgesetzten) Zahlungstage überein, so wird angenommen, daß für den darauf folgenden Zahlungstag gekündigt worden ist.

Art. 23. Eine theilweise Kündigung, durch welche das Guthaben unter zehn Silbergroschen gebracht wird, ist als Kündigung des ganzen Guthabens zu betrachten.

Art. 24. Dem Verein steht die Kündigung frei:

a) gegen einen Sparer, welcher aufhört zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt zu sein;
b) aus den im Art. 4 bezeichneten Gründen und Ursachen, wenn diese nach Aufnahme des Sparers zur Prämien-Kasse eintreten und zwar ohne Verpflichtung des Vereins zur Angabe der Gründe der Kündigung;
c) für jeden Betrag, um welchen ein Guthaben 200 Thlr. übersteigt;
d) im Falle des Todes eines Sparers;
e) in den durch Art. 39, 40, 41 vorgesehenen Fällen.

Die vom Verein ausgehende Kündigung muß wenigstens drei Monat vor der beabsichtigten Zurückzahlung erfolgen.

Art. 25. Auch für die Rückzahlung gilt die im Art. 18 enthaltene Bestimmung, es sey denn, daß ein Guthaben ganz zurückgezahlt würde.

Art. 26. Zur Kündigung und Empfangnahme eines Guthabens wird der Vorzeiger des Prämien-Büchleins insofern als hinreichend berechtigt oder bevollmächtigt erachtet, als nicht der Verein die Berechtigung oder Vollmacht sich nachweisen zu lassen für nöthig erachtet.

Es bedarf bei Rückzahlungen nicht einer Quittungs-Ertheilung der Sparer. Ist die Rückzahlung auf die durch Art. 16 vorgeschriebene Weise in die Bücher des Vereins eingeschrieben, so ist dieser letztere dadurch genügend entlastet.

Bei Rückzahlung des ganzen Guthabens wird das Prämien-Büchlein vom Sparer dem Verein zurückgegeben.

Art. 27. Mit Bewilligung des Vereins kann jedoch

durch besondere Bedingung festgesetzt werden, daß nur gegen Quittung des Sparers oder eines Bevollmächtigten desselben Rückzahlungen geleistet werden dürfen. Die aus den Folgen einer solchen Bestimmung etwa erwachsenden Kosten fallen dem Sparer zur Last.

Art. 28. Ist ein Prämien-Büchlein verloren, so kann die Rückzahlung nur gegen die in formeller und legaler Hinsicht gültigste Quittung des Sparers, oder dessen Rechtsinhabers, oder gegen genügende Bürgschaft erfolgen, und zwar erst dann, nachdem der etwaige Besitzer des Prämien-Büchleins vergeblich durch den Verein dreimal, von zwei zu zwei Monaten, öffentlich aufgefordert worden ist, seine Ansprüche geltend zu machen, und hierauf, abermals nach Verlauf von zwei Monaten, der Verein das verlorene Prämien-Büchlein für ungültig und werthlos öffentlich erklärt hat.

Alle Kosten dieses Verfahrens fallen dem Sparer zur Last.

Von der Zins-Prämie.

Art. 29. Die Zins-Prämie beträgt jährlich von jedem Thaler Einen Silbergroschen sechs Pfennige.

Sie wird nicht nach Tagen, sondern nach Monaten im Jahre berechnet. Die Ersparnisse, welche bis zum fünfzehnten Tage eines Monats eingezahlt werden, tragen die Zins-Prämie vom laufenden Monat ein; für die Ersparnisse, welche vom sechszehnten Tage an im Monat eingezahlt werden, wird die Zins-Prämie erst vom folgenden Monat an vergütet; diese wird dagegen bei Rückzahlungen immer von dem Monat an, wo solche erfolgten, berechnet.

Art. 30. Die Zins-Prämie wird nicht berechnet:

a) von dem Theile des Guthabens, um welchen es den Betrag von 200 Thalern übersteigt;

b) von Thaler-Theilen, die nicht 10 Silbergroschen, oder die über 10 Sgr. und unter 20 Sgr., oder die über 20 Sgr. und unter einem Thaler betragen, dergestalt, daß bei Thaler-Theilen nur 10 Sgr. oder 20 Sgr. in der Berechnung der Zins-Prämie veranschlagt werden;

c) in Brüchen von Pfennigen, so daß der Bruch eines Pfennigs außer Anschlag bleibt;

d) wenn gekündigtes Guthaben nicht nach der Kündigungsfrist in Empfang genommen wird, vom Ablaufe derselben an gerechnet, jedoch dergestalt, daß wenn das

**

gekündigte Guthaben hernach wieder bei der Prämien-Kasse verbleiben soll, von dem Zeitpunkte des desfallsigen Uebereinkommens an wieder die Berechnung der Zins-Prämie beginnt, diese letztere aber in jedem Falle für wenigstens Einen Monat vom gekündigten Guthaben nicht vergütet wird;

e) wenn ein Sparer aufhört, zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt zu sein, und zwar von dem ersten hierauf folgenden regelmäßigen Rechnungsschlusse an gerechnet;

f) im Falle des Todes eines Sparers und zwar von dem zweiten darauf folgenden regelmäßigen Rechnungsschlusse an gerechnet.

Art. 31. Die Zins-Prämie wird, unter Anwendung der in den Art. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen, dem Sparer berechnet und vergütet von jeder Art von Guthaben, dagegen ebenso von Rückzahlungen berechnet und belastet, beides bis zum Rechnungsschlusse. Die sich zu Gunsten des Sparers herausstellende Differenz dieser beiden Berechnungen geht bei dem Rechnungsschlusse in das Guthaben über; ergäbe sich aber eine Differenz zu Lasten des Sparers, so wird sie ihm nicht angerechnet.

Von der Extra-Prämie.

Art. 32. Die Extra-Prämie wird zu vier Silbergroschen sechs Pfennigen vom Thaler und von den ersten zwanzig Thalern des Guthabens vergütet, beträgt mithin im Ganzen drei Thaler. Sie wird berechnet nicht nur von den Ersparnissen, sondern auch von der Zins-Prämie, welche bei einem Rechnungsschlusse in das Guthaben übergeht, unter Anwendung der Regel im Art. 30b.

Art. 33. Wirklich erworben und in das Guthaben übergehend ist die Extra-Prämie erst dann, wenn sie, — vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 35, 36, 37 und mit Ausnahme der im Art. 24 sub b. und in den Art. 40, 41 vorgesehenen Fälle, — volle drei Thaler beträgt, und außerdem erst beim dritten regelmäßigen Rechnungsschlusse nach der ersten Ersparnis. Der Verein kann diese Frist durch besondere, bei der ersten Ersparnis festzusetzende Bedingung um höchstens weitere zwei Jahre verlängern.

Art. 34. So lange die Extra-Prämie nicht (nach Art. 33) in das Guthaben übergegangen ist und so lange

dieses letztere zwanzig Thaler nicht übersteigt, wird sie dem Sparer für Ersparnisse und erworbene Zins-Prämie (nach Art. 32) in vorläufige Gutschrift, für Rückzahlungen in vorläufige Belastung gebracht. Diese Berechnungen werden beim Rechnungsschlusse, so lange nicht die Extra-Prämie in das Guthaben übergegangen ist, wie die Rechnung über das letztere, verglichen und die Differenzen als Saldo vorgetragen.

Art. 35. Von dem Augenblicke an, daß ein Sparer aufhört zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt zu seyn, gebührt ihm auch keine Extra-Prämie mehr; der Saldo, der bereits ihm vorläufig gutgeschrieben, wird, wenn auch der Betrag von 3 Thalern nicht voll wäre, beim nächsten Rechnungsschlusse seinem Guthaben zugezählt.

Art. 36. Im Falle des Todes eines Sparers kommen die Bestimmungen des Art. 35 in Anwendung.

Art. 37. Wenn die für den Geschäftsbezirk eines Kreis-Ausschusses oder einer sonstigen lokalen Vereinsbehörde zu verwendenden Geldmittel nicht mehr die Gewährung einer Extra-Prämie gestatteten, so wird es bekannt gemacht. Es hat dies auf den Saldo der daselbst in vorläufige Gutschrift gebrachten Extra-Prämie keine Rückwirkung; es soll vielmehr der Betrag dieses Saldos bei jedem Sparer, so wie ein verhältnismäßiger Betrag des Guthabens nach dem Fuße von einem Thaler des letztern zu 4½ Sgr. Extra-Prämie, alsdann die Bestimmungen der Art. 32, 33 über den erforderlichen Betrag von Extra-Prämie und Guthaben ersetzen.

Art. 38. Der Genuß der Extra-Prämie darf nicht wiederholt werden; wer sie einmal wirklich erworben hat, darf auf keine Weise sie zum zweiten Mal in Anspruch nehmen oder empfangen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn in dem durch Art. 37 vorgesehenen Falle ein Sparer weniger als drei Thaler an Extra-Prämie empfangen oder wirklich erworben hat.

Bestimmungen für verschiedene Fälle.

Art. 39. Die Cession der Ansprüche an die Prämien-Kasse ist den Sparern untersagt; würde sie gleichwohl geschehen, so werden denselben, oder den Cessionären vom Augenblicke der Cession an weder Zins- noch Extra-Prämien mehr vergütet.

Art. 40. Geht bei einer Vereins-Behörde die Führung einer Prämien-Kasse ein, so wird die Rechnung der einschlägigen Sparer kostenfrei einer andern Vereins-Behörde überwiesen; denjenigen Sparern, welche die Ueberweisung nicht genehmigen, wird das Guthaben gekündigt.

Ebenso wird verfahren, wenn die Sparer wegen theilweiser Veränderung des Geschäftsbezirks einer Vereins-Behörde, mit einer andern als der bisherigen ihre Rechnung zu führen haben.

Art. 41. Der Verein hat das Recht, die Prämien-Kasse eingehen zu lassen und allen Sparern zu kündigen.

Art. 42. Werden gekündigte Guthaben, die Kündigung mag von den Sparern oder vom Verein ausgegangen seyn, nicht innerhalb drei Monat nach Ablauf der Kündigungsfrist in Empfang genommen, so ist der Verein befugt, die Sparer, und zwar in diesem Falle namentlich, wiederholt zur Empfangnahme durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern. Ist diese dreimal, in Zwischenräumen von wenigstens drei Monat, vergeblich erlassen, so fällt sechs Monat nachher das gekündigte Guthaben dem Verein als völliges Eigenthum zu, und das sich darauf beziehende Prämien-Büchlein wird gleichzeitig vom Verein öffentlich für ungültig und werthlos erklärt.

Würde aber vor Ablauf der letzten, den Heimfall des Guthabens an den Verein bedingenden Frist dasselbe in Empfang genommen, so sind alle, durch vorstehendes Verfahren veranlaßte Kosten von dem Sparer oder dessen Rechtsinhaber dem Verein zu ersetzen.

Art. 43. Wer durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigung der richtigen Verhältnisse die Prämien-Kasse unbefugter Weise benutzt, verpflichtet sich dadurch, selbst wenn noch keine Rückzahlungen empfangen wären, dem Verein eine Strafe zu bezahlen.

Diese Strafe soll bestehen: in dem Betrage aller Zins- und Extra-Prämien, welche von dem Augenblicke an, daß die unbefugte Benutzung geschah, bis dahin, daß solche bestraft wird, dem Sparer zu gut gekommen wären, wenn keine unbefugte Benutzung stattgefunden hätte, und außerdem in zehn Prozent von dem stärksten Guthaben, welches der Sparer während der vorbemerkten Frist einmal — gleichviel, wie lange oder wie kurze Zeit — bei der Prämien-Kasse gehabt hat.

Art. 44. Geschähe die unbefugte Benutzung der Prä-

mien-Kasse dadurch, daß Jemand auf seinen Namen das einem Andern gehörige Geld in dieselbe einzahlte, so soll die im vorhergehenden Artikel festgesetzte Strafe noch dahin vermehrt werden, daß solche, so weit sie sich auf das Guthaben bezieht, zwanzig Prozent von demselben beträgt. Im Uebrigen wird die Strafe ganz so, wie dies im Art. 43 bestimmt ist, berechnet.

Art. 45. Der Verein kann die allgemeinen Bedingungen der Prämien-Kasse abändern; die Abänderungen sind nicht eher als zwei Monat nach erfolgter Bekanntmachung bindend, können aber niemals rückwirkend auf den Belauf der Zins- und Extra-Prämie angewendet werden.

Von der Garantie.

Art. 46. Der Verein bürgt mit seinem sämmtlichen, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Vermögen für die treue Erfüllung der gegen die Sparer eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 47. Die Statuten bestimmen, daß kein Mitglied des Vorstandes und der Kreis-Ausschüsse Schuldner des Vereins sein darf, sowie daß jährlich über den Zustand des Vereins öffentlich Rechnung abgelegt werden soll.

Art. 48. Alle dem Verein gehörige oder anvertraute Gelder dürfen nie zu kaufmännischen Unternehmungen irgend einer Art, sondern nur zur Erlangung angemessener und sicherer Zinsen verwendet werden. Selbst nur eine theilweise Anlegung der Gelder im Ankauf von Staats-, Provinzial- oder Kommunal-Schulddokumenten ist dem Vorstande, ohne vorgängige Genehmigung der statutenmäßig bestehenden Bezirks-Kommission des Vereins, untersagt.

Art. 49. Kein bezahlter Kassirer des Vereins darf ohne angemessene Kaution angestellt werden.

Jede einem Mitgliede der Vereins-Verwaltung anvertraute Vereins-Kasse ist, zufolge eingegangener Verpflichtung desselben, abgesondertes und heiliges Depositum, welches außerdem noch einer gehörigen Kontrole unterworfen ist.

Jedes Mitglied, welches sich in dem vorbezeichneten Falle befindet, wird als solches bekannt gemacht.

Art. 50. Etwaige, durch Art. 45 vorgesehene Abänderungen der allgemeinen Bedingungen der Prämien-Kasse sollen der Genehmigung der Königlichen Bezirks-Regierung

in der Absicht untergeordnet sein, daß die den Sparern gegebene Garantie stets völlig genügend erhalten werde.

III. Statuten des Jerichow'schen Ausstattungs-, Unterstützungs- und Erbschafts-Vereins.

§. 1. Der Verein beabsichtigt, unter den näheren Festsetzungen dieser Statuten und nach den verschiedenen Umständen, seinen Mitgliedern entweder

a) bei ihrer Verheirathung eine kleine Aussteuer, oder

b) im Alter eine Unterstützung, oder

c) bei dem Tode eines Mitgliedes dessen Erben eine Erbschaft zu gewähren.

§. 2. Als Mitglieder des Vereins werden für jetzt und zwar bis zur ersten Vertheilung der einzelnen Quittungs-Bücher, nur Personen weiblichen Geschlechts aufgenommen, welche ein höheres Alter als 30 Jahre noch nicht erreicht haben; sobald hiernächst die Zahl der Mitglieder auf 600 gestiegen sein wird, nur bis zum vollendeten 17. Lebensjahre; nach Erreichung der Zahl von 1200 Mitgliedern nur Expectanten bis zum vollendeten 14. Lebensjahre (conf. §. 27.) Unter dem Alter von 8 Jahren wird kein Mitglied aufgenommen, und kein Mitglied darf bei der Aufnahme an einer lebensgefährlichen Krankheit leiden.

§. 3. Die unterschriebenen Gründer des Vereins bilden den Vorstand desselben, welcher die gesammten Angelegenheiten kollegialisch und nach Stimmenmehrheit leitet, und sich durch eigne Wahl ergänzt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Direktors.

§. 4. Der Vorstand hat namentlich in corpore über die Aufnahme neuer Mitglieder oder deren Zurückweisung zu entscheiden, die Beiträge auszuschreiben, die General-Versammlungen zu veranstalten und zu leiten, und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, den Verein bei den Staatsbehörden, so wie vor den Gerichten und in jeder sonstigen Beziehung zu vertreten.

§. 5. Einer Vollmacht bedarf derselbe hierzu niemals, ist vielmehr durch dieses Statut überall vollkommen legiti-

mirt, und nur, wenn einzelne Mitglieder des Vorstandes denselben als Deputirte zu vertreten haben, wird Vollmacht von dem ganzen Vorstande ertheilt.

§. 6. Zu Prozessen bedarf er der Zustimmung einer General-Versammlung, und hat zur Sache selbst einen Justiz-Kommissar zu bevollmächtigen. Wegen derjenigen Prozesse aber, in welche die Gesellschaft durch die ausgeliehenen Kapitalien und überhaupt durch die Vermögens-Verwaltung als Verklagte verwickelt wird, bedarf der Vorstand der Zustimmung einer General-Versammlung nicht, sondern handelt hierbei nach seinem besten Wissen und Gewissen. Dies gilt auch bei ungewöhnlichen Vorfällen, um das Beste des Vereins kräftig und ohne Zeitverlust sichern zu können.

§. 7. Der Direktor hat dafür zu sorgen, daß alle Angelegenheiten des Vereins ordnungsmäßig und prompt geführt werden. Er führt das vollständige Stammbuch, in welches alle Mitglieder bei ihrer Aufnahme einzutragen, beruft den Vorstand zu Versammlungen, zu Kassen-Revisionen rc. und leitet dessen Berathungen.

Er ertheilt unter Mitzeichnung des ersten Vorstehers und eines der beiden Kontrolleure die Zahlungsanweisungen an die Kasse. Ihm wird zunächst die Jahresrechnung vom Rendanten vorgelegt; er hat dieselbe mit seinem Abnahme-Protokolle dem ganzen Vorstande, sodann mit der betreffenden Verhandlung den §. 15 gedachten Repräsentanten des Vereins, und endlich der General-Versammlung mitzutheilen.

§. 8. Der erste Vorsteher hat das Duplikat des Stammbuches zu führen und die Zahlungsanweisungen nach eigner Prüfung mit zu vollziehen.

§. 9. Der zweite und dritte Vorsteher sind die beiden Kontrolleure des gesammten Rechnungswesens der Gesellschaft, wovon der erstere das Controll-Manual aller Einnahmen und Ausgaben führt und bei den monatlichen und den extraordinairen Kassen-Revisionen mit vorgelegt. Der dritte Vorsteher dient hierin zugleich als Stellvertreter des zweiten Vorstehers.

§. 10. Der Kollekteur hat die Erhebung der Beiträge auf jedesmalige Anweisung des Vorstandes zu bewirken, darüber im Buche jedes Mitgliedes durch einen Abdruck des Vereinsstempels zu quittiren, selbst darüber ein Hebe-Register zu führen, und die Gelder an den Rendanten, jedesmal 4 Wochen nach erhaltener Anweisung, abzuliefern.

§. 11. Der Kassen-Rendant hat das Vermögen des

Vereins zu verwalten, darüber gehörig Buch zu führen und alljährlich zu Ende des Monats Januar Rechnung abzulegen, in welcher Einnahme und Ausgabe gehörig justificirt sein müssen. Er darf also Zahlungen nur nach Anweisungen des Vorstandes leisten; jede Zahlungs-Anweisung muß wenigstens von drei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet, und ihr die Nummer des Controll-Manuals beigefügt sein.

§. 12. Für die oben angedeuteten Geschäfte des Vereins-Vorstandes erhalten dessen Mitglieder, außer den erweislichen baaren Auslagen, folgende jährliche Remunerationen aus der Kasse:

a) der Director . . . . 20 Rthlr.
b) der erste Vorsteher . . 10 —
c) der zweite Vorsteher . 10 —
d) der dritte Vorsteher . 10 —
e) der Collecteur . . . 2 —
f) der Rendant . . . . 8 —

Außerdem: g) der Rendant bei jeder Auszahlung einer Ausstattung, Unterstützung oder Erbschaft vom Empfänger derselben 15 Sgr.,

h) die Botengebühren des Collecteurs, welche für jedes Ausschreiben auf 16 Sgr. per Hundert der Mitglieder festgesetzt sind, erfolgen aus der Vereins-Kasse.

§. 13. Der Rendant leistet eine Caution von 100 Rthlr., entweder in Baarschaft, Documenten oder in Hypothek auf sein Grundstück; der Collecteur eine Caution von 25 Rthlr. in einer der obgedachten Weisen.

Wenn diese Cautionen in Baarschaften oder in Werth habenden Papieren geleistet werden, so verzinset der Verein dieselben mit 4 pCt.

Bei der Cautions-Leistung in Hypothek trägt der Verein die Eintragungs- und die Löschungskosten.

§. 14. In Bezug auf die sonstige Sicherung der Gesellschaft bei etwaiger Ansammlung von Kassenbeständen wird noch bemerkt, daß die disponiblen Gelder (conf. §. 36) stets zinsbar belegt und die Documente darüber im städtischen Depositalkasten verwahrt werden sollen.

§. 15. Zur weiteren Sicherung des Vereins haben die Mitglieder desselben in den §. 16 seq. gedachten General-Versammlungen vier Vereins-Repräsentanten zu erwählen, welches geachtete, mit der Feder vertraute, hier wohnhafte Männer sein müssen, und denen das Recht zusteht, sich fort-

während mit dem geschäftlichen Zustande des Vereins in Kenntnis zu erhalten, und zu diesem Behuf sich vierteljährlich einmal die Bücher des Vorstandes und der Kasse vorlegen zu lassen, den Kassen-Revisionen beizuwohnen und bei besonderen Veranlassungen außerordentliche Versammlungen der Vereins-Mitglieder bei dem Director in Antrag zu bringen. Insofern ein solcher Antrag, wenn er von den vier Repräsentanten einstimmig gemacht, von dem Vereins-Vorstande zurückgewiesen werden sollte, wird ihnen das Recht beigelegt, eine außerordentliche General-Versammlung selbst auszuschreiben. Ihr Amt führen sie unentgeldlich.

§. 16. Alljährlich in der ersten Hälfte des Monats März beruft der Vorstand in der Stadt Jerichow eine General-Versammlung der Vereins-Mitglieder. Deren nach Stimmenmehrheit, unter Verpflichtung aller ausgebliebenen Mitglieder, zu fassende Beschlüsse in allen Angelegenheiten des Vereins binden den Vorstand; doch kann die Versammlung keine Beschlüsse gegen den Inhalt der Statuten abfaßen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile aller Mitglieder gegenwärtig sind.

§. 17. Zur Ausführung aller, auf Abänderung oder Ergänzung der Statuten gerichteten Beschlüsse, hat der Vorstand die Genehmigung der höheren Behörde nachzusuchen.

§. 18. Die kleinste Versammlung genügt aber zur Abnahme und Dechargirung der Rechnung, und es hat der Vorstand deren etwaige Monita gehörig zu erledigen. Ueber die Beantwortung derselben entscheidet sodann die nächste gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung.

§. 19. Ein Duplicat der in jeder General-Versammlung aufzunehmenden Verhandlung wird der vom hohen Ober-Präsidio zu bestimmenden Behörde zur Kenntnisnahme und weiteren Verfügung eingereicht; in derselben muß stets der Zustand des Vereins beim letzten Jahresschlusse recapitulirt werden.

§. 20. Die weiblichen Mitglieder des Vereins erscheinen in den General-Versammlungen nur durch den Vater oder Vormund, oder durch männliche Verwandte bis einschließlich des dritten Grades, mit denen sie in einerlei Haushaltung leben, oder durch ihre sonstigen Pfleger oder Versicherer. Diese müssen aber dispositionsfähig und dem Vorstande bekannt, oder durch drei andere, bekannte, stimmberechtigte Männer recognoscirt sein. Für jedes Mitglied kann nur eine Stimme beschickt werden.

§. 21. Jedes Mitglied des Vereins hat beim Eintritt in denselben an den Kassen-Rendanten in Jerichow unmittelbar, oder durch den Collecteur ein Einkaufsgeld zu entrichten, welches bis zur ersten Ausfertigung der Vereins-Quittungsbücher

15 Sgr. für die Person,

in der Folge aber

20 Sgr. für Personen vom 8. bis 15.,
1 Thlr. — „ „ „ im 16. und 17. Lebensjahre beträgt.

Gegen Entrichtung dieses Einkaufsgeldes empfängt jedes Mitglied ein gebundenes Quittungsbuch, worin sich die Statuten des Vereins vorgedruckt befinden.

§. 22. Jedes Mitglied hat ferner halbjährlich pränumerando 2 Sgr. 6 Pf. Beitrag zu den Verwaltungs- und Einsammlungskosten zu entrichten.

§. 23. Endlich hat jedes Mitglied bei jedem Ausstattungs-, jedem Unterstützungs- und jedem Sterbefall 2 Sgr. 6 Pf. Beitrag zu zahlen.

§. 24. Diese Beiträge (§. 22 und 23) werden von dem Collecteur eingeholt; wer sie nicht sofort erlegt, hat sie binnen 8 Tagen in Jerichow selbst einzuzahlen, wird bei längerer Zögerung schriftlich und portopflichtig erinnert, und hat 1 Sgr. Erinnerungsgebühren zu erlegen, welche der Kassen-Rendant erhält.

§. 25. Bei der Verheirathung eines Mitgliedes des Vereins werden demselben

wenn der Verein	600	660	720	780	840	900	960	1020	1080	1140	1200
Mitglieder zählt											
im 1. Jahre der Mitgliedschaft	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40 Thlr.
im 2. Jahre der Mitgliedschaft	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60 Thlr.
im 3. Jahre der Mitgliedschaft	40	44	48	52	56	60	64	68	72	76	80 Thlr.
b. längerer Mitgliedschftsdauer	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100 Thlr.

ausgezahlt, und es scheidet dieses Mitglied dann von selbst aus dem Verein.

§. 26. Stirbt ein Mitglied vor der Verheirathung, also ehe es die Ausstattung §. 25 hat beziehen können, so erhalten dessen gesetzliche oder testamentarische Erben die

vorstehend nach der Dauer der Mitgliederzahl des Vereins ersichtliche Summe.

§. 27. Jedes Mitglied, dem die §. 25 gedachte Ausstattung, und der Erbe eines Mitgliedes, welchem die Erbschaft §. 26 gezahlt wird, hat ein neues Mitglied zu präsentiren, dem die statutenmäßigen Erfordernisse nicht fehlen dürfen, und welches die sämmtlichen Verpflichtungen der Mitgliedschaft, namentlich auch das Einkaufsgeld zu leisten hat. So lange jedoch Expectanten (conf. §. 2) vorhanden sind, rücken zuerst diese nach dem Datum ihrer Anmeldung in die entstehenden Vacanzen.

§. 28. Sind aber keine Expectanten vorhanden und wird ein Stellvertreter für ein ausscheidendes Mitglied (§. 25 und 26) nicht gestellt, so werden von der zu zahlenden Summe,

bei 50 — 75 Rthlr. . . . 2 Rthlr.
„ 80 — 100 „ . . . . 4 „

zur Vereins-Kasse zurückgenommen.

§. 29. Alle diejenigen, welche am Ende ihres 50. Lebensjahres noch Mitglieder des Vereins sind, sollen am 51. Geburtstage auf Verlangen den Betrag nach der Scala §. 25 als Unterstützung erhalten, wenn sie auch diesen Betrag noch nicht beigetragen haben sollten; haben aber §§. 27 und 28 zu erfüllen.

§. 30. Diejenigen Mitglieder aber, welche schon mit oder nach ihrem vollendeten 40. Lebensjahre in unfixirten Beiträgen die Aussteuer-Summe nach §. 25 voll entrichtet haben, sollen berechtigt sein, an jedem Jahresschlusse nach ihrem vollendeten 40. Lebensjahre diesen Betrag zu erheben, müssen aber auch, wenn Expectanten nicht vorhanden sind, einen Stellvertreter präsentiren, oder den Abzug nach §. 28 erleiden.

§. 31. Wer von den Rechten §. 29 und 30 nicht Gebrauch machen will, kann Mitglied verbleiben und erwirbt durch fernere Beitragszahlungen volles Anrecht an den Vortheilen, die sich für den Verein im weitern Verlaufe der Zeit ergeben.

§. 32. Beim Empfange der Zahlung hat jedes Mitglied sein Quittungsbuch zurückzuliefern.

§. 33. Wer mit zwei Beiträgen in Rückstand verbleibt und diesen Rest nicht spätestens beim Ausschreiben des nächsten Beitrags mit entrichtet, geht aller Anrechte und

Ansprüche an den Verein, sowie aller früher geleisteten Zahlungen verlustig.

§. 34. Den Erben eines durch Selbstmord, oder durch Urtel und Recht zu Tode gekommenen Mitgliedes wird ebenfalls weder die Erbschaft, noch eine Restitution aus der Kasse des Vereins gewährt.

§. 35. Der freiwillige Austritt aus dem Verein aber ist den Mitgliedern zu jeder Zeit gestattet, jedoch mit Verlust ihrer Anrechte und ohne eine Erstattung ihrer gezahlten Beiträge fordern zu können.

§. 36. Sollte sich zu irgend einer Zeit in der Kasse des Vereins ein höherer Bestand, als 300 Thlr. befinden, so wird der Ueberschuß vom Vorstande, unter Mitwirkung der Repräsentanten, sicher ausgeliehen.

§. 37. Wenn die Kasse des Vereins in den Besitz bedeutenden Kapitalvermögens kommen sollte, welches günstigere Bestimmungen für die Vereins-Mitglieder zulässig machen würde, so wird der Vorstand darüber berathen und desfallsige Vorschläge Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz zur Entscheidung vorlegen.

§. 38. Alle Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede oder dessen Erben und dem Vereins-Vorstande, über die eigenen Gesellschaftsrechte des Ersteren, werden von dem Director und den vier Vereins-Repräsentanten kollegialisch, nach Stimmenmehrheit, geschlichtet, und zwar ganz kostenfrei. Wer sich bei deren Entscheidung nicht beruhigen will, kann den Rechtsweg ergreifen. Wer aber seine Beschwerden, mit Umgehung dieses schiedsrichterlichen Institutes, sofort zur gerichtlichen Klage bringt, verliert dadurch alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

§. 39. Andere Differenzen, namentlich Beschwerden der Mitglieder über die Verwaltung des Vorstandes u. s. w. unterliegen der Entscheidung einer General-Versammlung.

§. 40. Wenn nicht mehr 600 Mitglieder vorhanden sind, wird sofort eine General-Versammlung berufen, welche die Auflösung oder die Bedingungen ferneren Bestehens des Vereins, sowie event. die Theilung des vorhandenen Vermögens auszusprechen hat.

§. 41. Für den Fall der Auflösung wird aber hiermit, unumstößlich, jedem dann vorhandenen Mitgliede dasjenige Anrecht an dem Vermögen des Vereins zugesichert, welches ihm nach Verhältnis der Summe der, von einem

Jeden seit seinem Beitritt entrichteten, fixirten und unfixirten Beiträgen zukommt.

IV. Statuten des Bürgerrettungs-Instituts zu Halle.

§. 1.

Die von der Bürgerversammlung am 3. März 1845 beschlossene und unter dem Namen

Bürgerrettungs-Institut der Stadt Halle

zu konstituirende Anstalt, hervorgerufen durch Bürgersinn, gegründet auf Bürgersinn, besteht als ein rein bürgerliches Institut ohne direkte Einwirkung der Behörden.

§. 2.

Dasselbe hat den Zweck, unbescholtene Bürger und Einwohner hiesiger Stadt aus den gewerbtreibenden Klassen, welche ohne ihr Verschulden hülfsbedürftig geworden sind, aber noch die Kraft, die Fähigkeit und den redlichen Willen besitzen, sich und die Ihrigen durch Arbeit zu ernähren, durch entsprechende Vorschüsse in den Stand zu setzen, daß sie ihre bisherige Nahrung fortreiben oder in dieselbe wieder eintreten können, ohne weitere Unterstützung durch Almosen in Anspruch zu nehmen.

§. 3.

Jede Unterstützung, wodurch die Erreichung des ausschließlichen Zweckes:

Erhaltung im Nahrungsstande,

nicht erwartet werden kann, bleibt ausgeschlossen und den öffentlichen Armenanstalten überlassen. Doch bleibt es für den glücklichen Fall, daß künftig die Mittel des Instituts eine umfaßendere Wirksamkeit gestatten, einer späteren Feststellung vorbehalten, einen Theil dieser Mittel auch zur Unterstützung alter, schwacher und verdienter Bürger oder deren Wittwen in dringender Noth zu verwenden.

§. 4.

Diejenigen, welche auf Vorschüsse aus dem Bürgerrettungs-Institut Anspruch machen, müssen

a) hiesige Bürger oder Schutzverwandte sein,

b) wenigstens fünf Jahre ein bürgerliches Gewerbe ununterbrochen getrieben,

c) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt und ihre hülfsbedürftige Lage nicht durch eigene Schuld, wozu auch ein unangemessener Aufwand, den sie selbst machten, oder in ihrer Familie duldeten, gehört, herbeigeführt haben;

d) die zur Fortsetzung des Gewerbes erforderlichen Kräfte, Fähigkeiten und Geschicklichkeit besitzen;

e) nicht schon so tief verschuldet sein, daß der zu bewilligende Vorschuß unzureichend sein würde, sie gegen das weitere Andringen ihrer Gläubiger zu sichern, oder nicht mehr zur Aushülfe bedürfen, als das Institut voraussichtlich zu gewähren im Stande ist;

f) nicht bereits auf andere Art Unterstützungen, die ihnen die Wiederherstellung ihrer Nahrung möglich machte, ohne Erfolg erhalten haben;

g) nicht erst ein neu zu ergreifendes Gewerbe beginnen oder ein bisher betriebenes und nährendes Gewerbe blos erweitern wollen;

h) nicht innerhalb zweijähriger Frist zweimal wegen in den Verhältnissen des Bittstellers liegender Gründe von der Anstalt rein abgewiesen sein, ohne daß seit der letzten Abweisung ein Zeitraum von drei Jahren verflossen ist oder die Lage sich seitdem wesentlich verändert hat, und

i) nicht schon einmal von der Anstalt unterstützt worden sein, ohne ihre Verpflichtungen gegen dieselbe erfüllt zu haben.

In einzelnen, ganz besonders dazu geeigneten Fällen, jedoch nur selten und ausnahmsweise, kann durch Beschluß der Vorstandsglieder und stimmberechtigten Prüfungskommissarien (§. 23) von einem oder dem andern dieser Erfordernisse dispensirt werden, doch dürfen dann nicht mehr als zwei Stimmen dagegen sein.

§. 5.

Die zu Erreichung des Zwecks zu gewährende Unterstützungen bestehen bis jetzt blos in unverzinslichen Vorschüssen, deren Größe und Verwendung der Vorstand (§. 13) zu bestimmen hat und bei deren Feststellung derselbe den dringendsten Bedarf und die Mittel der Anstalt im Auge behalten wird, so daß er es in der Regel, jedoch ohne zu große Zersplitterung der Geldmittel, vorziehen muß, mehreren

Bedürftigen mit kleineren Summen zu helfen, als nur Wenigen unverhältnißmäßig größere Summen zuzuwenden, in sofern Mehreren mit kleinen Summen wirklich geholfen werden kann.

§. 6.

Eine besondere Sicherheitsstellung wird in der Regel nicht verlangt, doch berechtigt eine solche, wo sie bestellt wird, bei sonst gleichen Verhältnissen zur vorzüglichen Berücksichtigung und macht auch etwas größere Bewilligungen um so leichter zuläßig.

§. 7.

Die gewährten Vorschüsse sind in voraus festzusetzenden Raten zurückzuzahlen und können nur ausnahmsweise vom Vorstand ganz oder theilweise erlassen werden. Ein solcher Erlaß soll namentlich in der Regel dann gerechtfertigt sein, wenn der Unterstützte mit Tode abgegangen ist und die Hinterbliebenen den Vorschuß nicht, ohne in Noth zu gerathen, zurückzuzahlen im Stande sind.

§. 8.

Die Mittel zur Begründung und Erhaltung der Anstalt bestehen für jetzt

1) in jährlichen bestimmten Beiträgen einer zur Beförderung des Zwecks sich vereinigenden Gesellschaft (Bürgerrettungsverein §. 9.);

2) in unbestimmten kleinen Geschenken und Zuwendungen, welche eingesammelt oder sonst dargeboten werden;

3) in künftigen, dem Institut etwa zuzuwendenden Vermächtnissen und in Schenkungen von mehr als funfzig Thalern.

Die unter 1. und 2. aufgeführten Einkünfte werden zu einem Drittheil zu einem unangreiflichen zinsbar anzulegenden Stammkapital aufgesammelt und zu zwei Drittheilen, gleich den vom Stammkapital aufkommenden Zinsen, nach dem Zwecke des Instituts zu Vorschüssen und zu den sonst vorkommenden Ausgaben verwendet. Die Zuwendungen unter 3. dagegen werden, in so soweit nicht mit der Uebereignung derselben besonders zu beachtende Vorschriften verbunden sind, stets ganz zum Stammkapital geschlagen. Rückzahlungen auf gewährte Vorschüsse kommen wieder zur Kasse und dienen

demnächst zu neuen Vorschüssen. Das Stammkapital und die zur Verwendung bestimmte Kasse werden getrennt verwaltet.

§. 9.

Zur Beförderung der Zwecke des Instituts bildet sich ein Bürgerrettungsverein, welchem jeder selbstständige und unbescholtene Einwohner der Stadt als Mitglied angehört, der sich durch Einzeichnung in die Listen zu einem bestimmten jährlichen, wenn auch noch so geringen Beitrage verpflichtet und diesen Beitrag auch wirklich zahlt.

Unbestimmte Beiträge und Geschenke werden dankbar angenommen, berechtigen aber nicht zur Mitgliedschaft.

§. 21.

Wer sich um einen Vorschuß aus dem Bürgerrettungsinstitut bewerben oder Jemand dazu empfehlen will, hat sich an den Vorsitzenden des Vereins zu wenden.

Zeigt sich das Gesuch nach den Bestimmungen des §. 4. dieses Statuts geradezu als unstatthaft, so wird es vom Vorsitzenden sogleich mit bloßer Hinweisung auf diese Bestimmungen zurückgewiesen. Solche schriftliche Zurückweisungen müssen von dem Vorsitzenden, dem Sekretair und wenigstens noch einem dritten Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet sein.

Eignet sich das Gesuch aber nicht zur sofortigen Abweisung, so wird eine nähere Untersuchung der Verhältnisse des Hülfesuchenden veranlaßt und demselben hierzu ein gedruckter Anmeldungsbogen ausgehändigt, welcher in einem Schema alle auf die Fassung des Beschlusses Einfluß habende Fragen enthält, deshalb als unbedingt nothwendige Grundlage gilt und von dem Bittsteller der Wahrheit gemäs gewissenhaft und vollständig ausgefüllt und zurückgereicht werden muß.

Vorsätzlich falsche Aufgaben und Verheimlichungen der Wahrheit, welche der Bittsteller sich dabei zu Schulden kommen läßt, ziehen dessen Abweisung unausbleiblich nach sich.

Derselbe muß sich auch gegen die zur Prüfung seines Gesuchs abgeordneten Personen bescheiden und entgegenkommend betragen, alle ihm vorzulegende Fragen gewissenhaft beantworten und ihnen zur möglichst leichten Erlangung der erforderlichen Nachrichten behülflich sein, hierauf den Bescheid ruhig erwarten.

Wenn eine Unterstützung bewilligt wird, muß er es sich gefallen lassen, welche Verfügungen getroffen werden, um

die Beihülfe zweckmäßig anzuwenden, oder ihn gegen das Andringen der Gläubiger zu sichern. Auch ist er verpflichtet, den Abgeordneten der Anstalt auf Erfordern von der Verwendung der Beihülfe und von dem dadurch bewirkten Erfolge Auskunft zu geben.

§. 22.

Zur Prüfung der nicht schon an sich unstatthaften Unstützungsgesuche und zur Mitwirkung bei Ausführung der Unterstützungen werden aus den Mitgliedern des Bürgerrettungsvereins Prüfungskommissarien bestellt, nämlich zwei Prüfungskommissarien und ein Stellvertreter derselben für jedes der vier Stadtviertel, und ebensoviel für jede der fünf Vorstädte: Neumarkt, Glaucha, Strohhof nebst Klausthorvorstadt, sowie Steinthorvorstadt, incl. Petersberg, und Leipzigervorstadt, welche in den betreffenden Bezirken wohnhaft sein müssen.

Die Prüfungskommissarien und deren Stellvertreter werden für jeden Bezirk von den in dem betreffenden Bezirk wohnenden Vereinsmitgliedern in der jährlichen Generalversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sind aber aus einem Bezirk nicht wenigstens fünf Mitglieder anwesend, so wählt der Vorstand für einen solchen Bezirk jene Beamten in der nächsten Konferenz ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit.

Die Funktion der Prüfungskommissarien sowohl als ihrer Stellvertreter dauert zwei Jahre. Von Ersteren scheidet jährlich Einer aus, das erste Mal nach dem Loos; doch sind die Ausscheidenden wieder wählbar.

§. 23.

Den beiden Prüfungskommissarien des Bezirks, in denen der Bittsteller wohnt, wird der Anmeldungsbogen, wenn er mit den vollständigen Antworten versehen ist, zugefertigt, und zwar nach Befinden Beider gleichzeitig zu einer gemeinschaftlichen oder jedem einzeln nach einander zur einseitigen Berichterstattung. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die nähere Ausmittelung der Umstände, des Bedürfnisses, der Würdigkeit des Bittenden und der Wahrscheinlichkeit seiner Rettung durch eine disponible Geldsumme. Insbesondere haben sie

a) sich zu überzeugen, daß die etwa eingereichten Zeugnisse wirklich von den genannten Personen ausgestellt sind;

b) möglichste Erkundigung über die Lebensart und die bis,

herige und künftig zu erwartende Geschäftsbetriebsamkeit des zurückgekommenen Bewerbers, sowie über Lebenswandel, Charakter, Ruf und Wirthlichkeit seiner Ehefrau und Familie von zuverlässigen und mit den Verhältnissen vertrauten Personen, namentlich von den Hausbewohnern und Nachbarn, von den Geistlichen und Armenpflegern oder Bezirksvorstehern, von Gewerbsgenossen, bisherigen Kunden, Polizeibeamten u. s. w. einzuziehen;

c) zu ermitteln, welche Verwandte der Bittende hat, die mit oder ohne Erfolg bisher die Erhaltung desselben zu bewirken suchten oder für die Zukunft dazu möchten beitragen können und wollen;

d) von unpartheiischen Kunstverwandten, Gewerbsgenossen und andern geeigneten Männern Auskunft über die Geschicklichkeit und die Gewerbskenntnisse des Hülfesuchenden, sowie darüber einzuholen, ob derselbe auf die angezeigte Art wieder in den Stand gesetzt werden könne, seine Nahrung erforderlich herzustellen und fortzusetzen, und welche zu bewilligende Summe und welche zu treffende Maßregeln dazu nöthig sind.

Ferner haben die Prüfungskommissarien

e) die sorgfältigsten Bemühungen zur Erforschung des eigentlichen Schuldenzustandes anzuwenden und dabei die Angaben des Bittstellers im Anmeldungsbogen über seine Gläubiger und deren Geneigtheit zu einer Unterhandlung zu Grunde zu legen, und zwar:

1) wenn der Hülfesuchende Hauseigenthümer ist, die hypothekarischen Schulden und die Zinsen davon, und, wenn er Miether ist, die Miethsschuld besonders anzugeben;
2) außerdem aber nicht bloß die durch das Gewerbe veranlaßten, sondern auch die zur Fortführung des Hausstandes nöthig gewordenen Rückstände vollständig und bis auf die kleinsten Posten zu berechnen;
3) dabei auch die zur Einlösung versetzter Sachen erforderlichen Summen mit zu beachten, in Ansehung dieser Sachen aber die, welche zum nöthigen Gebrauche wieder herbeizuschaffen sind, sorgfältig von denjenigen zu scheiden, die nach den Umständen der Familie zweckmäßiger verkauft werden können;

f) mit allem Eifer durch persönliche Behandlung der Gläubiger zu vermitteln, daß dieselben gegen das Versprechen prompter Zahlung zum Besten des Hülfesuchenden einen entweder auf partiellen Erlaß der Forderung oder wenigstens auf angemessene Fristbewilligung gestellten Accord eingehen,

worüber sie sich, wenn die Bemühung gelingt, eine schriftliche Erklärung der Gläubiger unter der vorbehaltenen Bedingung, daß das Unterstützungsgesuch überhaupt genehmigt wird, ausstellen zu lassen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es nicht der Zweck der Anstalt ist, den Gläubigern zu ihren Forderungen zu verhelfen, sondern die Zurückgekommenen durch Verminderung ihrer Schulden wieder in einen nahrungsfähigen Stand zu setzen.

Ueber das Resultat aller ihrer Ermittelungen erstatten die Prüfungskommissarien binnen der ihnen anzugebenden Frist nach einem gedruckten Formular einen umfaßenden Bericht und sprechen dabei ihr motivirtes Urtheil über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Antrages aus, ersteren Falls unter Angabe der nach ihrer Ansicht erforderlichen Summe mit genauer Berechnung derselben, und der in Absicht der Verwendung und Sicherstellung zu treffenden Maßregeln. Diese Urtheile der beiden Prüfungskommissarien werden als entscheidende Stimmen bei Abstimmung des Vorstandes über das Gesuch mitgezählt.

§. 24.

Bei den Beschlüssen über Unterstützungsgesuche ist Folgendes besonders zu beachten:

a) Wenn mehre Gesuche vorliegen, sind diese von der Beschlußnahme sämmtlich vollständig vorzutragen, damit die Mittel des Instituts Denen, bei welchen die Zwecke desselben am besten erreicht werden, vorzugsweise zugewendet werden können. Hülfesuchende, welche sonst Mitglieder des Bürgerrettungsvereins gewesen, sollen bei gleichen Verhältnissen insbesondere vorzugsweise berücksichtigt werden.

b) Jeder Beschluß einer Bewilligung muß so gefaßt werden, daß eine bestimmte Geldsumme, die Art der Verwendung und die sonstigen Bedingungen darin ausgesprochen werden.

c) Die zu gewährenden Vorschüsse dürfen niemals in ihrem ganzen Betrage zur Verwendung auf Schuldenabzahlung verwilligt werden, sondern es muß immer wenigstens die Hälfte davon für die nothwendige Befriedigung der übrigen gewerblichen und häuslichen Bedürfnisse des Bittstellers vorbehalten bleiben.

d) Wenn ein aus der Anstalt Unterstützter seinen Verpflichtungen, namentlich durch pünktliche Einhaltung der für die Vorschußrückzahlungen bedungenen Termine, durch Ver-

meidung neuer Schuldenkontrahirung, durch sichtbar hergestellte Ordnung in seinem Hauswesen, durch vermehrte Kraftanstrengung zur Hebung seines Nahrungsstandes und auf andere Weise treulich nachgekommen ist, jedoch zur Herstellung seiner vollen Selbstständigkeit bei übrigens unbedingt anerkannter Würdigkeit noch ferner einer Nachhülfe bedarf, so ist hierauf vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

e) Außerdem aber sind Nachhülfen oder zum zweiten Male zu gewährende Unterstützungen nur als Ausnahme von der Regel und bloß in einzelnen ganz besondern Fällen der Nothwendigkeit und offenbaren Nützlichkeit zu bewilligen, wenn dafür die triftigsten und überzeugendsten Gründe sprechen.

f) Es dürfen niemals Vorschüsse auf die Zukunft und keine bestimmten Anwartschaften bewilligt, sondern es müssen vielmehr alle Unterstützungsgesuche, zu deren Befriedigung es nur an disponibeln Mitteln fehlt, unter Anführung dieses Grundes vorläufig zurückgewiesen werden, um nicht durch dergleichen Vorgriffe Ungerechtigkeiten gegen andere in der nächsten Zeit sich findende, vielleicht noch hülfsbedürftigere Personen zu verschulden.

g) Unter keinerlei Umständen darf durch Unterstützungsbewilligungen jemals der eiserne Bestand oder der Zuschußfonds der Anstalt selbst angegriffen werden, es mag der Andrang von Bewerbern oder das Bedürfnis eines oder einiger derselben so groß und dringend sein, wie es wolle.

§. 26.

1) Die Zahlung der Vorschüsse geschieht nach Inhalt der Vorstandsbeschlüsse und der auf deren Grund vom Vorsitzenden und Sekretair unterzeichneten Anweisungen entweder unmittelbar vom Rendanten oder durch die Prüfungskommissarien an die Unterstützten oder deren Gläubiger, oder diejenigen, welche den Ersteren Gegenstände liefern sollen. Im letztern Falle muß zuvor von den Prüfungskommissarien bescheinigt sein, daß die angekauften Sachen in die Wohnung des Unterstützten abgeliefert sind. Auch müssen die quittirten Rechnungen über diese Ankäufe, sowie die Quittungen über bezahlte Schulden zu den Akten beigebracht werden.

2) Findet sich vor Auszahlung der Hülfsgelder, daß eingetretene Umstände den Zweck der Hülfe nicht erwarten lassen, indem sich mehr Schulden vorfinden, als angegeben waren, oder sind nachtheilige Gerüchte über den zu Rettenden oder seine Familie auf glaubwürdige Weise eingegangen;

so wird die bewilligte Unterstützungssumme zurückbehalten und entweder eine nochmalige Prüfung veranstaltet, oder die Bewilligung zurückgenommen und abschläglicher Bescheid ertheilt.

3) Sind Abschlagssummen bezahlt, oder Werkzeug, Arbeitsmaterial, Hausgeräthe u. s. w. verabfolgt, und es ergibt sich, daß diese Gelder oder Sachen von dem Unterstützten vorschriftswidrig verwendet worden sind, so verliert derselbe sein Recht auf den Ueberrest und jede Anwartschaft auf eine fernere Unterstützung aus der Anstalt; auch ist die Anstalt befugt, die an ihn bereits abgelieferten und noch in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände wieder zurückzunehmen. Die Entschuldigung, daß Noth ihn abgehalten habe, die erhaltene Anweisung zu befolgen, wird nicht berücksichtigt.

4) Stirbt der zu Rettende, bevor er die bewilligte Unterstützung ganz oder zum Theil erhalten hat, so geht das Recht dazu auf die Erben nie über. Ist aber die hinterbliebene Wittwe zur Fortsetzung des Gewerbes befugt, entschlossen und geeignet, so wird nach Maßgabe der Umstände besonders entschieden werden, ob ihr die bewilligte Summe zugetheilt werden kann und soll.

5) In der Regel haben die Prüfungskommissarien nach Anweisung des Vorsitzenden für die richtige und zweckmäßige Verwendung der gewährten Vorschüsse, sowie dafür zu sorgen, daß der Unterstützte seine Verpflichtungen gegen das Institut gehörig erfüllt, namentlich die bedungenen Rückzahlungen pünktlich leistet, überdies aber mit Rath und That möglichst behülflich zu sein, daß der wesentliche Zweck: Erhaltung im Nahrungsstande, auch wirklich erreicht wird. In letzterer Absicht werden sie sich von Zeit zu Zeit in die Wohnung des Unterstützten begeben und durch eigne Anschauung, sowie durch Erkundigungen von der Lage und Betriebsamkeit desselben und seiner Familie Ueberzeugung nehmen, durch wohlwollende Zusprache, Vermittelung und Ermahnung Vertrauen und Selbstgefühl erwecken, und so weit es möglich ist, zur Verbesserung des Zustandes durch Zuweisung von Arbeit und Kunden, durch Eröffnung neuen Kredits, durch Beschwichtigung der Gläubiger, durch Darbietung von Gelegenheiten zur Unterbringung erwachsener Kinder u. dgl. beizutragen suchen.

6) Die Rückzahlung der Vorschüsse wird noch besonders vom Kassenkurator kontrolirt, welcher zu diesem Behufe in angemessenen Zeitabschnitten die etwaigen Restanten extra-

hirt und die gegen sie zu ergreifenden Maßregeln in Antrag bringt.

§. 27.

So lange die Unterstützung fortdauert und die vollständige Rückzahlung noch nicht erfolgt ist, haben die Prüfungskommissarien über den Erfolg der gewährten Unterstützung, über die Lage und Verhältnisse des Unterstützten und seiner Familie und über ihre Mühwaltungen und Wahrnehmungen halbjährlich einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten.

V. Statuten des Hülfsvereins für rechtliche Arme zu Hannover, sammt Instruktion.

§. 1. Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist zunächst, rechtlichen, ntweder schon verarmten oder in der Gefahr der Verarmung schwebenden Personen hiesiger Stadt die Gelegenheit zu verschaffen, sich durch eigne Anstrengung emporzuarbeiten.

§. 2. Thätigkeit des Vereins.

Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen

a) durch Bewilligung von Vorschüssen, welche binnen einem Jahre, von dem Tage des Empfanges an gerechnet, und zwar der Regel nach in wöchentlichen Raten, zurückbezahlt werden müssen.

b) durch persönlichen Verkehr, in welchen er mittelst besonders damit beauftragter Vereinsmitglieder zur Ertheilung von Rath und Zurechtweisung mit den Unterstützten tritt.

§. 3. Erforderliche Eigenschaften der Hülfesuchenden.

Zur Unterstützung von Seiten des Vereins können nur Solche zugelassen werden, welche

a) in hiesiger Stadt wohnberechtigt sind;

b) sich des Vorschusses zur Sicherung oder Verbesserung ihres nothdürftigen Erwerbs auf angemessene Weise bedienen wollen;

c) sich den Bedingungen des Vereins in aller Maße unterwerfen;

d) die dermalige Rechtlichkeit ihrer Gesinnungen genügend darthun.

§. 4. Fonds des Vereins.

Der Fond der zu bewilligenden Vorschußgelder wird durch zinsfreie Darlehen zu 10 Thaler Courant, welche dem Vereine auf eine Zeit von drei Jahren zur Benutzung überlassen werden, und durch sonstige Einnahmen gebildet und erhalten.

§. 5. Verluste.

Etwaige Verluste werden, so weit sie nicht aus den sonstigen Einnahmen gedeckt werden können, auf sämmtliche Darlehen nach Verhältnis vertheilt, und zwar so, daß dabei der Schluß der letzten Rechnung zu Grunde gelegt wird.

§. 6. Unkosten.

Zur Herbeischaffung der dem Vereine entstehenden Unkosten müssen sich die Unterstützten einen Abzug von 6 Pfennig auf den Thaler gefallen lassen.

§. 7. Mitglieder des Vereins.

Mitglied des Vereins ist ein Jeder, welcher entweder durch ein Darlehn oder durch Geldbeiträge von jährlich wenigstens 1 Thaler, oder, durch thätigen Antheil nach Vorschrift des Vorstandes (§. 2. b.) dem Vereine seinen Beistand leistet.

§. 8. Geschäftsverwaltung des Vereins.

Die Geschäfte des Vereins werden wahrgenommen durch einen von seinen Mitgliedern zu wählenden Vorstand, bestehend aus einem Dirigenten, einem Vice-Dirigenten, einem Kassirer und 12 Beisitzern.

§. 9. Stellung des Vorstandes zum Vereine.

Dieser Vorstand hat die Befugnis, nach allen Seiten hin die Rechte und Verpflichtungen des Vereins zu vertreten, nöthigenfalls auch durch Anrufung gerichtlicher Hülfe die Unterstützten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten, auch außerordentliche Generalversammlungen zu berufen.

§. 10. Geschäfte des Vorstandes.

Derselbe hat die eingebrachten Gesuche anzunehmen, zu prüfen, zu bewilligen oder abzuweisen und über die Verwendung der bewilligten Gelder, so wie über pünktliche Befolgung der den Unterstützten auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen zu wachen.

§. 11. Geschäftsordnung.

Die näheren Bestimmungen über die Ordnung seiner Geschäfte bleiben dem Vorstande selbst überlassen.

§. 12. Rechnungsablage.

Alljährlich hat der Vorstand in einer deshalb anzuordnenden Generalversammlung dem Vereine Rechnung abzulegen, und wird in dieser Versammlung der Vorstand in der Weise erneuert, daß von den Mitgliedern desselben 5 ausscheiden und durch Wahl des Vereins ersetzt werden. Die Ausscheidenden dürfen wieder gewählt werden. Dieser so neu gebildete Vorstand wählt dann unter sich seine Beamten.

§. 13.

Aenderungen in diesen Statuten können nur in einer Generalversammlung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Bestätigt den 29. Januar 1843.

Vorläufige Instruction für die thätigen Mitglieder des Hülfsvereins für rechtliche Arme.

1. Die thätigen Mitglieder des Hülfsvereins haben im Allgemeinen ein zweifaches Amt: a. die Einziehung der näheren Nachrichten über die um Vorschuß eingekommenen Personen; — b. die Beaufsichtigung derer, welchen ein Vorschuß bewilliget ist.

2. Zur Erfüllung der ersten ihrer Obliegenheiten werden ihnen die mit den Angaben der Bittsteller über ihre Verhältnisse ausgefüllten Prüfungsbogen vom Dirigenten zugesandt; und ist hierbei Folgendes zu beachten:

a) Die Angaben der Bittsteller sind fürs Erste sämmtlich als zweifelhaft zu betrachten, und ist es deswegen das Hauptgeschäft des mit der Erkundigung über dieselben beauftragten Mitgliedes, die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben zu untersuchen. Um sie hierzu in den Stand zu setzen, werden in den Prüfungsbogen solche Personen namhaft gemacht, welche muthmaßlich Auskunft zu geben vermögen, als: Beichtvater, Schullehrer oder Schulen, Prediger, welche die Bittsteller copulirt, oder eines oder mehrere Kinder derselben confirmirt haben, Hauswirthe,

Brodherren, Lehrherren, Kunden, Gläubiger, Verwandte und andere von den Bittstellern zu weiterer Erkundigung besonders vorgeschlagene Personen. — Es wird erwartet, daß das mit der Prüfung beauftragte Mitglied wo möglich jede dieser Personen über den Bittsteller befrage, um deren Aussagen theils zur Bestätigung, Berichtigung oder Ergänzung der gemachten Angaben, theils zur Beantwortung der die Moralität des Bittstellers betreffenden Fragen am Ende der Prüfungsbogen benutzen zu können.

b) Finden die beauftragten Mitglieder die gemachten Angaben richtig, so müssen sie zum Beweise, daß sie darüber weitere Auskunft gesucht und erhalten haben, solches jedesmal durch ein in die für ihre Bemerkungen offen gelassene Spalte einzutragendes Ja bezeugen. Im entgegengesetzten Falle haben sie ihre Bemerkungen neben jene Angaben kurz hinzusetzen, oder auch mündlich dem Dirigenten über jeden einzelnen Punkt Bericht zu erstatten.

c) Zur Einziehung der nöthigen Erkundigung werden 14 Tage in der Regel hinreichen, und müssen die Prüfungsbogen zu dem am Ende derselben bemerkten Termine wieder in den Händen des Dirigenten sein.

d) Sehr wünschenswerth erscheint es, daß die Mitglieder, welche die näheren Erkundigungen über die um Vorschuß eingekommenen Personen eingezogen haben, auch an den Berathungen über die Bewilligung der eingebrachten Gesuche Theil nehmen. Sie werden daher zu der ihre Clienten betreffenden Sitzung des Vorstandes jedesmal eingeladen werden.

3. Wenn der erbetene Vorschuß ganz oder theilweise bewilliget ist, so wird in der Regel das mit der Prüfung beauftragt gewesene Mitglied auch um die Beaufsichtigung des Bittstellers ersucht werden. In diesem Falle werden ihm mit der Anzeige davon die etwaigen besonderen Wünsche des Vorstandes in Betreff des Bittstellers mitgetheilt werden. Im Allgemeinen aber gilt folgende Geschäftsordnung:

a) Der bewilligte Vorschuß wird entweder den Bittstellern selbst, oder den ihneu zur Controle zugeordneten Mitgliedern des Vereins ausgezahlt. Im letzten Falle wird dem Mitgliede der Schuldschein über die bewilligte Summe von dem Kassirer zugesandt. Das Mitglied läßt den Schein in seiner Gegenwart von dem

Schuldner unterschreiben, und hebt dann gegen Abgabe dieses Scheines das Geld, um es für seinen Clienten vorschriftsmäßig zu verwenden. Im ersten Falle wird dem Bittsteller gegen Vorzeigung seiner Anweisung und Unterschrift des Schuldscheins der Vorschuß vom Kassirer ohne Weiteres ausgezahlt, und hat dann das mit der Controle beauftragte Mitglied nur nachzufragen, ob derselbe vorschriftsmäßig verwendet sei.

b) Die Rückzahlungen werden von dem Bittsteller nicht an den Kassirer, sondern an das ihn beaufsichtigende Mitglied des Vereins geleistet; und wird zu dem Ende dem letzteren ein von dem Kassirer vorzurichtendes Quittungsbuch eingehändigt, in welchem zur Nachricht
 1. die rückzuzahlende Quote,
 2. der vorgeschriebene Tag der Rückzahlung (Soll-Termin) angezeigt sind. In diesem Buche hat das beauftragte Mitglied den Betrag der geleisteten Rückzahlung, in der mit „Zahl-Termin" überschriebenen Spalte den Tag der Zahlung, und in der folgenden Spalte seinen Namenszug als Quittung für den Bittsteller anzumerken. — Zur Erinnerung und zugleich zur Sicherung soll auch dem Bittsteller ein solches Quittungsbuch in blanco eingehändigt werden, in welchem das beauftragte Mitglied auf die eben bemerkte Weise gleichfalls zu quittiren hat.

c) Die eingenommenen Rückzahlungsquoten haben die thätigen Mitglieder an den Kassirer des Vereins abzuliefern; und wird zu dem Ende der Vereinsbote von dem Kassirer alle 14 Tage zur Empfangnahme der gezahlten Gelder umhergesandt werden. Der Betrag des von jedem Clienten eingenommenen und abzuliefernden Geldes ist dann in dem dem Vereinsboten mitgegebenen und zu diesem Zwecke vorgerichteten Buche auf der betreffenden Seite zu notiren.

d) Säumige Zahler sind durch den Boten an die Zahlung zu erinnern, und für diesen Fall die einfache oder doppelte Strafe in der Rubrik „Strafgelder" zu notiren. Der Bote ist angewiesen, jedem in dieser Rücksicht ihm gegebenen Auftrage Folge zu leisten. Sollte auch eine Anmahnung erfolglos bleiben, so ist dem Dirigenten hiervon augenblicklich Anzeige zu machen.

e) Wenn die mit der Beaufsichtigung eines Clienten des Vereins beauftragten Mitglieder durch Reisen u. dgl.

auf eine Zeit lang behindert sein sollten, ihren Obliegenheiten nachzukommen, so haben sie davon den Dirigenden in Kenntnis zu setzen, und ihm ihre Quittungsbücher zu übersenden, damit dieser einen Stellvertreter für sie ernennen könne.

4. Was die Beförderung des Wohlstandes unserer Clienten betrifft, so muß das Einzelne freilich dem Ermessen und der Thätigkeit der mit ihrer Beaufsichtigung beauftragten Mitglieder überlassen bleiben, und hegen wir das zuversichtliche Vertrauen zu Allen, welche uns ihre thätige Mitwirkung versprochen haben, daß ihnen das Wohl ihrer Clienten ganz vorzüglich am Herzen liegen werde. Im Allgemeinen erwarten wir jedoch von allen unsern Clienten,

a) daß sie die bestimmt vorauszusehenden Ausgaben an Miethe, Abgaben u. s. w. im Voraus durch Zurücklegung an ihrem Verdienste decken;

b) daß sie Schulden, insoweit sie nicht durch das bewilligte Darlehn gedeckt, oder auf eine fernere Zeit gestundet sind, allmählig zurückzuzahlen suchen, wie sie dazu im Stande sind;

c) daß namentlich Handwerker ein Buch über Einnahme und Ausgabe führen, wozu ihnen nöthigenfalls Anleitung zu geben ist.

Auf diese 3 Puncte haben die mit ihrer Beaufsichtigung beauftragten Mitglieder durch Nachfragen und eignes Nachsehen im Allgemeinen immer zu achten.

VI. Statuten der Allgemeinen Preußischen Alter=Versorgungs=Gesellschaft zu Breslau.

1. Vom Zweck der Anstalt.

§. 1 *).

Der Zweck der „allgemeinen preußischen Alter=Versorgungs=Gesellschaft" ist, ihren Mitgliedern von einem gewis=

---

*) Auf diejenigen §§. obiger Statuten, welche mit einem Sternchen versehen, beziehen sich die einzelnen Anmerkungen in der ausführlichen Darstellung der Preuß. Allgem. Alter=Versorgungs=Anstalt in §. 46 des Werkes.

sen Lebensjahre ab eine feste, jährliche, lebenslängliche Einnahme (Pension) zu sichern.

Die Anstalt hat ihren Wohnsitz in Breslau und demgemäß ihr Forum bei dem Königlichen Stadt-Gerichte zu Breslau.

2. Vom Eintritt in die Anstalt.

§. 2 *).

Der Eintritt in die Anstalt steht jedem Individuum ohne Ausnahme frei.

§. 3 *).

Wer in die Gesellschaft eintreten will, muß dies dem Direktorium derselben schriftlich anzeigen und in dieser Anzeige

a) seinen Vor- und Zunamen,
b) seinen Stand und Wohnort,
c) sein Alter, welches auf glaubwürdige Weise nachzuweisen ist,
d) den Betrag der Pension, welche (cf. §. 5.) und
e) den Zeitpunkt, von welchem ab er sie sich sichern will, (cf. §. 6.) angeben und
f) sich verpflichten, den einjährigen Betrag der ad d. angegebenen Pension spätestens binnen Jahresfrist nebst 5% Zinsen vom Tage der Anzeige ab bis zum Zahlungstage, so wie
g) sofort von jedem Thaler dieses Betrages 1 Sgr. als Beitrag zu den Verwaltungskosten zur Kasse der Anstalt zu zahlen.

§. 4.

Der Eintritt ist mit dem Ablaufe des Tages bewirkt, an welchem der Eintretende die nach §. 3 f. und g. übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat. Unter diesem Datum erhält er einen nach der Anlage B. ausgestellten „Sammelschein", welcher ihm zugleich als Ausweis über die erfolgte Aufnahme dient.

3. Von der Pension.

§. 5 *).

Die Pension, welche man sich durch den Eintritt in die Anstalt sichert, darf nicht unter jährlich 25 Thlr. betra-

gen. Von dieser Summe ab kann sie jedoch immer nur um je 25 Thlr. erhöht werden, bis sie den Betrag von 1000 Thlr. jährlich erreicht, den sie nicht übersteigen darf.

§. 6 *).

Sie wird frühestens vom zurückgelegten 50sten Lebensjahre ab gewährt. Der nach §. 3e. anzugebende Zeitpunkt darf also frühestens das zurückgelegte 50ste Lebensjahr sein. Einen spätern Zeitpunkt anzugeben, steht jedem frei, doch darf dies immer nur nach vollen zurückgelegten Lebensjahren geschehen.

§. 7.

Die Pension wird halbjährig, je am 1. Januar und 1. Juli pränumerando an den Vorzeiger des Pensionsscheines (cf. §. 9.) gezahlt.

Die erste Zahlung enfolgt an demjenigen 1. Januar resp. 1. Juli, welcher zunächst dem Tage folgt, an welchem die Berechtigung zum Pensionsgenusse eintritt.

Es ist Sache der Theilnehmer, sich die Zahlung von der Kasse oder den Agenten der Gesellschaft abzuholen. Wer dies nicht binnen 8 Wochen von den vorstehend bestimmten Zahlungsterminen ab thut, muß bis zum nächsten Zahlungstermine warten.

Wer binnen vier Jahren die ihm gebührende Zahlung nicht abholt, dessen Recht auf die betreffende Rate ist nach §. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. März 1838 über die Einführung kürzerer Verjährungsfristen zu Gunsten der Gesellschaft durch Verjährung erloschen.

4. Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

§. 8 *).

Die Rechte der Mitglieder beschränken sich:

a) auf den lebenslänglichen Genuß der versicherten Pension,

b) auf das in dem §. 13 näher bestimmte Recht auf Dividenden, welche nach der näheren Bestimmung dieses §. theils aus den von den gemachten Einlagen gewonnenen Zinsen und Zinseszinsen, theils aus den gesammelten und nicht durch gezahlte Pensionen absorbirten Einlagen bestehen,

c) auf die in dem §. 16 näher bestimmte Rückzahlung der gemachten Einlage.

Sie haben kein Recht zur Theilnahme an der Verwaltung der Anstalt.

§. 9.

Unter dem Datum, an welchem die Berechtigung zum Pensionsgenusse eintritt, erhält sofort nach dem Eintritt derselben das betreffende Mitglied auf sein Anmelden und gegen Rückgabe oder Amortisation des Sammelscheines einen nach dem sub. C. anliegenden Schema ausgefertigten „Pensionsschein."

§. 10 *).

Die Pflichten der Mitglieder sind folgende:

a) Jedes Mitglied muß bis fünf Jahre vor dem Tage, mit welchem die Pensionsberechtigung eintritt, der Gesellschaft einen verhältnißmäßigen Kapitalsbeitrag, „Einlage" gezahlt haben, welche nach der anliegenden Tabelle **) berechnet und in dem Sammelschein ausgedrückt wird.

Es wird auf sie zuvörderst die nach §. 3 beim Eintritte zu zahlende Summe auf dem Sammelscheine abgeschrieben. Dasselbe geschieht mit den in §. 13 zu erwähnenden Dividenden, durch welche die Gesellschaft den Mitgliedern die Vollzahlnng der Einlage erleichtert. Im Uebrigen bleibt es lediglich den Mitgliedern überlassen, wann und wie (namentlich, ob in unverkürzter Summe oder in Terminalzahlungen) sie die Vollziehung der Einlage bewirken wollen. Auch werden Terminalzahlungen unter drei Thalern und anders als zu vollen Thalern nicht angenommen. Endlich müssen alle Zahlungen in preußischem Courant erfolgen.

Die Zinsen, welche von diesen Einlagen während der fünf Jahre gewonnen werden, welche zwischen dem Tage, an welchem ihre Volleinzahlung bewirkt sein soll, und demjenigen Tage, mit welchem der Pensionsgenuß beginnt, liegen, fließen nach näherer Bestimmung des §. 13 zum Reservefonds der Anstalt.

Wer sofort bei dem Eintritte eine dem Pensions-

**) Diese Tabelle ist im §. 46 des Werkes enthalten.

betrage von 1000 Thalern entsprechende Einlage voll und unverkürzt einzahlt, erhält von ihr nach Verlauf von fünf Jahren bis zu dem Tage, mit welchem die Pensionsberechtigung eintritt, zwei Prozent Zinsen.

Wer an dem Tage, an welchem nach §. 10 a seine Einlage complettirt sein sollte, dieselbe noch nicht voll eingezahlt hat, erhält nur nach Maßgabe der anliegenden Tabelle eine Pension, welche zu dem vorhandenen Betrage der Einlage in dem Verhältnisse der vollen Pension zur vollgezahlten Einzahlung steht *).

b) Von jeder Einzahlung wird außer derselben gleichzeitig 1 Sgr. vom Thaler als Beitrag zu den Verwaltungskosten gezahlt. Außerdem trägt jedes Mitglied die baaren Auslagen, welche mit den von ihm an die Gesellschaft oder umgekehrt zu leistenden Zahlungen und der sonstigen Correspondence zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Mitgliede verbunden sind **).

c) Es ist Sache eines jeden Mitgliedes, sobald der Tag, mit welchem seine Berechtigung zum Pensionsgenusse beginnt, herannaht, dies der Gesellschaft anzuzeigen und sich zur Zahlung der fälligen Pensionsrate zu melden (conf. §. 7).

---

*) Wenn sich z. B. ein Mitglied in seinem 18ten Lebensjahre vom 50sten Jahre ab eine Pension von 150 Thlr. bei der Gesellschaft versichert hätte, und die von ihm gemachte Einlage nebst den angerechneten Dividenden ergäbe in seinem 40sten oder resp. 50sten Lebensjahre eine Summe von 600 Thlr., statt der laut anliegender Tabelle erforderlichen 741 Thlr., so wird ihm, wofern dasselbe nicht seinen Pensionsgenuß auf ein oder mehrere Jahre hinausschiebt, nicht 150 Thlr., sondern nur circa 120 Thlr. zu Theil. — Oder ein Mitglied habe sich in seinem 21sten Lebensjahre eine Pension von 100 Thlr. von seinem 52sten Lebensjahre ab versichern wollen, hat aber nur die erste Einlage von 100 Thlr. entrichtet und weiter gar keine Nachtragzahlungen geleistet, und die Einlage von 100 Thlr. wäre im 52sten Lebensjahre durch die angesammelten Zinsen und Dividenden zu einem Kapital von 550 Thlr. angewachsen, so würde ihm in dem voraus bestimmten Alter statt einer Pension von 100 Thlr. circa 40 gebühren.

**) Die Verwaltungsgebühren zu einem Silbergroschen oder resp. $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen bei Vermittelung durch Agenten pro Thaler berechnet, werden im Verhältniß zu der Provision, die von anderen ähnlichen Anstalten erhoben wird, nicht zu groß erscheinen; namentlich da die Anstalt nie in die Lage gerathen darf; daß ihre Verwaltungskosten von den eingelegten Geldern der Mitglieder theilweise bestritten oder auch nur hiervon ein Zuschuß genommen werden darf. Doch werden diese Gebühren, wenn die Anstalt eine sehr große Ausdehnung gewinnt, jedenfalls noch wo möglich vermindert werden.

Keine Zahlung wird anders als gegen Aushändigung einer nach der Anlage D ausgestellten und mit dem ausgefüllten Lebensatteste versehenen Quittung, so wie gegen Produktion des Pensionsscheines geleistet.

Die Ausfüllung des Lebensattestes zu besorgen, ist Sache des betreffenden Mitgliedes. Sie muß von einer öffentlichen Behörde erfolgt, frühestens aber von dem betreffenden 1. Januar oder 1. Juli datirt sein.

5. Von dem Vermögen der Anstalt und den Grundregeln seiner Verwaltung.

§. 11.

Das Vermögen der Anstalt besteht as den eingezahlten Einlagen, den eingezahlten Verwaltungskosten und den gewonnenen Zinsen.

§. 12.

Die eingezahlten Einlagen werden möglichst bald zinsbar bei der Königlichen Bank zu Breslau belegt.

Hat sich bei derselben ein angemessenes Kapital gebildet, so ist dafür zu sorgen, daß es möglichst bald zinsbar zu einem höheren Zinsfuße, als ihn die Königliche Bank gewährt, untergebracht werde.

Bei Beurtheilung der Sicherhet dieser Unterbringung sind die Grundsätze zu befolgen, welche in dieser Beziehung nach dem Sparkassen-Reglement vom 12. Dezember 1838 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1841 für die städtischen Sparkassen maßgebend und in der Anlage E enthalten sind.

§. 13.

Jährlich am Schlusse des Kalenderjahres werden die im Laufe desselben gewonnenen Zinsen berechnet.

Von der sich hiernach ergebenden Totalsumme werden zunächst die laufenden Ausgaben, namentlich die nach §. 10 a Absatz 5 von der Gesellschaft zu zahlenden Zinsen abgezogen, wogegen etwaige Ueberschüsse der Einnahme für Verwaltungskosten aus dem laufenden Jahre hinzutreten.

Sodann wird der Betrag derjenigen Zinsen berechnet, welche nach §. 10 von den bereits vollgezahlten Einlagen zum Reservefonds fließen. Dieser Betrag wird jedoch erst von demjenigen Reste der Totalsumme der gewonnenen Zin-

sen abgezogen, welcher von ihr nach Abzug der im Absatz 2 der §. 13 gedachten Ausgaben verbleibt.

Was alsdann noch von der Totalsumme der gewonnenen Zinsen übrig bleibt, wird in folgender Art verwendet:

Es werden zunächst die Totalsummen berechnet:

a) der im Anfange des Jahres vorhanden gewesenen Bestände solcher Einlagen, für welche der Zeitpunkt noch nicht eingetreten war, zu welchem nach §. 10 lit. a ihre Complettirung erfolgt sein sollte.

b) der im Anfange des Jahres vorhanden gewesenen Bestände der Einlagen solcher Mitglieder, welche bereits in den Pensionsgenuß getreten waren,

c) des im Anfange des Jahres vorhanden gewesenen Bestandes des Kapitalsvermögens der Gesellschaft, so weit es nicht in den Beständen ad a und b steckt und somit einen Reservefonds bildet.

Auf diese drei Totalbeträge wird der Totalbetrag der Zinsen verhältnißmäßig repartirt.

Der Antheil der Zinsen, welcher auf die Totalbeträge ad b und c fällt, fließt zum Reservefonds.

Der Antheil der Zinsen, welcher auf den Totalbetrag ad a fällt, wird auf die einzelnen ihn bildenden Einlagen als Dividende vertheilt, wobei angefangene Thaler nicht berücksichtigt werden.

Die hiernach für das betreffende Mitglied sich ergebende Dividende wird ihm auf sein Conto und den Sammelschein als Beitrag zur Vollzahlung der Einlagen gut geschrieben.

Bei Mitgliedern, deren Einlage bereits vor dem im §. 10 lit. a bestimmten Termine vollgezahlt ist, wird die Dividende zur Anlegung eines neuen Sammelscheins für sie verwendet.

Mitglieder, welche bereits die dem höchsten zulässigen Pensionsquantum von 1000 Thlr. entsprechenden Einlagen voll gezahlt haben, partizipiren nicht weiter an den Dividenden.

§. 14 *).

Die Zinsen, welche die Anstalt ihren Mitgliedern nach §. 10 a Absatz 5 zu zahlen hat, werden in der Art berechnet, daß der terminus a quo der Zinsen derjenige 1ste Januar oder 1ste Juli ist, welcher dem Tage der Einzahlung zunächst folgt.

§. 15 *).

Die Pensionen werden zunächst aus der Einlage des betreffenden Mitgliedes gezahlt und, so weit diese dazu nicht hinreicht, aus dem Reservefonds.

****

§. 16 *).

Stirbt ein Mitglied, bevor es in den Genuß der Pension getreten, so erhalten seine Erben die baar eingezahlte Einlage zurück. Der Theil der Einlage, welcher durch Dividenden berichtigt ist, wird zu einer anderweitigen Dividende für diejenigen Mitglieder benutzt, welche noch nicht in den Pensionsgenuß getreten. Die Vertheilung und Verwendung dieser Dividende erfolgt gleichzeitig und nach denselben Grundsätzen, wie die in §. 13 ad a bestimmte Dividende.

Es ist Sache der Erben, diese Rückzahlung unter Führung ihrer Erbeslegitimation zu beantragen.

Stirbt ein Mitglied, zwar nachdem es in den Genuß der Pension getreten, aber ohne daß die baar gezahlte Einlage bereits durch die bezogenen Pensionsquanta absorbirt worden, so erhalten unter vorstehenden Modalitäten seine Erben das noch nicht absorbirte Quantum der baaren Einlage zurück. Der Theil der Einlage, welcher durch Dividende berichtigt ist, fließt zum Reservefonds.

6. Von den Verwaltern der Anstalt.

§. 17.

Die Verwaltung der Anstalt erfolgt:
a) durch ein Curatorium, b) durch ein Directorium,
c) durch einen Syndicus, d) durch Subalternenbeamte,
e) durch Agenten.

Die Mitglieder des Curatoriums und des Directoriums, der Syndicus, die Subalternen und Agenten brauchen nicht Mitglieder der Anstalt in dem Sinne zu sein, daß sie sich bei ihr mit Pensionen betheiligt haben.

Die Mitglieder des Curatoriums und des Directoriums, der Syndicus und die Subalternenbeamten müssen ihren Wohnsitz in Breslau haben.

Die Mitglieder des Curatoriums und des Directoriums bedürfen der Bestätigung in ihrem Amte von Seiten der Königlichen Regierung zu Breslau.

A. Von dem Curatorium insbesondere.

§. 18 *).

Das Curatorium besteht aus sechszehn angesehenen Einwohnern der Stadt Breslau und dem jedesmaligen Ober-Bürgermeister als Vorsitzenden, welchem es jedoch freisteht, sich durch den Magistrats-Syndicus vertreten zu lassen.

Jedes der sechszehn Mitglieder kann beliebig zu jeder Zeit austreten, muß aber seine Functionen fortführen, bis seine Stelle in der nächsten ordentlichen General-Versammlung des Curatoriums durch Wahl der übrigen Curatoren besetzt ist.

Auch bei jedem andern Ausscheiden eines Curators ergänzt sich das Curatorium durch Wahl der übrigen Curatoren, welche indessen sofort erfolgen muß, wenn das ausscheidende Mitglied seine Funktionen nicht einstweilen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung fortführen kann.

§. 19.

Das Curatorium versammelt sich jährlich ein Mal nach dem Rechnungsschlusse zu einer Generalversammlung.

Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, in besonderen Fällen das Curatorium zu außerordentlichen Versammlungen zusammen zu berufen. Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt durch eine Currende, in der die zur Berathung zu ziehenden Gegenstände kurz anzugeben sind.

Das Curatorium ist beschlußfähig, sobald acht Mitglieder und der Vorsitzende zugegen sind. Die Beschlußnahme erfolgt durch Abstimmen nach Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 20.

Dem Curatorium liegt die Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt ob. Es ist berechtigt, über Fälle, denen in den Statuten nicht vorgesehen ist, Beschlüsse zu fassen, mit Vorbehalt der Genehmigung von Seiten des Staates, die Statuten zu ändern oder zu ergänzen, und die Aufsicht und Controlle über die Amtsführung der übrigen Organe der Anstalt zu führen.

§. 21.

Das Directorium muß vierteljährig dem Curatorium schriftlichen Bericht über die Lage der Anstalt erstatten, der unter den Mitgliedern des Curatoriums circulirt.

In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung muß das Directorium dem Curatorium specielle Rechnung über die zeitherige Verwaltung der Anstalt vorlegen. In dieser Versammlung beschließt demnächst das Curatorium eine Bekanntmachung der wesentlichen Resultate, welche durch die allgemeine Preußische Zeitung und die beiden in Breslau erscheinenden Zeitungen zur Publicität zu bringen sind.

§. 22.

Eine fortlaufende Controlle übt das Curatorium durch einen engern Ausschuß von drei Mitgliedern aus, welche hierzu jährlich in der ordentlichen Generalversammlung designirt werden.

Dieser Ausschuß muß sich monatlich ein Mal versammeln und die Kassen der Gesellschaft revidiren, außerdem aber jährlich einmal eine außerordentliche Kassenrevision halten. Er ist befugt, jederzeit die übrigen Organe der Gesellschaft in ihrer Geschäftsverwaltung zu revidiren, die Einsicht der Bücher und sonstigen Papiere zu fordern, specielle Auskunft über jeden ihm erheblich scheinenden Umstand zu verlangen und den Sitzungen des Directoriums beizuwohnen.

Dagegen darf der Ausschuß keine Anordnungen treffen, sondern nur, wo solche ihm nöthig scheinen, sie bei dem gesammten Curatorium beantragen.

B. Von dem Directorium insbesondere.

§. 23.

Das Directorium besteht aus einem auf Lebenszeit, jedoch ohne Pensionsberechtigung, und zwei auf je drei Jahre zu erwählenden Directoren.

Den Vorsitz in dem Directorium führt der auf Lebenszeit gewählte erste Director, welcher für Behinderungsfälle irgend einer Art den Vorsitz einem der beiden andern Directoren überträgt.

Die Wahl der Directoren erfolgt durch das Curatorium, welches gleichzeitig auf je drei Jahre drei Stellvertreter der Directoren zu wählen hat, welche nicht Mitglieder des Curatoriums sein dürfen, und in vorkommenden Fällen einberufen werden.

Der Begründer der Anstalt, Dr. Lobethal, ist der gegenwärtige erste Director und bleibt, auch wenn er freiwillig zurücktreten, oder seinen Wohnsitz von Breslau verlegen sollte, Ehrenmitglied des Directoriums und im Genuß der ihm nach §. 32 zu bewilligenden Remuneration, von welcher er nach seiner Bestimmung den einzuberufenden Stellvertreter zu remuneriren hat.

§. 24.

Dem Directorium gehört die äußere Verwaltung der Anstalt und die Ausführung der Statuten und Beschlüsse

des Curatoriums. Es allein repräsentirt dem Dritten gegenüber, namentlich auch bei gerichtlichen Verhandlungen, die Gesellschaft, und ist das einzige Organ, durch welches dieselbe mit dem Publikum und den Staatsbehörden in Verbindung tritt. Das Directorium hat sich als solches nur durch ein Attest des Magistrats der Stadt Breslau zu legitimiren.

§. 25.

Die Beschlüsse des Directoriums haben nur Giltigkeit, sofern sie unter Zuziehung aller drei Directoren oder Stellvertreter nach der Stimmenmehrheit gefaßt sind.

Die im Namen des Directoriums zu erlassenden Verfügungen und Schreiben sind von dem ersten und einem der beiden anderen Directoren oder Stellvertreter, so weit sie Kassensachen betreffen, auch von dem Rendanten zu unterzeichnen.

C. Von dem Syndicus insbesondere.

§. 26.

Der Syndicus wird auf drei Jahre von dem Curatorium erwählt. Er hat überall, wo es auf Rechtsfragen ankommt, ein consultatives Votum, und muß übrigens sowohl den Sitzungen des Curatoriums als denen des Directoriums beiwohnen, sobald bei ihnen Sachen vorkommen, welche einer rechtlichen Beurtheilung bedürfen.

Bei allen gerichtlichen Verhandlungen vertritt er die Gesellschaft und hat sich dazu nur durch eine von dem Directorium zu unterzeichnende Autorisation zu legitimiren.

D. Von den Subalternen insbesondere.

§. 27.

Zu den Subalternenbeamten der Gesellschaft gehört:
a) der Rendant, b) der Buchhalter,
c) einer oder mehrere Secretaire.

§. 28.

Die Anstellung des Rendanten und Buchhalters erfolgt durch das Curatorium, nach näherer Vereinbarung mit denselben auf Kündigung und gebührt ihnen, wenn sie entlassen werden, kein Anspruch auf irgend eine Entschädigung.

Sie verwalten unter der obern Aufsicht und Leitung des Directoriums nach einer besonders zu entwerfenden In-

struction die Kasse der Gesellschaft. Als Grundzüge für diese Instruction dient Folgendes:

a) Die Verwaltungskosten werden in einer besonderen Kasse asservirt, zu welcher allein der Rendant den Schlüssel führt. Sie werden getrennt von dem übrigen Vermögen der Gesellschaft verwaltet.

b) Der Reservefonds und die Einlagen der Mitglieder unterliegen gleichfalls einer getrennten Kassenverwaltung. Die betreffenden Kassen sind mit drei Schlössern versehen, zu deren einem der erste Director, zu deren zweitem einer der zwei andern Directoren und zu deren drittem der Rendant den Schlüssel führt.

c) Der Rendant und Buchhalter müssen eine von dem Curatorium zu bestimmende Caution bestellen.

d) Das Directorium ist befugt, mit voller rechtlicher Wirkung die der Anstalt gehörigen außer Cours gesetzten, auf den Inhaber lautenden Papiere wieder in Cours zu setzen.

§. 29.

Je nach dem Bedürfnisse werden von dem Directorium einer oder mehrere Secretaire angestellt, um das Registratur- und Canzleiwesen nach einer besonders zu entwerfenden Instruction zu besorgen.

Ihre Anstellung erfolgt auf Kündigung.

E. Von den Agenten insbesondere.

§. 30.

Die zur Wahrnehmung der Interessen der Anstalt auswärts zu bestellenden Agenten ernennt das Directorium und bestimmt zugleich, ob und welche Caution von denselben zu verlangen.

Die Functionen der Agenten beschränken sich darauf, Anmeldungen zum Beitritt anzunehmen und einzelne Aufträge des Directoriums auszuführen. Nur in Folge solcher Aufträge dürfen sie Einlage-Zahlungen annehmen und Auszahlungen bewirken.

Eingenommene Gelder dürfen sie nicht länger als acht Tage asserviren, müssen sie vielmehr sofort dem Directorium einsenden.

Die ihnen übertragenen Zahlungen müssen sie spätestens binnen acht Tagen bewirken und sich durch Einsendung der Quittungen an das Directorium darüber ausweisen.

Sollte es mit der Zeit nöthig werden, den Wirkungs-

kreis der Agenten auszudehnen, so wird die Entwerfung einer besonderen Instruction vorbehalten.

7. Von dem Personal und der Remuneration der Verwalter der Anstalt.

§. 32.

Eine Remuneration erhalten nur die drei Directoren, resp. deren Stellvertreter, der Syndicus, die Subalternen und die Agenten.

In Betreff der Directoren und deren Stellvertreter ist die nähere Bestimmung je nach dem Umfange, den die Anstalt gewinnt, von dem Curatorium zu treffen und durch die Königliche Regierung zu bestätigen.

Die Agenten der Gesellschaft erhalten von jedem durch ihre Hand gehenden Thaler 6 Pfennige, welchen Betrag die Zahlungsleister und resp. Zahlungsempfänger als baare Auslagen zu tragen haben.

VII. Erläuterungen zu den Tabellen.

Von den angehängten, sechs Prämien-Tabellen, welche eine vergleichende Uebersicht der Prämiensätze für die verschiedenen Versicherungsarten der einzelnen Anstalten darbieten sollen, enthalten:

Tab. I. und II. die Beiträge für eine einfache Lebensversicherung auf 100 Thlr. (oder Fl.) Kapital. Die Beiträge für diese Versicherung sind vom 7ten bis 14ten (Tab. II.), vom 15ten bis 70sten Lebensjahre entweder in einmaliger Anzahlung eines Kapitals oder in jährlichen Prämien angegeben. Unter der Anstalt zu Wien ist hier die IIte Abtheilung der wechselseitigen Kapitalien- und Renten-Versicherungs-Anstalt (§. 36) verstanden. Bei der Gothaer Bank ist angegeben die Größe der Jahres-Prämien ohne und mit Abzug einer Dividende von 25 pCt.

Bei dem Abschluß der Lebensversicherung und bei der Wahl der Anstalt darf der sich Versichernde nicht wohl unberücksichtigt lassen, daß einestheils die Größe der jährlichen, tarifmäßigen Prämien, anderntheils aber die Größe des dem Versicherten zugesprochenen Antheils am Gesammt-Gewinne die beiden Faktoren sind, welche den Kaufpreis der Lebensversicherung bilden, und daß, wenn eine Actien-Anstalt bei hohen Prämien, wie sie doch nur die gegenseitigen Anstalten erheben, welche dafür aber auch ihren Mitgliedern die Ueberschüsse ganz

vertheilen, den Versicherten nur eine geringe oder wohl gar keine Gewinn-Quote zukommen läßt, der Vortheil von etwaigen, aber sehr unwahrscheinlichen Nachzahlungen entbunden zu sein, etwas theuer erkauft wird.

Tab. III. enthält Prämiensätze für die Versicherung eines Kapitals von 100 Thlrn. oder auch einer lebenslänglichen Rente von 10 Thlrn. auf den Fall, daß eine im Voraus bestimmte Person B eine andere bestimmte Person A überlebt.

Tab. IV. enthält die Prämien der wechselseitigen Ueberlebensversicherung für 100 Thlr. Kapital, zahlbar beim Tode des zuerst Sterbenden von zwei verbundenen Personen; sodann die Sparkassenversicherung, für welche die Prämien bei der Lebensversicherungs-Gesellschaft für Gesunde und Kranke in Decimalen angegeben sind.

Tab. V. enthält die Ausstattungs- und Kapitalversicherung.

Tab. VI. enthält die abgekürzte (§. 16) und aufgeschobene (§. 33b) Lebensversicherung, für das 65., 60., 55., 50., 45., 40ste Lebensjahr. Die Gothaer Bank enthält in ihrer ersten Spalte die vollen Jahresprämien, bestehend aus der Normal- und Zusatzprämie, die zweite Spalte die Zusatzprämie sammt der um 25 pCt. Dividende gekürzten Normalprämie.

Die bei der Hammonia angegebenen jährlichen Prämien sind blos die Zusatzprämien (in Schillingen und Mark Banco angegeben, 1 M. Bco. = 16 Schill. = 15 Sgr. Preuß. Court.), welche mit den normalen der einfachen Versicherung erst addirt werden müssen, um die für die abgekürzte Versicherung vollgültige Jahresprämie ausmachen zu können.

Außer dem oben §. 16 und 24 über die abgekürzte Versicherung Bemerkten kann man nicht genug in Anschlag bringen, daß die Summe der jährlich bis zu dem bestimmten Abkürzungstermine in der Gothaer Bank zu zahlenden, nach den ersten 5 Jahren um 25 pCt. abgekürzten Normal- und Zusatzprämien die Versicherungssumme nicht völlig erreicht, und daß unter Hinzurechnung mäßiger Zinsen bei Erreichung des bestimmten Alters nur ein höchst unbedeutendes Opfer gebracht werden dürfte, welches vollends ausgeglichen wird durch die Gewisheit, auch im Falle des vorzeitigen Todes, wann immer, die volle Versicherungssumme zu erhalten.

Druck von Döll und Schäffer in Kassel.

…rsicherung.

…ersicherten oder bei Erreichung des 90sten Lebensjahres.

	Hammonia.			Frankfurt			München.		Wien.		Triest.	Alter des Versicherten.
…o	Prämienfuß.			Prämienfuß.			Prämienfuß.		Prämienfuß.		Prämienfuß.	
…p	tblr	sgr.	pf.	thlr	gr.	pf.	Bayr. Fl.	Währ. Kr.	Conv. Fl.	Münze. Kr.	Conv. Münze. Fl.	
	—	27	9	1	22	—	1	42	—	—	1,65	15
	—	28	5	1	23	—	1	44	—	—	1,70	16
1	—	29	3	1	24	6	1	46	—	—	1,74	17
-	1	—	—	1	26	—	1	49	—	—	1,80	18
-	1	—	8	1	27	3	1	52	—	—	1,84	19
	1	1	5	1	28	9	1	55	1	47	1,89	20
	1	2	2	2	—	3	1	58	1	50	1,93	21
	1	3	—	2	1	9	2	1	1	53	1,98	22
	1	3	9	2	3	3	2	4	1	56	2,02	23
	1	4	6	2	4	9	2	7	1	59	2,08	24
-	1	5	4	2	6	3	2	10	2	3	2,14	25
	1	6	1	2	7	9	2	13	2	7	2,19	26
	1	6	11	2	9	6	2	16	2	11	2,25	27
6	1	7	9	2	11	—	2	19	2	15	2,30	28
1	1	8	7	2	13	—	2	22	2	19	2,36	29
3	1	9	6	2	14	9	2	26	2	23	2,42	30
8	1	10	5	2	16	9	2	30	2	27	2,49	31
2	1	11	5	2	18	6	2	33	2	31	2,56	32
8	1	12	5	2	20	9	2	37	2	36	2,62	33
2	1	13	5	2	22	9	2	41	2	41	2,69	34
0	1	14	6	2	25	3	2	45	2	47	2,76	35
6	—	15	8	2	27	6	2	49	2	51	2,85	36
3	—	16	10	3	—	—	2	55	2	56	2,93	37
2	—	18	1	3	2	9	3	—	3	2	3,02	38
1	—	19	4	3	5	6	3	5	3	8	3,11	39
2	—	20	9	3	8	6	3	11	3	14	3,21	40
5	-	22	3	3	11	6	3	17	3	20	3,31	41
1	—	23	11	3	15	—	3	24	3	27	3,42	42
5	—	25	7	3	18	3	3	31	3	34	3,54	43
2	—	27	5	3	22	3	3	38	3	42	3,65	44
2	—	29	5	3	26	—	3	45	3	51	3,81	45

…ie die Gothaer Bank.

…cherung.

…rten oder bei Erreichung des 90sten Lebensjahres.)

…am- …onia.		Frank- furt.			München.		Wien.		Triest.	Alter des Versicherten.
…mienfuß.		Prämienfuß.			Prämienfuß.		Prämienfuß.		Prämienfuß.	
sgr.	pf.	thlr	sgr.	pf.	Bayr. Fl.	Währ. Kr.	Conv. Fl.	Münze. Kr.	Conv. Münze. Fl.	
1	6	4	—	3	3	54	4	—	3,96	46
3	8	4	4	9	4	2	4	9	4,12	47
6	—	4	9	3	4	12	4	18	4,29	48
8	5	4	14	6	4	21	4	28	4,47	49
11	—	4	19	9	4	31	4	38	4,66	50
13	7	4	25	3	4	42	4	48	4,86	51
16	5	5	1	3	4	54	4	58	5,07	52
19	6	5	7	6	5	6	5	9	5,29	53
22	8	5	14	—	5	19	5	21	5,52	54
26	1	5	21	3	5	32	5	34	5,78	55
29	9	5	28	9	5	48	5	47	6,05	56
3	8	6	7	—	6	3	6	2	6,33	57
7	10	6	15	3	6	20	6	17	6,62	58
12	5	6	24	3	6	37	6	34	6,92	59
17	5	7	4	—	6	56	6	52	7,25	60
—	—	7	14	—	7	15	7	12	7,75	61
—	—	7	25	—	7	36	7	33	8,30	62
—	—	8	6	6	7	58	7	53	8,90	63
—	—	8	18	6	8	22	8	12	9,55	64
—	—	9	1	9	8	48	8	35	10,25	65
—	—	9	15	6	9	14	—	—	11,00	66
—	—	10	—	3	9	43	—	—	11,80	67
—	—	10	16	—	10	13	—	—	12,65	68
—	—	11	2	9	10	46	—	—	13,55	69
—	—	11	20	6	11	20	—	—	14,50	70

	…anus- …llschaft.			Frank- furt.			München.		Alter des Kindes.
pf.	thlr	sgr.	pf.	thlr	sgr.	pf.	Fl.	Kr.	
9	1	13	9	1	19	3	1	36	13
[illegible]	1	11	6	1	16	6	1	30	11
[illegible]	1	10	6	1	14	—	—	—	9
[illegible]	—	—	—	1	12	3	—	—	7

…ngen.

…ſicherung.

…ar im Falle die eine im voraus beſtimmte Perſon B. die

	Frankfurt.						Berlin.			Gotha.			Hammonia.		
	Verſicherung von 100 Thlr. Kapital.			Verſicherung von 10 Thlr. Rente.			Verſicherung von 100 Thlr. Kapital.			Verſicherung von 100 Thlr. Kapital.			Verſicherung von 50 Thlr. Kapital.		
	Prämienfuß.						Prämienfuß.			Prämienfuß.			Prämienfuß.		
	thlr	ſgr.	pf.	thlr	ſgr.	pf.	thlr	ſgr.	pf.	thlr	ſgr.	pf.	thlr	ſgr.	pf.
5	—	—	—	—	—	—	1	25	6	1	20	—	—	25	—
3	—	—	—	—	—	—	1	23	5	1	17	1	—	23	6

en-V

rsonen,
cherte

Gesells Krank
von 1 ben od Osten
,865
,910
,968
,014

V

al

1

nc

ha

1

rän

ß

3
3
3
3
4
4
4
5
5
6
7
8
9
10

erung.

00 Thalern

des sich ...den.	Got...	...ensversicherungs-Gesellschaft für Gesunde und Kranke.	...s sich ...n.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MIDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fenneberg, Wilh. v.

Allgemeiner Prospectus für das gesamte Sparkassen- und Versicherungswesen, insbesondere Zweck, Einrichtung u. Benutzung aller in Deutschland bestehenden Lebensversicherungs- und Versorgungs-Anstalten (Hg. v. Jul. Frdr. Wilh. v. Fenneberg)

Weimar 1848

Pol.civ. 117 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767183-0